19.1. - 19.8.

Lochsichere Seidenstrümpfe
mit zweimonatlicher Garantie!
Jeder zerrissene Strumpf wird ausgetauscht!
„Lady"-Strickmode
IV., Wiedner Hauptstraße 13,
VII., Mariahilferstraße 114.
VIII., Leichenfelderstraße 124,
IX., Nußdorferstraße 16.

Bassermann als Wallenstein

Im Deutschen Volkstheater

Oft genug, wenn der Vorhang gefallen, gehe ich nach Hause und verwünsche mein Amt, das darin besteht, mit dem Schnabel des Wohlwollens Brosamen der Kunst aufzupicken. Die Schattenseiten des Gewerbes wachsen. Premièren kommen und schwinden. Belangloses häuft sich; Neustudierungen trüben die Erinnerung an Besseres, das einmal dagewesen. In dieser Donauortschaft bringen 60.000 Menschen ihre Sonntagsstunden damit zu, einem Fußball nachzustarren. Wozu Theater? Wozu dieser Aufwand an Menschen, Kostümen, Regie, Tanzmädchen, Symbolen? Wozu dieses Gewirre ungepflegter Stimmen, dieses Getue und Gedränge, entfaltet vor den Augen ratloser Leute, die doch niemand vom Fleck bringt? Dazu: daß man eines gesegneten Abends einem ganzen Künstler begegne, dessen unvergleichliche Meisterschaft Enttäuschung in Dankbarkeit wandle.

*

Was gab es gestern? „Wallensteins Lager" und „Piccolomini" zu Bassermanns Ehren, der hier noch niemals den Wallenstein gespielt hat, Neustudiertes, Neuinszeniertes. Regie an allen Ecken und Enden. Die Bühne voll mit lärmenden Menschen, die frisch geflügeltes Wortzeug in alle Winde schmettern. Das herrliche Reiterlied von Trompeten vorgetragen, statt daß es, wie einst bei den Meiningern, erst auf ein paar Lippen erwache, um dann im Sturm das ganze Lager zu ergreifen. Man verschmerzt es, Bassermanns harrend. Das Drama der Piccolomini beginnt. Seltsames zeigt sich. Es erscheinen Oktavio Piccolomini und Questenberg. Herr Karlheinz Martin hat sie in die Nähe einer Treppe gebracht, die sehr belebt ist. (Die Treppe verschlingt den Dialog, man gibt dem Auge, was des Ohres ist.) Feldhammer spielt den Oktavio; er dient dem Kaiser und Moissi; doch dient er nicht Schillern, ein Fremder im klassischen Drama. Er fühlt es selbst, doch kann er's nicht ändern; die Hoffnungen, die er geweckt, wollen sich nicht erfüllen; es kommt ihm immer etwas dazwischen, diesmal die ganze Rolle. Sein Sohn Max mehrt die Verwirrung des Hauses; dieser turbulente, junge Mann wird immer mit dahinstürmenden Theatermilitaristen besetzt; seine Haare flattern im Winde und sein zuckender Mund spricht Brausepulver; Herr Werner Schott gibt ihn gleichsam als Oktavios höhere Oktav; die Sprache ist seiner noch nicht mächtig; man muß ihn zügeln und temperieren. Seltsam ferner ist auch Herr Lessen, dessen gefestigte Schauspielkunst wohl den Geist, aber nicht die Erscheinung Questenbergs zum Ausdruck bringt; er müßte mit diesem Gesicht eine prachtvolle Thekla sein, indes die wirkliche Thekla, Sonik Rainer, dem „Kreidekreis" entsprungen, noch rührende Unfertigkeit entfaltet. Ihre schöne Tante Erika Wagner tut gar nicht unrecht daran, sie zu schelten ...

Der Wallenstein der Piccolominitragödie ist ein seltener Gast; eine Einlage, doch bei weitem die schönste des Dramas, in drei Szenen gedrängt, die das Genie des Dichters strahlend offenbaren. Das Genie eines Schauspielers, an ihr entzündet, gibt nicht nur den Glanz dieser Gestalt, sondern auch ihre menschliche Tiefe. Herr Bassermann gibt noch mehr: ihren Ewigkeitswert. Sein Wallenstein setzt ruhig und groß ein; schon senken sich die Schatten des Geschicks auf seinen Scheitel, schon blicken diese wundervollen, durchdringenden Augen in dunkle Ferne, schon spielen diese schlanken Hände mit den Sternenständen auf dem Tische, unsicher tastend, als wär's nicht recht, Entschlüsse drauf zu bau'n, doch ruht in dieser Brust der Glaube an die eigene Kraft; er wächst im Kampf mit Questenberg. Sein leiderfülltes, die leisesten Regungen der Seele widerspiegelndes Anlitz umgibt Märtyrerglanz. Ein Jupitermensch im Wortgewitter, Verzweiflung im Blick und Bitterkeit im Herzen. Hier ist die Schauspielkunst, von der ich träume, hier das wahre und echte Erfülltsein vom ewigen Sinn der Dinge. Das ganze Haus stand in seinem Bann, erschüttert und bewegt. Wie lange schon ist's her, daß ein Erlebnis von solchem Rang die Seele ergriff? Herr Bassermann ist heute der klarste, größte und menschlichste deutsche Schauspieler. Er hat aber wohl auch in andern Ländern kaum seinesgleichen.

Hans Liebstoeckl.

MARIA - THERESIA - MÖBEL
VORNEHMSTE INNENEINRICHTUNG
WESSELY, WIEN, I., TUCHLAUBEN 8

Erleichterte Zahlungsbedingungen
*
Erhältlich nur in Läden
SINGER NÄHMASCHINEN SINGER
Reparaturen aller Systeme
*
mit diesem Schild

KLEINER BERICHT

SAMSTAG, DEN 10. OKTOBER 1925

Im redaktionellen Teil enthaltene entgeltliche Mitteilungen sind durch + kenntlich gemacht

Für heute ein furchtbares Erdbeben prophezeit!

Die Voraussage eines italienischen Gelehrten

Rom, 10. Oktober.

Der italienische Gelehrte Bendandi, der durch seine Forschungen auf dem Gebiete der Seismographie europäischen Weltruf genießt,

prophezeit ein fürchterliches Erdbeben, das heute Samstag einsetzen soll.

Bendandis Voraussage hat natürlich ungeheure Sensation hervorgerufen, die auch noch durch den Umstand, daß sie von der italienischen Gelehrtenvereinigung in ihren offiziellen Mitteilungen verzeichnet wurde, neue Nahrung fand. Die Publikation hat folgenden Wortlaut:

„Der Seismologe Bendandi hat seine im Sommer begonnenen Arbeiten beendet und er folgert nunmehr, daß demnächst der europäische Kontinent von einem ungeheuren Erdbeben erschüttert werden wird."

Der Gelehrte wurde natürlich mit Fragen über Einzelheiten der drohenden Katastrophe bestürmt und gab auf diese folgende Auskunft:

„Das Erdbeben wird in seiner Wirkung und Kraft die vergangenen bei weitem überschreiten. Am stärksten wird man die Erdstöße in der Nähe des Mittelmeeres verspüren. Die Küste von Algier, der mittlere Teil Italiens, das Gebiet im Norden des Adriatischen Meeres, aber auch China wird unter den Füßen der Menschen erzittern. Die Erdstöße werden in kurzen Intervallen erfolgen, die Dauer des Erdbebens läßt sich allerdings nicht genau voraussagen. Auf die Frage, welche Sicherheitsmaßnahmen gegen diese fürchterliche Gefahr getroffen werden könnten, meinte Bendandi,

daß es kein menschliches Mittel gebe, um ein Erdbeben zu verhindern.

Es könne höchstens davon die Rede sein, daß die Menschen um den 10. Oktober herum vorsichtiger sein müssen.

Als die Nachricht über das Erdbeben unter dem abergläubischen Volk Italiens bekannt wurde, ließen viele die Arbeit im Stich und gingen in die Kirchen, wo sie die ganzen Tage mit Beten verbringen.

Preisausschreiben

Wen die Natur mit einem auffälligen Namen bedacht hat, den hat sie zum Menschenkenner auserkoren: denn der Witz der Mitschüler, Kollegen, Einsender und sonstiger sarkastischer Zeitgenossen, der sich an diesem Namen reibt, läßt ihn frühzeitiger als andere die menschliche Idiotie durchschauen. So hat Endesgefertigter schon vor Jahren einen Preis für jenen ausgesetzt, der imstande wäre, einen unbanalen, originellen, noch nicht dagewesenen Namenswitz über ihn zu machen, respektive einen, den der unglückliche Namensträger nicht schon selbst über sich gemacht hätte. Ausdrücklich verboten waren in den näheren Bestimmungen dieses Preisausschreibens die Wendungen: „Herr Kuh — Sie sind ein Ochs!" — „Er schreibt Kuh-Mist." — „Das geht auf keine Kuh-Haut." — „Quod licet Jovi, non licet bovi" (von mir längst umgedreht). — „Kuh macht muh" usw. Nun erfahre ich, daß ein Vortragsaffe diesem Verbot zu Trotz einen vorsichtigerweise von mir selbst gemachten Witz, den ihm, wie viele andere meiner Spässe der Kaffehaustratsch eingehändigt hat, öffentlich nachspricht, indem er mich einen „Cowboy", sprich: Kuhbuben nennt. Das bringt mich auf den Gedanken, das frühere Preisausschreiben zu erneuern. Der Gewinner erhält ein Exemplar meiner in Vorbereitung befindlichen Broschüre: „Itzig oder Jesus?"

Anton Kuh.

Breitbart weiß nichts von der Amputation.

Aus Berlin, 10. d., wird uns gemeldet: Da sich Breitbarts Befinden gestern verschlechterte, mußten die Ärzte doch die Operation vornehmen und das Bein oberhalb des Knies amputieren. Heute früh ist das Befinden Breitbarts, wie der Chirurg Geheimrat Bier Ihrem Korrespondenten mitteilt, den Umständen nach gut. Breitbart hat bisher keine Kenntnis davon, daß das Bein amputiert wurde. Man will ihm diese Tatsache so lange als möglich verschweigen, da er fest darauf vertraut, daß er in einiger Zeit wieder seine Artistentätigkeit werde aufnehmen können.

Das Urteil im Prozeß der Uniformlieferanten

Wir berichteten gestern über den Strafprozeß gegen die Gesellschafter der Firma Back & Fehl, Isidor Fehl, Hermann und Nathan Wolkowicz, wegen Veruntreuung, dadurch begangen, daß sie von den Stoffen, die ihnen die Bundesbahndirektion zur Verarbeitung überlassen hatte, bedeutende Ersparnisse erzielt, jedoch diese Stoffersparnisse nicht vertragsgemäß wieder an die Direktion der Bundesbahnen abgeliefert, sondern für sich behalten hatten.

Heute ist nun die Verhandlung im Straflandesgericht II unter Vorsitz des Hofrates Dr. Haerdtl zu Ende geführt worden. Isidor Fehl wurde zu sechs Monaten, Hermann Wolkowicz zu neun Monaten und Nathan Wolkowicz zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt.

143 JAHRE
BACZEWSKI
LIKÖRE U. SCHNÄPSE
WIEN, I., BABENBERGERSTRASSE 5
TELEPHON 45-30 SERIE

Gottfried Malowan
vorm. **Malowan & Franz**
Telephon: 72-84 **Opernring 23**
Infolge äußerst günstigen Abschlusses bringen wir
original englische Raglans
aus allerfeinsten engl. Double-Stoffen, auf Seide gearbeitet, in den neuesten Fassons zum Preise von
195 Schilling
und **Seidenbinder** in allerschwerster Reinseide und neuesten Dessins zum Preise von
9.50 Schilling

Der Wiener Maler Fritz Gareis,

der dieser Tage gestorben ist

IHR SCHATZ
den Sie nicht verlieren wollen und den Sie hegen und pflegen sollen, der Ihnen Jugend und Schönheit gibt: dieser köstliche Schatz ist
ein frischer Teint
Sie gewinnen ihn mit Crème Mayami,
Sie schützen ihn mit Crème Mayami
*
Crème Mayami

nährt die Haut und macht sie weich, geschmeidig und elastisch. Sie ist zart und unwiderstehlich parfumiert.
*
Sie ist eine vorzügliche Unterlage für
Poudre Mayami
welches in jedem gewünschten Farbton erhältlich ist und dem Teint ein wundervolles, zartes Aussehen verleiht.
*
Crème Mayami und Poudre Mayami, ebenso wie alle übrigen Mayami-Parfumerien sind feinstes Wiener Erzeugnis und **überall erhältlich.**
*
GEGR. 1883 **M. E. MAYER** GEGR. 1883

SCHWARZ & FISCHL
Kleiderrips, 130 cm breit, reine Wolle, in den neuesten Modefarben S 12.–
MARIAHILFERSTRASSE 119, SEIDEN-WOLL-U. WASCHSTOFFE

WIENER STADT- U. LANDESB. 4

Die Rax-Seilbahn, das Wiener Trinkwasser und Professor Graßberger

Heute Enquete der niederösterreichischen Landesregierung

Um ½11 Uhr vormittags trat im Landhaus eine von der niederösterreichischen Landesregierung einberufene Enquete zusammen, an der hervorragende Bakteriologen, so ein Professor der Münchener Universität, Professor Graßberger, der sein Gutachten vertreten wird, hervorragende Geologen, Vertreter des Landesverbandes für Fremdenverkehr, der Gemeinde Wien, der niederösterreichischen Landesregierung und des Eisenbahnministeriums teilnahmen. Den Vorsitz führte Regierungsrat Kurz von der niederösterreichischen Landesregierung. Die Konferenz war auf Wunsch der Gemeinde einberufen worden, um die Frage zu klären,

ob durch den Bau der Rax-Seilbahn die Qualität des Wiener Hochquellenwassers gefährdet sei.

Bekanntlich hatte ein Gutachten des Vorsitzenden des Landessanitätsrates Professor Graßberger, das vorschnell veröffentlicht worden war und dessen Inhalt von

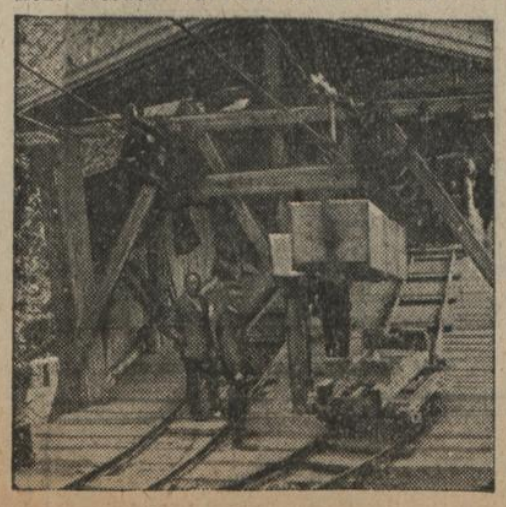

Werkshütte in der Talstation

vielen Seiten bestritten wurde, dieses Pro- [illegible] einmal schon so [illegible] gendein kühner Unternehmer versucht, das Berggebiet in der Nähe Wiens, das Luftreservoir dieser Zweimillionenstadt, zu erschließen, und macht den Anfang, der uns dem klassischen Land des Fremdenverkehrs, der Schweiz, wo auf die höchsten Berge Bahnen hinaufführen, wenigstens etwas näher bringen soll, und schon fällt die üble Nachrede, eine mit wissenschaftlichen Gründen verbrämte Raunzerei über das Projekt her und schadet damit nicht nur diesem, sondern auch dem Weltruf, den das Wiener Wasser bisher genossen hat.

Das Problem, mit dem sich die heutige Konferenz zu beschäftigen hatte, sei kurz definiert. Das 30 Quadratkilometer große Rax-Plateau gilt als Einzugsgebiet für die Wiener Hochquellen. Professor Graßberger behauptete nun, daß durch die Erbauung der Raxbahn namentlich die Höllental-Quelle gefährdet sei, doch übersah er in seinem Gutachten,

daß sich diese auf der anderen Seite des Berges und über vier Kilometer weit von der Bergstation entfernt befindet.

Er behauptete ferner, daß der Touristenverkehr auf die Rax, bzw. die Fäkalien dieser Touristen eine Verunreinigung der Quelle zur Folge haben können, und ebenso beanstandete er die sommerliche Benützung der Almweideplätze durch Rindvieh, weil auch deren zurückbleibende Fäkalien schädlich wirken können.

Wenn man das Gutachten des Professors Graßberger ernst nehmen würde, müßte das gesamte Rax- und Schneeberggebiet für den ganzen Touristenverkehr gesperrt, nicht nur die Wege, sondern auch die Schutzhäuser und die anderen menschlichen Behausungen abgetragen und die vorhandenen Almen aufgelassen werden.

Diesem bakteriologischen Gutachten steht die Ansicht des Chefgeologen Oberbergrat Dr. Lukas Waagen diametral entgegengesetzt. Dieser sagt nämlich, daß infolge der Schichtungen des östlichen Raxplateus dieser Teil seine unterirdisch

Die Materialförderbahn; im Hintergrund der Hochschneeberg

abfließenden Wassermengen überhaupt nicht zur Höllentalquelle entsenden könne, sondern, daß diese unmittelbar ins Reichenauer Tal hinabfließen, das außerhalb des Gebietes der Wiener Quellen liegt. In dem Streit, ob die Wiener Wasserleitung durch den Bau der Rax-Seilbahn und die Erschließung dieses Gebietes für einen größeren Fremdenverkehr gefährdet sei, ist das Gutachten dieses hervorragenden Geologen doppelt wichtig, denn nur aus den Schichtungen läßt sich feststellen, nach welcher Seite sich die Gewässer eines Gebirges wenden.

Was die Behauptung des Professors Graßberger betrifft, daß verstreute menschliche Ausscheidungen in jenem Teil des Raxplateaus, wo tatsächlich Quellen entspringen, die Wiener Hochquellen gefährden können, so widersprechen andere Bakteriologen dieser Ansicht. Nur in allernächster Nähe der Quellen können menschliche Ausscheidungen bei Gewitterregen eine Infiltration herbeiführen. Die nächste Umgebung der Quellen, ein mehrere Joch großes Gebiet, ist bereits umzäunt, aber vielleicht ist diese Abgrenzung zu klein bemessen und sollte erweitert werden. Doch das hat mit dem Bau der Rax-Seilbahn nichts zu tun.

In verschiedener Form wird von den Fachleuten auch die Fäkalienbehandlung in den Touristenschutzhäusern behandelt. Diese ist gegenwärtig sehr primitiv. Im Winter werden die Fäkalien in den Schnee entleert und auf diese Weise fortgeschafft. Wenn die Rax-Seilbahn in Betrieb sein wird, wird sich auch diese den Sanitätsgesetzen nicht ganz entsprechende Fäkalabfuhr ändern lassen, denn für die in der Nähe der Bahn liegenden Schutzhäuser käme dann ein Abtransport nach dem Grazer Fasselsystem durch die neue Bahn in Betracht, während für die entfernter liegenden Häuser biologische Kläranlagen eingerichtet werden können, deren Herstellungskosten allerdings nicht die ohnedies armen Touristenvereine, sondern die Wiener Gemeinde als Besitzerin und Nutznießerin der Hochquellenleitung bezahlen müßte.

So ergibt sich also, daß nach Einzäunung der unmittelbarsten Umgebung der Quellen und nach Regelung einer sanitätsmäßigen Abfuhr der Fäkalmengen auch in theoretischer Beziehung eine vollständige Sicherung der Quellen garantiert ist.

Schließlich wurde in der Konferenz noch darauf verwiesen, daß die Raxbahn in der Stunde höchstens hundertzwanzig Personen den Berg hinauf befördern kann, von denen wieder nur ein ganz geringer Bruchteil Ausflüge und Wanderungen unternimmt, so daß keine Überflutung zu befürchten ist. Auch heute fahren an Sonntagen schon zwei- bis dreitausend Menschen auf die Rax, auch heute befinden sich schon Berghäuser und Berghotels im Bereich der Quellen und sind nicht mit Kläranlagen ausgestattet. Trotzdem wurde noch nicht die geringste Verunreinigung festgestellt und es blieb dem Professor Graßberger vorbehalten, diese beunruhigenden Nachrichten zu verbreiten.

Wenn die Velourshüte aus der Mode kommen . . .

Ein Streit um die Qualität der Ita-Hüte

Die armen Ehemänner, die jede Änderung der Damenmoden so teuer bezahlen müssen, werden wohl mit dem angenehmen Gefühl der Schadenfreude erfahren, daß ein jäher Modesturz zuweilen auch die Modeschöpfer selbst in Mitleidenschaft zieht.

Die Firma Heinrich Ita lieferte im vorigen Sommer an das Kölner Hutgeschäft Blumenthal, Herz & Co. einige hundert Damenhüte zum Preise von 14 Mark per Stück. Die ersten Lieferungen fanden guten Absatz, dann trat jedoch eine Abflauung ein und eines Tages schrieben die Kölner an Ita, die Hüte seien nicht mustergetreu, minderwertig, unbrauchbar, kurzum, sie schrieben gerade das Gegenteil dessen, was sie ihrer Kundschaft zu sagen pflegten — und sie stellten die restlichen Lieferungen der Firma Ita zur Verfügung.

Ita ließ sich das nicht gefallen; klagte vielmehr die Kölner „Geschäftsfreunde" auf Übernahme der Ware und Bezahlung des Gegenwertes, beinahe 4500 Goldmark.

Das Wiener Handelsgericht (Hofrat Doktor Szepesy) ließ die Ita-Hüte vom Sachverständigen Franz Finster prüfen. Dieser erklärte, die Hüte seien „prima Qualität" und preiswert, die Bemängelungen der Kölner Firma seien „schikanös".

So wurde die Ehre der Ita-Hüte wieder hergestellt und der Vertreter der Firma Ita verwies darauf, daß die ganze Geschichte in einer plötzlichen Änderung der Mode in Köln ihren Ursprung habe. Die Hüte seien erst von diesem Zeitpunkt an „minderwertig" geworden.

Nun hat die Firma Ita noch zu beweisen, daß die Hüte nicht nur guter Qualität, sondern auch mustergetreu waren. Dies stößt jedoch auf Schwierigkeiten, denn außerhalb Kölns war die Velourmode langlebig und die Reisenden Itas haben alles, sogar die Musterhüte, verkauft.

„Die ganze Welt liefert an Rußland . . ."

Herr Direktor Melcher (Ratao) ersucht uns um die Feststellung, daß seine in dem Aufsatz „Die ganze Welt liefert an Rußland" ausgesprochenen Ansichten, in einigen Punkten nicht ganz richtig interpretiert worden sind. Bei der Erörterung der Frage der Reeskomptierung russischer Akzepte durch die Notenbank ist er nicht auf deren politische Bedeutung eingegangen, auch nicht auf den Zusammenhang dieser Frage mit den Vertretern der Sowjetrepublik.

Tanzinstitut
Martin Breier
VII., Neubaugasse 2
Telephon 39-0-25
Spezialkurse für Walzer und moderne Tänze. Einzelstunden. Perfektionen

Vergnügungsetablissements

Anna-Bar, I., Annagasse 12. Zigeunerprimas Kardos Sándor
Capua Künstlerspiele, I., Johannesgasse 8. Allwöchentlich Programmwechsel.
City-Bar, I., Liliengasse 2.
Gersthofer Wolf, I., Ballgasse 6. Täglich Wiener Musik und Gesang
Moulin Rouge, I., Weihburggasse 9.
Pavillon, I., Walfischgasse 11
Reklame-Kleinkunstspiele, II., Praterstraße 84.
Renaissance-Bar, I., Singerstraße 9. Kapellmeister Kuppi József. Zigeunerkapelle.
Royal Orfeum, Budapest: Zanetti und Harvard, Holt und Kendrick. Jeden Sonn- und Feiertag drei Vorstellungen (3, 6 und 9 Uhr).
Weihburg-Bar, I., Weihburggasse 10—12
„Zum dummen Kerl" volkstümliches Varieté, VI., Mariahilferstraße 89. Eingang, Kasernengasse, Tel. 3401. Beginn 8 Uhr.

Verlangen Sie im Kaffeehaus Todesco-Bäckereien!

Adolf Bretts
PAVILLON
I., Walfischgasse 11 Telephon 71-0-29
Direktion Fritz Grünbaum
8h Oktober-Programm 8h
Fritz Grünbaum — Trude Voigt
Hugo Knepler — Polly Janisch
Otto Bellmann — Polly Welsing
Ferdinand Seiler — Erna Berger
11 Uhr TANZPALAST 11 Uhr
Chaming Sisters
Maxim Hermann — Rositta u. Negro
und weitere 12 Tanzattraktionen
Täglich 5-Uhr-Tee
Jazzkapelle Karl Machek
Heute bis 4 Uhr früh geöffnet

Café Casa Piccola
Täglich: Abendkonzert
der Kapelle Bernhard Wollsthal
SCHÖNER-BAR
Am Flügel Klavier-Humorist KARL LENK
Heute bis 3 Uhr früh

CAFÉ PAYR
VI., Getreidemarkt 7. Tel. 409.
PAYR-BAR
Heute bis 4 Uhr früh geöffnet

Etablissement Volksgarten
Täglich nachmittags und abends
Kammer-Quartett
(Karl Hawranek)
Eintritt frei!
Jeden Sonn- und Feiertag
nachmittags und abends
Großes Konzert
des Wilhelm Wacek Orchesters unter persönl. Leitung
Eintritt frei!

10 SEIFERT BILLARDS
Café Splendide
I., Jasomirgottstraße 3
Täglich Konzert
der beliebten Salonkapelle
Prof. Jos. Ruschitzka
Heute bis 4 Uhr früh!
1 TOURNIERBRETT
10 SEIFERT BILLARDS

EMW
Eis- und Kältemaschinen
für Wirte, Fleischhauer etc.
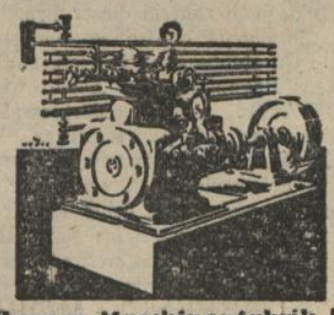
Erdberger Maschinenfabrik A. G.
vorm Dengg & Co
Wien III., Erdbergerlände Nr. 28.
Telephone 96-0-23 96-0-24

DIE LEBENSGESCHICHTE DER KAISERIN ELISABETH
erscheint in Fortsetzungen in Bettauers Wochenschrift
Spannender Inhalt. Schöne Bilder — 40 Groschen — Überall erhältlich

ETABLISSEMENT FRANZ DIGLAS
N.-ö. Wein-Musterkeller — I. Singerstraße Nr. 6 — Schwechater Bierhalle
Im Alt-Wiener Saal
Täglich
Elite-Damenorchester
R. H. DIETRICH
Anfang 8 Uhr
Anerkannt vorzügliche Wiener Küche ohne Erhöhung der Speisenpreise

Strafbezirksgericht I in Wien
II
Eingelangt am 14. NOV. 1925 Uhr Min.
Tagb. Zahl Beilagen
Rubriken

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I.

W i e n.

.-.-.-.-.-.-.-.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigter: 1.) Anton K u h, Schriftsteller, Wien III. Hotel Beatrix, Beatrixgasse 1.

2.) Dr. Fritz Kaufmann, Schriftleiter der "Stunde" Wien VIII. Piaristengasse 56

wegen Uebertretung des § 496 St. G. 1 fach

begangen durch die Presse

Privatanklage.

Ll. 3-
Ll 13.-50

Der Beschuldigte Anton K u h hat in der Zeitung "Die Stunde " Nr.778 vom 11.Oktober 1925 in einem von ihm unterzeichneten mit "Preisausschreiben" betitelten Artikel mich durch die Bezeichnung "Vortragsaffe" beschimpft. Dass diese Bezeichnung sich nur auf mich bezieht, geht daraus hervor, dass der Beschuldigte sie im Zusammenhange mit der Tatsache erwähnt, dass ich ihn einen "Cowboy" genannt habe. Wenn auch unrichtig ist, dass ich den Beschuldigten so genannt habe, so habe ich doch in einem Vortrage, welcher in der Nr.697-705 vom Oktober 1925 der "Fackel" veröffentlicht wurde, in Verfolgung eines satyrischen Gedankens von Herrn Bekessy und seinem Redaktionsstabe als "Pfadfinder und seinen Cowboys"gesprochen.

B E W E I S : Die Nr.697-705 der "Fackel"vom Oktober 1925, Seite 148 die Nummer 778 der "Stunde"vom 11. Oktober 1925.

Der Zweitbeschuldigte hat diesen Artikel gelesen und zum Druck befördert.

Ich fühle mich durch diese Beschuldigung in meiner Ehre gekränkt und stelle durch meinen zur G.Zl. U I 109/25 bereits ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e :

1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung,
2.) Ladung der Beschuldigten Anton Kuh und Dr. Fritz Kaufmann,
3.) Bestrafung derselben wegen Uebertretung des § 496 St.G.
4.) Ausspruch der Haftung des Herausgebers der"Stunde", Emmerich Bekessy, Wien I. Wipplingerstrasse 32 und der Eigentümerin Kronos-Verlag A.G. Wien I. Wipplingerstrasse 32 für eventuelle Geldstrafen und die Kosten des Strafverfahrens,
5.) Erkenntnis auf Verfall der "Stunde" Nr.778 vom 11.X.1925 gemäss § 41 Abs.1 P.G.
6.) Erkenntnis auf Veröffentlichung des Urteiles in der "Stunde" und einem weiteren noch namhaft zu machenden Blatte.

Karl Kraus.

Kuh

Geschäftszahl U I 286/25

Benachrichtigung des Privatanklägers Vertreter

Die Hauptverhandlung über die Anklage

des Privatanklägers Carl Skoric

gegen Anton Skoric u. Dr. Stib Skoricmann

wegen 3 30 Press. Ges.

findet am 2. XII. 25 um mittag 11 Uhr, vor diesem Gerichte

im Verhandlungssaale 29 I Stock statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung erscheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien. Sie mögen einsprechens die Nr. 694-705 der Gerichtstafel vom Oktober 1925 zur H. V. mitnehmen.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schlickgasse Nr. 1

Wien, am 14/XI 1925

Dr Christoph Hoffmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Seel

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. **111** (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

2.XII.25
11h

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

17.XII.25 16
6f
23
OSTERREICH
CHOSCHEN

17. November 5.

Dr.S./W. Betrifft: Kraus - Stunde.

An den

Verlag der „ Fackel "

Wien III.
Hintere Zollamtsstrasse 3

Die Hauptverhandlung über die Anklage gegen Anton Kuh und Dr. Fritz Kaufmann wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung findet am 2. Dezember 1925 vormittags 11 Uhr vor dem Strafbezirksgericht I in Wien Verhandlungssaal 29 I. Stock statt.

Das Erscheinen des Herrn Kraus zu dieser Verhandlung ist nicht erforderlich.

Hochachtungsvoll

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Kuh

Betr: Kraus - ~~Stunde~~

exp. am 17. Nov. 1925.

1

Geschäftszahl U I 286/25

Benachrichtigung des Privatanklägers.

Die Hauptverhandlung über die Anklage

des Privatanklägers Karl Kraus

gegen Anton Kuh u Dr Fritz Kaufmann

wegen § 30 St. Ges

findet am 21/1 mittag 1/4 12 Uhr, vor diesem Gerichte

im Verhandlungssaale 33 statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung erscheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien. Sie werden aufgefordert die Akten 697-705 der Jackl vom Oktober 1925 zur H. V. mitzubringen.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schlickgasse Nr. 1

Wien, am 4/1 1926

Dr Christoph Hollmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Koch

Dr Sonnenschein

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. **111** (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

ÖSTERREICH
23 g
einzuheben

V1 WIEN 1
6 I 26 VIII–
6F *

21.I.26

1/4 12

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Bauns- Kath
Kaufmann 18. § 30 Rg.

7.I 26

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

STOCK WEINBRAND ECHT

aus naturechten besten Weinen
in amtlich plombierten Flaschen
(Erlaß des Ackerbau-Ministeriums Zl. 1.199/474 ex 1904)
nach wie vor die führende Marke!
*
Überall zu haben!

Die Makart-Zeit und die Verderbnis von heute

Letzten Samstag erschien vor dem Wiener Zivillandesgericht eine alte Dame, Frau Berta Udvarlaky, mit der Forderung an eine Versicherungsgesellschaft ihr die Leibrente entsprechend zu erhöhen. Die 76 Jahre alte Frau war einst, unter dem Namen Berta Linda, Solotänzerin der Wiener Oper und nachher die Gattin Hans Makarts. Nach dem Tode des berühmten Malers heiratete sie den Grafen Strachwitz, in dritter Ehe Herrn Udvarlaky, dessen Namen sie jetzt trägt.

Die Daten machen einen staunen; die Makart-Zeit, im Geister fern, wird plötzlich nah. Ist's möglich, daß Zeugen seines Schaffens unter uns weilen? Man schlägt nach: Makart, geboren 1840, gestorben 1884. Seine Triumphe, der Höhepunkt seiner Tätigkeit, lag in der Mitte der Siebzigerjahre. 1879 inszenierte er, zur Feier der silbernen Hochzeit Kaiser Franz Josefs, nach seinem berühmten Bilde, den Festzug Karls des Fünften.

Die Tage, die so fern scheinen, waren die Glanzzeit Wiens, die Zeit des großen wirtschaftlichen Aufschwunges, da die Stadt ihre neue Gestalt erhielt, die Ringstraße ihren Kranz schloß und ein neues Geschlecht, in allzu eitlem Behagen, stolz auf die Segnungen des Liberalismus hinwies. Die Schatten des letzten Krieges waren längst verschwunden, die gewaltsame Lösung der Anschlußfrage durch den Hinauswurf aus Deutschland brachte Österreich den Vorteil, sich fern von der großen Politik, den eigenen Dingen widmen zu können. Die Schläge waren vernarbt, die Wirtschaft blühte, Wien heimste den Segen dieser neuen Ära ein. Auf diesem Boden gedieh die Kunst; das Burg[illegible] und in Makart fand die neue Ge[illegible]naft den Meister, der ihre Sehnsucht nach Glanz, Schönheit, dekorativem Putz glorifizierte.

Die Verherrlicher des Wien von 1880 schlagen gern sehr hohe Töne an, wenn sie aus dem Elend von heute auf diese Sonnentage zurückblicken; sie tun dann so, als ob diese Zeit einem perikleischen Geschlecht gehört hätte, einer Gesellschaft voll künstlerischer Kultur, edelstem Geschmack und Anstand. Die Wahrheit jedoch ist anders. Man bekommt von diesen Tagen ein viel richtigeres Bild, wenn man sie mit unserer Inflationszeit vergleicht. Gewiß, die Glückskinder des Liberalismus sind unter weit besseren Verhältnissen zur Welt gekommen, sie hatten es leichter, ihren Ursprung und den Ursprung ihres Wohlergehens kulturell zu verbrämen; aber auch sie waren zum größten Teil „fremde Elemente", „Zugereiste", und ihr Reichtum stammte von der Börse. Nur freilich lag damals die Möglichkeit vor, sich mit den alten Gesellschaftsklassen zu vermählen, und sich von ihnen die Gesetze der gesellschaftlichen Sitte diktieren zu lassen. Ihren Ausdruck, ihr Gesicht erhielt das neue Wien von den neuen Elementen, von den Industrierittern und Kapitalsmagnaten. Der Hof hatte seit Maria Theresia und Josef kaum noch künstlerischen Geschmack; weder Kaiser Franz noch Ferdinand haben nennenswerte Schöpfungen hinterlassen, und Kaiser Franz Josef künstlerischen Geschmack anzudichten, vermochten nur ergebene Diener im Loyalitätsfrack. Der Adel aber, als die kunstfördernde, kunstgenießende Klasse von ehedem, war in seiner produktiven Kraft und Phantasie erschöpft. Er sah der Zertrümmerung des alten Wien widerspruchslos zu, ja er selber zertrümmerte, wie beim Liechtensteinschen Besitz in der Herrengasse, wertvollstes Gut.

Erst vor dieser historisch wichtigen Perspektive versteht man es, wieso Makart der „Künstler seiner Zeit", der Präger des Zeitgeschmacks zu werden vermochte. Es ist nicht notwendig, das künstlerische Urteil der gerechten Kritik zu wiederholen, aber verglichen etwa mit dem ungeheuren Werk der französischen Malerei zur selben Zeit, mit dem Impressionismus, wird man erst den Riesenabstand gewahr, der zwischen Wien und Paris, zwischen dem Zeitgeschmack an der Seine und jenem an der Donau klaffte.

Eines allerdings hatte diese äußerlich drapierte, auf Schönheit zugerichtete Zeit der Börsengewinne und des industriellen Aufschwungs vor der unseren voraus: sie war nicht prüde. Wenn man dieses kleinliche, muffige, polizeibeschnupperte und beschnuppernde Geschlecht von heute mit jenem der Makart-Zeit vergleicht, dann erscheint einem die Freiheit in allen Lebensdingen, die Selbstverständlichkeit, mit welcher die Gesellschaft lebte und liebte, allerdings fast antik. Die Dummköpfe und Heuchler, die heute über die Verrohung des Geschmacks und der Sitten greinen, sollten ab und zu die Moderne Staatsgalerie im Belvedere besuchen und auch vor Makarts Bildern ein wenig verweilen. Künstlerisch kann man von Makarts nackten Frauen denken, wie man will: als Dokumente der Gesellschaft von 1880 werden sie ihren Wert behalten. Hier präsentieren sich Wiens Frauen, wie sie Gott geschaffen, Damen der Gesellschaft, porträtgetreu, ungeniert dem Blick der Menge. Es war nie anders; die großen Maler haben stets den schönen Frauenleib verewigt, und zu Zeiten, da die katholische Kirche noch adelige Menschen zu Führern hatte, schreckte sie auch in ihren Räumen vor solchem Schmuck nicht zurück. Erst der Sieg der kleinen Kreaturen hat den Haß gegen das Schöne, die ohnmächtige Wut des Mißratenen als Sittlichkeit maskiert.

Die alte Dame, heute sechsundsiebzig, die an der Seite Hans Makarts gewandelt, könnte es bezeugen, daß unsere Zeit nicht sittenloser und verdorbener ist; sie ist nicht einmal unkünstlerischer und weniger geschmackvoll. Bloß die Herren und Repräsentanten der Zeit sind anders geworden. Man wird es einmal spüren, daß 1926 zu viel kleine, miselsüchtige, unausgelüftete Kreaturen ihrer Zeit die Gesetze diktiert haben.

Kajetan.

PIOWATIS FRIEDENSWÜRSTE
ORIGINAL PRAGER KUR-SCHINKEN
WÜRSTEL-BIEL
I., FÜHRICHGASSE 3 u. I., SCHOTTENRING 14
ZU JEDER TAGESZEIT KLEINE SPEISEN KALT UND WARM

KLEINER BERICHT

DIENSTAG, DEN 19. JANUAR 1926

Der »Affe Zarathustras« vor dem Bezirksgericht

Zwei Ehrenbeleidigungsklagen Karl Krausens gegen Anton Kuh

Das Bezirksgericht wird in den nächsten Tagen über zwei sonderbare Ehrenbeleidigungsklagen zu urteilen haben, die Karl Kraus gegen Anton Kuh angestrengt hat.

Der erste dieser Prozesse (wegen „Schmähung") findet am kommenden Donnerstag statt und [illegible] zum Anlaß die am 11. Oktober des vergangenen Jahres hier erschienen ist und folgenden Wortlaut hatte:

Preisausschreiben.

Wen die Natur mit einem auffälligen Namen bedacht hat, den hat sie zum Menschenkenner auserkoren: denn der Witz der Mitschüler, Kollegen, Einsender und sonstiger sarkastischer Zeitgenossen, der sich an diesem Namen reibt, läßt ihn frühzeitiger als andere die menschliche Idiotie durchschauen. So hat Endesgefertigter schon vor Jahren einen Preis für jenen ausgesetzt, der imstande wäre, einen unbanalen, originellen, noch nicht dagewesenen Namenswitz über ihn zu machen, respektive einen, den der unglückliche Namensträger nicht schon selbst über sich gemacht hätte. Ausdrücklich verboten waren in den näheren Bestimmungen dieses Preisausschreibens die Worte: „Herr Kuh — Sie sind ein Ochs!" — „Er schreibt Kuhmist." — „Das geht auf keine Kuhhaut!" — Quod licet Jovi, non licet bovi." (Von mir längst umgedreht.) — „Kuh macht muh" usw. Nun erfahre ich, daß ein Vortragsaffe dem Verbot zu Trotz einen vorsichtigerweise von mir selbst gemachten Witz, den ihm, wie viele andere meiner Späße, der Kaffeehaustratsch eingehändigt hat, öffentlich nachspricht; indem er mich einen Cowboy, sprich: Kuhbuben, nennt. Das bringt mich auf den

Gedanken, das frühere Preisausschreiben zu erneuern. Der Gewinner erhält ein Exemplar meiner in Vorbereitung befindlichen Broschüre „Jesus oder Itzig?"

Anton Kuh.

*

Wir haben in der vorstehenden Notiz das Wort „Vortragsaffe" spationiert, weil es jenes Wort ist, dessentwegen Karl Kraus die „Schmähungs"klage überreicht hat. (Bei „Schmähungen" ist bekanntlich nur eine beschränkte Möglichkeit der Wahrheitsbeweisführung geboten.) Kraus behauptet nämlich, daß sich der Ausdruck „Vortragsaffe" ohne Zweifel auf ihn beziehe und glaubt sich trotz des Mangels eines spezielleren Namenshinweises zur Klage berechtigt, da in dem bloßen Schimpfwort, wie es hier abgedruckt stehe, dem Delikterfordernis, daß die Merkmale des Klägers wiedererkennbar seien, Genüge getan sei. Kraus hätte diesen Prozeß auch vor den Geschwornen führen lassen können (wohin er unserer Meinung nach gehört). Er hat den begrenzteren prozessualem Rahmen des Strafbezirksgerichtes vorgezogen . . .

Die zweite Anklage inkriminiert den inzwischen (im Verlag Wilhelm Braumüller — Josef Deibler) im Druck erschienen Vortrag, den Anton Kuh am 25. Oktober des Vorjahres unter dem Titel

„Der Affe Zarathustras"

gehalten hat. Kraus gibt in den einleitenden Worten des Schriftsatzes selber die Ungewöhnlichkeit des Klagevorgangs bei einer literarisch in sich geschlossen, d. h. die Beweiskraft aus sich selber bestreitenden Leistung zu, indem er seinen Schritt mit der eingestandenen Absicht rechtfertigt, sich mit einer Persönlichkeit, wie der Anton Kuhs, die ihm „zu einer literarischen Befassung nicht tauge", auf strafgerichtlichem Wege auseinanderzusetzen. Allerdings findet auch dieser Prozeß nicht vor dem Schwurgericht — wozu die erfolgte Drucklegung des Vertragsprotokolls den Kläger berechtigt hätte — sondern vor dem Bezirksgericht statt, also an einer Stätte, wo die persönliche Wirkung des Klägers und Angeklagten weniger ins Gewicht fällt und der Beweisführung engere Grenzen gesetzt sind. Was Karl Kraus im Detail alles eingeklagt hat, wird man aus dem Verhandlungsbericht erfahren. Für heute sei nur mitgeteilt, daß er den rednerischen Nachweis „Führer der Intelligenzplebejer" und „Urheber der Iizig-

Der Brand des Schottenhofes

Die Eisdecke des in der Nähe des Brandobjektes gelegenen Teiches mußte ausgehackt werden, um den Brand löschen zu können

I. FREYUNG 1

NEUE BILLIGE ANGEBOTE
AUS UNSEREM
SAISON-RÄUMUNGS-VERKAUF

Mäntel aus besten Wollstoffen . . . . . S 34.—
Dieselben mit Pelzbesatz S 44.—
Kleider für Haus u. Büro ab S 19.—
Complets aus bestem Tuch in Modefarben, bestehend aus Kleid und pelzbesetztem Mantel mit Seidenfutter . . . . . S 99.—
Abendkleider aus Crêpe de Chine, Georgette und Lamé . . . . . S 34.—, 45.—
Gestrickte Woll-Jacken, 85 cm lang . . . . . S 15.—
Pull-Overs und Westen in modernsten Dessins aus reiner Schafwolle für Kinder . . . . . S 13.50
für Damen . . . . . S 23.—
Gestrickte Woll-Shawls in modernen Dessins S 3.—
Gestrickte Woll-Handschuhe . . . . . S 2.50
Schöße aus schwerer Kunst-Seide . . . . . S 11.—
Reinseiden-Strümpfe in einzelnen Farben . . . S 5.—

Große Auswahl in Kinder-Mänteln und Kleidern zu außerordentlich reduzierten Preisen.

Zwieback

Klosterneuburger Keller
(Stiftshof)
Wien, I., Renngasse Nr. 10
Vorzügliche Stiftsweine Exquisite Küche
Aufmerksamste Bedienung

OTTO PETTER'S
„GÖSSER BRÄU"
Wien I., Gabelsbergerstraße 3
Eingang auch Friedrichstraße 4
Zwischen Oper und Theater an der Wien
Gösser Biere, Gösser Spezialitäten Auserlesene Weine Vorzügliche Küche Zivile Preise Billige, reichliche Menüs - Rendezvous nach dem Theater

seuche" zu sein, als beleidigend empfand und daß als Nebenangeklagter — neben Anton Kuh — Friedrich Nietzsche fungiert! Kraus behauptet nämlich, daß das Nietzsche-Kapitel, das Kuh in seinem Vortrag zur Verlesung gebracht hat und u. a. die Worte „Grunzeschwein" und „schäumender Narr" enthält, offensichtlich auf ihn gemünzt worden sei. Jedenfalls steht da ein Prozeß bevor (die Verhandlung findet anfangs Februar statt), der schon des ausgebreiteten Zeugen- und Sachverständigen-Apparates wegen keinen gewöhnlichen Verlauf nehmen wird.

Anton Kuh wird in beiden Prozessen durch Dr. Friedrich Schnepp vertreten sein.

*

Anton Kuh bittet uns zu dieser Veröffentlichung um die Mitteilung, daß er den Vortrag „Der Affe Zarathustras" demnächst strafweise in Prag und Berlin zu wiederholen gedenke. gedenke.

Die Amateure in Wien eingetroffen

Die Amateure sind heute früh, um 9 Uhr 35 Minuten aus der Schweiz hier eingetroffen. Das Befinden der Mannschaft ist trotz der sehr scharfen Wettspiele, die sie in der letzten Zeit zu absolvieren hatten, sehr gut. Am Bahnhofe hatten sich zur Begrüßung die Vorstandsmitglieder der Amateure sowie zahlreiche Wiener Sportsleute eingefunden.

Der Tod im Badezimmer

Ursache: Vernachlässigung des Abzugrohres und des Kamins

Auf merkwürdige Weise hat heute nachts eine Hausgehilfin am Alsergrund den Tod gefunden. Es handelt sich hier um

einen Fall von Gasvergiftung, der sehr selten vorkommt.

Er ist auf eine ungenügende Reinigung des Gasabzugsrohres zurückzuführen. Über den Fall meldet die Polizeikorrespondenz:

In dem Hause IX., Roßauerlände 45 ist seit längerer Zeit die 31jährige Hausgehilfin Paula Kuptschitsch bei dem Rechtsanwalt und Bezirksrat Dr Felix Kößler als Kindermädchen bedienstet. Gestern abends nun war das Ehepaar Dr. Kößler fortgegangen, die Kuptschitsch sowie die Köchin, Antonie Hendrich, blieben bei den Kindern zurück. Es war gegen ½11 Uhr nachts, als das Ehepaar heimkehrte. Als Frau Dr. Kößler nun das Schlafzimmer betrat, verspürte sie einen starken Leuchtgasgeruch. Sie hielt sofort Umschau, und als sie in das Kinderzimmer trat, sah sie, daß das Kindermädchen nicht wie gewöhnlich bei den Kindern war. Nun sah sie auch in den anderen Zimmern nach und entdeckte

daß das Badezimmer von innen abgesperrt war.

Sofort vermutete Frau Kößler, daß nur die Kuptschisch sich dort befinden und ihr etwa ein Unfall zugestoßen sein könne. Gemeinsam mit der Köchin drückte sie die Tür des Badezimmers ein.

Man fand in dem Raum tatsächlich die Kuptschitsch ganz angekleidet am Boden liegen.

Der Gasofen brannte und das Wasser der Wanne war bereits übergelaufen. Der herbeigeholte Inspektionsarzt der Rettungsgesellschaft konnte nur den Eintritt des Todes feststellen. Vom Polizeikommissariat Alsergrund erschien eine polizeiliche Kommission unter Führung des Polizeikommissärs Dr. Klemm mit dem Polizeibezirksarzt Dr. Schwarz. Schon die erste Nachschau ergab, daß es sich offenbar um einen tödlichen Unfall durch Einatmen von unverbranntem Leuchtgas handeln müsse. Durch die Öffnung des Gasofens und seines Abzugrohres kam zutage, daß mangelhafte Reinigung des Abzuges offensichtlich die Ursache des Unfalls gewesen ist.

Dr. Kößler hatte sich vor zwei Jahren den Kohlenofen in einen Gasbadeofen umwandeln lassen. Seither scheint das Abzugsrohr nicht gereinigt worden zu sein. Als die Arbeiter der Gaswerke die Rohre herausnahmen, stellte sich heraus, daß das Abzugsrohr stark durch Ruß verlegt war; das Anschlußstück zum Hauptkamin war jedoch vollständig verschüttet, und der Hauptkamin, der vom Keller aufwärts zum Dach führt, war durch Schutt, Ziegelstücke und dergleichen verstopft. Die behördliche Kommission verfügte, daß auch der Gasofen der anderen Wohnungen, die in diesen Abzugskamin münden, gesperrt werden, um weitere Unglücksfälle zu verhindern. Die Untersuchung ist eingeleitet.

Ein unschuldig Inhaftierter zum Wahnsinn getrieben

Ein verhungernder Gefangener wird zu einer Extrastrafe verurteilt, weil er dem Hund des Kerkermeisters ein bißchen Hundsfutter weggegessen hat

Wir haben kürzlich auf die skandalösen Zustände der österreichischen Justiz im Burgenland hingewiesen und die traurige Angelegenheit zweier Menschen dargelegt, die monatelang in Kerkerhaft gehalten wurden, obwohl sie unschuldig waren. Der eine der beiden, der Schuhmachermeister Franz Vratil, ist unschuldig zum Tode verurteilt worden. Das Gesetz, das die Todesstrafe abgeschafft hat, ist dabei nicht verletzt worden.

Die Justiz des Burgenlandes, das sich in diesem Punkt zu einem österreichischen Sibirien entwickelt hat, setzt an Stelle der Todesstrafe eine besondere Spezialität des amtlichen Mordes: den Mord durch Verschleppung der Akten.

Der Sattlermeister Leopold Ecker und der Schuhmachermeister Franz Vratil sind nie vor Gericht gestellt worden. Das Urteil an Franz Vratil wurde bereits vollstreckt. Franz Vratil ist in der Haft und

durch die unverschuldete Haft Hungers gestorben.

Folgendes zur Vorgeschichte des Falles:

Der alte Franz Vratil, der Vater des jungen, der im Gefängnis verhungerte, wurde am 18. Juni 1924 als Leiche aus dem Mühlbach gezogen.

Die Erhebungen der Gendarmerie und das amtsärztliche Gutachten ergaben, daß er volltrunken am Vorabend nachts sein Stammwirtshaus in Altenmarkt verlassen hatte, am Nachhauseweg in den Bach gestürzt und ertrunken war.

Aber die Gendarmerie hatte auch erhoben, daß der alte Vratil nicht allein das Wirtshaus verlassen hatte, sondern in Gesellschaft seines Sohnes Franz und dessen Freundes Leopold Ecker. Die beiden Begleiter waren nicht viel weniger betrunken als der Begleitete. Doch sie gelangten nach verschiedenen Irrwegen nach Hause. Wie, wußten sie selbst nicht genau anzugeben.

Franz Vratil und Leopold Ecker wurden am 20. Juni 1924 verhaftet und dem zuständigen Bezirksgericht Pottenstein eingeliefert.

Das Bezirksgericht Pottenstein ist ein sehr schönes Gebäude, doch die Arrestlokale sind weniger schön. Der Arrest ist nicht für längere Haft eingerichtet. Er ist sehr schlecht ventiliert. Auch für eine ordentliche Verpflegung der Häftlinge ist nicht vorgesorgt. Das Recht auf Spaziergang, das die Häftlinge in allen Gefangenhäusern genießen, wurde den beiden Dauerbewohnern des Pottensteiner Arrestlokals verweigert. Sie wurden nämlich dort dauernd ansässig gemacht. Je weniger Verdachtsmomente gegen sie zu erbringen waren, um so verdächtiger erschien dem Untersuchungsrichter Hofrat Fröhlich die Angelegenheit.

Franz Vratil und Leopold Ecker erkrankten schwer. Wiederholte Ansuchen auf Enthaftung wurden abgewiesen. So verging ein halbes Jahr.

Es wurde Oktober und in Wiener-Neustadt begann eine Schwurgerichtssession. Endlich wurden die Akten der Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt zugeschickt. Doch diese fand die Akten nicht anklagereif. Es waren zu wenig Verdachtsmomente gesammelt. Man könnte auch sagen, es war kein einziges Verdachtsmoment gegeben. Das Bezirksgericht Pottenstein folgerte daraus, daß man die beiden noch weiter in Haft behalten müsse. Franz Vratil und Leopold Ecker sendeten

erschütternde Hilferufe an alle irgendwie in Betracht kommenden amtlichen Stellen. Es nützte ihnen nichts, sie blieben in Haft.

Vratils Zustand wurde so arg, daß mit seinem baldigen Tod zu rechnen war. Doch das Schicksal wollte nicht, daß er wenigstens in Freiheit sterbe.

Er wurde nach Wien ins Inquisitenspital transportiert, wo er einige Tage später, am 11. Dezember, starb.

Am 12. März 1925, also nach fast neunmonatiger unbegründeter Haft, wurde Leopold Ecker enthaftet. Der durch die Haft siech und arbeitsunfähig gewordene Mann, der für eine fünfköpfige Familie zu sorgen hat, ersuchte nun um Haftentschädigung. Das Bezirksgericht Pottenstein wies seine Klage ab. Das Kreisgericht Wiener-Neustadt hat aber seine Ansprüche mit einer Begründung anerkannt. Das Oberlandesgericht hat dem Bezirksgericht Pottenstein in derselben Angelegenheit eine schwere Rüge erteilt.

Leopold Ecker, das Opfer dieses Justizskandals, sendet uns einen Brief, in dem er die Zustände im Pottensteiner Bezirksgericht schildert. Es heißt da:

„Der Kerkermeister hatte wenig Zeit für uns, da er gleichzeitig als Gerichtsvollzieher angestellt ist. Nur hin und wieder an Sonntagen kamen wir an die frische Luft. Anfangs kam ich öfters aus der Zelle heraus, weil ich der Frau des Kerkermeisters bei der Anfertigung einer Ottomane behiflich sein durfte. Doch das Glück lächelte mir nicht lange, denn

ich erlaubte mir, das Hundsrankl mit meinem Essen zu vertauschen, weil es mir besser schmeckte. Die Tochter des Kerkermeisters, Antschi, die mich dabei ertappte, zeigte mich an. Ich bekam Einzelhaft.

Mein seither verstorbener Mithäftling, Franz Vratil, der von Beruf Schuhmacher war, hatte für alle Personen des Bezirksgerichtes so viel Schuhmacherarbeit zu erledigen, daß keine Zeit zum Häftlingsspaziergang übrigblieb. Er erkrankte an Lungenschwindsucht und starb. Ich bin durch die Haft auch schwer krank geworden. Doch weiß ich nicht, von welcher amtlichen Stelle ich Vergütung verlangen soll. Bei Gericht wird mir erklärt, meine Krankheit sei nicht allein durch die unverschuldete Haft, sondern auch durch eine Kriegsverletzung hervorgerufen worden: die Invalidenentschädigungskommission verweist mich aber an das Gericht, mit der Erklärung, daß ich gesund aus dem Kriege zurückgekommen sei.

Nun weiß ich nicht, von welcher amtlichen Stelle ich mich dem Verhungern ausliefern lassen soll.

Mein Gewerbe als Sattlermeister mußte ich durch die unverschuldete Haft aufgeben. Meine Frau, die monatelang nicht einmal eine Notstandsunterstützung während meiner Haft bekam und auch das Geschäft nicht weiterführen konnte, mußte, um unsere fünf Kinder ernähren zu können, meinen Vorrat an Werkzeugen, mein Material, kurzum mein ganzes Geschäft verkaufen. Nach der Haftentlassung ist es mir erst durch Vermittlung des Nationalrates Sticka nach längerer Zeit gelungen, einen Verdienst von 300.000 Kronen wöchentlich als Straßenarbeiter zu bekommen. Diese Arbeit konnte ich infolge meiner Krankheit nicht dauernd leisten, so daß ich mit meiner Familie wieder dem Hungertode gegenüberstehe. Ich erkenne es als meine Pflicht, daß ich vor nichts zurückschrecken werde, bevor ich meine Kinder dem langsamen Hungertode preisgebe.

Wenn es so weitergeht, dann hat der Staat aus einem anständigen Menschen einen Verbrecher gemacht.

Ich sende meinen letzten verzweifelten Hilferuf an alle maßgebenden amtlichen Stellen, mir beizustehen."

Wir erachten es unserseits als Pflicht, diesem Hilfeschrei eines von der Justiz zugrundegerichteten Menschen die Veröffentlichung nicht zu versagen.

Redoute der „Bühne"
Samstag in den Konzerthaussälen

Prima Hausbrandkohlen,
Oberschlesischen Hüttenkoks,
Deutschen Gaskoks (Ruhrkoks)
liefert zu kulantesten Bedingungen waggon- fuhren- und sackweis
KARL HAAS Handels A. G.
Wien. I., Schauflergasse 2
Bestellbüro Tel. 68-2-82, 68-2-83, 61-4-55
Rutschen am Wiener Nordbahnhof. Telephon 46-4-66
Spezialität! Besonders aschenarme Salonkohle
Filiale **Hietzing**, Wien, XIII., Fasangartenstraße 72 (Telephon 84-3-79) - Filiale **Ottakring**, Wien, XVI., Wernhardtstraße 4 - Filiale **Klosterneuburg**, Kierlingerstraße 59 (Telephon Stelle 2, von 92) - Filiale **Fulln**, Bahnhof - Filiale **Gersthof** Wien, XVIII Rosensteingasse 129

Eingesendet

Café Erzherzog Rainer
auf der Wieden
Gänzlich neu renoviert
Im Konzertraum: **Professor Zieger**
Sonn- u. Feiertag 5-Uhr-Tee

Zusammenbruch eines Wiener Buchverlages

David Erdtracht im Ausgleich

Beim Zivillandesgericht wurde gestern das Ausgleichsgesuch des Kaufmannes David Erdtracht überreicht. Die Aktiven betragen 111.200 Schilling, die Passiven 134.000 Schilling. Die Ausgleichstagsatzung wurde für den 8. Februar anberaumt, zum Ausgleichsverwalter Direktor Max Stern ernannt.

David Erdtracht ist der Begründer des Wiener Renaissance-Verlages, der in der ersten Zeit seines Bestandes viel von sich reden machte, da er plötzlich mit einem berühmten Buch auf den Markt kam. In Paris hatte es damals „La Garçonne" von Paul Marguerite zu einer hohen Auflageziffer gebracht; der Roman galt als der meistgelesene des Jahres. Man betrachtete es als besondere Geschicklichkeit des Renaissance-Verlages, daß es ihm gelungen war, vor allen anderen deutschen Verlegern diesen Roman zu erwerben und so rasch in den Handel zu bringen. Aber kurze Zeit, nachdem der Roman in deutscher Sprache erschienen war, meldete sich bereits Paul Marguerite und teilte mit, daß er von einer rechtsmäßigen Überlassung seines Romanes „La Garconne" an den Renaissance-Verlag nichts wisse, daß ein Vertreter dieses Verlages niemals mit ihm verhandelt habe, und daß die Übersetzung unrechtmäßig erfolgt sei. Ein Prozeß, den die französische Autorengesellschaft führte, entschied zugunsten Paul Marguerites, die Konfiskation der Auflage wurde ausgesprochen und der Renaissance-Verlag zu einer großen Entschädigung verurteilt.

Nun ist David Erdtracht in den Ausgleich gegangen. Er bietet 50% in 22 Monatsraten. Die Gläubiger sind [illegible] druckereien. Der Wert der im Vertrieb befindlichen Bücher und Druckwerke soll angeblich die Passiven decken.

Verhaftung einer Einbrecherbande

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. haben

Einbrecher im Hause Schottenfeldgasse Nr. 24 einen Einbruch vom Keller aus versucht,

wurden aber verscheucht. Das Polizeikommissariat Neubau leitete die Erhebungen ein und verhaftete den 23jährigen Kutscher Karl Hascher im Augenblicke, als er die aus einem anderen Einbruch stammende Beute mit seinem Fuhrwerk wegschaffen wollte. Karl Hascher und seine Komplizen erbrachen nämlich in derselben Nacht auch das Konfektionsgeschäft des Rudolf Klauber, Kalvarienberggasse 38,

und erbeuteten bei dieser Gelegenheit Konfektionswaren im Werte von 6100 Schilling.

Einige Stunden nachher gelang es der Polizei, auch seine Komplizen, den 26jährigen Hilfsarbeiter Julius Lorenz und den 45jährigen Dreher Johann Stedronsky in Haft zu nehmen. Alle drei Einbrecher leugnen hartnäckig, die Tat verübt zu haben. Die verhafteten Verbrecher, die vielfach vorbestraft sind, wurden nach Abschluß der Erhebungen unter dem Verdacht des Einbruchsdiebstahls dem Landesgerichte eingeliefert.

Eine staatliche Abwehrstelle gegen Steuerexzesse in Prag

Prag, 19. Jänner.

Bei der Prager Finanzlandesdirektion wurde eine besondere Abteilung gegründet, deren Hauptaufgabe darin besteht, genauestens zu prüfen, welche Steuersubjekte zuviel an Vermögensabgabe bezahlt haben.

Redoute der „Bühne"
Samstag in den Konzerthaussälen

MARIA THERESIA-MÖBEL
VORNEHMSTE INNENEINRICHTUNG
WESSELY, WIEN, I., TUCHLAUBEN 8

Strafbezirksgericht I in Wien

Eingelangt 20. JAN. 1926 Min.

Beilagen

Rubriken

An das

Strafbezirksgericht I.

WIEN.

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Vollmacht ausgewiesen zu U I 109/25

Beschuldigter: 1.) Anton Kuh, Schriftsteller, Wien III. Hotel Beatrix Beatrixgasse 1

2.) Dr. Fritz Kaufmann, Schriftleiter der "Stunde" Wien VIII. Piaristengasse 56

wegen Uebertretung des § 496 St. G. . . 1 fach

begangen durch die Presse.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Privatanklage.

V Wir haben gegen die beiden Beschuldigten wegen der in dem Artikel "Preisauschreiben" der Zeitung die "Stunde" Nr.778 vom 11.Oktober 1925 gebrauchten Beschimpfung "Vortragsaffe" die Klage eingebracht,über welche das Verfahren zur G.Zl. U U I 286/25 anhängig ist.

In der Nr. 858 des vierten Jahrganges der "Stunde" vom 20. Jänner 1926 Seite 5 und 6 ist in dem Artikel "Der Affe Zarathustras vor dem Bezirksgericht,2 Ehrenbeleidigungsklagen Karl Krausens gegen Anton Kuh" der Artikel "Preisauschreiben" zur Gänze wiederholt gedruckt und die Beschimpfung "Vortragsaffe" wiederholt.Wie aus dem Nachsatz zu diesem Artikel hervorgeht, hat der Erstbeschuldigte Anton Kuh zu dieser Veröffentlichung seine Zustimmung gegeben,wenn er sie nicht selbst veranlasst hat;der Zweitbeschuldigte hat diesen Artikel gelesen und zum Druck befördert.

Ich fühle mich durch diese Beschimpfung in meiner Ehre gekränkt und stelle durch meinen zur G.Zl.U I 109/25 bereits ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e:

1.) Einbeziehung dieser Strafsache in die Strafsache U I 286/25.
2.) Anberaumung einer Hauptverhandlung gegen die Beschuldigten Anton Kuh und Dr. Fritz Kaufmann,
3.) Bestrafung derselben wegen Uebertretung des § 496 St.G.
4.) Ausspruch der Haftung des Herausgebers der "Stunde" Emmerich Bekessy,Wien I.Wipplingerstrase 32 und der Eigentümerin, Kronos-Verlag A.G. Wien I. Wipplingerstrasse 32 für eventuell Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens
5.) Erkenntnis auf Verfall der "Stunde"Nr.858 vom 20.Jänner 1926 gemäss § 41 Abs.1 P.G.
6.) Erkenntnis auf Veröffentlichung des Urteiles in der "Stunde"

Karl K r a u s.

20. I 26.

Venecin
Die Hoffnung aller Leidenden
Einfache Trinkkur. In allen Apotheken.

Meine Damen, wollen Sie nicht Smoking tragen?

Paris, im Jänner.

Im Salon eines Kleiderkönigs in der rue de la Paix (der mit Dollars und Pfund Sterling bombardiert wird). Vierundzwanzig bevorzugte Kunden... eine Sensation, eine Revolution... Smoking für Damen. Mit der Kunst eines Regisseurs hat der Hausherr das Auftreten der Mannequins inszeniert.

Jetzt erscheint der erste Mannequin: Das Modell heißt „En soirée". Der Rock, der ganz den Schnitt wie ein Herrensmoking hat, ist aus schwarzem Samt, mit Seide eingefaßt. Die Weste läuft im Spitz aus und hat drei Knöpfe. Der Rock aus schwarzem Cheviot, den man bisher nur für Herrenhosen verwendet hat, ist ebenfalls mit schwarzem Samt geputzt.

Es fehlt nur noch ein steifer Kragen und eine Herrenkrawatte. Doch hat die Kühnheit des Modellzeichners seine Grenzen! Der Mannequin trägt weder Kragen noch Krawatte, sondern ein duftiges Spitzenjabot. Auf diese Weise hat man den Klassizismus mit der Moderne verbunden.

Das Modell „En soirée" ist vielleicht für manche Gelegenheiten zu nüchtern. Das Modell „Monsieur Beaucaire" hat den gleichen Schnitt, ist aber aus Velours violine, und wird von den Amerikanerinnen vorgezogen, von denen zwei, drei Modelle bestellten; besonders die weiße Seidenweste hat es ihnen angetan.

Dann gibt es noch einen Smoking für den Tag, der mit allen Traditionen bricht. Er ist aus blauem Serge und trägt den Namen: „Yes, Sir..." Man versteht, daß das bedeutet: „Jawohl, mein Herr, auch die Frauen..."

Ist der Schneider, der diese Idee hatte, mit seinen kühnen Schöpfungen dem Wunsch der Frauen entgegengekommen? Er behauptet, nein. Er hat den „Smoking für Damen" erfunden, will ihn in diesem Frühling lancieren, um den Kampf gegen die Teuerung aufzunehmen! Die Kleider sind unerschwinglich geworden, aber einen Smoking kann man sich doch eher leisten!

Der große Schneider trägt ein sieghaftes Lächeln: „Ich mache schon Smokings von 2000 Francs aufwärts!"

Da ist noch keine Gefahr, daß jede Pariserin Smoking trägt.

Aber wehe, wenn sie erst bei Lafayette um 200 Francs zu haben sind! **Henry.**

Eine Lewinsky-Biographie.

Wie wir erfahren, wird anläßlich des Burgtheaterjubiläums eine umfangreiche Biographie Lewinskys herausgegeben werden. Es handelt sich um eine Publikation, die in künstlerischer Hinsicht besonders schön ausgestattet sein wird. Die Gemeinde Wien wird dieses Werk finanziell fördern. Mit reichem Bildschmuck versehen, wird es das Leben und Wirken des großen Schauspielers getreu darstellen.

Autounfall eines Rechtsanwalts.

Der 62jährige Rechtsanwalt Dr. Richard Kulka und der 51jährige Fabrikant Richard Heißfeld fuhren heute nachts in einem Autotaxi durch die Ungargasse Das Auto fuhr an einem Laternenpfahl an, wodurch die beiden Insassen auf das Pflaster geschleudert wurden. Dr Kulka erlitt eine Wunde an der Nase, Fabrikant Heißfeld Wunden an der rechten Hand und an beiden Unterschenkeln. Die Rettungsgesellschaft verband beide Herren.

Einführung in die Psychoanalyse.

Der sechsstündige Kurs von Dr. Robert Hans Jockl, „Einführung in die Psychoanalyse" (für Ärzte und Laien), beginnt Dienstag den 26. d., 8 Uhr abends, im Lehrinstitut der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung, IX., Pelikangasse 18.

CIRCUS HAGENBECK
Heute und täglich 8 Uhr abends:
Autorennen in der Luft sowie weitere fünf neue Sensationen, außerdem das große, auserlesene Zirkus- und Varieté-Programm. Volkstümliche Preise. Karten an der Zirkuskasse, II., Zirkusgasse 44, Tel. 46-4-77 und in den bekannten Theaterkartenbureaus

Rauchende Damen
und Herren verwenden mit Vorliebe das
Pfefferminz-Lysoform-Mundwasser
Es beseitigt sofort jeden Geruch, konserviert die Zähne und besitzt die Eigenschaft bei regelmäßigem Gebrauche die braunen Raucherzähne allmählich zu bleichen

Die Verhandlung gegen den rumänischen Banknotenfälscher Saraga findet demnächst in Wien statt

Siegfried Saraga, der Nachfolger des Professors Mészáros in Wien — Der König der Banknotenfälscher — Er hat das Problem der Nachahmung des Wasserdruckes gelöst — Der Lehrmeister des Jankovich und Genossen

Jetzt, wo die Francsnotenfälschungsaffäre in Ungarn die Öffentlichkeit ganz Europas in Erregung hält, beschäftigen sich die Wiener Behörden ebenfalls mit einer groß angelegten Banknotenfälschung, die eine große Ähnlichkeit mit dem ungarischen Schwindel aufweist.

Am 16. April 1923 wurde am Bahnhof in Frankfurt am Main ein seit Mitte März desselben Jahres in der Garderobe liegender Koffer eines Mannes namens Jacques Halfon schlagnahmt und zur Polizei gebracht.

Bei Öffnung des Koffers fand man 3735 Stück polnische Zehntausend Mark-Noten, die sich nach genauer Überprüfung als falsch erwiesen.

Einige Tage vorher waren in Wien drei Kaufleute, und zwar Josef Silberstein, Nathan Abramovici und Moritz Zismann unter dem Verdachte der Banknotenfälschung verhaftet worden. Die Verhaftung erfolgte auf Grund der Aussagen eines am 16. März 1923 ebenfalls in Wien verhafteten Bücheragenten namens Adolf Roubicek, bei dem eine falsche Zehntausend Mark-Note vorgefunden wurde. Zur gleichen Zeit wurde eine Frau namens Etie Stockhammer auf der Grenzstation in Hohenau verhaftet, weil sich bei der Zollrevision herausstellte, daß in ihrem Handkoffer, der mit einem Doppelboden versehen war, mehr als

dreitausend Stück Falsifikate der Polnischen Nationalbank

enthalten waren. Alle Fäden führten zur oben erwähnten Gesellschaft Silberstein, Zismann, Abramovici und es gelang der Polizei bald auch, die Druckerei, in der die Banknotenfälschungen vorgenommen wurden, festzustellen.

Im Kellergeschoß des Hauses XX., Heinzelmanngasse 18, befand sich eine gut eingerichtete Werkstätte,

in der eine große, mit einem Elektromotor in Verbindung stehende Tiegeldruckpresse aufgestellt worden war. Man fand außerdem eine Schneidmaschine zum Zerteilen der Druckbogen, eine große Menge von Zinkplatten, photographische Vergrößerungen der Falsifikate, eine Eisenwalze zum Prägen des Wasserdrucknetzes und einen Karton mit 3500 falschen Noten. Nach der Auffindung der Fälscherwerkstätte legten die Beteiligten ein reumütiges Geständnis ab, wonach sie sich

seit mehreren Monaten systematisch mit der Verfertigung von polnischen Banknoten beschäftigt haben.

Es wurde sogar eine regelrechte Aktiengesellschaft gegründet, deren Haupt der in Frankfurt verhaftete Jacques Halfon mit dem richtigen Namen Siegfried Saraga, ein in der ganzen Welt gesuchter Scheck- und Banknotenfälscher war. Die Gesellschaft ist noch im Jahre 1922 gegründet worden und die Häupter der Fälscherbande schossen für die damalige Zeit sehr große Beträge für die Investitutionen vor. Saraga gab 17, ein gewisser Max Rosenrauch 29, Silberstein 14 und Edmund Sigall, der Schwager des Saraga, 2 Millionen her, womit die Notendruckerei eingerichtet wurde.

Die Idee zur Nachahmung der polnischen Banknoten lieh Saraga von dem kürzlich auf freien Fuß gesetzten ungarischen Banknotenfälscher, Professor Dr. Mészáros.

Als sie erfuhren, daß Mészáros und seine Bande freigelassen wurden, erachteten sie das Geschäft als weniger riskant und beschlossen, ebenfalls eine Notendruckerei in Österreich zu gründen. Am Reingewinn partizipierten Saraga und Silberstein zusammen mit 34, Zismann und Abramovici mit 31, Rosenrauch und Sigall mit 32 Prozent.

Es gelang nach einigen Wochen Saraga zu verhaften; der König der Banknotenfälscher wurde aber bald darauf, ebenso wie sein Vorgänger Dr. Mészáros, gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt.

Selbstverständlich benützte er dies dazu, aus Österreich sofort zu verschwinden. Seine Komplizen wurden im Juni 1923 zu mehreren Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Die Persönlichkeit des Siegfried Saraga ist überaus interessant. Er ist erst jetzt 31 Jahre alt und stammt aus einer begüterten Familie.

Seine Eltern sind große Mühlenbesitzer in Berlad in Rumänien und gelten als Milliardäre.

Saraga selbst hat eine sehr bewegte Vergangenheit hinter sich. Als ganz junger Mann nahm er an verschiedenen politischen Aktionen teil. Im Jahre 1919 biederte er sich der roten Herrschaft in Ungarn an und versprach Bela Kun, die kommunistische Bewegung in Siebenbürgen in die Wege zu leiten. Das ihm anvertraute Geld veruntreute Saraga und flüchtete nach Polen, und als er auch dort wegen verschiedener Betrügereien kurrendiert wurde, nach Deutschland und Frankreich. Überall organisierte er Checkfälscherbanden, die ihr Netz über ganz Europa ausbreiteten.

Nicht weniger als 11 Staaten verlangen die Auslieferung des Siegfried Saraga nach Abbüßung seiner vorauszusehenden Strafe.

Zunächst konnte man des Königs der Banknotenfälscher nicht habhaft werden. Der freigelassene Hochstapler verschwand aus Wien und verfertigte glänzend ausgeführte Schecks der Comptoir National d'Escompte de Paris, die er bei den verschiedensten Bankhäusern des ganzen Kontinents mit größter Geschicklichkeit einlöste.

Am 15. Juli 1925 fiel zwei Detektivs ein sehr elegant gekleideter junger Mann im Café Siller am Kai auf, der mit mehreren ebenfalls vornehm gekleideten Leuten an einem Tisch saß.

Dem einen Detektiv kam die Physiognomie des Mannes verdächtig vor und er nahm die bei ihm befindlichen Photographien kurrendierter Verbrecher zur Hand. Er stellte im nächsten Moment fest,

daß der Mann mit dem Fälscherkönig identisch sei.

Einige Minuten später bestieg Siegfried Saraga in Gesellschaft zweier Komplizen und der beiden Detektivs ein Autotaxi und wurde dem Sicherheitsbureau eingeliefert.

Wie wir erfahren, wird die Staatsanwaltschaft in allernächster Zeit die Anklage gegen Siegfried Saraga und seine Komplizen erheben.

Der König der Banknotenfälscher wählte den Wiener Rechtsanwalt Dr. Robert Siegmann zu seinem Verteidiger. Die Hauptverhandlung wird für die Öffentlichkeit um so interessanter sein, weil aller Wahrscheinlichkeit nach auch

die Zusammenhänge mit der vorangegangenen Affäre Mészáros im Laufe des Strafprozesses aufgerollt werden.

Erwähnt sei, daß die Sachverständigen in einer anderen Banknotenfälscheraffäre Saragas im Ausland feststellten,

daß es diesem Manne zum ersten Male gelungen ist, das schwierige Problem der Nachahmung des Wasserdruckes bei Falsifikation zu lösen.

Wie wir wohl wissen, haben in der jüngsten Vergangenheit Windischgraetz und Genossen den Wasserdruck der französischenn Noten ebenfalls meisterhaft nachgeahmt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich unter den chemischen Mitarbeitern der Budapester Fälscherwerkstätte auch frühere Komplizen des Mészáros und des Sarga befanden. **Dr. L. F.**

Sanierung oder Augenauswischerei?

Ersparungsmaßnahmen, von denen der Ministerrat annimmt, daß sie Schaden stiften, keine Ersparungen bringen, aber der Völkerbundkontrolle genehm sein werden — Ein amtliches Dokument des Zimmermanschen Sanierungswirrwarrs

Dem Finanzausschuß wurde ohne erste Lesung eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung „Über Maßnahmen zur Einschränkung der Verwaltungsausgaben des Bundes" (Verwaltungs-Ersparungsgesetz) zugewiesen, die in der gegenwärtigen Legislaturperiode zur Behandlung kommen soll. Die Artikel IV, X und XI der Vorlage befassen sich mit Ersparungen bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Kriegsbeschädigten Bundensangestellten sollen nach dem Inhalt der Vorlage in ihren Bezügen verkürzt werden und eine Reihe von Invalidenentschädigungskommissionen soll aufgelassen werden, um der Forderung nach dem Beamtenabbau Genüge zu tun.

Vor uns liegt

ein Schriftstück,

das die Vorlage des Ministeriums für soziale Verwaltung an den Ministerrat enthält, die die Grundlagen zu der Ersparungsvorlage bildet. In der Begründung dieser Ersparungsmaßnahmen heißt es wörtlich:

„Aber auch in dem Falle, wenn alle Beamten der aufzulassenden Kommissionen abgebaut werden sollten, würde sich zumindest in den nächsten Jahren kaum eine Ersparnis erzielen lassen, weil der Minderaufwand an Beamtengehältern durch den Mehraufwand wettgemacht würde, der durch die Auszahlung höherer Reisekosten und Verpflegsgebühren an die Kriegsbeschädigten aus jenen Bundesländern, in welchen die Kommissionen aufgelassen werden, entstehen würde.

Diese also nur sehr schwer durchsetzbare Reform, die wie oben ausgeführt wurde, überhaupt kein oder zumindest kein nennenswertes Ersparnis bringen dürfte, wird nur deshalb vorgeschlagen, weil hiedurch vielleicht eine der Bedingungen für die Milderung der Völkerbundkontrolle erfüllt werden würde"

Der Bundeskanzler für soziale Verwaltung Dr. Resch hat ausdrücklich erklärt, daß dieses Schriftstück, das vom Referenten Wittmayer dem Ministerrat vorgelegt und wie die eingebrachte Regierungsvorlage zeigt, auch angenommen wurde, von ihm ausgearbeitet wurde und unter seine Verantwortlichkeit fällt.

Die neue Regierung Ramek wird bei ihrer Arbeit an einem neuen Finanzprogramm alle Reste aus der Zimmerman-Periode, wie auch die Vorlage, die auf dieses merkwürdige Dokument zurückgeht, einer eingehenden Revision unterziehen müssen.

EINE STEGREIFREDE
von
ANTON KUH
Gehalten am 25. Oktober 1925
im Wiener Konzerthaussaal
DER AFFE ZARATHUSTRAS
(KARL KRAUS)

ist als Broschüre erschienen und in allen Buchhandlungen erhältlich
PREIS: 2 SCHILLING

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kalender

Kath.: Fab. u. Seb.
Prot.: Fab. u. Seb.
Griech.: Euthymius
Juden: 5. Schebat 5686

*

1813: Wieland †
1850: Adam Oehlenschläger †

*

Tageslänge: 8 Stunden 57 Min.

Burgtheater: Das Leben, das ich dir gab (½8).
Staatsoper: Carmen (7).
Akademietheater: Die zerbrochene Leiter (½8).
Theater in der Josefstadt: Riviera (½8).
Deutsches Volkstheater: Die heilige Johanna (½8).
Raimund-Theater: Josephine (½8).
Volksoper: Der arme Jonathan (½8).
Neue Wiener Bühne: Revue der Rätsel und Wunder (Uferini) (½8).
Renaissancebühne: Exzellenz Ilonka (½8).
Modernes Theater: Enfant terrible (8).
Stadttheater: Der Musikant Gottes (½8).
Theater an der Wien: Der Orlow (½8).
Carl-Theater: Donna Gloria (½8).
Johann Strauß-Theater: Paganini (½8).
Bürgertheater: Gräfin Mariza (½8).
Lustspieltheater: Die legitime Freundin (½8).
Roland-Bühne: Hulda Peßl in Venedig (½8).
Apollo-Theater: Apollo? Nur Apollo! (½8).
Ronacher: Das Spiel um die Liebe (½8).

KONZERTHAUS:

Kleiner Saal: Klavier-Abend Anna Sepilli (½8).

MUSIKVEREINSSAAL:

Großer Saal: XI. Konzert der Gesellschaft der Musikfreunde. Dirigent: Wilhelm Furtwängler.

(Alle Konzerte beginnen, wenn nicht anders verzeichnet, um 7 Uhr abends)

URANIA:

Großer Saal: (5) Als Kuli ins verbotene Land; (½8) Bilder und Klänge aus Alt-Wiener Tagen.

Vergnügungs-Etablissements

Capua Künstlerspiele, I., Johannesgasse 3. Jeden Samstag Programmwechsel.
Femina—Leopoldi—Wiesenthal, I., Johannesgasse 1.
Gersthofer Wolf, I., Ballgasse 6. Täglich Wiener Musik und Gesang
Moulin Rouge, I., Weihburggasse 9.
Pavillon, I., Walfischgasse 11.
Mizzi Frelhardt-Stube, II., Praterstraße 34.
Reniassance-Bar, I., Singerstraße 9. Kapellmeister Kuppi Józsi. Zigeunerkapelle.
Simplicissimus Bierkabarett, I., Wollzeile 34, Tel. 76431: 8 Uhr. Ab 11 Uhr: Tanz.
Weihburg-Bar, I., Weihburggasse 10—12.

Romeo Trosts Cottage Bar
Samstag Sonntag **TANZ-TEE**
Jause S 1.50. Eintritt frei. Türkenschanzpark. 40er Linie. **Samstag bis 4 Uhr früh**

Renaissance-Bar
I. Singerstraße 9 Telephon 72-2-05
Der berühmte und beliebte Zigeunerprimas
Kuppi Józsi

WEIHBURG-BAR
I. Weihburggasse 10-12. Tel. 70-4-21. Direktion Max Glaser
Täglich 5-Uhr-Tee
Tägl. nachm. und abends Auftreten der weltberühmten
Nigger Jazz-Band Arthur Briggs
Prof. Geza Schäffer Oskar Neuhaus
Abends Beginn ½10 Uhr
Heute Mittwoch bis 4 Uhr früh

Dom-Café I. Singerstraße 10
Heute und morgen bis 4 Uhr früh geöffnet
Kapelle Pepi Wais Beginn 9 Uhr

Hopfner-Bar-Hietzing
5-Uhr-Tee Souper dansant

Sensationen bei Beer

Das Gastspiel Moissi — Der englische Frack-Hamlet-Regisseur in Wien — Moser am Volkstheater

Direktor Dr. Beer ist gestern aus der Schweiz zurückgekehrt, wo er mit Moissi das Repertoire des am 19. März im Volkstheater beginnenden Gastspieles festlegte. Moissi wird zuerst Pirandellos „Heinrich IV. spielen, dann in Romain Rollands „Spiel von Liebe und Tod", dann in „Was ihr wollt" und in der Komödie „Die Hauptsache" des russischen Dichters Ewreimoff und schließlich den „Hamlet in Knickerbockers". Dr. Beer hat für die Inszenierung den englischen Regisseur des Kingsway-Theaters gewonnen, der mit diesem „Hamlet" in London sovie Aufsehen machte.

Dr. Tyrolt ist schwer erkrankt. Er ist auf der Stiege gestürzt und hat sich einen Nervenschock zugezogen. Dr. Beer hat für die in „Veronika" von Hans Müller Dr. Tyrolt zugedachte Rolle Hans Moser gewonnen.

Morgen wird zur Feier der Anwesenheit Herbert Eulenbergs und seines fünfzigsten Geburtstages im Raimund-Theater dessen Lustspiel „Wie man's macht, ist's richtig" zur Erstaufführung gelangen.

Redoute der „Bühne"
Samstag in den Konzerthaussälen

Die schlecht informierte Operndirektion

Es geschieht nun schon zum zweiten Male, daß die Direktion des Operntheaters über Erkrankungen ihrer Mitglieder schlechter informiert ist als zum Beispiel die „Stunde". Wir haben in der Vorwoche einen krassen Fall anläßlich der Absage Piccavers in „Bohème" besprochen. Wir haben aber ebenso schon vor mehr als zehn Tagen mitteilen können, daß die Première von Giordanos „André Chenier" verschoben werden muß, weil Piccaver krank ist, und haben gleichzeitig mitteilen können, daß man wegen der Hauptrolle mit Pattiera verhandle. Es war also der Operndirektion bekannt, daß Piccaver krank ist. Was steckt hinter einer Taktik, die nur zur Folge hat, daß das Publikum irregeführt wird und ein berühmter italienischer Komponist sich umsonst nach Wien bemüht?

Redoute der „Bühne"
Samstag in den Konzerthaussälen

Neues aus den Staatstheatern

Die Staatsoper legt Wert darauf festzustellen, daß der Film „Das Phantom der Oper" keine boshafte Anspielung auf Direktor Schalk ist.

*

Die Dirigentenfrage der Staatsoper vor der Lösung. Ein Austauschgastspiel ist geplant. Bert Sylving soll zweimal wöchentlich in der Staatsoper dirigieren, wogegen Direktor Schalk im Radio über das Kaffeehausprojekt der Staatsoper erschöpfend sprechen wird.

*

Mit Frau Jeritza wurde ein neuer zehnjähriger Kontrakt geschlossen, der die Künstlerin für die ganze Spielzeit unserer Bühne verpflichtet. Als Antrittsrolle hat Frau Jeritza die Leonore in der Oper „Fidelio" gewählt. Diese Vorstellung findet dem Kontrakt entsprechend, bereits am 1. September 1926 statt.

Redoute der „Bühne"
Samstag in den Konzerthaussälen

Erfolg einer Wiener Operette in Hamburg

Wie uns aus Hamburg gemeldet wird, hat am dortigen Karl Schultze-Theater die Operette Aschers „Das Amorettenhaus", Buch von Hardt, Waldberg, Steiner-Kaiser, bei ihrer Première großen Erfolg gehabt. Insbesondere die reizende Nummer „Wo hat denn der Frühling sein Absteigquartier? In Wien, lieber Schatz, nur in Wien" mußte mehrmals wiederholt werden.

Redoute der „Bühne"
Samstag in den Konzerthaussälen

E. Geyring

deren Klarinettenquintett hier neulich gelobt worden ist, hat nicht nur bei Josef Marx, sondern auch bei dessen Schüler Professor L. Czaczkes gearbeitet.

* Fritz Steiner studiert Tänze in Paris. Wie wir erfahren, hat Direktor Marischka den jungen Komiker Steiner gestern nach Paris geschickt, damit er dort für die neue Kálmán-Operette Tänze studiere. Fritz Steiner hat sich zu diesem Zweck eine eigene Tanzstenographie erfunden, in der er die in Paris gesehenen Bewegungen notieren wird.

* In der heutigen „Carmen"-Aufführung der Oper wird Frau Olszewska in neuen spanischen Kostümen auftreten, die sie vor einigen Tagen aus Sevilla und Madrid erhielt.

Susi Mirjam

tanzt heute im Zeremonien-Saal der Hofburg Händel, Mozart, Brahms und Chopin.

Redoute der „Bühne"
Samstag in den Konzerthaussälen

Anna Bahr-Mildenburg über die Wagner-Gebärde

Es war das gleiche Bild wie sonst: ein überfüllter, viel zu kleiner Saal (diesmal in der Urania), hunderte von Abgewiesenen vor den Türen, hundert von Begeisterten im Saal, die drei Stunden lang nicht müde wurden, einer genialen, visionären Künstlerin zu folgen. Bald allein, bald mit ihren Schülern, darunter der prächtigen Frau Rudolf, sprach sang, spielte die Mildenburg — unsere Mildenburg, wie sie das Publikum der alten Oper, Publikum aller dieser Vorträge, nennt. Ihr Gesang allein, als Brunhilde etwa, ist noch immer der Oper würdig — sofern eine entgötterte Oper seiner würdig ist. Wunderbar ist es, wie sie ihre eigenen, aber auch andere, selbst Männerpartien, interpretiert, wunderbar sind diese Bewegungen, dieses Gesicht, diese Hände, dieser Furor, dieses Pathos gewaltigster Tragik. So ging sie, oft lehrend, gute und minder gute Beispiele zeigend, vom Holländer bis zum „Ring"; Kapellmeister Dr. Bachrich spielte dazu ausgezeichnet Klavier. Die Leute wollten gar nicht weggehen. Daß man für diese große Lehrerin aus großer Zeit in Wien keinen Platz, kein Geld hat (man hat ihr von staatswegen hundert Schilling im Monat geboten!), ist einer der vielen Skandale dieser Kunststadt oder vielmehr eines sanierten Kunststaates . . .

Ähnliches wie die Mildenburg, nämlich die Linien der Musik zeigen, will auch der Maler Eckhardt. In der Holbein-Galerie sind seine graphischen Deutungen von Bruckners Siebenter Symphonie ausgestellt, Blätter von suggestiver Wirkung. Die eigenartigen Gebilde haben Sinn; sie scheinen Botschaft aus anderen Welten zu bringen. **P. Stf.**

Redoute der „Bühne"
Samstag in den Konzerthaussälen

»Das Gespensterschiff«

Im Berliner Trianon-Theater wird seit dem Neujahrstag die Groteske „Das Gespensterschiff" von Rudolf Lothar und Oskar Ritter mit viel Erfolg gegeben. Das Zusammenarbeiten Rudolf Lothars mit dem einfallsreichen Wiener Schriftsteller Dr. Oskar Ritter hat sich als sehr glücklich erwiesen. Das Stück hatte eine sehr gute Presse. Das „Berliner Tageblatt" konstatierte einen „Bombenerfolg"; die „Vossische Zeitung" nennt das Stück „erfindungsreich, amüsant"; der „Lokalanzeiger" konstatiert eine „sehr hübsche Idee"; die „B. Z. a. M.": „Man lachte und klaschte"; die „Berliner Morgenpost" sagt, das Stück habe „Schlagkraft, Grazie und eine von Geschmack diktierte Delikatesse, die sich von der Zote fernhält"; die „Morgenzeitung": „Sehr gepfeffert, aber sehr lustig." Der „Tag": „Sehr heiter . . . apart . . ." Die ausgezeichnete Aufführung wird in den Hauptrollen getragen von Senta Söneland, Lia Eibenschütz, Johanna Swald, Rudolf Maas.

Redoute der „Bühne"
Samstag in den Konzerthaussälen

Raoul Aslan

ist soeben von einer polnischen Gastspielreise zurückgekehrt, die er angesichts der am Freitag im Burgtheater stattfindenden Première von „Lady Windermeers Fächer", bei welcher Vorstellung er bekanntlich zum ersten Male als Regisseur fungiert, abbrechen mußte. In Bielitz trat Aslan als Gabriel Schilling und als Maurice in „Rausch" auf. In beiden Rollen feierte der Künstler vor ausverkauftem Hause, in dem sogar das Orchester geräumt werden mußte, große Triumphe.

Berühmte
Wiener
aus Ungarn

mit Beiträgen von Ella Anday, Béla Balázs, Karl Farkas, Peter Paul Fellner, Emmerich Kálmán, Franz Lehár, Hansi Niese, Béla Reinitz, Felix Salten u. a.

Russo: Pirandello / Ignotus: Krankes Theater / Liebstoeckl: Verjüngung / Prinz: Becker Baby / Ides: Die Ehe der Durieux / Stefan: Romain Rolland/Bertram: Heirats-Karrieren Heller: Alma Seidler / Hunt: Wild-West-Romantik / Farkas: Journal der Liebe / Karinthy: Capillarien / Grünewald: Herr mit Entenschnabel / Dekobra: Die beiden Hühner

im morgigen Heft der

„Bühne"

Kino-Programme

von heute und morgen

Die Kino-Programmtafel erscheint täglich. Annahme von Einschaltungen ausschließlich durch Annoncen-Expedition Weiler & Co. Wien, VI. Telephon 7525, 7526 und 7527

Burg-Kino, I., Opernring 19, Tel. 399: Das große Meisterwerk: „Die Liebesaffären des englischen Casanova" (7 Akte mit John Barrymore). Vorstellungen ab ¼4 Uhr.
Imperial-Kino, I., Rotenturmstr. 19, Tel. 62113: Buster Keaton in der fünfaktigen Burleske „Hat Ben Akiba gelogen . . .??".
Kärntner-Kino, I., Kärntnerstr. 4—Johannesg. 3: „Die Liebesaffären des englischen Casanova" (7 Akte mit John Barrymore). Beginn der Vorstellungen ¼5, ¾6, ⅛8 und ¾9 Uhr.
Kruger-Kino, I., Krugerstraße 5, Tel. 72457: „Der Kampf in der Goldridge-Mine".
Opern-Kino, I., Friedrichstr. 4—Elisabethstr. 3: Buster Keaton in: „Hat Ben Akiba gelogen . . .??".
Rotenturm-Kino, I., Fleischmarkt 1, Tel. 79159: Alleinaufführung für Wien: „Robin Hood" (Sensationsschlager in 10 Akten mit Douglas Fairbanks).
Schottenring-Kino, I., Schottenring 5, Tel. 17425: „Der Frauenmörder" (v. H. Bettauer) mit Henny Porten.
Kammerlichtspiele, Schwarzenbergplatz, T. 96165: „Die Stimme des Herzens" (mit Gräfin Agnes d'Esterházy).
Central-Kino, II., Taborstraße 8, Tel. 42341: „Der Gardeoffizier" (nach Franz Molnar) mit Maria Korda.
Münstedts Kinopalast, II., Aussteilungsstr. 142: „Cagliostros Liebesaffären".
Eos-Lichtspiele, III., Ungargasse 60, Tel. 90434: „Der Gardeoffizier" (nach Franz Molnar) mit Alfred Abel, Maria Korda, E. Edthofer und K. Porest.
Löwen-Kino, III., Löwengasse 33, Tel. 95312: „Die Liebesaffären des englischen Casanova" (Sensationsdrama mit John Barrymore in 7 Akten).
Grand-Kino, IV., Mittersteig 15, Tel. 52252: „Tom-Tony-Tiger" (m. Tom Mix).
Atlantis-Kino, V., Wiedner Hauptstraße 108, Tel. 53491: „Der Frauenmörder" (nach H. Bettauer) m. Henny Porten.
Kino Wienzeile, VI., Tel. 8464: „Der Gardeoffizier" (6 Akte nach Franz Molnar mit Maria Korda und A. Abel) und ein Lustspiel.
Maria Theresien-Kino, VII., Mariahilferstraße 70, Tel. 35519: Uraufführung für Wien: „Robin Hood" (mit Douglas Fairbanks).
Arkaden-Kino, VIII., Alserstraße 23. Tel. 29363: „Ich will meinen Mann" (Milton Sills).
Palast-Kino, VIII., Josefstädterstr. 43, T. 29111: „Die Leuchte Asiens" (6 Akte), schulfrei.
Flieger-Kino, IX., Liechtensteinstr. 37, T. 60764: Buster Keaton in: „Hat Ben Akiba gelogen . . .??" (drei Zeitalter).
Votivpark-Kino, IX., Währingerstraße 12, Tel. 18396: „Was Frauen träumen" (B. Blythe).

Café Sacher
5-Uhr-Tee Soirée dansant
FLORIDA JAZZ

19.9. – 19.16

A b s c h r i f t .

6

G.Z. U I 286/25
4

Öffentliche Hauptverhandlung
Strafbezirksgericht I in Wien am 21. Jänner 1926
Beginn 11 1/4 Uhr
Richter Hofrat Dr. Höflmayr Schriftführer Hilfsrichter Dr. Jung.
Privatankläger: Karl Kraus nicht ersch. seinen Vertreter Dr. Oskar Samek o.V.v
Angeklagter: 1. Anton Kuh pers. Verteidiger des 1. Besch. Kuh Dr. Friedrich Schnepp oV.v. 17-I. 1926
2. Dr. Fritz Kaufmann pers.

Anton Kuh, geb. am 12. VII. 1890 in Wien, dh. zuständig, mos., led., Schriftsteller, III. Beatrixgasse Hotel Beatrix wohnhft., Eltern: Emil und Auguste, unbescholten.
Dr. Fritz Kaufmann, geb. am 16. VIII. 1896 in Wien, dh. zuständig, kfls., vh., verantw. Schriftleiter der „ Stunde ", VIII. Piaristengasse 56, verh., mehrfach wegen Pressdelikten vorbestraft.
P.A. Vertreter: inkriminiert wird das in der Nummer 778 und 858 der „ Stunde " mit Bezug auf den P.A. vorkommende Wort „ Vortragsaffe ".
Besch. Anton Kuh: Den in Nummer 778 der „ Stunde " vom 11. X. 1925 enthaltenen Aufsatz mit der Überschrift „ Preisausschreiben " habe ich verfasst.
Bezüglich der Urheberschaft des in No. 858 der „Stunde" vom 20. I. 1926 veröffentlichten Aufsatzes mit der Überschrift „ Der Affe Zarathustras " vor dem Bezirksgericht" verweigere ich die Auskunft.
Besch. Dr. Fritz Kaufmann: Ich war der verantwortliche Schriftleiter der Nummern 778 vom 11. X. 1925 und 858 vom 20. I. 1926 der „ Stunde ".

Den in No. 778, der „ Stunde " vom 11. X. 1925 er-

schienen Aufsatz mit der Überschrift „ Preisausschreiben " habe ich vor Drucklegung nicht gelesen und ich habe ihn auch nicht in Kenntnis seines Inhaltes zum Drucke befördert, denn Herr Kuh hatte mich vorher verständigt, dass der Aufsatz von ihm persönlich gezeichnet und dass darin niemand persönlich angegriffen wird.

Den in No. 858 der „ Stunde " vom 20. I. 1926 erschienen Aufsatz mit der Überschrift „ Der Affe Zarathustras "vor dem Bezirksgericht " habe ich nicht verfasst; ich habe aber diesen Aufsatz vor Drucklegung gelesen und ihn in Kenntnis seines Inhaltes zum Drucke befördert, denn er war mir, wie ich mich erinnere, eigens vorgelegt worden.

Verlesen werden: Der Aufsatz mit der Überschrift „ Preisausschreiben " aus No. 778 der „ Stunde " vom 11. X. 1925, der Aufsatz „ Der Affe Zarathustras " vor dem Bezirksgericht' aus No.858 der „ Stunde " vom 20. I. 1926, sowie das Impressum der beiden genannten Zeitungsnummern.

Besch. Anton Kuh: Ich habe mit dem Ausdrucke „ Vortragsaffe" nicht den P.A. gemeint. Ich bin zu dieser Erklärung deshalb genötigt, weil P.A. mir durch Erhebung der Anklage nach § 496 St.G. die Möglichkeit genommen hat, den Wahrheitsbeweis darüber zu führen.

P.A. Vertreter erklärt, die Anklage auf die eben gefallene Ausserung des Beschuldigten Anton Kuh auszudehnen, da diese Erklärung eine neuerliche Schmähung des P.A. beinhalte.

Besch. Anton Kuh. Ich wollte durch meine Erklärung nur begründen, meinen mir der Wahrheitsbeweis, sei es für das Wort „ Vortragsaffe " sei es für welches Wort immer, durch die Art der Privatanklage unmöglich gemacht wurde.

P.A. Vertreter legt zum Beweise dafür, dass der P. A. es war, der den Ausdruck „ Cowboy " gebrauchte, die No.

697 - 700 - 705 vom Oktober 1925 der Zeitschrift „ Die Fackel " vor und verweist auf Seite 148, 3. Zeile von oben.

Verlesen wird aus No. 697 - 700 - 705 der Zeitschrift „ Die Fackel " vom Oktober 1925 die auf Seite 148 befindliche 3. Zeile von oben, in der das Wort „Cowboys" vorkommt.

Verteidiger des Besch. Kuh beantragt die Abtretung des Aktes an das Landes - als Geschworenengericht, da der inkriminierte Aufsatz nicht die Übertretung ~~ØØØ~~ nach § 496 St.G., sondern gegebenenfalls das durch die Presse begangene Vergehen nach § 491, 493 St.G. begründen; denn das Wort „ Vortragsaffe " beinhaltet eine Qualifikation der Tätigkeit des Vortragenden.

Besch. Anton Kuh: Durch den Ausdruck „ Vortragsaffe " sollten die Funktionen als Vortragender bei einer bestimmten Persönlichkeit ausgedrückt werden, insbes. dessen spezielle Art des Vortrages (die Hast mit der er sich in Vorträge stürzt, das Sich-rufen-lassen, die Verbeugungen, kurz die Akrobatik des Genusses mit der jene Persönlichkeit den Beifall aufnimmt) qualifiziert werden.

PöA. Vertreter: spricht sich gegen die Abtretung des Aktes an das Landes- als Geschworenengericht aus, da es sich beim Worte „ Vortragsaffe " um eine Beschimpfung , somit um eine Übertretung nach § 496 St.G. handelt.

Der Richter verkündet das

U r t e i l

gemäss § 261 St. P. O.

samt Gründen.

P.A. meldet gegen das Urteil die Berufung an und ersucht um Zustellung einer Urteilsausfertigung .

1. und 2. Beschuldigter geben keine Erklärung ab.

Ende 12 Uhr

geb. pfl. Verhandlg.Dauer 2 halbe St.

Der Richter:
Dr. Höflmayr m.p.

Der Schriftführer:
Dr. Jung.m.p.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

A B S C H R I F T.

6

G.Z. U I 286/25
4

Öffentliche Hauptverhandlung
Strafbezirksgericht I in Wien am 21. Jänner 1926
Beginn 11 1/4 Uhr

Richter Hofrat Dr. Höflmayr Schriftführer Hilfsrichter Dr. Jung.

Privatankläger: Karl Kraus nicht ersch. seinen Vertreter Dr. Oskar Samek o.V.v

Angeklagter: 1. Anton Kuh pers. Verteidiger des 1. Besch. Kuh Dr. Friedrich Schnepp oV.v.
2. Dr. Fritz Kaufmann pers. 17-I. 1926

Anton Kuh, geb. am 12. VII. 1890 in Wien, dh. zuständig, mos., led., Schriftsteller, III. Beatrixgasse Hotel Beatrix wohnhft., Eltern: Emil und Auguste, unbescholten.
Dr. Fritz Kaufmann, geb. am 16. VIII. 1896 in Wien, dh. zuständig, kfls., vh., verantw. Schriftleiter der „ Stunde ", VIII. Piaristengasse 56, verh., mehrfach wegen Pressdelikten vorbestraft.
P.A. Vertreter: inkriminiert wird das in der Nummer 778 und 858 der „ Stunde " mit Bezug auf den P.A. vorkommende Wort „ Vortragsaffe ".
Besch. Anton Kuh: Den in Nummer 778 der „ Stunde " vom 11. X. 1925 enthaltenen Aufsatz mit der Überschrift „ Preisausschreiben " habe ich verfasst.
Bezüglich der Urheberschaft des in No. 858 der „Stunde" vom 20. I. 1926 veröffentlichten Aufsatzes mit der Überschrift „ Der Affe Zarathustras " vor dem Bezirksgericht" verweigere ich die Auskunft.
Besch. Dr. Fritz Kaufmann: Ich war der verantwortliche Schriftleiter der Nummern 778 vom 11. X. 1925 und 858 vom 20. I. 1926 der „ Stunde ".

Den in No. 778, der „ Stunde " vom 11. X. 1925 er-

schienen Aufsatz mit der Überschrift „ Preisausschreiben " habe ich vor Drucklegung nicht gelesen und ich habe ihn auch nicht in Kenntnis seines Inhaltes zum Drucke befördert, denn Herr Kuh hatte mich vorher verständigt, dass der Aufsatz von ihm persönlich gezeichnet und dass darin nieman persönlich angegriffen wird.

Den in No. 858 der „ Stunde " vom 20. I. 1926 erschienen Aufsatz mit der Überschrift „ Der Affe Zarathustras "vor dem Bezirksgericht " habe ich nicht verfasst; ich habe aber diesen Aufsatz vor Drucklegung gelesen und ihn in Kenntnis seines Inhaltes zum Drucke befördert, denn er war mir, wie ich mich erinnere, eigens vorgelegt worden.

Verlesen werden: Der Aufsatz mit der Überschrift „ Preisausschreiben " aus No. 778 der „ Stunde " vom 11. X. 1925, der Aufsatz „ Der Affe Zarathustras " vor dem Bezirksgericht aus No.858 der „ Stunde " vom 20. I. 1926, sowie das Impressum der beiden genannten Zeitungsnummern.

Besch. Anton Kuh: Ich habe mit dem Ausdrucke „ Vortragsaffe" nicht den P.A. gemeint. Ich bin zu dieser Erklärung deshalb genötigt, weil P.A. mir durch Erhebung der Anklage nach § 496 St.G. die Möglichkeit genommen hat, den Wahrheitsbeweis darüber zu führen.

P.A. Vertreter erklärt, die Anklage auf die eben gefallene Ausserung des Beschuldigten Anton Kuh auszudehnen, da diese Erklärung eine neuerliche Schmähung des P.A. beinhalte.

Besch. Anton Kuh. Ich wollte durch meine Erklärung nur begründen, meinen mir der Wahrheitsbeweis, sei es für das Wort „ Vortragsaffe " sei es für welches Wort immer, durch die Art der Privatanklage unmöglich gemacht wurde.

P.A. Vertreter legt zum Beweise dafür, dass der P. A. es war, der den Ausdruck „ Cowboy " gebrauchte, die No.

697 - 700 - 705 vom Oktober 1925 der Zeitschrift „ Die Fackel " vor und verweist auf Seite 148, 3. Zeile von oben.

Verlesen wird aus No. 697 - 700 - 705 der Zeitschrift „ Die Fackel " vom Oktober 1925 die auf Seite 148 befindliche 3. Zeile von oben, in der das Wort „Cowboys" vorkommt.

Verteidiger des Besch. Kuh beantragt die Abtretung des Aktes an das Landes - als Geschworenengericht, da der inkriminierte Aufsatz nicht die Übertretung ~~ØØØ~~ nach § 496 St.G., sondern gegebenenfalls das durch die Presse begangene Vergehen nach § 491, 493 St.G. begründen; denn das Wort „ Vortragsaffe " beinhaltet eine Qualifikation der Tätigkeit des Vortragenden.

Besch. Anton Kuh: Durch den Ausdruck „ Vortragsaffe " sollten die Funktionen als Vortragender bei einer bestimmten Persönlichkeit ausgedrückt werden, insbes. dessen spezielle Art des Vortrages (die Hast mit der er sich in Vorträge stürzt, das Sich-rufen-lassen, die Verbeugungen, kurz die Akrobatik des Genusses mit der jene Persönlichkeit den Beifall aufnimmt) qualifiziert werden.

PöA. Vertreter: spricht sich gegen die Abtretung des Aktes an das Landes- als Geschworenengericht aus, da es sich beim Worte „ Vortragsaffe " um eine Beschimpfung , somit um eine Übertretung nach § 496 St.G. handelt.

Der Richter verkündet das

U r t e i l

gemäss § 261 St. P. O.

samt Gründen.

P.A. meldet gegen das Urteil die Berufung an und ersucht um Zustellung einer Urteilsausfertigung .

1. und 2. Beschuldigter geben keine Erklärung ab.

Ende 12 Uhr

geb. pfl. Verhandlg.Dauer 2 halbe St.

Der Richter: Der Schriftführer:

Dr. Höflmayr m.p. Dr. Jung.m.p.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Abschrift

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

UI 286/25

Geschäftszahl U 5

Im Namen der Republik Österreich!

Das Straf Bezirksgericht I in Wien als Presse- Gericht hat heute in Gegenwart

~~des Staatsanw. Fuhrmanns~~

des Privatanklägervertreters Dr.Oskar Samek,

~~des Privatbeteiligten~~

des 1. Angeklagten Anton Kuh,

des 2. Angeklagten Dr.Fritz Kaufmann

und des Verteidigers des Erstbeschuldigten Anton Kuh: Dr.Friedr.Schnepp

über die Anklage verhandelt, die der ~~öffentliche Ankläger~~ Privatankläger ~~gegen~~ Karl Kraus gegen

1. Anton Kuh, 35 J.,led.,Schriftsteller

2. Dr.Fritz Kaufmann,29 J.,verh.,verantwortl.Schriftleiter der "Stunde"

wegen der Übertretung nach § 496 StG.

erhoben hatte,

~~und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung~~

~~und den Antrag des Privatbeteiligten auf Zuspruch von~~

zu Recht erkannt:

Das Strafbezirksgericht I in Wien erklärt sich in der gegenständlichen Strafsache gemäß § 261 StPO. für

n i c h t z u s t ä n d i g .

G r ü n d e :

In der Nummer 778 der in Wien erscheinenden Zeitung "Die Stunde" vom 11. X. 1925 war ein von Anton Kuh gezeichneter Aufsatz mit der Ueberschrift "Preisausschreiben" erschienen,in dem folgende Stelle vorkam:

"....Nun erfahre ich,dass ein Vortragsaffe .....einen....von

mir...gemachten Witz....nachspricht,indem er mich einen Cowboy..... nennt...."

Dieselbe Stelle kommt bei der Wiederveröffentlichung des vorgenannten Aufsatzes "Preisausschreiben" im Rahmen des Aufsatzes mit der Ueberschrift "Der Affe Zarathustras" vor dem Bezirksgericht" in Nummer 858 der "Stunde vom 20.I.1926 neuerlich vor.

Aus dem Geständnis des Beschuldigten Anton Kuh und aus der Tatsache,dass der inkriminierte Aufsatz "Preisausschreiben" mit "Anton Kuh" gezeichnet ist,ergibt sich,dass dieser der Verfasser des Aufsatzes mit der Ueberschrift "Preisausschreiben" ist.

Anton Kuh bestritt,mit dem Ausdruck " Vortragsaffe" den Privatankläger gemeint zu haben.Er hat aber in der Folge angegeben,er habe mit diesem Ausdruck das Verhalten und die Art einer bestimmten Persönlichkeit bei ihren öffentlichen Vorträgen bezeichnen wollen.

Auf Grund der gerichtsbekannten Tatsache,dass der Privatankläger öffentliche Vorträge hält,ergibt sich jedoch,dass das Wort "Vortragsaffe" in Bezug auf die Tätigkeit des Privatanklägers gebraucht wurde. Es bezieht sich somit der inkriminierte Ausdruck auf die Vortragstätigkeit des Beleidigten;das Tun und Treiben des Privatanklägers bei seinen Vorträgen sollte durch diesen Ausdruck charakterisiert und dessen Persönlichkeit herabgesetzt beziehungsweise dem öffentlichen Spotte ausgesetzt werden.

Im gegenständlichen Falle beinhaltet somit der Ausdruck "Vortragsaffe" — im Gegensatz zur blossen Beschimpfung im Sinne des § 496 StG. bei welcher auf die Charaktereigenschaften und auf die Tätigkeit des Beleidigten keinerlei Bezug genommen wird,— eine Schmähung im Sinne des § 491 StG.

Der verantwortliche Schriftleiter der beiden zu Anfang genannten Zeitungsnummern war Dr.Fritz Kaufmann,wie aus dem Impressum und den Angaben des Beschuldigten hervorgeht.

Dr.Fritz Kaufmann gab an,den in der Nummer 778 der "Stunde" vom 11.X.1925 erschienenen Aufsatz mit der Ueberschrift "Preisausschreiben" vor Drucklegung weder gelesen,noch ihn in Kenntnis seines Inhaltes zum Drucke befördert zu haben.

Bezüglich des in der Nummer 858 der "Stunde" vom 20.I.1926 er-

schienenen Aufsatzes mit der Ueberschrift "Der Affe Zarathustras vor dem Bezirksgericht" gab Dr.Fritz Kaufmann jedoch zu,diesen vor Druck legung gelesen und ihn in Kenntnis seines Inhaltes zum Drucke befördert zu haben.

Hiedurch machte sich Dr.Fritz Kaufmann zum Mitschuldigen des Erstangeklagten Anton Kuh,dem wie oben festgestellt,eine Schmähung im Sinne des § 491 StG. zur Last liegt.

Diese durch das Wort "Vortragsaffe" begangene Schmähung begründet, weil durch die Presse begangen,nach § 493 StG. ein Vergehen.Für derartige durch die Presse begangene Vergehen ist jedoch gemäß Art.VI. des Einf.Ges.zur St/P.O. das Landesgericht als Geschwornengericht zuständig.

Da der Privatankläger einen Antrag auf Abtretung des Aktes an das Landes- als Geschwornen-Gericht nicht stellte,war gemäss § 261 StPO. mit Urteil die Unzuständigkeit des Gerichtes auszusprechen.

Wien,am 21.Jänner 1926.

Der Richter:

Höfelmayr m.p.

Der Schriftführer:

Dr.Jung m.p.

Verglichen, dem Originale gleichlautend
Strafbezirksgericht I
Kanzleiabteilung I
Wien, am 28/1 1926

Koch

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Krauss - Kirchl. Kunstausstellung

1. II. 26.

Abschrift U I 286/25/5

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Im Namen der Republik !

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat heute in Gegenwart des Privatanklagevertreters Dr.Oskar Samek, des 1.Angeklagten Anton Kuh,des 2.Angeklagten Dr.Fritz Kaufmann und des Verteidigers des Erstbeklagten Anton Kuh:Dr. Friedrich Schnepp über die Anklage verhandelt,die der Privatankläger Karl Kraus gegen

1. Anton Kuh,35 J.led. Schriftsteller

2.Dr. Fritz Kaufmann,29 J., verh.verantwortl.Schriftleiter der "Stunde" wegen Uebertretung nach § 496 Stg. erhoben hatte. zu Recht erkannt:

Das Strafbezirksgericht I in Wien erklärt sich in der gegenständlichen Strafsache gemäss § 261 StPO. für

n i c h t z u s t ä n d i g.

G r ü n d e :

In der Nummer 778 der in Wien erscheinenden Zeitung "Die Stunde" vom 11.X.1925 war ein von Anton Kuh gezeichneter Aufsatz mit der Ueberschrift "Preisausschreiben" erschienen,in dem folgende Stelle vorkam:

"....Nun erfahre ich,dass ein Vortragsaffe .....einen ....vom mir ... gemachten Witz .... nachspricht,indem er mich einen Cowboy ..... nennt....."

Dieselbe Stelle komt bei der Wiederveröffentlichung des vorgenannten Aufsatzes "Preisausschreiben" im Rahmen des Aufsatzes mit der Ueberschrift "Der'Affe Zarathustras' vor dem Bezirksgericht" in Nummer 858 der "Stunde" vom 20.I.1926 neuerlich vor.

Aus dem Geständnis des Beschuldigten Anton Kuh und aus der Tatsache,dass der inkriminierte Aufsatz "Preisausschreiben" mit "Anton Kuh" gezeichnet ist,ergibt sich,dass dieser der Verfasser des Aufsatzes mit der Ueberschrift "Preisausschreiben ist.

Anton Kuh bestritt, mit dem Ausdruck "Vortragsaffe" den Privatankläger gemeint zu haben. Er hat aber in der Folge angegeben, er habe mit diesem Ausdruck das Verhalten und die Art einer bestimmten Persönlichkeit bei ihren öffentlichen Vorträgen bezeichnen wollen.

Auf Grund der gerichtsbekannten Tatsache, dass der Privatankläger öffentliche Vorträge hält, ergibt sich jedoch, dass das Wort "Vortragsaffe" in Bezug auf die Tätigkeit des Privatanklägers gebraucht wurde. Es bezieht sich somit der inkriminierte Ausdruck auf die Vortragstätigkeit des Beleidigten; das Tun und Treiben des Privatanklägers bei seinen Vorträgen sollte durch diesen Ausdruck charakterisiert und dessen Persönlichkeit herabgesetzt beziehungsweise dem öffentlichen Spotte ausgesetzt werden.

Im gegenständlichen Falle beinhaltet somit der Ausdruck "Vortragsaffe" - im Gegensatz zur blossen Beschimpfung im Sinne des § 496 StG. bei welcher auf die Charaktereigenschaften und auf die Tätigkeit des Beleidigten keinerlei Bezug genommen wird, - eine Schmähung im Sinne des § 491 StG.

Der verantwortliche Schriftleiter der beiden zu Anfang genannten Zeitungsnummern war Dr. Fritz Kaufmann, wie aus dem Impressum und den Angaben des Beschuldigten hervorgeht.

Dr. Fritz Kaufmann gab an, den in der Nummer 778 der "Stunde" vom 11.X.1925 erschienenen Aufsatz mit der Ueberschrift "Preisausschreiben" vor der Drucklegung weder gelesen, noch ihn in Kenntnis seines Inhaltes zum Drucke befördert zu haben.

Bezüglich des in der Nummer 858 der "Stunde" vom 20.I.1926 erschienenen Aufsatzes mit der Ueberschrift "Der Affe Zarathustras" vor dem Bezirksgericht" gab Dr. Fritz Kaufmann jedoch zu, diesen vor Drucklegung gelesen und ihn in Kenntnis

seines Inhaltes zum Drucke befördert zu haben.

Hiedurch machte sich Dr. Fritz Kaufmann zum Mitschuldigen des Erstangeklagten Anton Kuh, dem wie oben festgestellt, eine Schmähung im Sinne des § 491 StG zur Last liegt.

Diese durch das Wort "Vortragsaffe" begangene Schmähung begründet, weil durch die Presse begangen, nach § 493 StG. ein vergehen. Für derartige durch die Presse begangene Vergehen ist jedoch gemäss Art. VI. das Einf. Ges. zur St/P.O. das Landesgericht als Geschworenengericht zuständig.

Da der Privatankläger einen Antrag auf Abtretung des Aktes an das Landes- als Geschworenen-Gericht nicht stellte, war gemäss § 261 StPO. mit Urteil die Unzuständigkeit des Gerichtes auszusprechen.

Wien, am 21. Jänner 1926

Der Richter: Der Schriftführer:

Höfelmayr m.p. Dr. Jung m.p.

Verglichen dem Original gleichlautend
Strafbezirksgericht I
kanzleiabteilung I
Wien am 28. I. 1926

Unl. Unterschr.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Abschrift U I 286/25/5

Im Namen der Republik !

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat heute in Gegenwart des Privatanklagevertreters Dr.Oskar Samek, des 1.Angeklagten Anton Kuh,des 2.Angeklagten Dr.Fritz Kaufmann und des Verteidigers des Erstbeklagten Anton Kuh:Dr.Friedrich Schnepp über die Anklage verhandelt,die der Privatankläger Karl Kraus gegen

1. Anton Kuh,35 J.led.Schriftsteller

2.Dr.Fritz Kaufmann,29 J.,verh.verantwortl.Schriftleiter der "Stunde" wegen Uebertretung nach § 496 Stg. erhoben hatte. zu Recht erkannt:

Das Strafbezirksgericht I in Wien erklärt sich in der gegenständlichen Strafsache gemäss § 261 StPO. für

n i c h t z u s t ä n d i g.

G r ü n d e :

In der Nummer 778 der in Wien erscheinenden Zeitung "Die Stunde" vom 11.X.1925 war ein von Anton Kuh gezeichneter Aufsatz mit der Ueberschrift "Preisausschreiben" erschienen,in dem folgende Stelle vorkam:

"....Nun erfahre ich,dass ein Vortragsaffe .....einen ....von mir ... gemachten Witz .... nachspricht,indem er mich einen Cowboy ..... nennt....."

Dieselbe Stelle komt bei der Wiederveröffentlichung des vorgenannten Aufsatzes "Preisausschreiben" im Rahmen des Aufsatzes mit der Ueberschrift "Der'Affe Zarathustras' vor dem Bezirksgericht" in Nummer 858 der "Stunde" vom 20.I.1926 neuerlich vor.

Aus dem Geständnis des Beschuldigten Anton Kuh und aus der Tatsache,dass der inkriminierte Aufsatz "Preisausschreiben" mit "Anton Kuh" gezeichnet ist,ergibt sich,dass dieser der Verfasser des Aufsatzes mit der Ueberschrift "Preisausschreiben ist.

Anton Kuh bestritt, mit dem Ausdruck "Vortragsaffe" den Privatankläger gemeint zu haben. Er hat aber in der Folge angegeben, er habe mit diesem Ausdruck das Verhalten und die Art einer bestimmten Persönlichkeit bei ihren öffentlichen Vorträgen bezeichnen wollen.

Auf Grund der gerichtsbekannten Tatsache, dass der Privatankläger öffentliche Vorträge hält, ergibt sich jedoch, dass das Wort "Vortragsaffe" in Bezug auf die Tätigkeit des Privatanklägers gebraucht wurde. Es bezieht sich somit der inkriminierte Ausdruck auf die Vortragstätigkeit des Beleidigten; das Tun und Treiben des Privatanklägers bei seinen Vorträgen sollte durch diesen Ausdruck charakterisiert und dessen Persönlichkeit herabgesetzt beziehungsweise dem öffentlichen Spotte ausgesetzt werden.

Im gegenständlichen Falle beinhaltet somit der Ausdruck "Vortragsaffe" - im Gegensatz zur blossen Beschimpfung im Sinne des § 496 StG. bei welcher auf die Charaktereigenschaften und auf die Tätigkeit des Beleidigten keinerlei Bezug genommen wird, - eine Schmähung im Sinne des § 491 StG.

Der verantwortliche Schriftleiter der beiden zu Anfang genannten Zeitungsnummern war Dr. Fritz Kaufmann, wie aus dem Impressum und den Angaben des Beschuldigten hervorgeht.

Dr. Fritz Kaufmann gab an, den in der Nummer 778 der "Stunde" vom 11.X.1925 erschienenen Aufsatz mit der Ueberschrif "Preisausschreiben" vor der Drucklegung weder gelesen, noch ihn in Kenntnis seines Inhaltes zum Drucke befördert zu haben.

Bezüglich des in der Nummer 858 der "Stunde" vom 20.I.1926 erschienenen Aufsatzes mit der Ueberschrift "Der 'Affe Zarathustras" vor dem Bezirksgericht" gab Dr. Fritz Kaufmann jedoch zu, diesen vor Drucklegung gelesen und ihn in Kenntnis

seines Inhaltes zum Drucke befördert zu haben.

Hiedurch machte sich Dr. Fritz Kaufmann zum Mitschuldigen des Erstangeklagten Anton Kuh, dem wie oben festgestellt, eine Schmähung im Sinne des § 491 StG zur Last liegt.

Diese durch das Wort "Vortragsaffe" begangene Schmähung begründet, weil durch die Presse begangen, nach § 493 StG. ein vergehen. Für derartige durch die Presse begangene Vergehen ist jedoch gemäss Art. VI. das Einf. Ges. zur St/P.O. das Landesgericht als Geschworenengericht zuständig.

Da der Privatankläger einen Antrag auf Abtretung des Aktes an das Landes- als Geschworenen-Gericht nicht stellte, war gemäss § 261 StPO. mit Urteil die Unzuständigkeit des Gerichtes auszusprechen.

Wien, am 21. Jänner 1926

Der Richter: Der Schriftführer:

Höfelmayr m.p. Dr. Jung m.p.

Verglichen dem Original gleichlautend
Strafbezirksgericht I
Kanzleiabteilung L
Wien am 28. I. 1926

Unl. Unterschr.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

In letzter Stunde

Die Einigung zwischen Bethlen und der Opposition hat eine Entspannung der Lage herbeigeführt

Die Sozialdemokraten glauben an eine Aenderung des Regierungssystems

⊥ **Budapest,** 21. Jäner.

Das gestern abends 6 Uhr im Parlament geschlossene Abkommen zwischen der Regierung und der Opposition über die Entsendung eines Parlamentsausschusses zur Untersuchung der politischen Hintergründe der Francsfälscheraffäre hat, wie sich schon heute klar erkennen läßt, eine bedeutende Entspannung der politischen Situation herbeigeführt. Graf Bethlen ist nun durch dieses Abkommen in der Lage, die Abrechnung mit dem in die Francsfälschung verwickelten und, aller Voraussicht nach, auch einem darüber hinausgehenden Teil der rechtsradikalen und rassenschützlerischen Elemente unbeirrt durch Angriffe und Drohungen von Links zu Ende zu führen. Anderseits hat auch die linksstehende Opposition, wenn ihr das Abkommen auch die Hände bindet, die Möglichkeit, nunmehr mit bedeutenden Hoffnungen der Tätigkeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, dem Männer wie Ruppert, Vázsonyi, Hegymegyi-Kiss, Peyer und Györki angehören, entgegenzusehen.

Die Regierung hat, wie die Mitglieder des Untersuchungsausschusses erklären, bereits den Auftrag an alle in Betracht kommenden Behörden gegeben, bei Vorladung von Zeugen und Requisition von Dokumenten, sowie bei Erteilung der notwendigen Aufklärungen weitestgehendes Entgegenkommen zu zeigen. Auch die entscheidende Frage der Enthebung vom Amtsgeheimnis soll in liberalster Weise gehandhabt werden. Damit scheint nunmehr eine ruhige Abwicklung der Untersuchung auch der politischen Beziehungen in der Francsfälscheraffäre gewährleistet, wenn es auch keineswegs unwahrscheinlich ist,

daß diese Untersuchung noch zu weiteren überraschenden Enthüllungen führen werde.

Was die Sozialdemokraten sagen

⊥ **Budapest,** 21. Jänner.

Der Führer der Sozialdemokraten, Julius Peidl, äußerte sich über die Vereinbarung folgendermaßen: Wenn der Ministerpräsident nach einigem Zögern endlich der Entsendung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zugestimmt habe, so bedeute dies, daß er auch die Verantwortung fühle, insbesondere deshalb, weil die Angelegenheit der Francsfälscher das Land mit schweren, außenpolitischen Verwicklungen bedrohe.

Der Standpunkt der Partei gegenüber Regierung und Regierungssystem sei durch die Einsetzung des Ausschusses nicht berührt. Die Partei verfolge die Tätigkeit der Regierung auch weiter mit großem Mißtrauen und sie erwarte und erhoffe von der Tätigkeit des Ausschusses eine Änderung des ganzen Systems.

„Insofern wir," sagte Peidl, „Erscheinungen wahrnehmen sollten, die geeignet sind, die Erreichung dieses Zieles zu verhindern, werden wir keinen Augenblick zögern,

aus dem Untersuchugsausschuß auszutreten."

Der „Vortragsaffe" im Gerichtssaal

Der heutige Prozeß Karl Krausens gegen Anton Kuh

Siehe unsern Bericht auf Seite 2

Das kleine Gerichtszimmer 33 des Strafbezirksgerichtes I ist schon stundenlang vor Beginn des Prozesses von Zuschauern überfüllt, die sich rechtzeitig einen Platz sichern wollen. Vor Beginn der Verhandlung knapp nach ¼12 Uhr stellt Hofrat Höflmayer fest, daß viel zu viel Personen im Saale sind, so werde man die Verhandlung nicht durchführen können. Doch die Zuschauer zeigen nicht die geringste Lust, dieser Aufforderung Folge zu leisten und sich das erwünschte Schauspiel entgehen zu lassen. Hofrat Höflmayer eröffnet die Verhandlung.

— Karl Kraus als Privatankläger ist erschienen?

Sein Verteidiger Dr. Samek meldet sich und teilt mit,

daß Karl Kraus nicht erscheinen werde. Nun wird die Verhandlung mit der Aufnahme des Nationales der Beschuldigten Anton Kuh und Dr. Fritz Kaufmann begonnen. Dr. Schnepp beantragt

den Ausschluß der Öffentlichkeit,

Dr. Samek ruft dazwischen, daß er sich dagegen ausspreche und Hofrat Höflmayer erklärt, daß er weiter das Nationale aufnehme und gegenwärtig eine Debatte hierüber nicht zulassen könne. Nun verliest Hofrat Höflmayer den Inhalt der Anklage. Das Wort „Vortragsaffe" in dem Artikel der „Stunde" vom 11. Oktober, das sich angeblich auf den Privatkläger beziehe, wird inkriminiert.

— Heute bekam ich, erklärt Hofrat Höflmayer, noch eine Privatanklage wegen eines Artikels, der am 20. d., also in der letzten Ausgabe in der „Stunde" erschienen ist. Es ist wieder das Wort „Vortragsaffe" angeklagt.

Verteidiger Dr. Schnepp beantragt bei Beginn der Verhandlung den Ausschluß der Öffentlichkeit, weil Anton Kuh benachrichtigt wurde, daß die Kraus-Itzige turbulente Auftritte im Verhandlungssaal planen. Der Richter ordnete an, einen Teil der Zuhörer aus dem Verhandlungssaal zu entfernen. Sodann verlas der Richter die beiden Artikel, durch die sich Karl Kraus beleidigt fühlt.

Anton Kuh erklärt hierauf, daß er den inkriminierten Artikel, in dem der Ausdruck „Vortragsaffe" vorkommt, selber verfaßt habe, doch sei er mit Rücksicht darauf, daß Karl Kraus ihn nicht wegen Ehrenbeleidigung, sondern wegen Schmähung klage und

er deshalb einen Wahrheitsbeweis nicht führen könne, leider gezwungen, den Standpunkt zu vertreten, daß mit dem Ausdruck nicht Karl Kraus gemeint war.

Der Vertreter Karl Krausens, Dr. Samek, dehnte hierauf die Anklage auch auf diese Äußerung aus.

Verteidiger Dr. Schnepp beantragte die Abtretung der Sache an das Landesgericht als Schwurgericht, weil hier der Tatbestand des Vergehens der Ehrenbeleidigung vorliege.

Um 12 Uhr erklärte Hofrat Höflmayer nach Anhören der Reden und Gegenreden der Verteidiger das Bezirksgericht als unzuständig.

Kraus muß also vor die Geschwornen.

Ein Hundertmilliardenkredit für die immobilisierte Viktoria-Dampfmühle

⊥ **Budapest,** 21. Jänner.

Die Immobilisierungskrise des Konzerns der Viktoria-Dampfmühle scheint allmählich abzuklingen. In Wiener Finanzkreisen wird die Angelegenheit nunmehr ruhiger beurteilt, nachdem die ungarische Notenbank in Erkenntnis der aus einer Verschärfung der Krise für die gesamte ungarische Mühlenindustrie drohenden Gefahren sich bereit erklärt, dem Konzern gegen entsprechende Sicherstellungen die zur glatten Abwicklung seiner Verbindlichkeiten notwendigen Beträge zur Verfügung zu stellen.

Für diesen Kredit, der hundert Milliarden Kronen betragen soll, übernehmen vier Budapester Großbanken, die Ungarische Allgemeine Kreditbank, die Pester Ungarische Kommerzialbank, der Pester Vaterländische Sparkassenverein und die Ungarische Eskompe- und Wechlerbank die Ausfallsgarantie.

Die Großbanken übernehmen die Garantie unter der Bedingung, daß sie das Recht haben, Delegierte zur Kontrolle der geschäftlichen Gestion des Viktoria-Konzerns, beziehungsweise dessen Präsidenten Emil Bacher zu entsenden.

Ungeachtet der ruhigeren Beurteilung der Angelegenheit der Zukunft des Viktoria-Konzerns macht die

rückläufiege Bewegung der Viktoria-Aktien an der Budpester Börse

weitere rapide Fortschritte. Nachdem sie sich im Dienstagverkehr vom Tiefstand von 250.000 auf 278.000 erholen konnten, gingen sie im gestrigen Börsenverkehr auf forcierte Abgaben der Kontermine auf 235.000 zurück, um, nachbörslich von einer Reihe Baissiers drängend auf den Markt geworfen, einen schon lange nicht beobachteten Tiefstand von 210.000 zu erreichen. Die neuerlichen Konterminevorstöße werden mit Gerüchten in Verbindung gebracht, die davon zu erzählen wissen,

daß ein größerer Posten Viktoria-Aktien lombardiert worden wäre,

der früher oder später auf den Markt gelangen müßte. Auf dem Rücken dieses eventuell notleidend werdenden lombardierten Postens spielt nun die Budapester Kontermine, die sich aber bei ihren Operationen noch auf ein weiteres interessantes Moment stützt. Es wird nämlich vielfach angenommen, daß einzelne Großbanken, die den gewaltigen Aufstieg des Präsidenten der Viktoria, Emil Bacher, ohnehin mit gemischten Gefühlen verfolgen, den Augenblick nunmehr als gekommen erachten, um an dem „abtrünnigen" Bacher, der die großen Kreditgeschäfte des Konzerns in letzterer Zeit durch billigeres Auslandskapital finanzieren ließ, Rache zu nehmen. Nun ist der wundeste Punkt Bachers die Viktoria-Aktie, deren Mehrheit er bis zu 80 Prozent sein eigen nennt.

Erregte Szenen an der Budapester Börse

An der Budapester Börse spielten sich heute auf dem Platz, wo die Mühlenpapiere gehandelt werden, aufgeregte Szenen ab. Im Mittelpunkt des Interesses standen auch heute die Aktien der Viktoria-Dampfmühle, deren Kurs zu Beginn des Verkehrs K 200.000 war, binnen 15 Minuten jedoch auf den Kurs von K 165.000 stürzte. Der Bankier Ludwig Halasz äußerte sich, als dieser Kurs auf der schwarzen Tafel erschien, in abfälliger Weise über die Tätigkeit des Interventionskomitees. Er schrie:

„Wo sind die Herren vom Interventionskomitee? Wollen die Herren den 73jährigen Bacher zugrunderichten? Es ist ein Skandal, daß so etwas an der Budapester Börse geschehen kann. Warum kommt niemand zu Hilfe?"

Ein großer Teil der Börsebesucher äußerte sich in ähnlicher Weise und es kam zu einer spontanen Kundgebung gegen das Interventionskomitee, wobei es Flüche und Beschimpfungen regnete.

Inzwischen hatte der Börsensekretär, der die Notierungen vornimmt,

weitere Abschlüsse in Viktoria suspendiert. Als Simon von Krausz im Börsensaal erschien, versammelten sich um ihn sofort einige Mitglieder des Interventionskomitees. Nach kurzer Beratung wurde im Börsensaale durch den Direktor der Kommerzialbank, Bettelheim, bekanntgegeben, daß jedes Quantum von Viktoria-Aktien zum Kurse von 175.000 entgegengenommen werde. Die große Aufregung, die sich inzwischen auch auf die anderen Marktgebiete übertragen hatte, flaute hierauf langsam ab.

Die Kulisse

Tendenz: Bei freundlicher Stimmung ruhig, bloß Karpathen und Staatsbahn etwas lebhafter.

Aktie	Vortagskurs	Anfangskurs	Mittagskurs
Angiobank	138000		139000
Bankverein	87250	87000	87000
Brit.-Ung. Bank	30200	30000	30000
Österr. Kredit	116000	116000	116000
Ung. Kredit	300000	300000	300000
Länderbank	147000	147000	147000
Unionbank	111900	111800	111800
Zivnostenska	—	—	—
Cent Boden	3800	3500	3500
Staatsbahn	357000	359000	359000
Südb. (Lomb.)	67100	67200	67200
Juli-Süd	692500	690000	690000
Alpine	263000	270000	268000
Mannesm. Cobg.	—	—	—
Krupp	187000	189100	189000
Poldi	1047000	—	—
Rima	104100	105500	104000
Skoda	1542000	—	—
Waagner	149500	151500	151500
Felten	316000	314900	314500
A.E.G. Union	64200	61900	64500
Siemens	85000	85900	85500
Timber	243000	—	—
Salgo	428000	427000	427000
Trifailer	441000	440000	440000
Brünn. Masch.	1000000	1005000	1005000
Daimler	5000	4900	4900
Öst. Holherr	26100	26400	26400
Ung. Holherr	102900	105000	105000
Semperit	147500	147500	147500
Karpathen	97500	96100	98500

Festere Berliner Tendenzberichte gestalteten die Stimmung etwas freundlicher. Das Geschäft hielt sich zwar zu Beginn des Verkehrs in mäßigen Grenzen, doch war die feste Grundtendenz des Marktes nicht zu verkennen. Die

anhaltende Geldflüssigkeit,

erste Bankakzepte wurden heute bereits zu acht Prozent ausgeboten, veranlaßten die Kontermine zu weiteren Glattstellungn ihrer Positionen. Namentlich den Alpine-Aktien kamen Deckungen der Prager Kontermine zugute, die dem Papier zu einer Erholung von K 7000 verhalfen. Wenn auch die Kursbesserung in diesen Aktien nicht vollauf behauptet werden konnte, blieb die Tendenz auf dem Markt für Industriewerte auch später gut behauptet. Krupp gewannen K 2100, Waagner 2000.

Zeitweise lebhafter war das Geschäft in

Staatsbahn-Aktien

auf Nachrichten, wonach Rumänien in der Frage der Annuitätenzahlung ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen bereit wäre. Ferner in

Karpathen

auf die Nachricht in der „Börse" über eine bevorstehende finanzielle Transaktion der Gesellschaft. Karpathen setzten zwar auf Kontermineabgaben mit einem Rückschlag von K 1400 ein, brachten aber denselben halb wieder ein und gingen im späteren Verlauf des Verkehrs auf K 99.000. Die Kursbesserung in Staatsbahn betrug K 2000.

Ungarwerte lagen ruhig bei belanglosen Kursverschiebungen, bloß Ungar. Hofherr haben sich um K 2100 erholt. Tschechische Werte blieben gänzlich vernachlässigt.

Im weiteren Verlauf des Verkehrs herrschte bei freundlicher Grundstimmung ziemliche Geschäftsstille, einiges Interesse zeigte sich bloß für Karpathen und Staatsbahn.

In

Baulosen

setzte sich die im Schlußstadium des gestrigen Börsenverkehrs begonnene Abwärtsbewegung heute fort. Auf Entlastungsabgaben der Spekulation gingen Baulose, die gestern um 170.000 herum gehandelt wurden, zu Beginn des Verkehrs auf 165.000 zurück.

Der Schranken

Tendenz: Freundlich.

Die freundliche Stimmung des gestrigen Tages übertrug sich auch auf den heutigen Schrankenverkehr. Wenngleich sich das Geschäft in engen Grenzen hielt und insbesondere auf dem Markt der Tschechenwerte im Zusammenhang mit der gestrigen Flauheit der Prager Börse eine stärkere Zurückhaltung zu beobachten war, so waren doch auf anderen Gebieten nicht unbeträchtliche Kaufaufträge eingelangt. Insbesondere zeigte sich Interesse für Teppich-Haas, für Sigl Lokomotiv (Taxe übeu 130.000), und für Dampfschiff-Aktien zum gestrigen Kurs. Auch einzelne Petroleumwerte, namentlich Apollo, waren gesucht. Zieleniewski und Golleschauer tendierten gleichfalls fest, letztere mußten sogar mit dem Pluszeichen aufgezogen werden.

Die reichsdeutschen Werte, Scheidemandel und Konstanzer Holzverkohlung tendierten im Einklang mit Berlin gleichfalls fest. Lemberg-Czernowitzer, die gestern eine relativ bedeutende Steigerung erfuhren, waren auch heute freundlich.

Tschechenwerte waren im großen und ganzen eher abgeschwächt. Insbesondere bröckelten Cosmanos weiter ab, doch fand die Ware leichte Aufnahme. Eine Ausnahme auf dem Markt der Tschechenwerte machten Aussig-Chemische, die schon gestern sehr fest lagen und die Prager Parität überschritten. Sie waren auch heute von einer Seite stärker gesucht.

Effektenkurse von heute

BUDAPEST

Tendenz: Schwach.

(Kurse in Tausendern.)

Ungar. Kredit 300, Österr. Kredit 115, Brit.-Ungar. Bank 30, Salgo 420, Rima 101, Staatsbahn 350, Südbahn 69, Ungar. Allg. Kohle 2735, Urikanyer 1100, Spodium 56, Ungar. Zucker 1390 Geld, Ganz-Danubius 1900.

PRAG

Tendenz: Schwach.

Zivno 380, Böhmische Union-Bank 376, Brünner Maschinen 480, Danek 517, Königshofer 1476, Inwald 278, Cosmanos 470, Nestomitzer 1540, Poldi 502, Ringhofer 666, Skoda 744.

Die Züricher Devisenkurse

	Frühkurse	Mittagskurse	Vortagskurse
Berlin (1 Billion)	1·2325	1·2323⅜	1·2323⅜
Holland	208·12½	208·05	208·07½
New York	517·62½	517·68⅜	517·62½
London	25·17½	25·17⅝	25·17⅜
Paris	19·45	19·42½	19·38
Mailand	20·90	20·89⅜	20·90
Prag	—	15·33½	15·33
Budapest	0·007250	0·007260	0·007255
Bukarest	2·31	2·31	2·32
Belgrad	9·16½	9·16	9·16
Sofia	3·35	3·40	3·10
Warschau (zloty)	—	—	—
Wien (100 S)	72·90	72·90	72·85

Conditorei

W. J. SLUKA
G.m.b.H.

Wien, I. Dr. Karl Luegerplatz 8
unter den Arkaden
TEL. 26061

Pferdesport

Redaktionelle Leitung: Aurel Feld

= **Für den Großen Mode-Preis** (15.000 Schilling, 2400 Meter), welcher im Derbymeeting zur Austragung gelangt, wurden folgende Pferde genannt: Vak Bottyán, Arpádhalom, Koral, Lampasse, Lázadó, Ropp, Helicon, Carlos, Vorwitz, Alter Drahrer, Xiphias, A Halodri, Zufall, Wachau, Guzman, Torcello, Hanem, Zeus, Boxerl II., Homerule, Lumperl, Bonheur, Barát, Sahib, Bukowina, Madame Pompadour, Delphis, Marathon II., Monte Gennaro, Monte Godello, Osculum, Xanthos, Argos, Donna Anna, Dynamit, Angeline, Yallah, Naplopó, Pong, Horkus, Winnetou, Jaka, Jakie Coogan, Metternich, Mister Strutz, Regentin, Wood screw, Pronto, András, Kapatos, Vaditó, Mangan.

= **Der Preis vom Helenental.** (S 10.000, 1000 m) das Hauptrennen des Sommermeetings erhielt folgende Nennungen der österreichischen Rennstallbesitzer: Schneesturm, Bourbon, Hunyor, Kadet, Magor, La Garçonne, Sturmvogel, Hobé, Almom, Nonsens, Herthy, Abgott, Burscherl III, My Darling, Casca, Farmer, Fortis, Sator, Alekto, Samara, Sappho, Locarno, Alaska, Abanindro, Henry Clay, Mercy, Eiffel, Pablo, Mistletoe

= **Jockei Weiß** ist an den Stall des Trainers Martinkovich engagiert worden.

= **Stall Max und Stall Mimi,** unter welchen Decknamen der bekannte Prager Großindustrielle Max Benies und dessen Gemahlin die Rennpferde laufen ließ, sind mit dem gestrigen Tage gänzlich aufgelöst. Die Pferde der beiden Ställe: Woolrag, Winnetou, Klečan, Mercy, Sirokko, Träumer, Contra, der Zweijährige von Javornik aus der Debutantin, wie die zwei Mutterstuten Florea Actona und Betörö gingen in den Besitz des Gestüts Kleinhart über. Damit verschwinden die in Wien und auch in der Tschechoslowakei populären Farben der Familie Benies. Herr Benies war nicht nur ein opferwilliger Rennstallbesitzer, sondern auch ein talentierter und passionierter Herrenreiter, der sehr schöne Erfolge erzielt hat.

= **45.000 Guineen (über 16 Milliarden Kronen = 1⅛ Millionen Goldkronen) wurden von Mr. Cohn refüsiert,** als ihm diese Summe für Teddy, den Vater des bereits nach Amerika verkauften Sir Gallahad geboten wurde. Natürlich war der Kauflustige wieder ein Amerikaner; er bot für Teddy bedeutend mehr als Mons. Blanc für das damalige Wunderpferd Flying Fox, welches rund 900.000 Goldkronen kostete.

= **Das berühmte Trainings-Etablissement Manton wird zum Verkauf gestellt.** 50 Jahre lang beherbergte es die Pferde von Taylor, Vater und Sohn; von letzterem kaufte es vor wenigen Jahren Lord Manton, welcher nach kurzer Rennkarriere nunmehr verschieden ist.

= **Das Derby Reale 1929** gibt mit seinen Nennungen vom 15. Dezember v. J. einen Beweis von dem abermaligen Fortschritt der italienischen Zucht auch in quantitativer Hinsicht. Für dieses Rennen sind die gedeckten Stuten zu nennen, also 3½ Jahre bevor das Derby (und zwar stets als frühestes in Europa, um den 20. April) gelaufen wird. Im Gründungsjahre 1884 liefen 31 Unterschriften ein, im Jahre 1916 115 Unterschriften (zum ersten Male über Hundert), 1923 213, 1924 235 und 1925 279 Unterschriften. Drei Gestüte nannten über 20 gedeckte Stuten, die meisten Produkte sind nach zwei Franzosen, den Rabelais-Söhnen Havresac II. (37 gedeckte Stuten) und Munibe (26), zu erwarten.

Weinstube Alter Hofkeller (Hofburg)
(Eingang Schauflergasse)
Ausschank weltberühmter österreichischer und ausländischer
Original Hofkellerweine
Erstklassiges Büfett und Küche

Entzückende Kinder-Pullover
Jakob Gelles, I., Rotgasse 1 (Ankerhof)

Meßmer's Tee die Weltmarke

Unterziehstrümpfe
aus dünner Wolle
Schutz gegen Kälte und Verkühlung
Albert Matzner
I., Kohlmesssergasse 8 — I., Neuer Markt 9
III., Landstraße Hauptstraße 3 — IV., Wiedner Hauptstraße 3
Großes Lager für Wiederverkäufer

Körpersport

Genug des grausamen Spieles!

Zu den Eishockey-Meisterschaften in Davos

Von unserem nach Davos entsendeten Spezialberichterstatter.

Man kann sich schwer vorstellen, in welcher körperlichen und geistigen Verfassung sich die hier anwesenden aktiven und passiven Sportsleute in den letzten Tagen befanden.

Es war eine Stimmung, die schon beinahe eine Abscheu vor den noch auszutragenden Matches hervorrief.

Als nun am Samstag alle drei Mannschaften punktegleich waren und die Austragung eines neuerlichen Finales angeordnet wurde, war des Jammers kein Ende.

Denn den Spielern wurde hier geradezu Übermenschliches zugemutet und es ist kein Wunder, daß gerade die Schweizer, die natürlich die meisten Leute zur Verfügung hatten, endgültig gewinnen konnten. Für die stets gleichbleibenden fünf österreichischen Feldspieler bedeutete das Tournier eine ganz ungeheure Leistung, die sie, trotzdem ihnen die Heimischen an Training über waren, in bravouröser Manier vollbrachten.

Die Österreicher absolvierten in 9 Tagen sieben Meisterschaftsmatches und ein Freundschaftsspiel, von denen nur zwei verloren gingen und es kann ruhig behauptet werden, daß bis auf die beiden ersten Matches unsere Leute ausgezeichnetes Eishockey vorführten, wofür der dritte Platz nur eine ganz schwache Anerkennung bedeuten kann.

Die Schweizer hatten zu dem letzten Spiel von heute gegen Österreich ihre letzten Verstärkungen herangezogen, sogar der halbinvalide Spengler mußte die Schlittschuhe anschnallen, allerdings schien man ihn nur der Ehre wegen aufgestellt zu haben, damit er durch seine kaum fünf Minuten dauernde Tätigkeit am letzten Spiele der Eidgenossen auch seinen Teil zum Endsieg beigetragen haben sollte.

Immerhin eine kleine Schmockerei!

Das Spiel wickelte sich in äußerst fairer Weise ab, der englische Unparteiische Cuthberg hatte wenig Anlaß, einzuschreiten und das wegen des starken Schneefalles nicht sehr schnell sich abrollende Match endete mit einem gerechten 2 : 2-Resultat, das den Schweizern nicht wehe tat und die Österreicher freute.

Es gab im Laufe dieser nun vergangenen Tournierwoche allerhand Interessantes zu sehen und zu hören. So traten z. B. die Engländer am Samstag vormittags gegen Österreich nicht an, da sie angeblich von einer vollzogenen Programmänderung nicht in Kenntnis gesetzt worden waren. Inwieweit dies auf Richtigkeit beruhte, kann natürlich nicht mehr festgestellt werden, immerhin wäre es interessant gewesen, zu konstatieren, wenn eine andere Mannschaft ihr Nichtantreten mit Nichtverständigung entschuldigt hätte, welches die Folgen eines solchen Versäumnisses gewesen wären.

In dem erwähnten Falle geschah natürlich niemand etwas und das Spiel wurde für nachmittags angesetzt.

Auch bei der Ausrüstung der Spieler gab es hier allerhand interessante Einzelheiten zu konstatieren. So fiel vor allem der ungeheure Maulkorb (vermutlich eine Base-Ballmaske) des schweizerischen Tormannes Fasel auf, der sich nun, geschützt durch diese Vorrichtung, wie ein Leu ins Melé stürzte und sich rücksichtslos jeder Gefahr aussetzte.

Der italienische Tormann Calcaterra hatte das italienische Wappen auf seiner Brust, und es nahm sich dieses weiße Kreuz auf dem „azurri"-Sweater so deutlich aus, daß es die gegnerischen Stürmer als Zielscheibe benützten, indem sie nun bereits durch einen halben Blick von der momentanen Stellung des Italieners genau orientiert waren.

Alle Davoser Spieler trugen Sturzhauben aus dickem Filz und sahen in dieser Ausrüstung eher amerikanischen Rugbyspielern oder ausrangierten Fliegern ähnlich. Es scheinen sich aber diese Helme nur für Köpfe aus Davos zu eignen, denn die Gstaader und St. Moritzer Spieler waren ohne diesen Schutz tätig und sie fuhren damit ebensogut, wie ihre martialisch aussehenden Kameraden.

Zieht man nun die große Anzahl der gestarteten Länder in Betracht — diesmal waren es neun, während in Chamonix nur acht Nationen vertreten waren —, so muß man mit der Abwicklung des Riesenprogramms zufrieden sein. Es wäre nur wünschenswert gewesen, wenn man sich im voraus mit der Frage befaßt hätte, was im Falle von Punktegleichheit in den diversen Anfangs-, Zwischen- und Endrunden zu geschehen hätte und es wäre dadurch von Haus aus jeder Zweifel weggefallen, während so tatsächlich die Haupttätigkeit der Turnierleitung darin bestehen müßte, dafür zu beten, daß sich die einzelnen Gruppen und Rundensieger möglichst deutlich dokumentieren.

Leider war nun dies in der Hauptsache nicht der Fall und es ergab sich der seltene Fall, daß es nach der Finalrunde nicht weniger als drei Europameister gab, denn man hatte, ob nun absichtlich oder unabsichtlich, bleibe als gleichgültig dahingestellt, es unterlassen, das Torverhältnis bei Punktegleichheit als maßgebend hinzustellen. Es wäre allerdings auch in diesem angenommenen Falle die erste Finalrunde nicht entschieden gewesen, da die Schweiz in dieser Runde 12 : 8 und die Tschechen 3 : 2 Tore, also denselben Quotienten, erzielt hatten. Es wäre also ebenfalls ein Entscheidungsspiel notwendig gewesen, die Österreicher aber wären auch nach diesem System mit einem Trefferverhältnis von 7 : 6 Goals ebenfalls Dritte.

Die Auslosung für die nächste Runde der Amateur-Boxmeisterschaften

Die Auslosung für die Sonntag im Olympiasaal stattfindende zweite Runde der österreichischen Meisterschaften im Amateurboxen haben folgende Paarung gebracht, deren glückliche Zusammenstellung das Interesse für diese Runde wesentlich heben wird:

Bantamgewicht: Pospischil (Rapid)—Franzl (Simmering), Capak (Rapid)—Simon (Hertha).

Leichtgewicht: Netocny (Vienna)—Houschka (Rapid), Gutfreund (Sportklub)—Neumeier (Vienna).

Mittel: Decker (Vienna) — Witkowitz (W. A. C.), Kraus (Sportklub) — Staufer (Hertha).

Halbschwer: Ofner (Sportklub)—Kriegel (W. A. C.), Worm (Rapid)—Vybiral (Hertha).

Die Kämpfe am 31. d. werden, die Bewilligung des Polizeikommissariats Leopoldstadt vorausgesetzt, im Zirkus Hagenbeck zur Austragung gelangen.

= **Der Amateur-Ballspiel-Club** trägt kommenden Sonntag um 2 Uhr nachmittags auf dem Felten-Platz gegen den drittklassign Sportklub Edda ein Freundschaftswettspiel aus. Vorher die Reserven.

Die Bobmeisterschaft von Oesterreich

auf Naturbahnen.

Montag den 25. d. findet in Payerbach auf der 3000 m langen Rennstrecke die diesjährige Bob-Meisterschaft von Österreich auf Naturbahnen statt. Voraussichtlich starten zehn bis zwölf Mannschaften, darunter Bobmeister Gustav Mader (Payerbach), Kaltenberger (Schottwien) und andere bekannte Fahrer. Die diesjährige Meisterschaft dürfte dank der guten Bahnverhältnisse hervorragenden Sport bieten.

= **Hakoah-Schwimmsektion.** Heute Donnerstag von 7 bis ½9 Uhr abends Training im Boerhavebad, III., Boerhavegasse 15. Gäste willkommen.

= **H. Stöcker, München,** der im Vorjahre die österreichische Meisterschaft in Kitzbühel gewann, hat als erster seine Nennung für die Bob-Meisterschaft von Österreich, die am 7. Februar auf dem Semmering stattfindet, abgegeben. Aus Tirol machte Paul Moro, der Bruder des österreichischen und deutschen Bobmeisters Dr. Julius Moro, Kitzbühel, den Anfang.

= **Carpentier wird in New York mit Mc. Tigue boxen.** Die Genehmigung wurde von der Athletik-Kommission nur unter der Bedingung erteilt, daß der Sieger dieses Kampfes gegen den Champion im Halbschwergewicht Paul Berlenbach um den Titel boxt.

Neueröffnet — Neueröffnet
Dommayerhof-Diele—Hietzing
Wien, XIII. Anhofstraße 2
Täglich Abend-Musik — Geige: Edi Seidl — Am Flügel: Blondl Putschlögl

Der Schnee und seine Gefahren

Ein zweiter Vortrag Matthias Zdarskys in Wien.

Durch den großen Erfolg des ersten Vortrages, den der Nestor des Skilaufes in Österreich, Matthias Zdarsky, im Dezember im Rahmen der Jubiläumsveranstaltungen des Alpen-Ski-Vereines hielt, veranlaßt, erscheint Zdarsky neuerlich vor der Öffentlichkeit.

Zdarsky spricht wieder im Großen Saale der Urania, und zwar Donnerstag den 28. d., ½8 Uhr und hat als Thema „Der Schnee und seine Gefahren" gewählt.

Wie kein zweiter ist Zdarsky berufen, dieses durch die vielen Lawinenunfälle leider aktuelle Thema zu besprechen, sind doch seine Schnee- und Lawinenstudien grundlegend für alle diesbezüglichen Betrachtungen; im Kriege wurde er daher auch als alpiner Referent einer Armee berufen. In Ausführung eines Befehles wurde er bei Traversierung eines Lawinenhanges, dessen Gefahr er erkannt und vor dem er gewarnt hatte, selbst von einer Lawine verschüttet und schwer verletzt geborgen.

In alpinen und besonders in Wintersportkreisen ist das Interesse für diesen Vortrag Zdarskys ein derart reges, daß nurmehr eine geringe Zahl von Karten in der Kanzlei des Alpen-Ski-Vereines, I., Wollzeile 32 (Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag von ½7 bis ½9 Uhr) und an der Kassa der Urania zur Verfügung steht.

Schneeberichte

Puchenstuben an der Mariazellerbahn. 40 cm Schnee, pulverig, Skifähre sehr gut, Frühtemperatur —6° R. Ständiger Skikurs. — **Annaberg.** 50 cm Schnee, pulverig, Skifähre sehr gut, Frühtemperatur —4°. — **Reisalpen-Schutzhaus.** Starker Schneefall auf Altschnee, 20 cm vorzüglicher Pulverschnee, Temperatur —5° R, Nordwestwind, klar; alle Abfahrten sind außerordentlich gut. Nächster Skikurs: 7. bis 14. Februar. — **Steinhaus** am Semmering. Auf 20 cm Altschnee 40 cm Neuschnee, pulverig, Skifähre sehr gut, Rodelbahn sehr gut, Frühtemperatur —4°; Aussichten für die nächsten Tage: Schneefall. — **Hohentauern.** Im Tal 50 cm, auf den Höhen 150 cm Schnee, Harsch und Pulver, Skifähre gut. — **Brünnerhütte** am Stoderzinken bei Gröbming. 140 cm Schnee, 20 cm Pulver auf Altschnee, Skifähre ideal, Frühtemperatur —7°. — **Schmelz,** Seetalergebiet. 20 cm Neuschnee auf 60 cm Altschnee, pulverig, Skifähre sehr gut, fahrbar bis ins Tal, Frühtemperatur —12°.

Empfang der Amateure

„Schrapnell-Ferdl" illuminiert.

Als der Zug in die Halle fuhr, ertönten die brausenden Hochrufe — des Schrapnell-Ferdls.

Die Leuchte Favoritens war höchstpersönlich erschienen, um die aus dem Lande des Emmenthalers heimkehrenden Landsleute Sindelar, Mlinarik und Reiterer in seine Arme zu schließen.

Schrapnell-Ferdl hatte scheinbar die Nacht durchwacht, um das freudige Wiedersehen nicht zu verschlafen und die Zeit bis zum Morgengrauen stiller Andacht gewidmet.

Er brachte reichlich Geist von jenem Geist mit zum Empfang, der die Bäume von Favoriten nicht in den Himmel und die Klubs von draußen nicht für ewig in die erste Klasse wachsen läßt.

Nebst dem Heldenvater aus Favoriten waren noch zirka zwanzig glücklicherweise weniger „fanatisierte" Anhänger erschienen, die der Zerstreuung der Heimkehrer in ihre Standquartiere keinerlei Schwierigkeiten bereiteten.

N. B.: Das Team ist gesund, beim Ausladen der kostbaren Fracht konnte auf die Mitwirkung von Sanitätsmannschaft verzichtet werden.

Auch Dr. Schwarz hatte keinen Anlaß, an Ort und Stelle die Ärmel aufzukrempeln.

MARIA-THERESIA-MÖBEL
VORNEHMSTE INNENEINRICHTUNG
WESSELY. WIEN. I., TUCHLAUBEN 8

Gustav Ehrenreich's
MOZART-BAR
I., Tegetthoffstraße 1 — Telephon 79-3-25
Jazzkapelle Steinitz
GESAN - STEFAN PUTZ
Heute 4h

SIND SIE INTELLIGENT?
EIGNEN SIE SICH ZUM DETEKTIV?
Antwort auf diese Fragen gibt Ihnen das Ergebnis der Prüfung, der Sie das heute erscheinende Heft der „BÜHNE" unterzieht.

Karl Kraus-Archiv

Das Wirtschaftsprogramm der Großbanken

Veröffentlicht in der „Neuen Freien Presse"

Der Ruhm der Steirer, die es unter anderem gewagt haben, die inneren Gebrechen der Bankenorganisationen in Österreich aufzudecken, läßt die Großbanken und ihr publizistisches Sprachrohr, die „Neue Freie Presse", nicht schlafen. Beide glauben, daß man Wirtschaftsprogramme fabriksmäßig erzeugen, daß man sie nur auf den Tisch des Hauses niederlegen könne, damit sie schon brauchbar und diskussionsfähig sein können. Ein gutes Wirtschaftsprogramm kann aber nur entstehen, wenn kluge Leute aus verschiedenen Berufs- und Interessensphären sich zusammensetzen und den geistigen Extrakt aus einem bestimmten Entwicklungsstadium ziehen. Diese Voraussetzung ficht beide nicht an, die Großbanken, die sich nur den Brillanring einer Idee aufstecken und die „Neue Freie Presse", die mit dessen Feuer protzt.

In der heutigen Morgenausgabe der „Neuen Freien Presse" ist nur die Einleitung des neuen Wirtschaftsprogramms erschienen. Man muß sagen, man sah lauter alte Bekannte, absolut keine grundlegende Mittelpunkts-Idee.

Die Steirer sind von dem Standpunkt der Nationalisierung der Wirtschaft, der Kräftigung der Urindustrie, der Hebung der Landwirtschaft, der Umlagerung der sozialen Lasten und Steuern sowohl zugunsten der Finalproduktion wie zum Zwecke der Eindämmung der Arbeitslosigkeit ausgegangen und sie kamen auf Grund bedeutungsvoller Monographien zu ganz neuen politischen und wirtschaftlichen Schlußfolgerungen.

Die Großbanken und der publizistische Page, der ihre Schleppe trägt — es ist allerdings ein schon sehr bejahrter Page mit künstlicher Rasur, das ist nach innen gekehrtem Vollbart —, haben aber nur altes, längst Gehörtes, unsystematisch aneinander Gereihtes, zu einem Gedankenjour eingeladen.

Am 10. Jänner erschien ein geistreicher Artikel des geschäftsführenden Vizepräsidenten des Hauptverbandes der Industrie Robert Erhart, der nachwies, daß seit der Stabilisierung der Krone die Kosten des Beamtenapparats von 580 auf 910 Millionen Schilling (inklusive Bundesbahnen) und die Löhne um zirka 45 bis 100 % gestiegen sind. Die sozialen Lasten sind vielfach auf das Dreifache emporgestiegen. Robert Erhart kommt zum Schlusse, daß daher die Ersparung den positiven Reformen vorangehen müsse. Die „Neue Freie Presse" adoptiert sofort diesen Gedanken, sie verlangt, daß um die Steigerung der Bundeseinnahmen sei einem Jahre in der Höhe von rund hundert Millionen Schilling die Steuern herabgesetzt werden, und daß sich der Verwaltungsapparat der Länder verkleinere, das ist, daß eine Gleichstellung in den Bezügen der viel höher besoldeten Landesmit den schlechter bezahlten Bundesangestellten einzutreten habe.

Die „Neue Freie Presse" vergißt nur, daß sie bisher immer der Heroldsrufer der Beamtenforderungen gewesen ist, daß sie sich niemals traute, unpopuläre Maßnahmen zu empfehlen und daß sie jetzt unter dem Diktat der Großbanken sich selbst nur höhnt.

Weiters verlangen die Großbanken und die „Neue Freie Presse" die Intensivierung der Landwirtschaft. Hier wandeln wieder beide in den Gedankenbahnen des Dr. Siegfried Strakosch, der viel weiß und das Ersonnene und Erfahrene fesselnd darzustellen versteht. Dr. Siegfried Strakosch wird unbedenklich ohne Namensnennung geplündert und wird so zum Autor eines Programmes, das nicht unter seiner Flagge segelt. Die „Neue Freie Presse", die ihn anonym zum Lieferanten des geistigen Bufetts der Großbanken ernennt, hat leider auch in Bezug auf die Landwirtschaft ein sehr kurzes Gedächtnis.

Als Dr. Ahrer sein Amt antrat, dachte er zunächst an die Gründung einer zentralen Hypothekenanstalt zur Verbreiterung der Kreditbasis der Landwirtschaft. Wer hat die Verwirklichung dieses Projektes vereitelt? Die Bodenkreditanstalt, die ihre Monopolstellung bedroht sah, und die „Neue Freie Presse", welche der Bodenkreditanstalt natürlich beisprang.

Programme, deren Durchführung man im Geheimen sabotiert, darf man nicht aufstellen. Sie sind schon gar nichts wert als Produkte der Angst, der Angst der Banken vor den Steirern und der Angst der „Neuen Freien Presse" vor dem Abonnentenschwund.

Im redaktionellen Teil enthaltene entgeltliche Mitteilungen sind durch + kenntlich gemacht

Der „Affe Zarathustras" vor dem Bezirksgericht 22.1.26

Die Klage Karl Krausens gegen Anton Kuh und gegen unseren verantwortlichen Redakteur Dr. Fritz Kaufmann

Heute mittags begann vor dem Strafbezirksgericht I vor dem Leiter dieses Gerichtes, Hofrat Dr. Höfelmayr ein Prozeß, den Karl Kraus gegen Anton Kuh und gegen unseren verantwortlichen Redakteur Dr. Fritz Kaufmann wegen Übertretung des § 496 des Strafgesetzes angestrengt hatte. Die Anklage gründet sich auf einen Aufsatz Anton Kuhs, der, mit seinem vollen Namen gezeichnet, vor einiger Zeit in unserem Blatt erschienen war und in welchem Kuh darüber Klage geführt hat, daß ein „Vortragsaffe" an dem Namen Kuh die fadeste Witzigkeit übe.

Kraus, offenbar in der Ansicht, daß sich das Wort „Vortragsaffe" nur auf ihn beziehen könne und die im Gesetz für den Fall, daß ein Name nicht genannt wird, verlangte Bedingung der Kenntlichmachung durch deutliche Merkmale dadurch gegeben sei,

erhob nun gegen den Autor und den verantwortlichen Schriftleiter die Klage, jedoch nicht wegen Ehrenbeleidigung, sondern wegen Beschimpfung, wodurch er vorsichtig die Möglichkeit ausschalten zu können hoffte, daß der Autor wegen des „Vortragsaffen" etwa den Wahrheitsbeweis anzutreten sich erbötig machen werde. Auch wurde dadurch der Prozeß der Kompetenz des Schwurgerichtes, vor das er als Presseprozeß gehört hätte, entzogen und in die des Strafbezirksgerichtes überführt, da unser Strafgesetz den Begriff der „Beschimpfung durch Presse" nicht und nur den der „öffentlich oder vor mehreren Leuten" gefallenen Beschimpfung kennt.

Bei der ersten Verhandlung über diese Anklage, die vor einigen Wochen hätte stattfinden sollen, konnte Kuh, der damals auf einer Vortragsreise in Deutschland war, nicht persönlich erscheinen; unser verantwortlicher Redakteur verantwortete sich dahin, daß er den fraglichen Artikel (als eine persönliche Auseinandersetzung Kuhs mit einem ihm unbekannten Vortragsaffen) vor der Drucklegung nicht gelesen habe; seine Haftung wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt hätte aber zur Voraussetzung, daß der Inhalt des Artikels tatsächlich ein strafbarer sei, was im Augenblick nicht festgestellt werden könne, da er ja die Verantwortung Anton Kuhs in dieser Sache nicht kenne. Da sich der Richter dieser Anschauung anschloß, wurde die Verhandlung vertagt.

Zur heutigen Verhandlung waren Anton Kuh mit seinem Verteidiger, Dr. Friedrich Schnepp, und unser verantwortlicher Redakteur, der sich selber verteidigte, persönlich erschienen.

Fortsetzung des Berichtes auf Seite 9.

Windischgraetz' Schmutzbuch und der Ullstein-Verlag

Peinlicher Eindruck des Prozesses

Spezialbericht der Stunde

Berlin, 21. Jänner.

Die Vertagung des Berufungsprozesses, den der Ullstein-Verlag als Herausgeber des Windischgraetzschen Schmutzbuches „Vom schwarzen zum roten Prinzen" gegen das Urteil des Landesgerichtes führt, hat den peinlichen Eindruck nicht zu mindern vermocht, den diese Angelegenheit auf ganz Berlin macht.

Die Vorgeschichte dieser „Memoiren", des den Fall Windischgraetz wird darüber näheres berichten. D. Red.).

Der Mann, der sich dazu hergegeben hat, den Lügen und Verleumdungen eine halbwegs brauchbare Form zu geben, gilt heute noch als ein „liberaler" Schriftsteller und ist auch seiner Abstammung nach zu allem andern eher geeignet, als zum journalistischen Vermittler des rassenschützlerischen Prinzen. Windischgraetz hat also

auch in diesem Fall geschwindelt,

als er das von fremder Hand geschriebene Buch „Vom schwarzen zum roten Prinzen" als sein Werk herausgab. Immerhin, diese Tatsache ermöglichte ihm, den Dreck bei einem namhaften Verlag anzubringen. Die Ullsteins sahen die Sache, als ihnen das Manuskript angeboten wurde, rein geschäftlich an. Sie sagten sich offenbar, daß ein Windischgraetz, Kenner der österreichisch-ungarischen Verhältnisse, Vertrauter Kaiser Karls, Prinz, Ernährungminister usw. vieles wisse und bisher Unbekanntes zu sagen habe. Sie nahmen das Manuskript an und verlegten es. Daß sie, die Verleger demokratischer Blätter, die in ihrem Haus einen der aktivsten Vorkämpfer der Demokratie, Georg Bernhard, an leitender Stelle haben, in diesem Fall das geschäftliche über das politische Interesse stellten, konnte mit der Unorientiertheit in österreichisch-ungarischen Dingen entschuldigt werden, obzwar die Kritik aller Wissenden das Buch Windischgraetz' sofort nach dessen Erscheinen als ein übles Machwerk stigmatisierten.

Nachher aber meldete sich Michael Karolyi,

der von Windischgraetz am meisten gehaßte und besudelte Politiker. Windischgraetz, der Lump, Geldfälscher und Hasardeur, hat diesen selbstlosen Mann, der als Präsident der ungarischen Politik viele tausend Joch seines Grundbesitzes unter die Bauern verteilt hatte, gemeiner Handlungen bezichtigt. Er stellte ihn in dem Sudelbuch als ein von Frankreich bezahltes, aus Gewinnsucht handelndes Subjekt hin. Karolyi, der für sein Volk wirklich alles hergegeben hatte und für seine Anschauung Vermögen, Stellung und Familie verließ, dieser saubere, anständige, tapfere Mensch sollte es schweigend hinnehmen, von einem Kuon schlimmster Sorte beschimpft zu werden! Windischgraetz behauptete in dem Buch unter anderem, daß Clemenceau bestätigen könne, daß Karolyi von Frankreich Geld erhalten habe.

Clemenceau fuhr dem frechen Lügner übers Maul und bezeugte das Gegenteil der Behauptung.

Trotz dieser und anderer Erklärungen zog der Ullstein-Verlag das Buch nicht ein. Die Politiker und politischen Journalisten des Hauses Ullstein wußten nun Bescheid: sie wußten, daß das in ihrem Hause erschienene Buch ein schmutziges, verlogenes Machwerk ist. Aber das geschäftliche Interesse der Chefs siegte dennoch: Das Buch blieb im Handel.

So klagte denn Michael Karolyi, und das Berliner Landgericht gab ihm recht.

Man hätte nun meinen müssen, die Ullsteins würden diese Gelegenheit gern ergreifen, das Buch Windischgraetz' verschwinden zu lassen. Sie taten jedoch das Gegenteil: sie riefen die höhere Instanz an. So geht denn dieser Skandal, der das gesamte demokratische Berlin mit Recht empört, weiter. Der Senat, der gestern den Prozeß vertagt hat, will neue Beweise erheben lassen.

Keine Rückberufung Jouvenels

Paris, 21. Jänner. (Wolff.)

Die von Reuter aus Damaskus wiedergegebene Meldung, daß de Jouvenel sich binnen kurzer Zeit nach Paris begeben und Bericht über sein Mandat erstatten werde, weiters, daß Marschall Franchet d'Esperey die letzten Operationen gegen die Drusen leiten werde und daß in Damaskus Barrikaden errichtet worden seien, wird in offiziellen autorisierten Kreisen als vollkommen aus der Luft gegriffen bezeichnet.

Ausgleichsverfahren und Exekutionsrecht ist der Titel eines Vortrages, den Rechtsanwalt Dr. Josef Schell heute Donnerstag um ½7 Uhr abends im Sitzungssaal der Rechtsanwaltskammer, I., Rotenturmstraße 13, hält.

FEMINA
I. Johannesgasse 1 Telephon 73-4-66
½9 h Dir. A. u. E. Schwarz ½9 h
3 Stunden Lachstürme Prolongiert!
LEOPOLDI-WIESENTHAL
mit vollständig neuem Repertoire
Szöke Szakall der unvergleichliche Komiker
mit seinen Originalsketches
Kari Farkas mit neuen Schlagern
Alice Lach in ihrem Repertoire!
6 Vienna Girls Lucie Hamberger

20 g
(2000 KRONEN)

Erscheint täglich um 2 Uhr nachmittags — Redaktion: Wien, IX., Canisiusg. 8—10 (Tel.-Nr. 18-5-95 Serie) — Administration und Verlag: I., Wipplingerstr. 32 Tel. 65-5-05 Serie

Abonnementsbüro: I., Kohlmarkt Nr. 7 (Tel.-Nr. 77-2-05)

Die Stunde

NUMMER 860 WIEN, FREITAG, 22. JANUAR 1926

Die Großbanken machen ein Wir programm für das Kabinett Ra

Wie die Ernennung des neuen Notenbank-Beraters

Das neue Heim des Oesterreichischen Touringklubs

Aus Anlaß der Eröffnung des neuen Klubheims in der Peregringasse fand ein Festbankett statt. Stehend von rechts nach links: Dir. R. Flamm und Karl Wurzlhuber. Sitzend von rechts nach links: Ottmar Madlé von Lensbrugg, Vizekanzler a. D. Dr. Breisky, Felix (Ritter v.) Mayer Tenneburg, Herbert Schrack, Kommerzialrat K. Bauer (Sauer)

Der norwegis

im Flug durch die Luft

Die Explosionskatastrophe in Berlin

Das vierstöckige Haus in der Kirchstraße, das durch eine Benzinexplosion zerstört wurde. Es gab dabei 9 Tote und 50 Verletzte

Generaldirektor Gabriel Baross

vor
wu

RESTAURANT zur „LINDE" Allein-Ausschank von L
I., R

Karl Kraus-Archiv

mit der Sache und veröffentlichten alle Geheimnisse des riesigen Skandals.

Alle europäischen Zeitungen brachten seitenlange Berichte über den beispiellosen Skandal und stellten von dem Landespolizeichef so schreckliche Dinge fest, daß allen Leuten die Haare zu Berge standen.

Der vornehme Verbrecher schwieg, ertrug die Anschuldigungen und äußerte kein Wort. Eines Tages aber schrieb eine Zeitung, daß in die Angelegenheit auch ein jüdischer Buchdrucker verwickelt sei.

Daraufhin trug der Landespolizeichef seinem Advokaten auf, gegen das betreffende Blatt den Preßprozeß wegen Ehrenbeleidigung anzustrengen.

Alexander Nádas.

REMINGTON PORTABLE

I. Franz Josefs-Kai 17
Telephon 75389-90

Verlangen Sie Auskunft über bequeme Teilzahlungen!

Ihre **GESUNDHEIT** *ist teuer*
Wie erhalten Sie diese?

LÖWEN-FRANZBRANNTWEIN

mit Menthol als Einreibemittel wirkt belebend, erfrischend, schafft Kraft und Energie

Beim Einkauf achten Sie auf die gesetzliche Schutzmarke. Überall erhältlich

Gesetzlich geschützt

Schutzmarke

KLEINER BERICHT

FREITAG, DEN 22. JANUAR 1926

Der neue Affenprozeß

Die Klage Karl Krausens wegen des Wortes »Vortragsaffe«

Der Affenprozeß in Dayton hat Amerika wochenlang in Atem gehalten; nun hat auch Wien einen Affenprozeß — den Prozeß Karl Krausens wegen des Worts „Vortragsaffe", das Anton Kuh, ohne Kraus zu nennen, gebraucht hat. Wir haben gestern bereits über den Verlauf der Verhandlung vor dem Strafbezirksgericht I (Hofrat Höllmayr) berichtet, tragen hier aber einige Einzelheiten nach, die vor allem zur Beleuchtung des interessanten juristischen Streitfalles dienen, ob sich ein Wort wie „Vortragsaffe" als „Beschimpfung" oder „Ehrenbeleidigung" qualifiziere.

Nachdem der Richter unter allgemeiner

Anton Kuh

Heiterkeit des Auditoriums die Notiz Anton Kuhs, die das Substrat der Klage Krausens bildete, zur Verlesung gebracht hatte, richtete er an Anton Kuh die Frage:

„Haben Sie diesen Artikel veranlaßt?"

Anton Kuh: Ja, aber ich möchte dazu etwas bemerken. Ich bedaure nämlich, durch den Umstand, daß Karl Kraus den Ausdruck „Vortragsaffe" als Schmähung und nicht als Ehrenbeleidigung qualifiziert hat, mir sonach nicht die Möglichkeit geboten hat, den Wahrheitsbeweis darüber zu führen, ob er i nder Tat ein „Vortragsaffe" ist, bestreiten zu müssen, daß ich ihn gemeint habe.

Hier sprang der Klagevertreter Dr. Samek erregt auf und rief:

— Ich bitte diesen Satz zu protokollieren und verlange die Ausdehnung der Anklage auf diesen Satz:

Anton Kuh: Ich will damit gesagt haben, daß ich, nachdem mich Karl Kraus durch die Schmähungsklage um die Möglichkeit einer Beweisführung bringen will, selbstverständlich den mir nunmehr offenstehenden Weg vorziehe, indem ich sage, daß ich damit ihn nicht gemeint habe. Das bezieht sich aber nicht allein auf das Wort „Vortragsaffe", sondern prinzipiell auf jede von mir etwa gebrauchte und unter Anklage gestellte Äußerung, die als Schimpf ausgelegt wird und für die ich sonach keine öffentliche Beweismöglichkeit habe.

Dr. Friedrich Schnepp, der Verteidiger Anton Kuhs, beantragt in längerer Rede die

Abtretung des Aktes an das Schwurgericht,

da das Bezirksgericht für diesen Klagefall nicht zuständig sei. Hätte der Angeklagte den Kläger schlechthin als „Affen" bezeichnet, so wäre darin allerdings das Delikt der Beschimpfung gegben. Dazu wäre aber zunächst nötig, daß der Name dessen, der sich durch die Äußerung beschimpft fühlt, ausdrücklich angeführt worden wäre. Das sei im vorliegenden Falle nicht geschehen; die Charakteristik „Vortragsaffe" sei so allgemeiner Natur — es gibt ja, sagt Dr. Schnepp, in Wien viele Vortrags-Künstler (Heiterkeit) — daß, wenn sich diese Definition zum Objekt einer Klage eignen solle, der

spezielle Zusammenhang mit den Vortragsfunktionen des Klägers untersucht werden müsse.

Das aber bilde nicht den Gegenstand eines Beschimpfungs-, sondern eines Ehrenbeleidigungsverfahrens. Hätte der Angeklagte etwa statt des Ausdruckes „Vortragsaffe" das Wort

„Interpunktionsaffe"

gewählt, dann stünde der Fall insoweit anders, als ja die „sprachsäubernde Tätigkeit" Karl Krausens bekannt sei. Beim Punkt „Vortragsaffe" müsse aber festgestellt werden, ob der Kläger diese Bezeichnung als eindeutiges Erkennunsmerkmal hinstellen könne.

Dr. Samek widerspricht dieser Auffassung. Affe sei Affe. Die nähere Bestimmung „Vortrags-" könne daran nichts ändern. Wenn

Dr. Samek

einer den andern zum Beispiel als „Fuhrwerks-Affen" bezeichnet, so hat dieser Ausdruck mit den Funktionen eines Fuhrmannes nichts zu tun.

Allgemeine Heiterkeit erregt es dann, als Dr. Samek sich im Verlauf dieser Ausführungen beim nächsten Beispiel verspricht und sagt: „Wenn ich jemandem nachsage, er sei ein ‚Sprechesel', so ist das nicht eine Charakterisierung seines Sprechens, sondern ein Eselei."

Dr. Schnepp erklärte in seiner Rep — Die Sache ist gar nicht so einfach. Der A druck „Vortragsaffe" hat eine ganz konk Bedeutung, mit Beziehung auf eine bestim Person und eine bestimmte Eigenschaft d selben. Im vorliegenden Falle erweise sich d Bezeichnung „Vortragsaffe" schon als spezielle Kritik, weil sie im Zusammenhang mit einem Vortragszitat des Klägers gebraucht sei, ferner weil auf eine spezifische Vortragseigenschaft Krausens angespielt sei, nämlich aus dem zufälligen Namen eines Menschen Wortwitze zu prägen.

Anton Kuh erbat hierauf das Wort, um zu diesem Punkt noch etwas hinzuzufügen. Er sagte:

„Wenn der Herr Kläger behauptet, daß das von mir gebrauchte Wort ein eindeutiges Erkennungsmerkmal darstellt, so kann ich zu dieser Selbsteinschätzung nichts sagen — ich stehe ja hier als Angeklagter, nicht als Ankläger.

Dr. Friedrich Schnepp

Ich habe es aber faktisch auf seine Funktionen als Vortragender angewandt. Ich habe Herrn Kraus zwar nie vortragen gehört, aber ich wollte damit unter anderem nur ausdrücken, was mir davon rapportiert wurde, also die spezielle Art des Krausschen Vortrags als affenähnlich bezeichnen: seine Stimmkopien, die Heißgierigkeit, mit der er sich in die Vorträge hineinstürzt, das Sich-rufen-lassen, seine Art, nach jedem Vortragsstück zehnmal hintereinander rasch aufs Podium zu hüpfen und sich Ovationen einzukassieren, kurz, die Akrobatik des Genusses, mit der er den Beifall entgegennimmt.

Als nach diesen Ausführungen Krausens

RESTAURANT WEISSER HAHN
HOTEL HUBERTHOF
WIEN VIII., Josefstädterstr. 22, Besitzer S. REINWARTH

STEIGER Nur PR
4 Tage in Wien
NUR 4 TAGE!
Ab heute Freitag den 22. Jänner IM
IFA PALAST-KINO
II. Taborstraße Nr. 1
DIE LETZTEN AUFNAHMEN VOM SENSATIONELLEN PROZESS STEIGER ZUM ERSTEN MALE IN WIEN
Beginn der Vorstellungen: 1/4 5, 3/4 6, 1/4 8, 3/4 9 Uhr
NUR 4 TAGE!

Anwalt, Dr. Samek, eine Stelle aus der „Fackel" zur Verlesung brachte, rief Anton Kuh dazwischen:

— Das verstehe ich nicht.

Das Bezirksgericht schloß sich, wie berichtet, den von Dr. Schnepp vorgebrachten Argumenten an und sprach die Unzuständigkeit des Bezirksgerichtes mit der Motivierung aus, daß hier offensichtlich keine Beschimpfung, sondern eine Ehrenbeleidigung vorliege und die Vortragstätigkeit des Klägers kritisiert sei.

Ein Versuch, das Gericht zur beeinflussen

Der Mitangeklagte Anton Kuhs, unser verantwortlicher Redakteur Dr. Fritz Kaufmann, schreibt uns: „Die heutige „Arbeiter-Zeitung" kann es sich nicht versagen, dem wegen der Entscheidung des Hofrates Dr. Höflmayr tief verstimmten Karl Kraus juristisch beizuspringen und den Richter zu tadeln. Sie teilt offenbar Krausens Auffassung, daß eine Kritik an seiner geheiligten Person anders denn als Majestätsbeleidigung oder Gotteslästerung nicht qualifiziert werden dürfe. Sie bezeichnet also die Entscheidung des Hofrates Höflmayr als „sicherlich falsch — wie so ziemlich alle Entscheidungen falsch sind, die von diesem launischen, jedem Einfall ohne Überlegung gehorchenden Richter kommen." Vor „Herrn Höflmayr" habe wohl noch kein Richter die „Gedankenlosigkeit aufgebracht", in dem Wort „Affe" nicht eine Beschimpfung zu sehen. Sie übersieht dabei offenbar, daß gerade das Abweichen von der Schablone, die Erkenntnis, daß man mit dem Wort „Vortragsaffe" trotz der unanzweifelbaren Schimpfwortqualität des Wortes „Affe" dennoch eine Kritik und nicht eine Beschimpfung aussprechen kann, wohl eher für den Mangel an Gedankenlosigkeit dieses Richters Zeugnis ablegt. Sie wirft ihm vor, daß er über ein Wort nicht „judizieren wolle", das, bevor die Rechtsprechung durch Richter seiner Art völlig verschlampt worden sei, stets als Schimpfwort aufgefaßt wurde.

Zum Schluß unternimmt sie mit erstaunlicher Striktheit den Versuch, den Berufungssenat zu beeinflussen, indem sie schreibt: „Es wird also vor dem Berufungssenat, der ja so oft, um das Recht herzustellen, die erstaunlichen Einfälle des Richters Höflmayr aufheben muß, diese Entscheidung wohl nicht bestehen bleiben können." Es ist nur merkwürdig, daß die Zeitung, dessen Chefredakteur der Schöpfer des Preßgesetzes ist, der bei anderen Journalen die Einhaltung der preßgesetzlichen Bestimmungen mit Argusaugen überwacht, sich selber eines so schweren Verstoßes gegen sie schuldig macht, eines Verstoßes, den der Artikel VIII der Strafgesetznovelle von 1862 unter die Strafandrohung von ein bis drei Monaten Arrest stellt. Denn

es heißt an dieser Gesetzesstelle unter anderem, daß sich derjenige, der sich aus Anlaß eines noch im Zuge befindlichen Prozesses in Druckschriften in die Aufstellung von Vermutungen über den Ausgang des Prozesses einläßt, welche auf die öffentliche Meinung einen, den Ausspruch des Gerichtes vorzugreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind, sich des erwähnten Vergehens schuldig mache.

Es bleibt jetzt abzuwarten, ob sich der Berufungssenat von der „Arbeiter-Zeitung" Vorschreibungen machen läßt."

Der deutsche Handel und sein Wirtschaftskampf.

Heute Freitag wird über Einladung des Präsidiums des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft Herr Syndikus Franz Effer um ½7 Uhr abends, im Festsaale des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, IV., Schwarzenbergplatz 16, einen Vortrag über das Thema „Der Deutsche Handel und sein Wirtschaftskampf" halten. Eintrittskarten sind im Gremium kostenlos erhältlich.

Rechtsanwalt Dr. Artur Freund,

bisher I., Postgasse 14, hat seine Kanzlei in I., Wiesingerstraße 3, Tür 9, verlegt. Telephon 70-4-52.

Parisien-Redoute.

Heute Freitag findet im Rahmen der Tanzproduktionen in Eduard Sachers Parisien eine Redoute statt. Mitwirkend die Astoria Jazz. Tanzarrangement: Frl. Martha Popper. Zivile Preise. Beginn 9 Uhr. +

Varieté Reklame
II., Praterstraße Nr. 34
8 Uhr Komponist Heinrich Strecker 8 Uhr
mit Hansi Elsner in neuen Schöpfungen.
Alex. Trebitsch in Solo und in der Komödie
„Der magische Griff"
und 10 weitere Attraktionen. Im Mizzi-Freihardt-Stüberl Tanz, Gesang, Jazz-Band. — Am Flügel: R. Schwarz

Die schönsten Masken auf der Redoute der »Bühne«

werden mittels Stimmzettel gewählt und dem Publikum vorgestellt werden. Für ihre Prämierung haben die Firmen M. E. Mayer und Pessl zehn wertvolle Preise gestiftet. Außerdem werden die zehn schönsten Masken photographiert und gefilmt, ihr Bild in der „Stunde" und in der „Bühne" und in allen Wiener Kinos veröffentlicht werden.

Für die morgen in den Konzerthaussälen stattfindende Redoute sind nur mehr wenige Karten und Logen in der Konzertdirektion Lie, III., Landstraßer Hauptstraße 1, im Buchladen der „Stunde", I., Kohlmarkt 7, bei Gusti Schmidt, Museumstraße, bei Kehlendorfer, Krugerstraße, und an den Konzerthauskassen erhältlich.

Geschiedene Damen und Herren vereinigt euch!

Ein Klub der Geschiedenen in Wien

Im schönen, hell beleuchteten Souterrainlokal des Café Adlon in der Rotgasse, dort wo noch vor einem Jahre die Witze Professor Wiesenthals in der Luft herumschwirrten, und die beiden Leopoldis in das Klavier hineindonnerten, ist eine eigenartige Gesellschaft versammelt: Damen und Herren, jüngere und ältere, schöne und weniger schöne Frauen, die eine seltsame Vertraulichkeit im Umgang miteinander zur Schau tragen. Das Vortragsprogramm ist schon zu Ende, die Versammelten lustwandeln Arm in Arm, in lauter Unterhaltung vergnügt im Saale. Diese schüchtern-lustige Gesellschaft bildet eine

Familie. Fünfzig Leute, die wöchentlich einmal die Souterrainlokalitäten des Café Adlon bevölkern, gehören alle dem Klub der Geschiedenen an, der vor einigen Wochen gegründet wurde.

Inmitten der vergnügten Gesellschaft sieht man einen kleinen blonden Herrn geschäftig hin und her laufen. Er ist der Begründer und Proponent des Klubs, Herr J. Weißmann. Es gelingt mir nach einigem Bemühen, ihn abzufangen.

„Jawohl", sagt Herr Weißmann, „wir haben den Klub der Geschiedenen gegründet. Die Idee stammt nicht von mir allein, sondern aus meinem Freundeskreis, dem einige geschiedene Damen und Herren angehörten. Wir dachten so: Wir Geschiedenen gehen gewissermaßen als Geächtete in der Welt umher, durch das Scheidungsurteil sind wir in der Meinung der Gesellschaft als Sünder gestempelt. Die große Öffentlichkeit schaut sich nicht die Urteilsgründe an, die uns eventuell glänzend rehabilitieren, sie weiß nur: Die ist auch eine, die aus der Ehe ausgesprungen ist. Oder: Der gehört auch zu denen, die ihre Familie im Stich gelassen haben.

Daß die Lebensgeschichte der Geschiedenen wahre Tragödien darstellt, darum kümmern sich die Leute nicht. Wir werden immer aus der Operetten-Perspektive betrachtet. Die geschiedene Frau, der geschiedene Mann, erinnert die Leute im ersten Augenblick an Possenszenen, an eine Schlafzimmersituation in einem französischen Lustspiel. Wir sind nun müde geworden, gegen die Vorurteile der Gesellschaft einzeln anzukämpfen und haben beschlossen, eine eigene Gesellschaft zu gründen. Hier im Klub der Geschiedenen sind wir alle gleich, keiner hat dem anderen etwas vorzuwerfen. Und da wir nur Herren und Damen als Mitglieder aufnehmen, die wir persönlich kennen, können wir streng darauf achten, daß nur solche Personen unsere Klubversammlungen besuchen, von deren moralischer Integrität wir alle überzeugt sind.

= Wie geschieht die Aufnahme? fragten wir.

— Durch die strengste Ballotage. Wenn nur ein Mitglied des Klubs ein Bedenken gegen die Aufnahme der sich bewerbenden Person hat, kann sie nicht stattfinden. Sonst könnte die peinliche Situation eintreten, daß in einem Zeitpunkt, wo der Klub viele Hunderte von Mitgliedern haben wird, frühere Ehegatten sich als Klubmitglieder hier begegnen könnten. Übrigens sind unsere Statuten vor einigen Tagen vom Bürgermeisteramt genehmigt worden. Heute haben wir ungefähr vierzig Mitglieder, in einem Jahre vielleicht schon vierhundert. Dann erwerben wir ein Klubhaus und die Geschiedenen werden ein Heim haben, wo sie täglich in gemütlicher Gesellschaft miteinander verkehren können.

In diesem Momente ertönt Klavierspiel. Wir horchen auf und sind darauf gefaßt, daß der Situation gemäß der Walzer der Operette „Die geschiedene Frau" aufgespielt wird. Nein, die Paare stellen sich auf und tanzen Shimmy.

Lafrance.

Ein unaufgeklärter Milliardenbetrug

„Ordnungsgemäße" Bankwechsel auf weniger ordnungsgemäßer Grundlage — Robert Teltscher, die Ungarische Verkehrsbank und die Depositenbank

Vor dem Landesgericht für Zivilrechtsachen beginnt heute um ½1 Uhr nachmittags ein interessanter Prozeß, der an die Affären des Weinhändlers Robert Teltscher, die seinerzeit viel Aufsehen erregten, erinnert. Helene Gaydosch, die Gattin des ehemaligen Vorstandes der Depositenbank, Franz Gaydosch, hat gegen die Ungarische Verkehrsbank-Aktiengesellschaft eine Feststellungsklage über einen Streitwert von 90.000 Schilling erhoben. In der Klage wird ausgeführt, daß zwei Notariatsakte, die vom Notar Franz Krischker aufgenommen wurden, und ein Schuldvertrag, welcher eine Verpflichtung zur Zahlung von 90.000 Schilling an die Ungarische Verkehrsbank beinhaltet, hinfällig seien,

da Helene Gaydosch bei Unterzeichnung der Akten ihrer Sinne nicht mächtig war. Es wird ausgeführt, daß ein Zwang zur Unterzeichnung auf sie ausgeübt worden sei. Helene Gaydosch sei damals im Wochenbett gelegen und sei sich der Folgen ihrer Unterschrift unter die Notariatsakte nicht bewußt geworden.

In der Klagebeantwortung der Ungarischen Verkehrsbank, die Rechtsanwalt Dr. Marcell Hoffmann vertritt, wird folgendes zur Vorgeschichte des Rechtsstreites ausgeführt: Der Weinhändler Robert Teltscher, Allein-

Der „Affe Zarathustras" vor dem Bezirksgericht

Die Klage Karl Krausens gegen Anton Kuh und gegen unseren verantwortlichen Redakteur Dr. Fritz Kaufmann

Heute mittags begann vor dem Strafbezirksgericht I vor dem Leiter dieses Gerichtes, Hofrat Dr. Höfelmayr ein Prozeß, den Karl Kraus gegen Anton Kuh und gegen unseren verantwortlichen Redakteur Dr. Fritz Kaufmann wegen Übertretung des § 496 des Strafgesetzes angestrengt hatte. Die Anklage gründet sich auf einen Aufsatz Anton Kuhs, der, mit seinem vollen Namen gezeichnet, vor einiger Zeit in unserem Blatt erschienen war und in welchem Kuh darüber Klage geführt hat, daß ein „Vortragsaffe" an dem Namen Kuh die fadeste Witzigkeit übe.

Kraus, offenbar in der Ansicht, daß sich das Wort „Vortragsaffe" nur auf ihn beziehen könne und die im Gesetz für den Fall, daß ein Name nicht genannt wird, verlangte Bedingung der Kenntlichmachung durch deutliche Merkmale dadurch gegeben sei,

erhob nun gegen den Autor und den verantwortlichen Schriftleiter die Klage, jedoch nicht wegen Ehrenbeleidigung, sondern wegen Beschimpfung, wodurch er vorsichtig die Möglichkeit ausschalten zu können hoffte, daß der Autor wegen des „Vortragsaffen" etwa den Wahrheitsbeweis anzutreten sich erbötig machen werde. Auch wurde dadurch der Prozeß der Kompetenz des Schwurgerichtes, vor das er als Presseprozeß gehört hätte, entzogen und in die des Strafbezirksgerichtes überführt, da unser Strafgesetz den Begriff der „Beschimpfung durch Presse" nicht und nur den der „öffentlich oder vor mehreren Leuten" gefallenen Beschimpfung kennt.

Bei der ersten Verhandlung über diese Anklage, die vor einigen Wochen hätte stattfinden sollen, konnte Kuh, der damals auf einer Vortragsreise in Deutschland war, nicht persönlich erscheinen; unser verantwortlicher Redakteur verantwortete sich dahin, daß er den fraglichen Artikel (als eine persönliche Auseinandersetzung Kuhs mit einem ihm unbekannten Vortragsaffen) vor der Drucklegung nicht gelesen habe; seine Haftung wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt hätte aber zur Voraussetzung, daß der Inhalt des Artikels tatsächlich ein strafbarer sei, was im Augenblick nicht festgestellt werden könne, da er ja die Verantwortung Anton Kuhs in dieser Sache nicht kenne. Da sich der Richter dieser Anschauung anschloß, wurde die Verhandlung vertagt.

Zur heutigen Verhandlung waren Anton Kuh mit seinem Verteidiger, Dr. Friedrich Schnepp, und unser verantwortlicher Redakteur, der sich selber verteidigte, persönlich erschienen.

Fortsetzung des Berichtes auf Seite 9.

in der Peregringasse fand ein Festbankett statt. Stehend von rechts
ber. Sitzend von rechts nach links: Ottmar Madlé von Lensbrugg,
Mayer Tenneburg, Herbert Schrack, Kommerzialrat K. Bauer (Sauer)

onskatastrophe in Berlin

im Flug durch die Lu

Generaldirektor Gabriel Baross

STEIGER Nur PROZESS

4 Tage in Wien

NUR 4 TAGE!

Ab heute Freitag den 22. Jänner
IM
IFA PALAST-KINO
II. Taborstraße Nr. 1
DIE LETZTEN AUFNAHMEN VOM SENSATIONELLEN PROZESS STEIGER ZUM ERSTEN MALE IN WIEN
Beginn der Vorstellungen: 1/4 5, 3/4 6, 1/4 8, 3/4 9 Uhr

NUR 4 TAGE!

Anwalt, Dr. Samek, eine Stelle aus der „Fackel" zur Verlesung brachte, rief Anton Kuh dazwischen:

— Das verstehe ich nicht.

Das Bezirksgericht schloß sich, wie berichtet, den von Dr. Schnepp vorgebrachten Argumenten an und sprach die Unzuständigkeit des Bezirksgerichtes mit der Motivierung aus, daß hier offensichtlich keine Beschimpfung, sondern eine Ehrenbeleidigung vorliege und die Vortragstätigkeit des Klägers kritisiert sei.

Ein Versuch, das Gericht zur beeinflussen

Der Mitangeklagte Anton Kuhs, unser verantwortlicher Redakteur Dr. Fritz Kaufmann, schreibt uns: „Die heutige „Arbeiter-Zeitung" kann es sich nicht versagen, dem wegen der Entscheidung des Hofrates Dr. Höflmayr tief verstimmten Karl Kraus juristisch beizuspringen und den Richter zu tadeln. Sie teilt offenbar Krausens Auffassung, daß eine Kritik an seiner geheiligten Person anders denn als Majestätsbeleidigung oder Gotteslästerung nicht qualifiziert werden dürfe. Sie bezeichnet also die Entscheidung des Hofrates Höflmayr als „sicherlich falsch — wie so ziemlich alle Entscheidungen falsch sind, die von diesem launischen, jedem Einfall ohne Überlegung gehorchenden Richter kommen." Vor „Herrn Höflmayr" habe wohl noch kein Richter die „Gedankenlosigkeit aufgebracht", in dem Wort „Affe" nicht eine Beschimpfung zu sehen. Sie übersieht dabei offenbar, daß gerade das Abweichen von der Schablone, die Erkenntnis, daß man mit dem Wort „Vortragsaffe" trotz der unanzweifelbaren Schimpfwortqualität des Wortes „Affe" dennoch eine Kritik und nicht eine Beschimpfung aussprechen kann, wohl eher für den Mangel an Gedankenlosigkeit dieses Richters Zeugnis ablegt. Sie wirft ihm vor, daß er über ein Wort nicht „judizieren wolle", das, bevor die Rechtsprechung durch Richter seiner Art völlig verschlampt worden sei, stets als Schimpfwort aufgefaßt wurde.

Zum Schluß unternimmt sie mit erstaunlicher Striktheit den Versuch, den Berufungssenat zu beeinflussen, indem sie schreibt: „Es wird also vor dem Berufungssenat, der ja so oft, um das Recht [illegible] stellen, die erstaunlichen Einfälle des Richters Höflmayr aufheben muß, diese Entscheidung wohl nicht bestehen bleiben können." Es ist nur merkwürdig, daß die Zeitung, dessen Chefredakteur der Schöpfer des Preßgesetzes ist, der bei anderen Journalen die Einhaltung der preßgesetzlichen Bestimmungen mit Argusaugen überwacht, sich selber eines so schweren Verstoßes gegen sie schuldig macht, eines Verstoßes, den der Artikel VIII der Strafgesetznovelle von 1862 unter die Strafandrohung von ein bis drei Monaten Arrest stellt. Denn

es heißt an dieser Gesetzesstelle unter anderem, daß sich derjenige, der sich aus Anlaß eines noch im Zuge befindlichen Prozesses in Druckschriften in die Aufstellung von Vermutungen über den Ausgang des Prozesses einläßt, welche auf die öffentliche Meinung einen, den Ausspruch des Gerichtes vorzugreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind, sich des erwähnten Vergehens schuldig mache.

Es bleibt jetzt abzuwarten, ob sich der Berufungssenat von der „Arbeiter-Zeitung" Vorschreibungen machen läßt."

Der deutsche Handel und sein Wirtschaftskampf.

Heute Freitag wird über Einladung des Präsidiums des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft Herr Syndikus Franz Effer um ½7 Uhr abends, im Festsaale des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, IV., Schwarzenbergplatz 16, einen Vortrag über das Thema „Der Deutsche Handel und sein Wirtschaftskampf" halten. Eintrittskarten sind im Gremium kostenlos erhältlich.

Rechtsanwalt Dr. Artur Freund,

bisher I., Postgasse 14, hat seine Kanzlei in I., Wiesingerstraße 3, Tür 9, verlegt. Telephon 70-4-52.

Pariser-Redoute.

Heute Freitag findet im Rahmen der Tanzproduktionen in Eduard Sachers Parisien eine Redoute statt. Mitwirkend die Astoria Jazz. Tanzarrangement: Frl. Martha Popper. Zivile Preise. Beginn 9 Uhr. +

Varieté Reklame
II., Praterstraße Nr. 34
3 Uhr **Komponist Heinrich Strecker** 8 Uhr
mit **Hansi Eisner** in neuen Schöpfungen.
Alex. Trebitsch in Solo und in der Komödie
„Der magische Griff"
und 10 weitere Attraktionen. Im Mizzi-Freihardt-Stüberl Tanz, Gesang, Jazz-Band. — Am Flügel: R. Schwarz

Die schönsten Masken auf der Redoute der »Bühne«

werden mittels Stimmzettel gewählt und dem Publikum vorgestellt werden. Für ihre Prämiierung haben die Firmen M. E. Mayer und Pessl zehn wertvolle Preise gestiftet. Außerdem werden die zehn schönsten Masken photographiert und gefilmt, ihr Bild in der „Stunde" und in der „Bühne" und in allen Wiener Kinos veröffentlicht werden.

Für die morgen in den Konzerthaussälen stattfindende Redoute sind nur mehr wenige Karten und Logen in der Konzertdirektion Lie, III., Landstraßer Hauptstraße 1, im Buchladen der „Stunde", I., Kohlmarkt 7, bei Gusti Schmidt, Museumstraße, bei Kehlendorfer, Krugerstraße, und an den Konzerthauskassen erhältlich.

Geschiedene Damen und Herren vereinigt euch!

Ein Klub der Geschiedenen in Wien

Im schönen, hell beleuchteten Souterrainlokal des Café Adlon in der Rotgasse, dort wo noch vor einem Jahre die Witze Professor Wiesenthals in der Luft herumschwirrten, und die beiden Leopoldis in das Klavier hineindonnerten, ist eine eigenartige Gesellschaft versammelt: Damen und Herren, jüngere und ältere, schöne und weniger schöne Frauen, die eine seltsame Vertraulichkeit im Umgang miteinander zur Schau tragen. Das Vortragsprogramm ist schon zu Ende, die Versammelten lustwandeln Arm in Arm, in lauter Unterhaltung vergnügt im Saale. Diese schüchtern-lustige Gesellschaft bildet eine

Familie. Fünfzig Leute, die wöchentlich einmal die Souterrainlokalitäten des Café Adlon bevölkern, gehören alle dem Klub der Geschiedenen an, der vor einigen Wochen gegründet wurde.

Inmitten der vergnügten Gesellschaft sieht man einen kleinen blonden Herrn geschäftig hin und her laufen. Er ist der Begründer und Proponent des Klubs, Herr J. Weißmann. Es gelingt mir nach einigem Bemühen, ihn abzufangen.

„Jawohl", sagt Herr Weißmann, „wir haben den Klub der Geschiedenen gegründet. Die Idee stammt nicht von mir allein, sondern aus meinem Freundeskreis, dem einige geschiedene Damen und Herren angehörten. Wir dachten so: Wir Geschiedenen gehen gewissermaßen als Geächtete in der Welt umher, durch das Scheidungsurteil sind wir in der Meinung der Gesellschaft als Sünder gestempelt. Die große Öffentlichkeit schaut sich nicht die Urteilsgründe an, die uns eventuell glänzend rehabilitieren, sie weiß nur: Die ist auch eine, die aus der Ehe ausgesprungen ist. Oder: Der gehört auch zu denen, die ihre Familie im Stich gelassen haben.

Daß die Lebensgeschichte der Geschiedenen wahre Tragödien darstellt, darum kümmern sich die Leute nicht. Wir werden immer aus der Operetten-Perspektive betrachtet. Die geschiedene Frau, der geschiedene Mann, erinnert die Leute im ersten Augenblick an Possenszenen, an eine Schlafzimmersituation in einem französischen Lustspiel. Wir sind nun müde geworden, gegen die Vorurteile der Gesellschaft einzeln anzukämpfen und haben beschlossen, eine eigene Gesellschaft zu gründen. Hier im Klub der Geschiedenen sind wir alle gleich, keiner hat dem anderen etwas vorzuwerfen. Und da wir nur Herren und Damen als Mitglieder aufnehmen, die wir persönlich kennen, können wir streng darauf achten, daß nur solche Personen unsere Klubversammlungen besuchen, von deren moralischer Integrität wir alle überzeugt sind.

= Wie geschieht die Aufnahme? fragten wir.

— Durch die strengste Ballotage. Wenn nur ein Mitglied des Klubs ein Bedenken gegen die Aufnahme der sich bewerbenden Person hat, kann sie nicht stattfinden. Sonst könnte die peinliche Situation eintreten, daß in einem Zeitpunkt, wo der Klub viele Hunderte von Mitgliedern haben wird, frühere Ehegatten sich als Klubmitglieder hier begegnen könnten. Übrigens sind unsere Statuten vor einigen Tagen vom Bürgermeisteramt genehmigt worden. Heute haben wir ungefähr vierzig Mitglieder, in einem Jahre vielleicht schon vierhundert. Dann erwerben wir ein Klubhaus und die Geschiedenen werden ein Heim haben, wo sie täglich in gemütlicher Gesellschaft miteinander verkehren können.

In diesem Momente ertönt Klavierspiel. Wir horchen auf und sind darauf gefaßt, daß der Situation gemäß der Walzer der Operette „Die geschiedene Frau" aufgespielt wird. Nein, die Paare stellen sich auf und tanzen Shimmy.

Lafrance.

Ein unaufgeklärter Milliardenbetrag

„Ordnungsgemäße" Bankwechsel auf weniger ordnungsgemäßer Grundlage — Robert Teltscher, die Ungarische Verkehrsbank und die Depositenbank

Vor dem Landesgericht für Zivilrechtsachen beginnt heute um ½1 Uhr nachmittags ein interessanter Prozeß, der an die Affären des Weinhändlers Robert Teltscher, die seinerzeit viel Aufsehen erregten, erinnert. Helene Gaydosch, die Gattin des ehemaligen Vorstandes der Depositenbank, Franz Gaydosch, hat gegen die Ungarische Verkehrsbank-Aktiengesellschaft eine Feststellungsklage über einen Streitwert von 90.000 Schilling erhoben. In der Klage wird ausgeführt, daß zwei Notariatsakte, die vom Notar Franz Krischker aufgenommen wurden, und ein Schuldvertrag, welcher eine Verpflichtung zur Zahlung von 90.000 Schilling an die Ungarische Verkehrsbank beinhaltet, hinfällig seien,

da Helene Gaydosch bei Unterzeichnung der Akten ihrer Sinne nicht mächtig war. Es wird ausgeführt, daß ein Zwang zur Unterzeichnung auf sie ausgeübt worden sei. Helene Gaydosch sei damals im Wochenbett gelegen und sei sich der Folgen ihrer Unterschrift unter die Notariatsakte nicht bewußt geworden.

In der Klagebeantwortung der Ungarischen Verkehrsbank, die Rechtsanwalt Dr. Marcell Hoffmann vertritt, wird folgendes zur Vorgeschichte des Rechtsstreites ausgeführt: Der Weinhändler Robert Teltscher, Alleininhaber der Firma Friedrich Weil, war längere Zeit mit der Ungarischen Verkehrsbank in Verbindung und reichte eines Tages drei Wechsel zu ju 60.000 Schilling ein, die auf die Depositenbank, Filiale Währing, ausgestellt und von der bezogenen Bank durch zwei ordnungsgemäße Unterschriften und durch ordnungsgemäße Stempel agnosziert waren. Die Schecks wurden von der Ungarischen Verkehrsbank in Eskompt genommen und

Robert Teltscher wurde ein Betrag von 1800 Millionen zur Verfügung gestellt.

Zur Zeit des Fälligkeitstermines kam Robert Teltscher in Begleitung des Vorstandes der Depositenbank, Filiale Währing, Franz Gaydosch, zur Ungarischen Verkehrsbank und ersuchte, die Wechsel nicht zu präsentieren,

da keine Deckung für die Wechsel vorhanden sei und durch die Präsentierung Unannehmlichkeiten für die Beteiligten erwachsen könnten.

Es war dies im April 1924, in einer Zeit, als die Depositenbank noch solvent war. In der Klagebeantwortung wird ausgeführt, daß die Ungarische Verkehrsbank nur deshalb auf eine Präsentierung der Wechsel verzichtet habe,

um eine Strafanzeige der Depositenbank gegen Robert Teltscher und Franz Gaydosch wegen Betruges zu vermeiden.

Als Gegenwert für die Wechsel zedierte Teltscher der Ungarischen Verkehrsbank Akzepte der Firma Franz Dostals Söhne und anderer Firmen. Die Akzepte der Firma Franz Dostals Söhne ergaben eine Gesamtsumme von 1,160.000 Kronen.

Gaydosch leistete durch seine Frau Bürgschaft für diese Akzepte, indem er eine Hypothek von 900 Millionen Kronen auf eine Realität seiner Frau aufnehmen ließ.

Als die Akzepte fällig wurden, war bereits das Ausgleichsverfahren über Franz Dostals Söhne eröffnet. Die bisher von der Firma Dostals Söhne geleistete Zahlung von S 20.000 wurde zur Deckung einer pfandrechtlich nicht sichergestellten Schuld von S 26.000 verwendet. Die Ungarische Verkehrsbank steht also auf dem Standpunkt, daß Frau Helene Gaydosch die ungeschmälerte Verpflichtung zur Zahlung der S 90.000 habe.

Zu dieser Klagebeantwortung erklärt Frau Helene Gaydosch, die durch Dr. Dietrich Andermann vertreten wird, daß ihr Gatte als Vorstand der Depositenbankfiliale berechtigt gewesen sei, die Wechsel zu agnoszieren und nur

durch Verluste bei der Franc-Spekulation eine Unterdeckung des Kontos Robert Teltscher eingetreten wäre. Gaydosch sei ebenso wie die Ungarische Verkehrsbank hineingelegt worden.

JUNG AUSSEHEN MIT 40 JAHREN

Die beste Methode, um dies zu erreichen besteht darin, daß Sie Ihre Haut von außen her mit prädigerierter Sahne u. prädigeriertem Olivenöl ernähren. Dies verhindert das vorzeitige Auftreten von Runzeln, die durch die Unterernährung der Haut entstehen, welche auch die Ursache eines schwammigen und ältlichen Teints ist. Ihr Drogist kann diese Sahne und dieses Öl für Sie binnen einiger Tage herstellen, doch können Sie diese in prädigerierter und fettfreier Zusammensetzung in einem Präparat erhalten, das unter dem Namen Crème Tokalon, der berühmten Pariser Crème, verkauft wird. Falls Sie nach Gebrauch eines Tiegels dieser hervorragenden Crème nicht finden, daß sie Ihre Haut schöner und jünger aussehend gemacht hat, wird Ihnen der Kaufpreis rückerstattet. Ein Garantieschein ist jedem Tiegel beigelegt. Erhältlich in allen einschlägigen Geschäften, wo nicht, wende man sich an die Detailniederlage der Parfümerie „Proka", Wien, I., Gluckgasse 3.

PROBE-PAKET: Ein Probepaket enthaltend „Crème Tokalon" fettfrei, für den Tagesgebrauch und „Crème Tokalon" leicht fetthältig zur Reinigung des Teints, mit genauer Anleitung für den Gebrauch dieser wertvollen Mittel zur Ernährung der Haut und deren Gewebe wird gegen Voreinsendung von S —.50 in Marken durch unsere General-Vertretung, die „Proka", Parfümerie- und Seifenfabriks A. G., Wien, I., Helferstorferstraße 11/13, Departement 6—D, zugesendet.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

CARL BERECZ

Eleganteste und tadellos passende BALLHEMDEN

Wien, I., Babenbergerstr. 1, Kärntnerstraße 53, Hotel Bristol

Aesop-Fabeln zur Francsfälschung

I.

Der Prinz und der Kammerdiener.

Der Prinz hatte ungeheuer viele französische Francs. Seine Schränke und Koffer schwollen von Tausendfrancsscheinen. Niemand konnte begreifen, was er mit diesem vielen Geld anfing.

Dabei war er schrecklich schmutzig, zahlte niemand und ging in seinem Geiz so weit, daß er auch für Nahrung keinen Heller hergab, so daß sein Kammerdiener gezwungen war, hie und da einen von den Tausendfrancsscheinen zu stehlen, um den Haushalt des Prinzen bestreiten zu können.

Der Kammerdiener wurde immer verwegener, stahl mehr und mehr, stahl schon, ohne das Geld zu brauchen, stahl zum eigenen Vergnügen. Schließlich hatte er schon eine hübsche Summe beiseite gelegt.

Anscheinend wußte der Prinz davon, daß er einen diebischen Diener hatte, aber er sprach kein Wort. Er mußte es wissen, denn er gab auch für die Renovierung seines Schlosses nichts her, so daß der Diener auch das hiefür Notdige stehlen mußte.

Eines Tages trat der Prinz in dem Augenblick ins Zimmer, als der Kammerdiener vor einem Koffer kniete und den Francsschatz plünderte.

— Ich mache mir nichts daraus — sagte der Prinz — daß du Francsscheine wegnimmst. Wenn ich aber draufkomme, daß du auch nur einen einzigen zurückgibst, wie du es vor einigen Tagen getan hast, dann setze ich dich augenblicklich vor die Tür.

Die Tausendfrancsscheine waren nämlich

Der Landespolizeichef.

Eines Tages entlarvten Detektivs eine Geldfälscherbande und führten sie vor den Landespolizeichef. Zu Tode erschrocken stand der Führer der Bande vor dem großen und mächtigen Herrn, der das Verhör leitete.

Nádossy war schrecklich böse, er schrie die Geldfälscher mit furchtbarer Stimme an, so daß ihnen vor Angst die Knie schlotterten und die Zähne klapperten.

Zuerst leugneten sie, aber im Kreuzfeuer der Fragen Nádossys brachen sie zusammen und gestanden schluchzend alles ein.

Dann wurden sie in Ketten gelegt und ins Gefängnis geführt. Bevor sie aber das Zimmer des Landespolizeichefs verließen, trat dieser diskret zum Führer der Bande hin und sprach:

— Sagen Sie, könnten Sie mir nicht die Adresse der Fabrik geben, bei der Sie die Maschinen bestellt haben?

III.

Das patriotische Motiv

Zur Polizei wurde eine Hebamme gebracht, die dabei betroffen wurde, wie sie an einer französischen Bonne einen verbotenen Eingriff vornehmen wollte.

Bei der Verhandlung wurde sie gefragt, was sie zu ihrer Verteidigung vorbringen könne.

„Gnäd'ger Herr Richter," sagte die Hebamme, „ich hielt die Operation aus patriotischen Gründen für angezeigt, denn ich wollte die französische Geburtsstatistik schädigen."

IV.

Vornehmheit

Der Landespolizeichef, der auf seine gesellschaftliche Position stolz war und ausschließlich mit Magnaten Verkehr pflog, wurde in eine Geldfälscheraffäre verwickelt und ins Untersuchungsgefängnis gebracht.

Die Blätter beschäftigten sich sehr eingehend

Savoy-Bar
Telephon 72-0-01 (Gegenüber Ronacher) Telephon 72-0-01
Persönliche Leitung:
Eugen Strehn
Am Flügel: Friedrich

mit der Sache und veröffentlichten alle Geheimnisse des riesigen Skandals.

Alle europäischen Zeitungen brachten seitenlange Berichte über den beispiellosen Skandal und stellten von dem Landespolizeichef so schreckliche Dinge fest, daß allen Leuten die Haare zu Berge standen.

Der vornehme Verbrecher schwieg, ertrug die Anschuldigungen und äußerte kein Wort. Eines Tages aber schrieb eine Zeitung, daß in die Angelegenheit auch ein jüdischer Buchdrucker verwickelt sei.

Daraufhin trug der Landespolizeichef seinem Advokaten auf, gegen das betreffende Blatt den Preßprozeß wegen Ehrenbeleidigung anzustrengen.

Alexander Nádas.

REMINGTON PORTABLE
I. Franz Josefs-Kai 17
Telephon 75389-90
Verlangen Sie Auskunft über bequeme Teilzahlungen!

KLEINER BERICHT

FREITAG, DEN 22. JANUAR 1926

Der neue Affenprozeß

Die Klage Karl Krausens wegen des Wortes »Vortragsaffe«

Der Affenprozeß in Dayton hat Amerika wochenlang in Atem gehalten; nun hat auch Wien einen Affenprozeß — den Prozeß Karl Krausens wegen des Worts „Vortragsaffe", das Anton Kuh, ohne Kraus zu nennen, gebraucht hat. Wir haben gestern bereits über den Verlauf der Verhandlung vor dem Strafbezirksgericht I (Hofrat Höllmayr) berichtet, tragen hier aber einige Einzelheiten nach, die vor allem zur Beleuchtung des interessanten juristischen Streitfalles dienen, ob sich ein Wort wie „Vortragsaffe" als „Beschimpfung" oder „Ehrenbeleidigung" qualifiziere.

Nachdem der Richter unter allgemeiner

Anton Kuh

Heiterkeit des Auditoriums die Notiz Anton Kuhs, die das Substrat der Klage Krausens bildete, zur Verlesung gebracht hatte, richtete er an Anton Kuh die Frage:

„Haben Sie diesen Artikel veranlaßt?"

Anton Kuh: Ja, aber ich möchte dazu etwas bemerken. Ich bedaure nämlich, durch den Umstand, daß Karl Kraus den Ausdruck „Vortragsaffe" als Schmähung und nicht als Ehrenbeleidigung qualifiziert hat, mir sonach nicht die Möglichkeit geboten hat, den Wahrheitsbeweis darüber zu führen, ob er i nder Tat ein „Vortragsaffe" ist, bestreiten zu müssen, daß ich ihn gemeint habe.

Hier sprang der Klagevertreter Dr. Samek erregt auf und rief:

— Ich bitte diesen Satz zu protokollieren und verlange die Ausdehnung der Anklage auf diesen Satz:

Anton Kuh: Ich will damit gesagt haben, daß ich, nachdem mich Karl Kraus durch die Schmähungsklage um die Möglichkeit einer Beweisführung bringen will, selbstverständlich den mir nunmehr offenstehenden Weg vorziehe, indem ich sage, daß ich damit ihn nicht gemeint habe. Das bezieht sich aber nicht allein auf das Wort „Vortragsaffe", sondern prinzipiell auf jede von mir etwa gebrauchte und unter Anklage gestellte Äußerung, die als Schimpf ausgelegt wird und für die ich sonach keine öffentliche Beweismöglichkeit habe.

Dr. Friedrich Schnepp, der Verteidiger Anton Kuhs, beantragt in längerer Rede die

Abtretung des Aktes an das Schwurgericht,

da das Bezirksgericht für diesen Klagefall nicht zuständig sei. Hätte der Angeklagte den Kläger schlechthin als „Affen" bezeichnet, so wäre darin allerdings das Delikt der Beschimpfung gegben. Dazu wäre aber zunächst nötig, daß der Name dessen, der sich durch die Äußerung beschimpft fühlt, ausdrücklich angeführt worden wäre. Das sei im vorliegenden Falle nicht geschehen; die Charakteristik „Vortragsaffe" sei so allgemeiner Natur — es gibt ja, sagt Dr. Schnepp, in Wien viele Vortrags-Künstler (Heiterkeit) — daß, wenn sich diese Definition zum Objekt einer Klage eignen solle, der

spezielle Zusammenhang mit den Vortragsfunktionen des Klägers untersucht werden müsse.

Das aber bilde nicht den Gegenstand eines Beschimpfungs-, sondern eines Ehrenbeleidigungsverfahrens. Hätte der Angeklagte etwa statt des Ausdruckes „Vortragsaffe" das Wort

„Interpunktionsaffe"

gewählt, dann stünde der Fall insoweit anders, als ja die „sprachsäubernde Tätigkeit" Karl Kraus bekannt sei. Beim Punkt „Vortragsaffe" müsse aber festgestellt werden, ob der Kläger diese Bezeichnung als eindeutiges Erkennungsmerkmal hinstellen könne.

Dr. Samek widerspricht dieser Auffassung. Affe sei Affe. Die nähere Bestimmung „Vortrags-" könne daran nichts ändern. Wenn

Dr. Samek

einer den andern zum Beispiel als „Fuhrwerks-Affen" bezeichnet, so hat dieser Ausdruck mit den Funktionen eines Fuhrmannes nichts zu tun.

Allgemeine Heiterkeit erregt es dann, als Dr. Samek sich im Verlauf dieser Ausführungen beim nächsten Beispiel verspricht und sagt: „Wenn ich jemandem nachsage, er sei ein Sprechesel, so ist das nicht eine Charakterisierung seines Sprechens, sondern ein Eselei."

Dr. Schnepp erklärte in seiner R
— Die Sache ist gar nicht so einfach. Der
druck „Vortragsaffe" hat eine ganz kon
Bedeutung, mit Beziehung auf eine bes
Person und eine bestimmte Eigenschaft d
selben. Im vorliegenden Falle erweise sich d
Bezeichnung „Vortragsaffe" schon als
spezielle Kritik, weil sie im Zusammenhang mit einem Vortragszitat des Klägers gebraucht sei, ferner weil auf eine spezifische Vortragseigenschaft Krausens angespielt sei, nämlich aus dem zufälligen Namen eines Menschen Wortwitze zu prägen.

Anton Kuh erbat hierauf das Wort, um zu diesem Punkt noch etwas hinzuzufügen. Er sagte:

„Wenn der Herr Kläger behauptet, daß das von mir gebrauchte Wort ein eindeutiges Erkennungsmerkmal darstellt, so kann ich zu dieser Selbsteinschätzung nichts sagen — ich stehe ja hier als Angeklagter, nicht als Ankläger.

Dr. Friedrich Schnepp

Ich habe es aber faktisch auf seine Funktionen als Vortragender angewandt. Ich habe Herrn Kraus zwar nie vortragen gehört, aber ich wollte damit unter anderem nur ausdrücken, was mir davon rapportiert wurde, also die spezielle Art des Krausschen Vortrags als affenähnlich bezeichnen: seine Stimmkopien, die Heißgierigkeit, mit der er sich in die Vorträge hineinstürzt, das Sich-rufen-lassen, seine Art, nach jedem Vortragsstück zehnmal hintereinander rasch aufs Podium zu hüpfen und sich Ovationen einzukassieren, kurz, die Akrobatik des Genusses, mit der er den Beifall entgegennimmt.

Als nach diesen Ausführungen Krausens

Ihre GESUNDHEIT ist teuer
Wie erhalten Sie diese?
LÖWEN-FRANZBRANNTWEIN
mit Menthol als Einreibemittel wirkt belebend, erfrischend, schafft Kraft und Energie
Beim Einkauf achten Sie auf die gesetzliche Schutzmarke. Überall erhältlich

Gesetzlich geschützt — Schutzmarke

RESTAURANT WEISSER HAHN
HOTEL HUBERTHOF
WIEN, VIII., Josefstadterstr. 22, Besitzer G. REINWART

U I 286/25

B

Herrn

D.Oskar S a m e k , Rechtsanwalt,

W I E N .

In der hg.Strafsache Karl Kraus gegen Anton Kuh und Dr.Fritz Kaufmann wegen § 30 Presse-Ges. wird ueber Antrag des Privatanklägers Karl Kraus das hg.Hauptverhandlungsprotokoll vom 21.I. 1926 (O.Nr.4) in folgender Weise ergänzt:

I. Nach dem Worten ".....die Möglichkeit genommen hat,den Wahrheitsbeweis darüber zu führen " (Bl.Zl.7),hat zu stehen:

" Ich bedaure nämlich,durch den Umstand,dass Karl Kraus den Ausdruck "Vortragsaffe" als Schmähung und nicht als Ehrenbeleidigung qualifiziert hat,mir sonach nicht die Möglichkeit geboten hat,den Wahrheitsbeweis darüber zu führen,ob er in der Tat ein "Vortragsaffe" ist,bestreiten zu müssen,dass Ich ihm gemeint habe."

II. Nach dem Worten ".....qualifiziert werden" (Bl.Zl.8) wird folgende Stelle eingefügt:

"Ich habe es aber faktisch auf seine Funktionen als Vortragender angewandt.Ich habe Herrn Kraus zwar als vortragen gehört,aber ich wollte damit unter anderem nur ausdrücken,was mir davon rapportiert wurde,also die spezielle Art des Krausschen Vortrags als affenähnlich bezeichnen: seine Stimmkopien,die Heissgierigkeit,mit der er sich in die Vorträge hineinstürzt,das sich-rufen-lassen,seine Art,nach jedem Vortragsstück zehnmal hintereinander rasch aufs Podium zu hüpfen und sich Ovationen einzukassieren, kurz,die Akrobatik des Genusses,mit der er den Beifall entgegennimmt."

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichtsabteilung I
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 10. Feber 1926

Dr Christoph Hoffmayr
Die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Koch

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kram. Kuh
72. II 26

RECHTSANWÄLTE

DR. GUSTAV HARPNER · DR. LEOPOLD KATZ

Postsparkassen-Konto 12.625 WIEN Postsparkassen-Konto 82.871

I., WIPPLINGERSTRASSE 14

Telephon Nr. 64-4-19 und Nr. 63-2-09

H/U.

In Sachen: Deutsch - Reinl.

Wien, am 8. Feber 1926.

Herrn

Dr. Oskar S a m e k ,

Rechtsanwalt,

W i e n I.,

Schottenring Nr. 14.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wunschgemäss übermittle ich Ihnen in der Anlage das Urteil des Bezirksgerichtes Grein in dem Prozesse des Nationalrates Dr. Julius D e u t s c h gegen Johann R e i n l ("Schoffetenurteil").

Ich bitte Sie,mir dieses Urteil nach Gebrauchnahme zu retournieren und zeichne

mit kollegialer Hochachtung

1 Urteil anbei.

Kraus

Rud-Kaufmann

1861

Nr. 972

Schmähung : Einrede der Wahrheit.

Best.Entsch.v.4.Jänner 1861,Z.14870 (O.L.G.Wien) Trib.1861, Nr.47 G.Z 1861,Nr.30.

B und E verlobten sich;D,der Vater der E,lud seinen Freund, den Schneider A zur Verlobungsfeier;dieser blieb aus,und darüber von D zur Rede gestellt,sagte er in dessen Verkaufslokale:"Wenn es dieser B ist,den ich meine,so haben Sie als Vater einen schönen Fang gemacht;wie fällt es Ihnen ein,einem solchen Haderlumpen Ihre Tochter zu geben? Er ist ein charakterloser und unmoralischer Mensch,war mir ein ganzes Jahr lang 5 fl. schuldig und liess sich deshalb öffentlich Skandal machen.Zu einer solchen Verlobung gehe ich nicht."-Die erste Instanz verurteilte den A wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung durch öffentliche Schmähung nach § 491 des St.G.B.;die zweite Instanz schöpfte das Schulderkenntnis (wegen öffentlicher Beschimpfung) nach § 496 des St.G.B.- Der oberste Gerichtshof bestätigte letzteres Urteil,indem er annahm,.... "dass der B die Bezahlung von 5 fl., deren Schuldigkeit er anerkennen musste,dem A vorenthielt und es darauf ankommen liess,dass ihm deshalb mehrmals und sogar im Kaffeehause,ein Skandal gemacht werde,durch welches Benehmen A die Bezeichnung"Charakterlosigkeit" allerdings rechtfertigen konnte,weil man im Handel und Wandel das Dasein oder den Mangel der"Charaktertüchtigkeit,gleich der kaufmännischen Ehrenhaftigkeit, in der gewissenhaften Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten oder in dem,sei es böswilligen,sei es schuldbaren Mangel dieser Erfüllung zu finden pflegt;"dagegen sei es zweifelhaft,ob man nach § 491 des St.G.B. auch die Bezeichnung als "unmoralisch" rechtfertigen könne.Es sei wohl im allgemeinen wider die Moral, die Bezahlung eines Betrages,welchen Jemand in's Verdienen gebracht und den man zu zahlen versprochen hat,ungeachtet man die Mittel dazu hatte,in der angegebenen Weise und durch so lange Zeit vorzuenthalten;allein im speziellen Falle habe darunter auch die Geneigtheit zu anderen Ausschweifungen verstanden werden können.Dass aber die angeführte Redeweise nur in diesem Sinne angewendet und aufgefasst worden sei,wie der Privatankläger in der Klage behauptete,könne nicht für bewiesen angesehen werden, da D nicht bestätigt hat,dass der Schneider A Zusätze gemacht habe,welche die Auffassung des Wortes in diesem speziellen Sinne notwendig gemacht hätte und auch nicht angegeben hat,dass er dieses Wort im Zusammenhange der ganzen Redeweise eben in diesem berührten Sinne aufgefasst habe.Die Bezeichnung mit dem Schimpfworte ~~der~~ "Haderlump" bilde die Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach § 496 des St,G.B.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

1861

Nr. 972

Schmähung : Einrede der Wahrheit.

Best.Entsch.v.4.Jänner 1861,Z.14870 (O.L.G.Wien) Trib.1861, Nr.47 G.Z 1861,Nr.30.

B und E verlobten sich;D,der Vater der E,lud seinen Freund, den Schneider A zur Verlobungsfeier;dieser blieb aus,und darüber von D zur Rede gestellt,sagte er in dessen Verkaufslokale:"Wenn es dieser B ist,den ich meine,so haben Sie als Vater einen schönene Fang gemacht;wie fällt es Ihnen ein,einem solchen Haderlumpen Ihre Tochter zu geben? Er ist ein charakterloser und unmoralischer Mensch,war mir ein ganzes Jahr lang 5 fl. schuldig und liess sich deshalb öffentliche Skandal machen.Zu einer solchen Verlobung gehe ich nicht."-Die erste Instanz verurteilte den A wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung durch öffentliche Schmähung nach § 491 des St.G.B.;die zweite Instanz schöpfte das Schulderkenntnis (wegen öffentlicher Beschimpfung) nach § 496 des St.G.B.- Der oberste Gerichtshof bestätigte letzteres Urteil,indem er annahm,.... "dass der B die Bezahlung von 5 fl., deren Schuldigkeit er anerkennen musste,dem A vorenthielt und es darauf ankommen liess,dass ihm deshalb mehrmals und sogar im Kaffeehause,ein Skandal gemacht werde,durch welches Benehmen A die Bezichnung"Charakterlosigkeit" allerdings rechtfertigen konnte,weil man im Handel und Wandel das Dasein oder den Mangel der"Charaktertüchtigkeit,gleich der kaufmännischen Ehrenhaftigkeit, in der gewissenhaften Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten oder in dem,sei es böswilligen,sei es schuldbaren Mangel dieser Erfüllung zu finden pflegt;"dagegen sei es zweifelhaft,ob man nach § 491 des St.G.B. auch die Bezeichnung als "unmoralisch" rechtfertigen könne.Es sei wohl im allgemeinen wider die Moral, die Bezahlung eines Betrages,welchen Jemand in's Verdienen gebbracht und den man zu zahlen versprochen hat,ungeachtet man die Mittel dazu hatte,in der angegebenen Weise und durch so lange Zeit vorzuenthalten;allein im speziellen Falle habe darunter auch die Geneigtheit zu anderen Ausschweifungen verstanden werden können.Dass aber die angeführte Redeweise nur in diesem Sinne angewendet und aufgefasst worden sei,wie der Privatankläger in der Klage behauptete,könne nicht für bewiesen angesehen werden, da D nicht bestätigt hat,dass der Schneider A Zusätze gemacht habe,welche die Auffassung des Wortes in diesem speziellen Sinne notwendig gemacht hätte und auch nicht angegeben hat,dass er dieses Wort im Zusammenhange der ganzen Redeweise eben in diesem berührten Sinne aufgefasst habe.Die Bezeichnung mit dem Schimpfworte der "Haderlump" bilde die Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach § 496 des St.G.B.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Nr. 1383.

„Pharisäer;" „schlechter Mensch": Schmähung oder Beschimpfung?

Best.Entsch.v.19.Juli 1871,Z.8914.(O.L.G.Graz.)G.H.1871, Nr.84.

Gegen den Beschuldigten A war erwiesen, daß dieser eines Tages in dem Hofe des Hauses, in welchem er als Miethpartei wohnte,seine Stiefel putzte,als der Hausadministrator B ihm dieß untersagte, die Stiefel mit drohender Gebärde gegen denselben schwang und zugleich die Worte: „Sie Pharisäer," „Sie schlechter Mensch ausstieß. Auf die Privatanklage des B wurde A von der ersten Instanz der Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre durch öffentliche Schmähung nach § 491 und durch öffentliche Beschimpfung nach §.496 St.G.B. schuldig erkannt.Der Tathbestand der ersteren Übertretung wurde in dem Ausstoßen der oben erwähnten Äußerung,der Tathbestand der letzteren Übertretung in der in dem Aufheben und Schwingen der Stiefel gelegenen Bedrohung mit Mißhandlung gefunden. Auf die Berufung des Beschuldigten erkannte das Oberlandesgericht, daß A nur der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496, nicht aber jener nach § 491 St.G.B. schuldig sei: Die dem Beschuldigten A zur Last liegende Thathandlung begründe nur die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §.496 St.G.B., indem die Bezeichnung des Privatanklägers als „Pharisäer" nach dem Sprachgebrauche als ein verhöhnendes Schimpfwort, die weitere Bezeichnung „schlechter Mensch" aber gleichfalls nur als ein ehrenrühriger Ausdruck anzusehen sei, durch welche nicht die Handlungsweise und Gesinnung, sondern nur die Person des Privatanklägers auf ehrenverletzende Weise angegriffen wurde. Demzufolge könne die Beschimpfung mit den angeführten Worten nicht als die abgesonderte Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §.491 St.G.B. zugerechnet werden und es habe der Angeklagte A dieser Übertretung für nicht schuldig, und nur jener nach §.496 St.G.B. für schuldig erkannt werden müssen." Auf die Berufung des Privatklägers bestätigte der oberste Gerichtshof das obergerichtliche Urteil, „in der Erwägung,daß die dem Angeklagten A zur Last gelegten Ausdrücke nur unter den §.496 St.G.B. fallen, weil mit denselben der Angeklagte A ein abstraktes Urtheil in Schimpfworten öffentlich ausgesprochen hat, und sich mit Grund nicht sagen läßt, daß er damit nicht die Person des Anklägers, sondern nur die Handlungsweise desselben bezeichnen wollte.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Nr. 1342.

Beschimpfung oder Schmähung?

Abänd.Entsch.v.22.Sept.1870,Z.9802.(O.L.G.Lemberg.)G.H. 1870,Nr.76.

A äußerte zu D, auf einen vorbeilaufenden Dorfhund weisend, „er halte den Grundherrn B nicht so viel wert als einen Hund." In dieser Äußerung wurde vom obersten Gerichtshofe der Tatbestand der Übertretung der Ehrenbeleidigung durch Beschimpfung nach §.496 St.G.B.,nicht der Schmähung nach §491 des St.G.B. erkannt, weil sich diese Äußerung lediglich als eine wörtliche Beschimpfung des Grundherrn B darstellt."

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Nr. 1383.

„Pharisäer;" „schlechter Mensch": Schmähung oder Beschimpfung?

Best.Entsch.v.19.Juli 1871,Z.8914.(O.L.G.Graz.)G.H.1871, Nr.84.

Gegen den Beschuldigten A war erwiesen, daß dieser eines Tages in dem Hofe des Hauses, in welchem er als Miethpartei wohnte, seine Stiefel putzte, als der Hausadministrator B ihm dieß untersagte, die Stiefel mit drohender Gebärde gegen denselben schwang und zugleich die Worte: „Sie Pharisäer," „Sie schlechter Mensch ausstieß. Auf die Privatanklage des B wurde A von der ersten Instanz der Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre durch öffentliche Schmähung nach § 491 und durch öffentliche Beschimpfung nach §.496 St.G.B. schuldig erkannt. Der Tathbestand der ersteren Übertretung wurde in dem Ausstoßen der oben erwähnten Äußerung, der Tathbestand der letzteren Übertretung in der in dem Aufheben und Schwingen der Stiefel gelegenen Bedrohung mit Mißhandlung gefunden. Auf die Berufung des Beschuldigten erkannte das Oberlandesgericht, daß A nur der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496, nicht aber jener nach § 491 St.G.B. schuldig sei: Die dem Beschuldigten A zur Last liegende Thathandlung begründe nur die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §.496 St.G.B., indem die Bezeichnung des Privatanklägers als „Pharisäer" nach dem Sprachgebrauche als ein verhöhnendes Schimpfwort, die weitere Bezeichnung „schlechter Mensch" aber gleichfalls nur als ein ehrenrühriger Ausdruck anzusehen sei, durch welche nicht die Handlungsweise und Gesinnung, sondern nur die Person des Privatanklägers auf ehrenverletzende Weise angegriffen wurde. Demzufolge könne die Beschimpfung mit den angeführten Worten nicht als die abgesonderte Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §.491 St.G.B. zugerechnet werden und es habe der Angeklagte A dieser Übertretung für nicht schuldig, und nur jener nach §.496 St.G.B. für schuldig erkannt werden müssen." Auf die Berufung des Privatklägers bestätigte der oberste Gerichtshof das obergerichtliche Urteil, „in der Erwägung, daß die dem Angeklagten A zur Last gelegten Ausdrücke nur unter den §.496 St.G.B. fallen, weil mit denselben der Angeklagte A ein abstraktes Urtheil in Schimpfworten öffentlich ausgesprochen hat, und sich mit Grund nicht sagen läßt, daß er damit nicht die Person des Anklägers, sondern nur die Handlungsweise desselben bezeichnen wollte.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Nr. 1342.

Beschimpfung oder Schmähung?

Abänd.Entsch.v.22.Sept.1870,Z.9802.(O.L.G.Lemberg.)G.H. 1870,Nr.76.

A äußerte zu D, auf einen vorbeilaufenden Dorfhund weisend, „er halte den Grundherrn B nicht so viel wert als einen Hund." In dieser Äußerung wurde vom obersten Gerichtshofe der Tatbestand der Übertretung der Ehrenbeleidigung durch Beschimpfung nach §.496 St.G.B.,nicht der Schmähung nach §491 des St.G.B. erkannt, weil sich diese Äußerung lediglich als eine wörtliche Beschimpfung des Grundherrn B darstellt."

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Strafbezirksgericht I
Eingelangt am - 9. FEB. 1926
1 fach, mit 1 Beilagen

U I 286/25

An das

Strafbezirksgericht I

Wien.

.-.-.-.-.-.-.-.-.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigte: 1.) Anton Kuh, Schriftsteller, Wien III. Hotel Beatrix, Beatrixgasse 1

2.) Dr. Fritz Kaufmann, Schriftleiter der "Stunde" Wien VIII. Piaristengasse 56

wegen Uebertretung des § 496 St. G. 1 fach

begangen durch die Presse

Berufungsausführung des Privatanklägers.

G. 4 –

U I 286/25

Wiener Stadt- u. Landesbibl. 4

An das

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigte: 1.) Anton Kuh, Schriftsteller, Wien III. Hotel Beatrix. Beatrixgasse 1

2.) Dr. Fritz Kaufmann, Schriftleiter der "Stunde" Wien VIII. Piaristengasse 56

wegen Uebertretung des § 496 St.G. begangen durch die Presse

1 fach

Kraus – Kuh

Berufungsausführung des Privatanklägers.

U I 286/25

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

.-.-.-.-.-.-.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigte: 1.) Anton Kuh, Schriftsteller, Wien III. Hotel Beatrix, Beatrixgasse 1

2.) Dr. Fritz Kaufmann, Schriftleiter der "Stunde" Wien VIII. Piaristengasse 56

wegen Uebertretung des § 496 St.G. 1 fach

durch die Presse.

Berufungsausführung des Privatanklägers.

Gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I vom 21.I.1926, G.Zl. U I 286/25/5, habe ich bei der Hauptverhandlung die Berufung wegen eines vorliegenden Nichtigkeitsgrundes angemeldet und zugleich eine Urteilsabschrift zur Ausführung der Berufung erbeten. Die Abschrift wurde meinem Anwalt am 1.II.1926 zugestellt. Innerhalb der achttägigen Frist überreiche ich durch ihn nachstehende

Ausführung der Berufung:

Ich mache den Nichtigkeitsgrund des § 464 Ziffer 1 (281 Ziffer 6) St.P.O. geltend.

Das Gericht erster Instanz hat seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen, weil es in der unter Anklage gestellten Tat, Anwendung des Wortes "Vortragsaffe" auf die Person des Privatanklägers, nicht den Tatbestand des § 496, sondern des § 491 St.G. erblickt. Diese Ansicht des Erstrichters, dass es sich im vorliegenden Falle um den Tatbestand des § 491 St.G. handelt, ist jedoch rechtsirrig. Der § 491 StG. enthält zwei von einander verschiedene Tatbestände: 1.) das Zeihen verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen und 2.) das dem öffentlichen Spott Aussetzen. Da das Urteil erster Instanz nicht klar erkennen lässt, welchem der beiden Tatbestände es die Tat unterstellt, sowohl von einem "Tun und Treiben des Privatanklägers" und von "Charaktereigenschaften," als auch davon spricht, dass er dem öffentlichen Spott ausgesetzt werde, muss ich mich mit dem Urteile nach beiden Richtungen hin auseinandersetzen, obwohl nicht anzunehmen ist, dass der Privatankläger durch dieses Wort verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen werden sollte und könnte.

Der erste Tatbestand, das Zeihen verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen, wird von Lammasch auch als üble Nachrede im engsten Sinn des Wortes bezeichnet, von Stooss unter die Angriffe auf den guten Ruf eingereiht. Die Vor-

aussetzung der Unterstellung einer Beleidigung unter diesen Tatbestand ist, dass einer Person der Vorwurf von Charakterfehlern gemacht wird, dass der Beleidigte entehrender Handlungen, wenn auch nicht bestimmter Handlungen beschuldigt wird.

Der zweite Tatbestand, der öffentlichen Verspottung, liegt dann vor, wenn jemand durch Antastung seines sittlichen Wertes oder durch Vorwürfe anderer Art in der öffentlichen Meinung lächerlich gemacht wird, jedoch genügt hiezu nicht jedes Lächerlichmachen, Scherz und Satire sollen dadurch nicht ausgeschaltet werden, sondern es ist erforderlich, dass das Ansehen schwer und dauernd geschädigt wird, dass er in der öffentlichen Meinung "entehrt" wird.

Bezüglich des Begriffes Schimpfwort lässt sich nun eine für alle Fälle passende juristische Definition überhaupt nicht geben. Ein Wort kann bei gewissen Personen und in gewissen Kreisen als Schimpfwort aufgefasst werden, in anderen nicht. Es entscheidet da der partikuläre Sprachgebrauch und die Bedeutung im einzelnen Falle. Jedenfalls ist sich Theorie und Praxis darin einig, dass die Abgrenzung zwischen Verspottung und Beschimpfung bei Gebrauch eines einzelnen Wortes, das entweder als Schimpfwort oder als Verspottung aufgefasst werden konnte, darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob dieses Wort mit einem bestimmten Vorfall als Folgerung verbunden ist, ob dieses Schimpfwort auch seiner Bedeutung nach diesen Vorfall deckt und ob der Vorwurf dieses Vorfalles selbst der einer entehrenden Handlung des Geschmähten enthält.

Ich verweise diesbezüglich auf folgende Entscheidungen, aus denen ich die wichtigsten, für diesen Fall entscheidenden Sätze zitiere und zwar: Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k.k. obersten Gerichts-und Kassationshofes von Dr. Julius Glaser, Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Dr. Josef von Walter Nr. 972, 1342 und 1383.- Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des obersten

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Gerichts- als Kassationshofes, Sammlung Dr. R. Novak, Dr. Eduard Gaumont und Dr. Karl Schreiber Nr. 1723, 1870, 1933, 2112, 2926, 3376, 3436, 3716 und 4484, ferner die aus neuester Zeit stammende, in den Sammlungen bisher nicht veröffentlichte Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 2. Juni 1922 in der bekannten Angelegenheit des Dr. Alfred Diwald gegen Dr. Moritz Wlassak.

Insbes. möchte ich auf die Entscheidung 1713 hinweisen, wo als Kriterium des Schimpfwortes angesehen wird, dass es sich um "ein in ein Schimpfwort gekleidetes abstraktes Urteil, bezüglich dessen sich mit Grund nicht sagen lässt, dass mit demselben nicht die Person des Anklägers, sondern nur seine Handlungsweise bezeichnet werden sollte" handelt; ferner auf die Sätze der Entscheidung 2926 in der ausgesprochen wird, "dass nicht jedes Lächerlichmachen, auch wenn es sich als ein Karikieren darstellt oder in einer sarkastischen oder ironischen Aeusserung besteht, genügt, dass dem Lächerlichmachen doch wohl ein Element des Herabsetzens in der öffentlichen Meinung eigen sein muss. Auch Scherz und Spott können im Lächrlichmachen übereinkommen, aber sie unterscheiden sich dadurch, dass letztere zugleich herabwürdigt, verächtlich macht" Ferner insbes. aber auf die Entscheidung 3716 :"Sanders Wörterbuch der deuteschen Sprache, § 1146, stellt den Begriff des "Spottspotte aussetzen" gleich jenem des "in S c h a n d e b r i n g e n". In gleicher Weise fordern Hye, das österreichische Strafrecht, S. 744 und übereinstimmend mit ihm die Kassationsentscheidung Slg. Nr. 3376 zum Begriffe der Verspottung, dass die Person des verspotteten o d e r d e s s e n E i g e n s c h f t e n "v e r ä c h t l i c h d a r g e s t e l l t o d e r w e n i g s t e n s g e m a c h t w e r d e n". Finger, Strafrecht, 1910, II. Bd. S 203, führt bei Besprechung des § 491 StG. aus: "Unter Verspottung ist hier nicht schon Lächerlichmachen zu verstehen, sondern

(wie die Ueberschrift "Schmähungen" zu §491 StG.und der Gebrauch des Wortes Schmähschriften im Kontexte beweist) nur jenes Lächerlichmachen,durch welches jemand i n d e r A c h t u n g h e r a b g e s e t z t w e r d e n s o l l". Stooss, Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes,1909,S.305, sagt:"Auch wer jemand dem öffentlichen Spotte aussetzt,begeht eine Schmähung.Zum Tatbestande gehört nicht nur,dass jemand einen anderen verspottet,sondern,dass er ihn dadurch dem öffentlichen Spotte aussetzt,dass er Gegenstand des öffentlichen Spottes wird.Dadurch wird zwar nicht sein guter Ruf,aber doch s e i n A n s e h e n b e i den M i t b ü r g e r n h e r a b g e s e t z t". Soll daher die Verspottung bis zur Höhe strafrechtlicher Ahndung heranreichen,so muss sie in einer öffentlichen,gegen den Privatankläger gerichteten Handlung bestehen,die ihn gleich der Schmähung in seinem Ansehen herabsetzt und die Achtung vor ihm mindert.Das Lächerlichmachen an sich genügt somit nicht,es muss ihm zugleich dieser ehrverletzende Charakter innewohnen.

Da der Akt Diwald-Wlassak dem Strafgerichte vielleicht schwer zugänglich sein konnte oder erst beschafft werden musste, lege ich Abschriften dieser Entscheidungen bei.

Wie aus diesen Entscheidungen hervorgeht,hatte Professor Wlassak damals folgende,unter Anklage gestellte Aeusserung gemacht:"Das haben sie vom Diwald,sagen sie diesem Esel,dass das ein Blödsinn ist!" Im Gegensatze zum Strafbezirksgerichte I, welches diese Tat dem Tatbestande des § 491 StG.unterstellte, haben das Landesgericht f.ZRS.und der oberste Gerichtshof den Tatbestand des § 496 für gegeben erachtet,der oberste Gerichtshof mit folgender für diesen Fall auch wichtigen Begründung:

Was zunächst die Frage der Anwendung des materiellen Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall anlangt,ist davon auszugehen,dass die Bezeichnung des Privatanklägers als "Esel" wie das Berufungsurteil zutreffend ausgesprochen hat,eine Be-

schimpfung ist. Unter dieser ist eine Ehrverletzung zu verstehen, die - selbst wenn sie ihrem Inhalte nach minder bedeutend sein sollte, - einen schweren Charakter durch ihre Form erhalte. Nicht mit Unrecht wird die Beschimpfung in der Wissenschaft auch Formbeleidigung genannt. Der Angriff auf die Ehre kennzeichnet sich bei der Beschimpfung durch eine gewisse Roheit des Ausdruckes. Beschimpfung ist mehr als Beleidigung, denn sie erfordert die verletzende Form beleidigender Missachtung. Es ist zweifellos richtig, dass, wie das bezirksgerichtliche Urteil aussprach, der Sinn der Aeusserung des Angeklagten auch der war, das Ansehen des Privatanklägers in der Oeffentlichkeit, insbesondere in der Studentenschaft zu untergraben, seine juristischen Fähigkeiten herabzusetzen und seine Unkenntnis des römischen Rechtes zu brandmarken. Mit der Erhebung der Vorwürfe gegen den Privatankläger hat sich aber der Angeklagte nicht begnügt. Er hat vielmehr durch die Wahl des Wortes "Esel" dem Privatankläger überdies noch seine Verachtung bezeugt. Und selbst wenn der Angeklagte in der Lage gewesen wäre, den Wahrheitsbeweis für den von ihm gegen den Privatankläger erhobenen Vorwurf der Unkenntnis des römischen Rechts zu erheben, und selbst wenn er sich als Lehrer verpflichtet und berechtigt gehalten hat, das Ansehen des Privatanklägers in der Oeffentlichkeit und bei der Studentenschaft zu untergraben und seine juristischen Fähigkeiten zu beleuchten, so war es ihm doch verwehrt, dies mit dem Ausdruck seiner Missachtung zu verbinden, die sich in dem Worte "Esel" zweifellos kennzeichnet. Die vom Berufungsgerichte vorgenommene Unterstellung der Tat des Angeklagten unter die Bestimmungen des § 496 StG. entsprach somit dem Gesetz."

Ferner ist zur Beurteilung dieses Falles auch noch der Sinn der Entscheidung Nr. 1870 heranzuziehen, deren Inhalt in dem Marginale dieser Entscheidung treffend mit den Worten

wiedergegeben ist. Mit tatsächlichen Anführungen als nach Form und Inhalt angemessene Folgerung verbunden, lassen sich Ausdrücke wie Lügner, Verleumder, Wucherer u.dgl. welche ihrer Bedeutung nach eine Schmähung in sich schliessen, nicht Schimpfworten gleich der Bestimmung des § 496 StG. unterstellen."

Als wichtigste Voraussetzung muss aber dann auch gelten, dass sich der Inhalt des gebrauchten Wortes mit dem Inhalte der Handlung, auf die das Wort angewendet werden soll, deckt.

Aus dem vorher Gesagten und den zitierten Entscheidungen ergibt sich, dass es zweierlei Arten von Schimpfworten gibt, solche, welche ihrer Bedeutung nach eine Schmähung in sich schliessen und solche, welche dies nicht tun. Eine Schmähung schliessen Schimpfworte dann in sich, wenn sie gleichzeitig in der Lage sind zum Ausdrucke zu bringen, dass der Beschimpfte verächtlicher Gesinnungen und Eigenschaften geziehen wird. Aber auch bei der Anwandung dieser Worte wird die Subsummtion unter den Tatbestand des § 491 StG. nur dann angenommen, wenn sie als nach Form und Inhalt angemessene Folgerungen mit tatsächlichen Anführungen verbunden sind. Sind sie mit tatsächlichen Folgerungen verbunden, welche den Beleidigten nicht verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen zeihen, so liegt nicht der Tatbestand des § 491, sondern der des § 496 StG. vor.

Die Entscheidung 1870 führt mit Recht und wohlüberlegt nur Ausdrücke wie Lügner, Verleumder, Wucherer u.dgl. als derartige Schimpfwörter an, welche je nach dem, ob sie mit tatsächlichen Anführungen verbunden sind oder nicht, den Strafbestimmungen des § 491 oder 496 StG. zu unterstellen sind, weil diese Wörter eben eine Handlungsweise beinhalten, welche auf verächtliche Eigenschaften und Gesinnungen hinweisen und gewissermassen nicht anderes sind als eben das Zeihen dieser Eigenschaften. Andere Worte aber, insbes.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

als Schimpfwörter verwendete Tiernamen, die Worter Trottel, Trampel, Kerl u.dgl. enthalten keinen Hinweis auf derartige Handlungen, ja in vielen Fällen, ist die Grundlage des Wortes nicht ein mal eine Beleidigung und nur das Wort selbst. In diesen Fällen ist selbstverstandlich die Anwendung des Wortes, selbst in Verbindung mit tatsächlichen Anführungen nur dem Tatbestande des § 496 StG. zu unterstellen, weil nicht die tatsächlichen Anführungen, sondern nur die Anwendung des betreffenden Wortes, das eben ein Schimpfwort darstellt, die Beleidigung bildet. Selbst mit Berufung auf den Unsinn, den eine Person geäussert oder gelehrt hat (Fall Diwald-Wlassak) ist also die Anwendung des Wortes "Esel" eine Beschimpfung.

Die Zusammensetzung des Schimpfwortes mit einem anderen Worte, das auf eine bestimmte Tätigkeit hindeutet, die an und für sich nichts Ehrenrühriges enthält, ändert an dem Tatbestande nichts.

Das Wort "Vortragsaffe" bedeutet nichts anderes als "Affe von einem Vortragenden." DDie Vortragstätigkeit enthält nichts Ehrenrühriges, auch das was der Beschuldigte als beabsichtigten Inhalt dieses Wortes angegeben hat, die Hast sich in Vorträge zu stürzen, das Sichrufenlassen, die Verbeugungen, alles das ist nicht der Vorwurf verachtlicher Handlungen oder Gesinnungen, die selbst, wenn sie tatsächlich aus dem Worte "Vortragsaffe" herauszulesen gewesen wären, was aber doch nicht der Fall ist, selbst wenn der Beschuldigte diese Tatsachen ausdrücklich angeführt hätte und daraus als Schlussfolgerung in das Wort "Vortragsaffe" zusammengefasst hätte, nicht geeignet wären, es des Beschimpfungscharakters zu entkleiden.

Dazu kommt aber noch, dass der dem Worte gegebene Inhalt eine nachträgliche, ungeschickte Konstruktion ist, da der

Beschuldigte selbst zugibt, niemals einen Vortrag des Privatenklägers gehört zu haben, dass ihm über diese nur ~~Mitteilungen~~ Referate gemacht wurden, sodass von einer Kritik keine Rede sein kann. Auch der Anlass, der den Beschuldigten zur Verwendung des Wortes führte, beweist den Schimpfcharakter. Der Beschuldigte hatte irrtümlich angenommen, dass das Wort "Cowboy" in dem Artikel der Fackel eine Anspielung auf ihn sei. Dafür revanchierte er sich durch das Wort "Vortragsaffe". Gerade dieser Zusammenhang und diese Art der Reaktion ist für die Beschimpfung typisch.

Dem Beschuldigten war es auch gar nicht um eine Kritik zu tun, sondern ausschliesslich um eine Beschimpfung als Reaktion auf die auf sich bezogene Bezeichnung als "Cowboy". Denn selbst bei einem Journalisten von der Art des Beschuldigten ist es nicht glaublich, dass er eine seit 15 Jahren ausgeübte Vortragstätigkeit des Privatanklägers, der in dieser Zeit im In- u. Auslande nahezu an 400 Vorträge hielt, der in diesen die auserlesensten Werke der Weltliteratur, Goethes, Shakespeares, Nestroys, Raimunds, Gogols .. u.s.w. vorlas, einen grösseren Teil des Reinertrages, in den letzten drei Jahren mehr als 35.000.-S wohltätigen Zwecken zuführte, eine Vortragstätigkeit, von der das eigene Blatt des Beschuldigten in den überschwenglichsten Lobesworten sprach, mit dem Worte "Vortragsaffe" kritisieren wollte und kritisieren zu können glaubte. Es wäre ganz absonderlich, das als Kritik aufzufassen und hiefür einen Wahrheitsbeweis zuzulassen, dem eine ästhetische Beurteilung überhaupt nicht zugänglich ~~ist~~ wäre.

Dass auch die Verbindung des Wortes "Affe" mit "Vortrag", also die Bezugnahme auf die Tätigkeit des Privatanklägers an dem Schimpfwortcharakter nichts ändert, ergibt sich aus der Heranziehung von Beispielen, bei denen wohl kein Gericht den

§ 491 StG. anwenden würde. Wenn jemand ein Dienstmädchen für eine Ungeschicklichkeit im Dienste als "Diensttrampel", einen Journalisten, weil er seine Tätigkeit der Zeitung verkauft, die ihm die besten Brocken an Geld dafür hinwirft, als "Pressköter" u.dgl. bezeichnen würde, so würde wohl klar, trotz dem Zusammenhange mit einer Berufstätigkeit jedes Gericht darin nur eine Beschimpfung erblicken, wofern eben nicht, wie schon erwähnt, die Tätigkeit selbst das Zeihen verächtlicher Handlungen und Gesinnungen enthielte. Ich verweise noch auf die Entscheidung 3436, in der eine Verurteilung nach § 496 StG. erfolgte für eine Notiz, in welcher der Satz enthalten war "Bis auf einige ganz wenige Lumpen, sind keine Streikbrecher zu verzeichnen." Sämtliche Gerichte denen dieser Akt vorgelegen ist, haben keinen Zweifel gehabt, dass, wiewohl es sich um Streikbrecher handelte, die Anwendung des Wortes "Lumpen" auf sie den Tatbestand des § 496 darstellt, denn die Anwendung eines Schimpfwortes, welches nicht ausschliesslich die mit ihr verbundene Tatsache beinhaltet, muss selbst dann zu einer Bestrafung nach § 496 StG. führen, wenn diese Tatsachen wahr sind.

Ich stelle daher den

B e r u f u n g s a n t r a g

das Urteil erster Instanz aufzuheben und entweder die Beschuldigten wegen des Tatbestandes des § 496 StG. zu verurteilen oder die Sache an das Gericht erster Instanz zurück zu verweisen.

für Karl K r a u s.

Dr. Oskar S a m e k.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

19.17

3 Urteile

DR. OSKAR SAMEK
Rechtsanwalt
Wien, I. Schottenring 14
Postsparkassen-Konto 189.055
Telephon Nr. 18-9-61
Telefon 68-2-62

Wien, am 25. Jänner 19[illegible]

Beträ

An das

Strafbezirksgericht I

W i e n .

.-.-.-.-.-.-.

Ich ersuche, meinen Kanzleibeamten, Herrn Wilhelm B i r m e r, von den in dem Akte Diwald gegen Vlassak befindlichen Urteilen Abschriften machen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Samek

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus - Kuh
Diwald - Wranek

25. Jänner 5

Beträ

An das

Strafbezirksgericht I

W i e n .

.-.-.-.-.-.-.-.

Ich ersuche, meinen Kanzleibeamten, Herrn Wilhelm B i r m e r, von den in dem Akte Diwald gegen Vlassak befindlichen Urteilen Abschriften machen zu lassen.

Hochachtungsvoll

W.-NEH STADT- U. LANDESBIBL.

Krems - Kath
25.5.26

S u b s t i t u t i o n s v o l l m a c h t

In der Rechtssache Dr. Alfred D i w a l d, Wien I., Freiung No. 6, gegen Hofrat Dr. Moriz W l a s s a k, Universitätsprofessor in Wien XIX., Felix Mottlgasse No. 17, substituiere ich mit gleichen Rechten

Herrn Dr. O s k a r S a m e k,

Rechtsanwalt in Wien, I., Schottenring No. 14

und erteile ihm insbesondere die Ermächtigung, den Strafakt U VI 2096/21 des Strafbezirksgerichtes Wien einzusehen.-

Wien, am 25. Jänner 1926 .

Rechtsanwalt
Dr. Hans Treulich
Wien, I., Haarhof Nr. 4
Telefon Nr. 61-0-20

Treulich

MÜNCHEN STADT- U. LANDESBIBL.

A b s c h r i f t .

Im Namen der Republik!

Dr. Moritz Wlassak ist schuldig, am 12. Dezember 1921 in Wien vor mehreren Leuten den Privatankläger Dr. Alfred Diwald durch die Ausserung „ Das haben Sie vom Diwald, sagen Sie diesem Esel, dass das ein Blödsinn ist " dem öffentlichen Spotte ausgesetzt zu haben.

Er hat hiedurch eine Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St.G. begangen und wird nach § 493 St.G. unter Anwandung von §§ 261, 266 St.G. zu einer Geldstrafe von 2.000.-K im N.E. Fall 24 Stunden Arrest und nach § 389 StPO. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

G r ü n d e :

Durch die Aussagen der Zeugen Dr. Opalski und Dr. Gutmann ist entgegen der Verantwortung des Besch. und den schwankenden Angaben des Ig.Dr. Weigl erwiesen, dass der Beschuldigte die angeführte Ausserung getan hat.

Diese Äusserung stellt sich nicht als eine Beschimpfung im Sinne des § 496 St.G. dar, Das Gericht hat sich der Ansicht „ Erläuternden Bemerkungen zum St.G.E. 1912 " angeschlossen, da nicht die Form, sondern der Inhalt für das Wesen einer Beleidigung massgebend ist. Der Inhalt der incrim. Äusserung hat nun gewiss nicht den Sinn, das Ehrgefühl des P.A. durch eine blosse Beschimpfung zu verletzen, sondern er enthält den konkreten Vorwurf der Ignoranz des römischen Reehtes; daher konnte nicht etwa das Wort „ Esel " aus dem Zusammenhang gerissen werdem und an sich als Schimpfwort qualifiziert werden.

Die angeführte Ausserung ist aber auch nicht als Schmähung im Sinne des § 491 St.G. anzusehen. Der Vorwurf der Unkenntnis des römischen Rechtes ist nicht der Vorwurf einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung; auch dann

nicht, wenn er gegen einen Rechtslehrer gebraucht wird. Nur ein wissentliches, nicht ein etwaiges fahrlässiges „Einpauken " falscher Rechtssätze könnte eine entehrende Handlung sein; der Vorwurf einer wissentlichen Irreführung der Studentenschaft ist aber in der angeführten Ausserung nicht einmal angedeutet.

Diese Ausserung ist daher als Verspottung im Sinne des § 491 St.G. zu qualifizieren. Ihr unbestrittener Sinn war, das Ansehen des P.A. in der Öffentlichkeit, insbesonders in der Studentenschaft, zu untergraben, seine juristischen Fähigkeiten herabzusetzen und ihn durch Brandmarkung seiner angeblichen Unkenntniss der Grundbegriffe des Rechts lächerlich zu machen; hiezu war auch die grobe Form des Ausdruckes geeignet. Diese Ausserung setzt daher den P.A. dem öffentlichen Spotte aus; infolgedessen war ein Wahrheitsbeweis ausgeschlossen und es musste mit einem Schuldspruch vorgegangen werden.

Bei der Strafbemessung war mildernd Unbescholtenheit, teilweises Geständnis , Aufregung und Alter des Beschuldigten. Erschwerend war, dass die Beleidigung an einem Orte erfolgte, der besondere Anständigkeit vorschreibt. Infolge der überwiegenden Milderungsgründe wurde vom a.o. Milderungsrecht und dem Strafumwandlungsrecht Gebrauch gemacht. Danach ist die Strafe dem Verschulden angemessen.

Wien, am 10. Feber 1922.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

A b s c h r i f t .

Im Namen der Republik!

Dr. Moritz Wlassak ist schuldig, am 12. Dezember 1921 in Wien vor mehreren Leuten den Privatankläger Dr. Alfred Diwald durch die Ausserung „ Das haben Sie vom Diwald, sagen Sie diesem Esel, dass das ein Blödsinn ist " dem öffentlichen Spotte ausgesetzt zu haben.

Er hat hiedurch eine Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St.G. begangen und wird nach § 493 St.G. unter Anwandung von §§ 261, 266 St.G. zu einer Geldstrafe von 2.000.-K im N.E. Fall 24 Stunden Arrest und nach § 389 StPO. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

G r ü n d e :

Durch die Aussagen der Zeugen Dr. Opalski und Dr. Gutmann ist entgegen der Verantwortung des Besch. und den schwankenden Angaben des Ig.Dr. Weigl erwiesen, dass der Beschuldigte die angeführte Ausserung getan hat.

Diese Äusserung stellt sich nicht als eine Beschimpfung im Sinne des § 496 St.G. dar, Das Gericht hat sich der Ansicht „ Erläuternden Bemerkungen zum St.G.E. 1912 " angeschlossen, da nicht die Form, sondern der Inhalt für das Wesen einer Beleidigung massgebend ist. Der Inhalt der incrim. Äusserung hat nun gewiss nicht den Sinn, das Ehrgefühl des P.A. durch eine blosse Beschimpfung zu verletzen, sondern er enthält den konkreten Vorwurf der Ignoranz des römischen Rechtes; daher konnte nicht etwa das Wort „ Esel " aus dem Zusammenhang gerissen werden und an sich als Schimpfwort qualifiziert werden.

Die angeführte Ausserung ist aber auch nicht als Schmähung im Sinne des § 491 St.G. anzusehen. Der Vorwurf der Unkenntnis des römischen Rechtes ist nicht der Vorwurf einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung; auch dann

nicht, wenn er gegen einen Rechtslehrer gebraucht wird. Nur ein wissentliches, nicht ein etwaiges fahrlässiges „Einpauken " falscher Rechtssätze könnte eine entehrende Handlung sein; der Vorwurf einer wissentlichen Irreführung der Studentenschaft ist aber in der angeführten Ausserung nicht einmal angedeutet.

Diese Ausserung ist daher als Verspottung im Sinne des § 491 St.G. zu qualifizieren. Ihr unbestrittener Sinn war, das Ansehen des P.A. in der Öffentlichkeit, insbesonders in der Studentenschaft, zu untergraben, seine juristischen Fähigkeiten herabzusetzen und ihn durch Brandmarkung seiner angeblichen Unkenntniss der Grundbegriffe des Rechts lächerlich zu machen; hiezu war auch die grobe Form des Ausdruckes geeignet. Diese Ausserung setzt daher den P.A. dem öffentlichen Spotte aus; infolgedessen war ein Wahrheitsbeweis ausgeschlossen und es musste mit einem Schuldspruch vorgegangen werden.

Bei der Strafbemessung war mildernd Unbescholtenheit, teilweises Geständnis , Aufregung und Alter des Beschuldigten. Erschwerend war, dass die Beleidigung an einem Orte erfolgte, der besondere Anständigkeit vorschreibt. Infolge der überwiegenden Milderungsgründe wurde vom a.o. Milderungsrecht und dem Strafumwandlungsrecht Gebrauch gemacht. Danach ist die Strafe dem Verschulden angemessen.

Wien, am 10. Feber 1922.

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

A b s c h r i f t .

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Bl. XIV. 290/ 22

Im Namen der Republik !

Vor dem Landesgericht in Strafsachen Wien I als Berufungsgericht hat gemäss der die Verhandlung anordnenden Verfügung vom 8. März 1922 am 11. April 1922 unter dem Vorsitze des Hofrates Dr. H e l l e r
im Beisein " " G o t t f r i e d
" " Dr. B e t s c h und
" " P o c h m ü l l e r als Richter
und des R.P. Dr. B e e r als Schriftführer,

In Gegenwart des Privatanklägers Dr. Alfred Diwald , dessen Verteidigers Dr. Hanns Treulich, des Angeklagten Dr. Moritz Wlassak , des Verteidigers o.ö. Universitätsprofessor Dr. Alexander Löffler,die Verhandlung über die Berufung des Angeklagten Dr. Moritz Wlassak gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I vom 10. Februar 1922 G.Z. U VI 2096/21/5, stattgefunden. Das Gericht hat über den Antrag des Angeklagten auf Stattgebung der Berufung und über den Antrag des Privatanklägers auf Zurückweisung derselben,am 10. April 1922

zu Recht erkannt:

Der Berufung des Angeklagten wird wegen Nichtigkeit (§ 468/3, 281 Z 10 St.P.O.) insofern stattgegeben, dass das erstrichterliche Urteil aufgehoben und in der Sache selbst erkannt wird:

Der Angeklagte Dr. Moritz Wlassak, geboren am 20. August 1854 in Brünn, Hofrat und d.ö. Universitätsprofessor in Wien ist schuldig, er habe am 13. Dezember 1921 in Wien in einem Prüfungssaale der Universität Wien, somit öffentlich und in Gegenwart mehrer Leute den Privatankläger Dr. Alfred Diwald mit dem Schimpfwort „ Esel "

belegt; er hat hiedurch die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 St.G. unter Anwendung der §§ 266, und 261 St.G. zu einer Geldstrafe im Betrage von

f ü n f h u n d e r t (500.-) K r o n e n ,

im Nichteinbringungsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von zwölf-Stunden und gemäss §§ 389 bezw. 390 St.P.O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges, sowie des Berufungsverfahrens verurteilt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte verantwortet sich dahin, er habe bei der Prüfung am 13. Dezmber 1921 in der Universität die unter Anklage gestellt Ausserung: " Ich weiss schon, dass Sie sagen werden, es sind Klagen des hinzugefügten Klagegrundes, so hat man es Ihnen ja beim Diwald eingepaukt, sagen Sie doch diesem Esel, das ist ein Blödsinn." - Nicht in diesem Wortlaut, sondern dem Sinn nach in folgender Weise gemacht: „ Ich weiss woher diese Antwort stammt, aus der Rechtsschule Diwald. Sagen Sie dem, von dem Sie diese Anwart haben, dass er ein Esel ist." Er (Angeklagter) habe hiebei die Vorstellung gehabt, dass bei dem Privatankläger Diwald mehrere Fachlehrer beschäftigt sind und wollte nur den Urheber dieser Antwort treffen.

Wenn nun auch das Berufungsgericht der Ansicht ist, dass der Angeklagte diese Verantwortung im guten Glauben vorgebracht hat und dass er der Meinung sei, dass diese von ihm behauptete Ausserung nicht gegen eine bestimmte Person und insbesondere nicht gegen den Privatankläger Dr. Diwald unmittelbar gerichtet sein sollte, so müsste doch erwogen werden, dass der Angeklagte selbst angibt, er sei damals über die ihm erteilte falsche Antwort, die er schon so oft von Prüfungskandidaten hören musste, empört und über die gewissenlose Einpaukung entrüstet gewesen, dass er sich

also in grosser Aufregung befunden habe und sich infolgedessen selbst nicht mehr genau an den Wortlaut der Äueserung erinnert.

Da nun andererseits durch die vollkommenen, glaubwürdigen und einwandfreien Aussagen der Zeugen Dr. Cornelius Opalski, Dr. Gustav Weigl, Dr. Fritz Gutmann, in deren Gegenwart die Äusserung fiel und durch den Zeugen Dr. Egon Zwicker, dem die Äusserung täglich von Gutmann mitgeteilt wurde, - festgestellt ist, dass das angeklagte Tatsächliche die unter Anklage gestellte Äusserung machte, musste das Berufungsgericht den von den Zeugen bestätigten Wortlaut, als erwiesen annehmen, wobei die unbedeutende Differenz in den Aussagen der Zeugen, von denen der eine (Opalsky) das Wort Blödsinn nicht, Gutmann aber das Wort Unsinn gehört haben will, ausser Betracht kommt. Dass die Äusserung öffentlich und vor mehreren Leuten erfolgte, ergibt sich zweifellos daraus, dass - wie bekannt - die Prüfungssäle der Universität allgemein zugänglich sind und dass bei der in Rede stehenden Prüfung am 13.Dezember 1921 ausser den beiden Prozesskandidaten Dr. Opalski und Dr. Weigl noch Zuhörer anwesend waren.

Ist nun aber erwiesen, dass der Angeklagte die von den Zeugen bestätigte Äusserung über den Privatankläger Dr. Diwald tatsächlich gemacht hat, so war zu prüfen, ob diese Äusserung eine Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre betreffend und welchem Strafbestimmungsgesetz dieser Tatbestand zu unterziehen ist.

Mit Unrecht hat der Erstrichter in der mehrerwähnten Äusserung des Angeklagten den Tatbestand der Verspottung im Sinne des § 491 St.G. erblickt; nicht Verspottung sondern Beschimpfung nach § 496 St.G. liegt vor.

Denn die Äusserung des Angeklagten enthält zwei selbstständig zu beurteilende Behauptungen.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Der erste Teil, der Äusserung: „ Ich weiss schon ..... bis sagen sie " enthält lediglich eine Kritik der Schule Diwald bezw. des Dr. Diwald selbst, welche dem Sinne nach zum Ausdrucke bringt, dass die Prüfungskandidaten in der Rechtsschule des Privatanklägers unrichtig und schlecht belehrt und dass sie für die Prüfungen ~~und dass sie für die Prüfungen~~ schlecht vorbereitet werden.

Zu dieser Kritik war der Angeklagte als Universitätsprofessor und Prüfer bei den strengen Prüfungen nicht nur berechtigt sondern sogar verpflichtet, da er in seiner Eigenschaft als Universitätsprofessor die INteressen der Allgemeinheit überhaupt und den Studenten im besonderen zu wahren berechtigt und verpflichtet ist, um zu verhüten, dass Juristen, mangelhaft und schlecht herangebildet, der Allgemeinheit schaden und es hintanzuzuhalten, dass die Studenten schaden leiden, wenn sie wegen ihrer mangelhaften Vorbereitung die Prüfungen nicht bestehen, diese wiederholen müssen und hiedurch Geld und Zeit verlieren.

Da der Angeklagte mit dieser, wenn auch scharfen Kritik, die Grenzen des Strafgesetzes nicht überschritten hat, weil er nur zum Ausdruck brachte, dass das, was die Kandidaten bei Diwald über die adjektivischen Klagen lernten, wissenschaftlich unsinnig sei, fand das Brufungsgericht, dass in dieser Kritik eine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzes nicht enthalten ist.

Damit aber müsste die dem Angeklagten zustehende Kritk ihren Abschluss finden. Wenn daher der Angeklagte zu der Kritik noch den Satz hinzufügt: sagen Sie es dem Diwald und wenn er den letzteren mit dem Worte „ dem Esel " apostrophierte, so liegt darin eine selbstständig zu beurteilender Tatbestand, nämlich eine Beschimpfung im

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Sinne des § 496 St.G. Denn dass das Wort „ Esel " als ein typisches , aus dem Bereich der Tiernamen entnommenes Schimpfwort anzusehen ist, ergibt sich daraus, dass derselbe wie allgemein bekannt im Volksmunde als Schimpfwort verwendet und gewertet wird. Eine Verspottung oder Schmähung kann in dem Gebrauch des Wortes „ Esel" nicht erblickt werden, weil dem Privatankläger hiedurch weder körperliche noch geistige Gebrechen vorgeworfen werden und er daher dem öffentlichen Spotte nicht ausgesetzt und auch nicht verächtlicher Eigenschaften und Gesinnung geziehen wird.

Der von dem Angeklagten angebotene Wahrheitsbeweis war nicht zuzulassen, wegen des ersten Teiles der Äusserung nicht, weil in diesem Teile nur eine erlaubte Kritk enthalten ist, in dieser Richtung also eine Beleidigung überhaupt nicht vorliegt - wegen des Schimpfwortes Esel nicht, weil hiefür ein Beweis der Wahrheit, unmöglich, bezw. unzulässig ist.

Denn gemäss §§ 490, 491 St.G. ist aber der Beweis der Wahrheit nur in den Fällen der §§ 487, 488, 491 Abs. 2 St.G. nicht aber bei Beschimpfungen nach § 496 St.G. zulässig.

Einen Wahrheitsbeweis deshalb zuzulassen, weil dieser für die Strafzumessungsgründe notwendig ist, erscheint nach dem Gesetz ebenfalls unstatthaft. Denn der Wahrheitsbeweis bezweckt die Straflosigkeit also die Freisprechung des Angeklagten herbeizuführen, nicht aber eine mildere Strafe zu erwirken, wenn er auch selbstverständlich zulässig ist da der Angeklagte Tatsachen anführen und unter Beweis stellen kann, welche einen Milderungsgrund schaffen sollen. Doch war ein solcher weiterer Beweis vorliegend nicht erforderlich, weil das Berufungsgericht den Ange-

klagten mit Rücksicht auf seine in dieser Richtung glaubwürdige Verantwortung und den vorliegenden Sachverhalt ohne weiteres den Milderungsgrund der besonderen Aufregung, daher letzteren Endes bewiesen werden sollte, zubilligt.

Mit Rücksicht auf diesen Milderungsgrund der berechtigten grossen Aufregung, mit Rücksicht ferner auf die Unbescholtenheit, das teilweisen Geständnisssss ß und das hohe Alter des Angeklagten und weil endlich kein erschwerender Umstand, insbesonders auch nicht der vom Erstrichter angenommene vorliegt, dass die Beleidigung an einem Orte erfolgte, der besondere Anständigkeit vorschreibt, weil,das Prüfungszimmer als ein solcher Ort nicht anzusehen ist, - fand das Berufungsgericht, das ausserordentliche Milderungsrecht-und Strafumwandlungsrecht im ausgibigsten Masse anzuwenden.

Das erstrichterliche Urteil, welches den Angeklagten der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach P 491 St.G. schuldig erkannte, hat nach den obigen Ausführungen die einer unrichtigen Gesetzesstelle unterstellt und war daher wegen Vorliegens des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Zahl 10 St.P.O. als nichtig aufzuheben und in der Sache selbst, wie im Urteilssatze zu erkennen. Hiedurch erübrigt es sich auf die weiteren Einhauptungen behaupteten Nichtigkeitsgründe einzugehen.

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die § 389, 390 St.P.O. Dem Angeklagten müssten nicht nur die Kosten der ersten Instanz, sondern auch selbe des Berufungsverfahrens auferlegt werden, weil, wenn auch das erstrichterliche Urteil aufgehoben wurde, dennoch vom Berufungsgericht in der Sache selbst und zwar über den der Privatanklage zu Grunde gelegten Tatbestand erkannt

und der Angeklagte wegen dieses Tatbestandes verurteilt wurde. Dass das Berufungsgericht diesen Tatbestand in anderer Weise qualifiziert hat als der Erstrichter, kann als ein Erfolg der Berufung nicht angesehen werden. Würde in sol-chem Falle der Angeklagte vom Ersatz der Kosten befreit werden, so würde dies zu dem unbefriedigenden, vom Gesetz nicht gewollten Ergebnis führen, da der wegen des angeklag-ten Tatbestandes verurteilte Angeklagte die Kosten der Be-rufung nicht zu ersetzen hätte und dass der Privatankläger trotzdem der Angeklagte verurteilt wurde, selbst die Kosten des Berufungsverfahrens, welches nicht er, sondern der An-klagte veranlasste, tragen müsste.

Auch die erfolgreiche Berufung des Angeklagten gegen die Strafe kann an der Pflicht des Angekalgten zu Ersatze der Kosten nichts ändern. Denn zufolge § 255 St.P.O. darf der Ankläger einen Bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe nicht stellen; das.Strafausmass ist von dem Willen des Anklägers unabhängig, es geht daher nicht an, ihn für die Kosten der Berufung, die er selbst nicht ergriffen hat, haftbar zu erklären, wobei schliesslich noch zu erwägen war, dass die Berufung im Punkte der Strafe besondere Kosten, Mühe und Zeitaufwand nicht erfordert hat.

Wien, am 11. April 1922

Dr. Heller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:
unleserliche Unterschrift.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Abschrift.

Bl. XIV. 290/ 22

Im Namen der Republik !

Vor dem Landesgericht in Strafsachen Wien I als Berufungsgericht hat gemäss der die Verhandlung anordnenden Verfügung vom 8. März 1922 am 11. April 1922 unter dem Vorsitze des Hofrates Dr. H e l l e r
im Beisein " " G o t t f r i e d
" " Dr. B e t s c h und
" " P o c h m ü l l e r als Richter
und des R.P. Dr. B e e r als Schriftführer,

In Gegenwart des Privatanklägers Dr. Alfred Diwald , dessen Verteidigers Dr. Hanns Treulich, des Angeklagten Dr. Moritz Wlassak , des Verteidigers o.ö. Universitätsprofessor Dr. Alexander Löffler,die Verhandlung über die Berufung des Angeklagten Dr. Moritz Wlassak gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I vom 10. Februar 1922 G.Z. U VI 2096/21/5, stattgefunden. Das Gericht hat über den Antrag des Angeklagten auf Stattgebung der Berufung und über den Antrag des Privatanklägers auf Zurückweisung derselben,am 10. April 1922

zu Recht erkannt:

Der Berufung des Angeklagten wird wegen Nichtigkeit (§ 468/3, 281 Z 10 St.P.O.) insofern stattgegeben, dass das erstrichterliche Urteil aufgehoben und in der Sache selbst erkannt wird:

Der Angeklagte Dr. Moritz Wlassak, geboren am 20. August 1854 in Brünn, Hofrat und d.ö. Universitätsprofessor in Wien ist schuldig, er habe am 13. Dezember 1921 in Wien in einem Prüfungssaale der Universität Wien, somit öffentlich und in Gegenwart mehrer Leute den Privatankläger Dr. Alfred Diwald mit dem Schimpfwort „ Esel "

belegt; er hat hiedurch die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 St.G. unter Anwendung der §§ 266, und 261 St.G. zu einer Geldstrafe im Betrage von

f ü n f h u n d e r t (500.-) K r o n e n ,

im Nichteinbringungsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von zwölf-Stunden und gemäss §§ 389 bezw. 390 St.P.O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges, sowie des Berufungsverfahrens verurteilt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte verantwortet sich dahin, er habe bei der Prüfung am 13. Dezmber 1921 in der Universität die unter Anklage gestellt Ausserung: " Ich weiss schon, dass Sie sagen werden, es sind Klagen des hinzugefügten Klagegrundes, so hat man es Ihnen ja beim Diwald eingepaukt, sagen Sie doch diesem Esel, das ist ein Blödsinn." - Nicht in diesem Wortlaut, sondern dem Sinn nach in folgender Weise gemacht: „ Ich weiss woher diese Antwort stammt, aus der Rechtsschule Diwald. Sagen Sie dem, von dem Sie diese Anwort haben, dass er ein Esel ist." Er (Angeklagter ! habe hiebei die Vorstellung gehabt, dass bei dem Privatankläger Diwald mehrere Fachlehrer beschäftigt sind und wollte nur den Urheber dieser Antwort treffen.

Wenn nun auch das Berufungsgericht der Ansicht ist, dass der Angeklagte diese Verantwortung im guten Glauben vorgebracht hat und dass er der Meinung sei, dass diese von ihm behauptete Ausserung nicht gegen eine bestimmte Person und insbesondere nicht gegen den Privatankläger Dr. Diwald unmittelbar gerichtet sein sollte, so müsste doch erwogen werden, dass der Angeklagte selbst angibt, er sei damals über die ihm erteilte falsche Antwort, die er schon so oft von Prüfungskandidaten hören musste, empört und über die gewissenlose Einpaukung entrüstet gewesen, dass er sich

STADT- U. LANDESBIBL. M 4

also in grosser Aufregung befunden habe und sich infolgedessen selbst nicht mehr genau an den Wortlaut der Äueserung erinnert.

Da nun andererseits durch die vollkommenen, glaubwürdigen und einwandfreien Aussagen der Zeugen Dr. Cornelius Opalski, Dr. Gustav Weigl, Dr. Fritz Gutmann, in deren Gegenwart die Ausserung fiel und durch den Zeugen Dr. Egon Zwicker, dem die Ausserung täglich von Gutmann mitgeteilt wurde, - festgestellt ist, dass das angeklagte Tatsächliche die unter Anklage gestellte Äusserung machte, musste das Berufungsgericht den von den Zeugen bestätigten Wortlaut, als erwiesen annehmen, wobei die unbedeutende Differenz in den Aussagen der Zeugen, von denen der eine (Opalsky) das Wort Blödsinn nicht, Gutmann aber das Wort Unsinn gehört haben will, ausser Betracht kommt. Dass die Ausserung öffentlich und vor mehreren Leuten erfolgte, ergibt sich zweifellos daraus, dass - wie bekannt - die Prüfungssäle der Universität allgemein zugänglich sind und dass bei der in Rede stehenden Prüfung am 13. Dezember 1921 ausser den beiden Prozesskandidaten Dr. Opalski und Dr. Weigl noch Zuhörer anwesend waren.

Ist nun aber erwiesen, dass der Angeklagte die von den Zeugen bestätigte Äusserung über den Privatankläger Dr. Diwald tatsächlich gemacht hat, so war zu prüfen, ob diese Ausserung eine Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre betreffend und welchem Strafbestandgesetz dieser Tatbestand zu unterziehen ist.

Mit Unrecht hat der Erstrichter in der mehrerwähnten Äusserung des Angeklagten den Tatbestand der Verspottung im Sinne des § 491 St.G. erblickt; nicht Verspottung sondern Beschimpfung nach § 496 St.G. liegt vor.

Denn die Äusserung des Angeklagten enthält zwei selbstständig zu beurteilende Behauptungen.

Der erste Teil, der Ausserung: „ Ich weiss schon ..... bis sagen sie " enthält lediglich eine Kritik der Schule Diwald bezw. des Dr. Diwald selbst, welche dem Sinne nach zum Ausdrucke bringt, dass die Prüfungskandidaten in der Rechtsschule des Privatanklägers unrichtig und schlecht belehrt und dass sie für die Prüfungen ~~und dass sie für die Prüfungen~~ schlecht vorbereitet werden.

Zu dieser Kritik war der Angeklagte als Universitätsprofessor und Prüfer bei den strengen Prüfungen nicht nur berechtigt sondern sogar verpflichtet, da er in seiner Eigenschaft als Universitätsprofessor die INteressen der Allgemeinheit überhaupt und den Studenten im besonderen zu wahren berechtigt und verpflichtet ist, um zu verhüten, dass Juristen, mangelhaft und schlecht herangebildet, der Allgemeinheit schaden und es hintanzuzuhalten, dass die Studenten schaden leiden, wenn sie wegen ihrer mangelhaften Vorbereitung die Prüfungen nicht bestehen, diese wiederholen müssen und hiedurch Geld und Zeit verlieren.

Da der Angeklagte mit dieser, wenn auch scharfen Kritik, die Grenzen des Strafgesetzes nicht überschritten hat, weil er nur zum Ausdruck brachte, dass das, was die Kandidaten bei Diwald über die adjektivischen Klagen lernten, wissenschaftlich unsinnig sei, fand das Brufungsgericht, dass in dieser Kritik eine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzes nicht enthalten ist.

Damit aber müsste die dem Angeklagten zustehende Kritk ihren Abschluss finden. Wenn daher der Angeklagte zu der Kritik noch den Satz hinzufügt: sagen Sie es dem Diwald und wenn er den letzteren mit dem Worte „ dem Esel ' apostrophierte, so liegt darin eine selbstständig zu beurteilender Tatbestand, nämlich eine Beschimpfung im

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Sinne des § 496 St.G. Denn dass das Wort „ Esel " als ein typisches , aus dem Bereich der Tiernamen entnommenes Schimpfwort anzusehen ist, ergibt sich daraus, dass derselbe wie allgemein bekannt im Volksmunde als Schimpfwort verwendet und gewertet wird. Eine Verspottung oder Schmähung kann in dem Gebrauch des Wortes „ Esel" nicht erblickt werden, weil dem Privatankläger hiedurch weder körperliche noch geistige Gebrechen vorgeworfen werden und er daher dem öffentlichen Spotte nicht ausgesetzt und auch nicht verächtlicher Eigenschaften und Gesinnung geziehen wird.

Der von dem Angeklagten angebotene Wahrheitsbeweis war nicht zuzulassen, wegen des ersten Teiles der Ausserung nicht, weil in diesem Teile nur eine erlaubte Kritk enthalten ist, in dieser Richtung also eine Beleidigung überhaupt nicht vorliegt - wegen des Schimpfwortes Esel nicht, weil hiefür ein Beweis der Wahrheit, unmöglich, bezw. unzulässig ist.

Denn gemäss §§ 490, 491 St.G. ist aber der Beweis der Wahrheit nur in den Fällen der §§ 487, 488, 491 Abs. 2 St.G. nicht aber bei Beschimpfungen nach § 496 St.G. zulässig.

Einen Wahrheitsbeweis deshalb zuzulassen, weil dieser für die Strafzumessungsgründe notwendig ist, erscheint nach dem Gesetz ebenfalls unstatthaft. Denn der Wahrheitsbeweis bezweckt die Straflosigkeit also die Freisprechung des Angeklagten herbeizuführen, nicht aber eine mildere Strafe zu erwirken, wenn er auch selbstverständlich zulässig ist da der Angeklagte Tatsachen anführen und unter Beweis stellen kann, welche einen Milderungsgrund schaffen sollen. Doch war ein solcher weiterer Beweis vorliegend nicht erforderlich, weil das Berufungsgericht den Ange-

klagten mit Rücksicht auf seine in dieser Richtung glaubwürdige Verantwortung und den vorliegenden Sachverhalt ohne weiteres den Milderungsgrund der besonderen Aufregung, daher letzteren Endes bewiesen werden sollte, zubilligt.

Mit Rücksicht auf diesen Milderungsgrund der berechtigten grossen Aufregung, mit Rücksicht ferner auf die Unbescholtenheit, das teilweisen Geständnismmm ß und das hohe Alter des Angeklagten und weil endlich kein erschwerender Umstand, insbesonders auch nicht der vom Erstrichter angenommene vorliegt, dass die Beleidigung an einem Orte erfolgte, der besondere Anständigkeit vorschreibt, weil,das Prüfungszimmer als ein solcher Ort nicht anzusehen ist, - fand das Berufungsgericht, das ausserordentliche Milderungsrecht-und Strafumwandlungsrecht im ausgibigsten Masse anzuwenden.

Das erstrichterliche Urteil, welches den Angeklagten der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach P 491 St.G. schuldig erkannte, hat nach den obigen Ausführungen die einer unrichtigen Gesetzesstelle unterstellt und war daher wegen Vorliegens des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Zahl 10 St.P.O. als nichtig aufzuheben und in der Sache selbst, wie im Urteilssatze zu erkennen. Hiedurch erübrigt es sich auf die weiteren Behauptungen behaupteten Nichtigkeitsgründe einzugehen.

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die § 389, 390 St.P.O. Dem Angeklagten müssten nicht nur die Kosten der ersten Instanz, sondern auch selbe des Berufungsverfahrens auferlegt werden, weil, wenn auch das erstrichterliche Urteil aufgehoben wurde, dennoch vom Berufungsgericht in der Sache selbst und zwar über den der Privatanklage zu Grunde gelegten Tatbestand erkannt

und der Angeklagte wegen dieses Tatbestandes verurteilt wurde. Dass das Berufungsgericht diesen Tatbestand in anderer Weise qualifiziert hat als der Erstrichter, kann als ein Erfolg der Berufung nicht angesehen werden. Würde in solchem Falle der Angeklagte vom Ersatz der Kosten befreit werden, so würde dies zu dem unbefriedigenden, vom Gesetz nicht gewollten Ergebnis führen, da der wegen des angeklagten Tatbestandes verurteilte Angeklagte die Kosten der Berufung nicht zu ersetzen hätte und dass der Privatankläger trotzdem der Angeklagte verurteilt wurde, selbst die Kosten des Berufungsverfahrens, welches nicht er, sondern der Angeklagte veranlasste, tragen müsste.

Auch die erfolgreiche Berufung des Angeklagten gegen die Strafe kann an der Pflicht des Angekalgten zu Ersatze der Kosten nichts ändern. Denn zufolge § 255 St.P.O. darf der Ankläger einen Bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe nicht stellen; das Strafausmass ist von dem Willen des Anklägers unabhängig, es geht daher nicht an, ihn für die Kosten der Berufung, die er selbst nicht ergriffen hat, haftbar zu erklären, wobei schliesslich noch zu erwägen war, dass die Berufung im Punkte der Strafe besondere Kosten, Mühe und Zeitaufwand nicht erfordert hat.

Wien, am 11. April 1922

Dr. Heller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:
unleserliche Unterschrift.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

A b s c h r i f t .

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Bl. XIV. 290/ 22

Im Namen der Republik !

Vor dem Landesgericht in Strafsachen Wien I als Berufungsgericht hat gemäss der die Verhandlung anordnenden Verfügung vom 8. März 1922 am 11. April 1922 unter dem Vorsitze des Hofrates Dr. H e l l e r
im Beisein " " G o t t f r i e d
" " Dr. B e t s c h und
" " P o c h m ü l l e r als Richter
und des R.P. Dr. B e e r als Schriftführer,

In Gegenwart des Privatanklägers Dr. Alfred Diwald , dessen Verteidigers Dr. Hanns Treulich, des Angeklagten Dr. Moritz Wlassak , des Verteidigers o.ö. Universitätsprofessor Dr. Alexander Löffler, die Verhandlung über die Berufung des Angeklagten Dr. Moritz Wlassak gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I vom 10. Februar 1922 G.Z. U VI 2096/21/5, stattgefunden. Das Gericht hat über den Antrag des Angeklagten auf Stattgebung der Berufung und über den Antrag des Privatanklägers auf Zurückweisung derselben, am 10. April 1922

zu Recht erkannt:

Der Berufung des Angeklagten wird wegen Nichtigkeit (§ 468/3, 281 Z 10 St.P.O.) insofern stattgegeben, dass das erstrichterliche Urteil aufgehoben und in der Sache selbst erkannt wird:

Der Angeklagte Dr. Moritz Wlassak, geboren am 20. August 1854 in Brünn, Hofrat und d.ö. Universitätsprofessor in Wien ist schuldig, er habe am 13. Dezember 1921 in Wien in einem Prüfungssaale der Universität Wien, somit öffentlich und in Gegenwart mehrer Leute den Privatankläger Dr. Alfred Diwald mit dem Schimpfwort „ Esel "

belegt; er hat hiedurch die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 St.G. unter Anwendung der §§ 266, und 261-St.G. zu einer Geldstrafe im Betrage von

f ü n f h u n d e r t (500.-) K r o n e n ,

im Nichteinbringungsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von zwölf-Stunden und gemäss §§ 389 bezw. 390 St.P.O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges, sowie des Berufungsverfahrens verurteilt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte verantwortet sich dahin, er habe bei der Prüfung am 13. Dezmber 1921 in der Universität die unter Anklage gestellt Ausserung: " Ich weiss schon, dass Sie sagen werden, es sind Klagen des hinzugefügten Klagegrundes, so hat man es Ihnen ja beim Diwald eingepaukt, sagen Sie doch diesem Esel, das ist ein Blödsinn." - Nicht in diesem Wortlaut, sondern dem Sinn nach in folgender Weise gemacht: „ Ich weiss woher diese Antwort stammt, aus der Rechtsschule Diwald. Sagen Sie dem, von dem Sie diese Anwort haben, dass er ein Esel ist." Er (Angeklagter) habe hiebei die Vorstellung gehabt, dass bei dem Privatankläger Diwald mehrere Fachlehrer beschäftigt sind und wollte nur den Urheber dieser Antwort treffen.

Wenn nun auch das Berufungsgericht der Ansicht ist, dass der Angeklagte diese Verantwortung im guten Glauben vorgebracht hat und dass er der Meinung sei, dass diese von ihm behauptete Ausserung nicht gegen eine bestimmte Person und insbesondere nicht gegen den Privatankläger Dr. Diwald unmittelbar gerichtet sein sollte, so müsste doch erwogen werden, dass der Angeklagte selbst angibt, er sei damals über die ihm erteilte falsche Antwort, die er schon so oft von Prüfungskandidaten hören musste, empört und über die gewissenlose Einpaukung entrüstet gewesen, dass er sich

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

also in grosser Aufregung befunden habe und sich infolgedessen selbst nicht mehr genau an den Wortlaut der Äueserung erinnert.

Da nun andererseits durch die vollkommenen, glaubwürdigen und einwandfreien Aussagen der Zeugen Dr. Cornelius Opalski, Dr. Gustav Weigl, Dr. Fritz Gutmann, in deren Gegenwart die Äusserung fiel und durch den Zeugen Dr. Egon Zwicker, dem die Äusserung täglich von Gutmann mitgeteilt wurde, - festgestellt ist, dass das angeklagte Tatsächliche die unter Anklage gestellte Äusserung machte, musste das Berufungsgericht den von den Zeugen bestätigten Wortlaut, als erwiesen annehmen, wobei die unbedeutende Differenz in den Aussagen der Zeugen, von denen der eine (Opalsky) das Wort Blödsinn nicht, Gutmann aber das Wort Unsinn gehört haben will, ausser Betracht kommt. Dass die Äusserung öffentlich und vor mehreren Leuten erfolgte, ergibt sich zweifellos daraus, dass - wie bekannt - die Prüfungssäle der Universität allgemein zugänglich sind und dass bei der in Rede stehenden Prüfung am 13.Dezember 1921 ausser den beiden Prozesskandidaten Dr. Opalski und Dr. Weigl noch Zuhörer anwesend waren.

Ist nun aber erwiesen, dass der Angeklagte die von den Zeugen bestätigte Äusserung über den Privatankläger Dr. Diwald tatsächlich gemacht hat, so war zu prüfen, ob diese Äusserung eine Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre betreffend und welchem Strafbestandgesetz dieser Tatbestand zu unterziehen ist.

Mit Unrecht hat der Erstrichter in der mehrerwähnten Äusserung des Angeklagten den Tatbestand der Verspottung im Sinne des § 491 St.G. erblickt; nicht Verspottung sondern Beschimpfung nach § 496 St.G. liegt vor.

Denn die Äusserung des Angeklagten enthält zwei selbstständig zu beurteilende Behauptungen.

Der erste Teil, der Äusserung: „ Ich weiss schon ..... bis sagen sie " enthält lediglich eine Kritik der Schule Diwald bezw. des Dr. Diwald selbst, welche dem Sinne nach zum Ausdrucke bringt, dass die Prüfungskandidaten in der Rechtsschule des Privatanklägers unrichtig und schlecht belehrt und dass sie für die Prüfungen ~~und dass sie für die Prüfungen~~ schlecht vorbereitet werden.

Zu dieser Kritik war der Angeklagte als Universitätsprofessor und Prüfer bei den strengen Prüfungen nicht nur berechtigt sondern sogar verpflichtet, da er in seiner Eigenschaft als Universitätsprofessor die INteressen der Allgemeinheit überhaupt und den Studenten im besonderen zu wahren berechtigt und verpflichtet ist, um zu verhüten, dass Juristen, mangelhaft und schlecht herangebildet, der Allgemeinheit schaden und es hintanzuzuhalten, dass die Studenten schaden leiden, wenn sie wegen ihrer mangelhaften Vorbereitung die Prüfungen nicht bestehen, diese wiederholen müssen und hiedurch Geld und Zeit verlieren.

Da der Angeklagte mit dieser, wenn auch scharfen Kritik, die Grenzen des Strafgesetzes nicht überschritten hat, weil er nur zum Ausdruck brachte, dass das, was die Kandidaten bei Diwald über die adjektivischen Klagen lernten, wissenschaftlich unsinnig sei, fand das Brufungsgericht, dass in dieser Kritik eine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzes nicht enthalten ist.

Damit aber müsste die dem Angeklagten zustehende Kritk ihren Abschluss finden. Wenn daher der Angeklagte zu der Kritik noch den Satz hinzufügt: sagen Sie es dem Diwald und wenn er den letzteren mit dem Worte „ dem Esel " apostrophierte, so liegt darin eine selbstständig zu beurteilender Tatbestand, nämlich eine Beschimpfung im

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Sinne des § 496 St.G. Denn dass das Wort „ Esel " als ein typisches , aus dem Bereich der Tiernamen entnommenes Schimpfwort anzusehen ist, ergibt sich daraus, dass dasselbe wie allgemein bekannt im Volksmunde als Schimpfwort verwendet und gewertet wird. Eine Verspottung oder Schmähung kann in dem Gebrauch des Wortes „ Esel" nicht erblickt werden, weil dem Privatankläger hiedurch weder körperliche noch geistige Gebrechen vorgeworfen werden und er daher dem öffentlichen Spotte nicht ausgesetzt und auch nicht verächtlicher Eigenschaften und Gesinnung geziehen wird.

Der von dem Angeklagten angebotene Wahrheitsbeweis war nicht zuzulassen, wegen des ersten Teiles der Äusserung nicht, weil in diesem Teile nur eine erlaubte Kritk enthalten ist, in dieser Richtung also eine Beleidigung überhaupt nicht vorliegt - wegen des Schimpfwortes Esel nicht, weil hiefür ein Beweis der Wahrheit, unmöglich, bezw. unzulässig ist.

Denn gemäss §§ 490, 491 St.G. ist aber der Beweis der Wahrheit nur in den Fällen der §§ 487, 488, 491 Abs. 2 St.G. nicht aber bei Beschimpfungen nach § 496 St.G. zulässig.

Einen Wahrheitsbeweis deshalb zuzulassen, weil dieser für die Strafzumessungsgründe notwendig ist, erscheint nach dem Gesetz ebenfalls unstatthaft. Denn der Wahrheitsbeweis bezweckt die Straflosigkeit also die Freisprechung des Angeklagten herbeizuführen, nicht aber eine mildere Strafe zu erwirken, wenn er auch selbstverständlich zulässig ist, da der Angeklagte Tatsachen anführen und unter Beweis stellen kann, welche einen Milderungsgrund schaffen sollen. Doch war ein solcher weiterer Beweis vorliegend nicht erforderlich, weil das Berufungsgericht den Ange-

klagten mit Rücksicht auf seine in dieser Richtung glaubwürdige Verantwortung und den vorliegenden Sachverhalt ohne weiteres den Milderungsgrund der besonderen Aufregung, daher letzteren Endes bewiesen werden sollte, zubilligt.

Mit Rücksicht auf diesen Milderungsgrund der berechtigten grossen Aufregung, mit Rücksicht ferner auf die Unbescholtenheit, das teilweisen Geständnis und das hohe Alter des Angeklagten und weil endlich kein erschwerender Umstand, insbesonders auch nicht der vom Erstrichter angenommene vorliegt, dass die Beleidigung an einem Orte erfolgte, der besondere Anständigkeit vorschreibt, weil das Prüfungszimmer als ein solcher Ort nicht anzusehen ist, - fand das Berufungsgericht, das ausserordentliche Milderungsrecht und Strafumwandlungsrecht im ausgibigsten Masse anzuwenden.

Das erstrichterliche Urteil, welches den Angeklagten der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach P 491 St.G. schuldig erkannte, hat nach den obigen Ausführungen die einer unrichtigen Gesetzesstelle unterstellt und war daher wegen Vorliegens des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Zahl 10 St.P.O. als nichtig aufzuheben und in der Sache selbst, wie im Urteilssatze zu erkennen. Hiedurch erübrigt es sich auf die weiteren behaupteten Nichtigkeitsgründe einzugehen.

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die § 389, 390 St.P.O. Dem Angeklagten müssten nicht nur die Kosten der ersten Instanz, sondern auch selbe des Berufungsverfahrens auferlegt werden, weil, wenn auch das erstrichterliche Urteil aufgehoben wurde, dennoch vom Berufungsgericht in der Sache selbst und zwar über den der Privatanklage zu Grunde gelegten Tatbestand erkannt

und der Angeklagte wegen dieses Tatbestandes verurteilt wurde. Dass das Berufungsgericht diesen Tatbestand in anderer Weise qualifiziert hat als der Erstrichter, kann als ein Erfolg der Berufung nicht angesehen werden. Würde in solchem Falle der Angeklagte vom Ersatz der Kosten befreit werden, so würde dies zu dem unbefriedigenden, vom Gesetz nicht gewollten Ergebnis führen, da der wegen des angeklagten Tatbestandes verurteilte Angeklagte die Kosten der Berufung nicht zu ersetzen hätte und dass der Privatankläger trotzdem der Angeklagte verurteilt würde, selbst die Kosten des Berufungsverfahrens, welches nicht er, sondern der Anklagte veranlasste, tragen müsste.

Auch die erfolgreiche Berufung des Angeklagten gegen die Strafe kann an der Pflicht des Angekalgten zu Ersatze der Kosten nichts ändern. Denn zufolge § 255 St.P.O. darf der Ankläger einen Bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe nicht stellen; das Strafausmass ist von dem Willen des Anklägers unabhängig, es geht daher nicht an, ihn für die Kosten der Berufung, die er selbst nicht ergriffen hat, haftbar zu erklären, wobei schliesslich noch zu erwägen war, dass die Berufung im Punkte der Strafe besondere Kosten, Mühe und Zeitaufwand nicht erfordert hat.

Wien, am 11. April 1922

Dr. Heller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:
unleserliche Unterschrift.

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER 4

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

A b s c h r i f t .

Im Namen der Republik!

Dr. Moritz Wlassak ist schuldig, am 12. Dezember 1921 in Wien vor mehreren Leuten den Privatankläger Dr. Alfred Diwald durch die Äusserung „ Das haben Sie vom Diwald, sagen Sie diesem Esel, dass das ein Blödsinn ist " dem öffentlichen Spotte ausgesetzt zu haben.

Er hat hiedurch eine Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 St.G. begangen und wird nach § 493 St.G. unter Anwendung von §§ 261, 266 St.G. zu einer Geldstrafe von 2.000.-K im N.E. Fall 24 Stunden Arrest und nach § 389 StPO. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

G r ü n d e :

Durch die Aussagen der Zeugen Dr. Opalski und Dr. Gutmann ist entgegen der Verantwortung des Besch. und den schwankenden Angaben des Ig.Dr. Weigl erwiesen, dass der Beschuldigte die angeführte Äusserung getan hat.

Diese Äusserung stellt sich nicht als eine Beschimpfung im Sinne des § 496 St.G. dar, Das Gericht hat sich der Ansicht „ Erläuternden Bemerkungen zum St.G.E. 1912 " angeschlossen, da nicht die Form, sondern der Inhalt für das Wesen einer Beleidigung massgebend ist. Der Inhalt der incrim. Äusserung hat nun gewiss nicht den Sinn, das Ehrgefühl des P.A. durch eine blosse Beschimpfung zu verletzen, sondern er enthält den konkreten Vorwurf der Ignoranz des römischen Rechtes; daher konnte nicht etwa das Wort „ Esel " aus dem Zusammenhang gerissen werden und an sich als Schimpfwort qualifiziert werden.

Die angeführte Äusserung ist aber auch nicht als Schmähung im Sinne des § 491 St.G. anzusehen. Der Vorwurf der Unkenntnis des römischen Rechtes ist nicht der Vorwurf einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung; auch dann

nicht, wenn er gegen einen Rechtslehrer gebraucht wird. Nur ein wissentliches, nicht ein etwaiges fahrlässiges „Einpauken " falscher Rechtssätze könnte eine entehrende Handlung sein; der Vorwurf einer wissentlichen Irreführung der Studentenschaft ist aber in der angeführten Äusserung nicht einmal angedeutet.

Diese Ausserung ist daher als Verspottung im Sinne des § 491 St.G. zu qualifizieren. Ihr unbestrittener Sinn war, das Ansehen des P.A. in der Öffentlichkeit, insbesonders in der Studentenschaft, zu untergraben, seine juristischen Fähigkeiten herabzusetzen und ihn durch Brandmarkung seiner angeblichen Unkenntniss der Grundbegriffe des Rechts lächerlich zu machen; hiezu war auch die grobe Form des Ausdruckes geeignet. Diese Ausserung setzt daher den P.A. dem öffentlichen Spotte aus; infolgedessen war ein Wahrheitsbeweis ausgeschlossen und es musste mit einem Schuldspruch vorgegangen werden.

Bei der Strafbemessung war mildernd Unbescholtenheit, teilweises Geständnis , Aufregung und Alter des Beschuldigten. Erschwerend war, dass die Beleidigung an einem Orte erfolgte, der besondere Anständigkeit vorschreibt. Infolge der überwiegenden Milderungsgründe wurde vom a.o. Milderungsrecht und dem Strafumwandlungsrecht Gebrauch gemacht. Danach ist die Strafe dem Verschulden angemessen.

Wien, am 10. Feber 1922.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Im Namen der Republik !

Der Oberste Gerichtshof ~~hat~~ heute, am 2. Juni 1922 unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Spath in Gegenwart der Hofräte Dr. Warhanek, Dr. Baukal, Brosig und Lelewer als Richter, dass des Hofsekratärs Dr. Katlein als Protokollführers, über die von der Generalstaatsanwaltschat zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urteile des Strafbezirksgerichtes Wien vom 10. Feber 1922, G.Z. U VI 2096/21/5 und des Landesgerichtes in Strafsachen Wien I als Berufungsgericht vom 11. April 1922, G.Z. Bl XIV 290/22, in der Strafsache gegen Dr. Moritz Wlassak, wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, Hofrates Dr. Lelewer und der Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Generalstaatsanwalt Dr. Höpler - zu Recht erkannt:

Die von der Generalstaatsanwaltschaft gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I vom 10. Feber 1922, G.Z. U VI 2096/21/5 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wird verworfen.

Der gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht vom 11. April 1922, Bl XIV 290/22, erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wird teilweise Folge gegeben und es wird ausgesprochen, es sei durch dieses Urteil, insofern es den Angeklagten Dr. Moritz Wlassak nach dem 1. und nicht nach dem 2. Satze des § 496 St.G. zu einer Strafe verurteilt, ferner insofern es über einen Teil der den Gegenstand der Anklage bildenden Äusserung nicht einen ausdrücklichen Schul - oder Freispruch gestellt und insofern es den Angeklagten zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens

verurteilt hat, das Gesetz im § 496, 2.Satz St. G. und in den §§ 474 und 390 St.P. verletzt hat.

Insofern jedoch die N.-Beschwerde einen Ausspruch dahin beantragt, dass das Urteil des Berufungsgerichtes das Gesetz auch dadurch verletze, dass es der Berufung des Angeklagten stattgegeben und das erstrichterliche Urteil aufgehoben hat, weiter es das Gesetz im Sinne des § 465 STPO verletze, wird sie ebenfalls verworfen.

G r ü n d e :

Mit Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I vom 10. Feber 1922 U VI 2090/21, wurde Professor Dr. Moritz Wlassak der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 STG. schuldig erkannt, begangen dadurch, dass er am 21. Dezember 1921 in Wien vor mehreren Leuten den Privatankläger Dr. Alfred Diwald durch die Äusserung: „ Das haben Sie vom Diewald, sagen Sie diesem Esel, dass das ein Blödsinn ist " dem öffentlichen Spotte ausgesetzt zu haben. Er wurde hiefür nach § 493 STG unter Anwendung der §§ 261 und 266 StG zu einer Geldstrafe von 2000.-K, im Nichteinbringungsfalle zu 24 Stunden Arrest und nach § 389 STPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Dem Angeklagten lag zur Last, die Äusserung als Prüfer im Verlaufe eines Rigorosums gegenüber einem Prüflingskandidaten in Gegenwart von Zuhörern gemacht zu haben.

Die Urteilsgründe führen aus, dass der Angeklagte durch die als erwiesen angenommene Äusserung nicht eine Beschimpfung im Sinne des § 496 StG gesetzt habe , da es nicht auf die Form, sondern auf den Inhalt der Äusserung ankomme, dieser aber dahin gehe, dass der Angeklagte dem P.A. den Vorwurf der Unkenntnis des römischen Rechtes machen wollte. Dies begründet nicht den Vorwurf verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen, sondern sei eine Verspottung.

Denn der Sinn der Äusserung sei der gewesen, das Ansehen des Privatanklägers, der Inhaber einer Rechtsschule ist, in der Öffentlichkeit, insbesonders in der Studentenschaft, zu untergraben, seine juristischen Fähigkeiten herabzusetzen und ihn durch Brandmarkung seiner angeblichen Unkenntnis der Grundbegriffe des Rechts lächerlich zu machen. Die Äusserung setze dem Privatankläger dem öffentlichen Spotte aus, infolgedessen sei ein Wahrheitsbeweis ausgeschlossen.

Die Berufung des Angeklagten gegen dieses Urteil hat das Landesgericht in Strafsachen Wien I als Berufungsgericht mit Urteil vom 11. April 1922, Bl XIV 290/22, wegen Nichtigkeit / § 468/3, 281 Z. 10 St.P.O./ insofern stattgegeben, als es das erstrichterliche Urteil aufgehoben und in der Sache selbst erkannt hat: Der Angeklagte sei schuldig, am 13. Dezember 1920 in Wien in einem Prüfungssaale der Universität Wien, somit öffentlich und in Gegenwart mehrer Leute den Privatankläger mit dem Schimpfwort „ Esel " belegt und hiedurch die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 StG. begangen zu haben. Er wurde deshalb nach § 496 StG. unter Anwendung der §§ 266 und 261 StG zu einer Geldstrafe im Betrage von 500 K, im Nichteinbringungsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von 12 Stunden und gemäss §§ 389 bezw. 390 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges sowie des Berufungsverfahrens verurteilt. Die Gründe des Berufungsurteiles gehen dahin aus, dass die unter Anklage gestellte Äusserung gelautat habe: „ I ch weiss schon, dass Sie sagen werden, es sind Klagen des hinzugefügten Klagegrundes, so hat man es Ihnen ja beim Diwald eingepaukt, sagen Sie doch diesem Esel, das ist ein Blödsinn." Sie vertraten den

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Standpunkt, dass diese Äusserung zwei selbstständig zu beurteilende Behauptungen enthalte. Der erste Teil von „ Ich weiss schon " bis „ Sagen Sie " enthalte lediglich eine berechtigte Kritik der Rechtsschule Diwald und des Privatanklägers und sei keine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzes. Hingegen sei der zweite Fall der Äusserung, nämlich: Apostrophierung des Privatanklägers mit dem Worte„Esel " eine Beschimpfung im Sinne des § 496 StG., da dieses Wort, wie allgemein bekannt sei, im Volksmunde verwendet und gewertet wird. Eine Verspottung oder Schmähung könne in dem Gebrauche des Wortes nicht erblickt werden, weil dem Privatankläger hiedurch weder körperliche noch geistige Gebrechen vorgeworfen werden, er daher nicht dem öffentlichen Spotte ausgesetzt und auch nicht verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen wird. Infolgedessen sei auch ein Wahrheitsbeweis unzulässig. Bei Erörterung der Strafbemessungsgründe sprach das Urteil aus, der Erschwerungsumstand, dass die Beleidigung an einem Orte erfolgt sei, der besondere Anständigkeit vorschreibe, liege nicht vor, weil ein Prüfungszimmer als ein solcher Ort nicht anzusehen sei. Schliesslich befassen sich die Urteilsgründe auch mit der Kostenfrage. Sie führen aus, dass dem Angeklagten nicht nur die Kosten erster Instanz, sondern auch die des Berufungsverfahrens auferlegt werden mussten, weil das Berufungsgericht wegen des unter Anklage gestellte Tatbestandes ein Schuldurteil,gefällt habe. Dass das Berufungsgericht diesen Tatbestand in anderer Weise qualifiziert habe, als der Erstrichter, können als ein Erfolg der Berufung nicht angesehen werden. Würde in einem solchen Falle der Angeklagte vom Ersatze der KOsten befreit werden, so würde dies dem unbefriedigenden und von dem Gesetze nicht gewollten Ergebnisse führen, da

der wegen des angeklagten Tatbestandes verurteilte Angeklagte die Kosten der Berufung nicht zu ersetzen hätte, und dass der Privatankläger, trotzdem der Angeklagte verurteilt wurde, selbst die Kosten des Berufungsverfahrens, da nicht er, sondern der Angeklagte veranlasste, tragen müsste. Auch die erfolgreiche Berufung des Angeklagten gegen die Strafe können an der Pflicht des Angeklagten zum Kostenersatz nichts ändern. Denn nach § 255 STPO. dürfe der Ankläger einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe nicht stellen, das Strafausmass sei von seinem Willen unabhängig, es gehe daher nicht an, ihn für die Kosten der Berufung, die er selbst nicht ergriffen hatte, haftbar zu erklären, wobei schliesslich noch zu erwägen sei, dass die Berufung im Punkte der Strafe besondere Kosten, Mühe und Zeitaufwand nicht erfordert habe.

Insoweit sich nun die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I richtet, ist sie unzulässig. Denn dieses Urteil wurde bereits durch das Urtei des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht aufgehoben.

In dieser Richtung war daher die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Dagegen verletzt das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht in mehrfacher Weise das Gesetz.

Was zunächst die Frage der Anwendung des materiellen Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall anlangt, ist davon auszugehen, dass die Bezeichnung des Privatanklägers als „ Esel ", wie das Berufungsurteil zutreffend ausgesprochen hat, eine Beschimpfung ist. Unter dieser ist eine Ehrverletzung zu verstehen, die - selbst wenn sie ihrem Inhalte nach minder bedeutend sein sollte,-

einen schweren Charakter durch ihre Form erhalte. Nicht mit Unrecht wird die Beschimpfung in der Wissenschaft auch Formbeleidigung genannt. Der Angriff auf die Ehre kennzeichnet sich bei der Beschimpfung durch eine gewisse Röheit des Ausdruckes. Beschimpfung ist mehr als Beleidigung, denn sie erfordert die verletzende Form beleidigender Missachtung. Es ist zweifellos richtig, dass, wie das bezirksgerichtliche Urteil aussprach, der Sinn der Ausserung des Angeklagten auch der war, das Ansehen des Privatanklagers in der Öffentlichkeit, insbesonders in der Studentenschaft zu untergraben, seine juristischen Fähigkeiten herabzusetzen und seine Unkenntnis des römischen Rechts zu brandmarken. Mit der Erhebung der Vorwürfe gegen den Privatankläger hat sich aber der Angeklagte nicht begnügt. Er hat vielmehr durch die Wahl des Wortes „ Esel" dem Privatankläger überdies noch seine Verachtung bezeugt. Und selbst wenn der Angeklagte in der Lage gewesen wäre, den Wahrheitsbeweis für den von ihm gegen den Privatankläger erhobenen Vorwurf der Unkenntnis des römischen Rechts zu erheben, und selbst wenn er sich als Lehrer verpflichtet und berechtigt gehalten hat, das Ansehen des Privatanklagers in der Öffentlichkeit und bei der Studentenschaft zu untergraben und seine juristischen Fähigkeiten zu beleuchten, so war es ihm doch verwehrt, dies mit dem Ausdruck seiner Missachtung zu verbinden, die sich in dem Worte „ Esel " zweifellos kennzeichnet. Die vom Berufungsgerichte vorgenommene Unterstellung der Tat des Angeklagten unter die Bestimmungen des § 496 St.G. entsprach somit dem Gesetz.

Verfehlt ist jedoch der Ausspruch des Berufungsgerichtes, dass der Prüfungssaal der Universität kein Ort sei, der besondere Anständigkeit vorschreibt. Hervor-

zuheben ist, dass kein Raum als solcher ohne seine Rücksicht auf seine Bestimmung, auf gewisse Zeiten und Begleitumstände unbedingt besondere Anständigkeit vorschreibt. Immer wird es die Bestimmung des Ortes, der Vorgang, der sich dort abspielt oder abzuspielen pflegt, die Zeit, dährend er diesem Zwecke gewidmet ist, die begleitenden Umstände sein, die den Ort zu einem besonderen Anstand heisvhenden machen. Dies trifft auf den vorliegenden voll zu.

Ganz abgesehen davon, dass eine Hochschule überhaupt als höchste Stätte der Wissenschaft ein ~~besonderer~~ besonderer Ort ist, an dem ein besonderer Anstand geboten ist, ist insbesondere Prüfungssaal, wo eine strenge Prüfung zur Rechnung des akademischen Doktorgrades abgehalten ~~xx~~ wird, ein Ort, der besondere Anständigkeit vorschreibt, weil eine solche Prüfung die staatliche Amtshandlung ist, bei der durch die auf der höchsten Stufe des akademischen Lehramts stehenden Personen vor der Öffentlichkeit festgestellt wird, ob der Prüfling die höchste wissenschaftliche Eignung besitze und den höchsten wissenschaftlichen Titel verdiene, die durch einen staatlich geregelten Studiengang erreicht werden können. Prüfer und Geprüfte bedürfen der vollen geistigen Sammlung und geben ein Anrecht darauf, da sich die Beteiligten ebenso wie die Zuhörer eines besonderen Anstandes befleissen, um keinerlei Störung aufkommen zu lassen, da auch an sich ganz unbedeutende Störungen insbesondere den Prüfling beeinflussen und dadurch den Erfolg der für seine Zukunft massgebenden Prüfung in Frage stellen können. Bei reger rechtlicher Beurteilung wäre somit auf die Tat des Angeklagten der im Gesetzte namentlich aufgezählte Erschwehrungsgrund Umstand der Begehung der Beleidigung an einem Orte, der besondere Anständigkeit vorschreibt, anzuwenden gewesen.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Auch die Bestimmungen der Strafprozessordnung sind durch das Berufungsgericht verletzt worden. Da dieses den Standpunkt vertreten hat, dass ein Teil der unter Anklage gestellten und im erstrichterlichen Urteil nach § 491 StG qualifizierten Ausserung des Angeklagten nicht mit Strafe bedroht sei, so war es nach § 474 StPO. verpflichtet der Berechnung des Angeklagten teilweise stattzugeben und mit einem förmlichen Freispruche von der wegen dieses Teiles der Ausserung erhobenen Anklage vorzugehen, es durfte sich aber nicht damit vergnügen, nur in den Urteilsgründen die Straflosigkeit des Angeklagten auszusprechen ist.

Verfehlt ist aber auch, wenn von der Entscheidung des Berufungsgerichtes über die Berufung ausgegangen wird, der Ausspruch des Berufungsgerichtes über die Verpflichtung des Angeklagten zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens. § 390 zweiter Absatz StPO. bestimmt, da für die besonderen Kosten, die durch Eingreifen eines ordentlichen Rechtsmittels herbeigeführt wird, derjenige, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat, insofern es ganz erfolglos geblieben ist, haftet. Dass das Rechtsmittel des Angeklagten insofern Erfolg hatte, als das Berufungsgericht im Gegensatz zu dem Erstgerichte nur einen Teil der unter Anklage gestellten Tat als strafbar erklärt hat, bedarf keiner weiteren Ausführung. Aber auch was die rechtliche Unterstellung des anderen Teiles der unter Anklage gestellten Tat, nämlich die Bezeichnung des Privatanklägers mit dem Worte „ Esel " anlangt, hatte die Berufung des Angeklagten Erfolg, da, ja das Berufungsgericht der Berufung stattgegeben und diese Tat einem milderen Strafgesetze unterstellt hat, als das Erstgericht. Der Ausspruch

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

des Berufungsgerichtes ist den Urteilsgründen, es könne nicht als ein Erfolg der Berufung angesehen werden, da das Berufungsgericht den Tatbestand in anderer Weise qualifiziert hat als der Erstrichter, steht im Widerspruch mit dem Urteilssatze des Berufungsgerichtsurteiles, der ausspricht, der Berufung des Angeklagten wird „insofernestattgegeben" . Weshalb das Resultat, dass der wegen des Angeklagten Tatbestandes verurteilte Angeklagte die Kosten der Berufung nicht zu ersetzen hätte und dass der Privatankläger, trotzdem der Angeklagte verurteilt wurde, selbst die Kosten des nicht von ihm sondern von dem Angeklagten verursachten Berufungsverfahrens tragen müsste, wie das Berufungsurteil vermeint, unbefriedigend sein soll, ist nicht einzusehen. Im Gegenteile es würde den Grundsetzen der Billigkeit widerstreiten, wenn ein Angeklagter, der mit Erfolg ein Urteil I. Instanz bekämpft, zum Ersatze der durch dieses erfolgreiche Rechtsmittel verursachten Kosten seines Gegners verurteilen würde. Das Berufungsurteil stellt in dieser Beziehung mit Unrecht die Kosten des Verfahrens in I. Instanz und des Strafvollzuges denen des Rechtsmittelverfahrens gleich. Jene hat der Angeklagte allerdings auch dann zu bezahlen, wenn das Berufungsurteil die Tat einem andern Strafgesetz unterstellt und die Strafe neu bemisst / das Berufungsurteil spricht irrigerweise von einem Erfolge der Strafberufung des Angeklagten, anstatt von einer Neubemessung der Strafe /. Eine Verpflichtung des Angeklagten zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens , insofern seine Berufung Erfolg hatte, ist aber nach § 396 II. Abs. StPO ausgeschlossen. Es war deshlab auszusprechen, dass die Entscheidung über die Berufungskosten das Gesetz verletze. Der

Oberste Gerichtshof sah sich aber nicht veranlasst, diese Entscheidung - wie in der Nichtigkeitsbeschwerde beantragt wird - „ gemäss § 292 StPO. " aufzuheben. Die Tatsache, dass die Kostenentscheidung das Gesetz verletzt, kann ebensowenig als die, dass bei der Herabsetzung der Strafe das gleiche der Fall war, eine Aufhebung oder Abänderung des Urteiles herbeiführen, denn eine Entscheidung nach § 292 StPO ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten und von den Ausnahmsfällen, in welchen es dem Obersten Gerichtshof „freisteht" von dieser Regel abzuweichen, liegt keiner vor. Der Angeklagte ist weder frei zu sprechen, noch ist eine mildere Strafe anzuwenden oder die Erneuerung des Verfahrens anzuordnen.

Insoweit aber die Nichtigkeitsbeschwerde eine Gesetzesverletzung darin erblickt, dass durch das Urteil des Berufungsgerichtes der Berufung des Angeklagten stattgegeben und das Urteil des Strafbezirksgerichtes aufgehoben wurde, kann ihr nicht beigepflichtet werden,

Wenn auch der Oberste Gerichtshof gleichfalls die Ansicht vertritt „ Aufhebung des Urteiles " bei einer Abänderung aus meritorischen Gründen nicht richtig gewollt ist, so kann doch in der Anwendung eines verfehlten Ausdrückes eine Nichtigkeit erblickt werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde vertritt auch die Ansicht, dass durch das Urteil des Berufungsgerichtes das Gesetz in den Bestimmungen des § 465 StPO. verletzt worden sei. Auch dies trifft jedoch nicht zu.

Wohl hat der Angeklagte nur das Recht, ein bezirksgerichtliches Urteil zu seinen Gunsten anzufechten. Es kann aber im vorliegenden Falle nicht davon die Rede sein, dass die Berufung des Angeklagten an und für sich unzulässig war, weil beim Vorliegen des Erschwerungsumstandes der Begehung der Beleidigung an einem Orte, der besonderen Anstand vorschreibt, eine Strafe nach dem 2.

Satze des § 496 St.G. zu verhängen gewesen wäre. Denn die Berufung war auf den Freispruch des Angeklagten, keineswegs aber gegen die Anwendung des § 491 ST.G. gerichtet. Da das Berufungs-/ gericht aber den Erschwerungsumstand nicht als gegeben erachtete, und die Tat den Bestimmungen des § 496 St.G. unterstellte, hat die Berufung des Angeklagten einen Erfolg gehabt, weil die nicht beschwerte Beschimpfung im Gesetze mit einer geringeren Strafe / Arrest bis zu einem Monate / bedroht ist als Verspottung / Arrest bis zu drei Monaten /; und selbst wenn die Unterstellung der Tat unter den stärkeren Strafsatz des § 496 St.G. erfolgtø wäre, würde dies die Berufung des Angeklagten nicht unzulässig erscheinen Lassen, weil dieselbe ja nicht nach dem Erfolge, sondern nach dem Zwecke gewertet werden muss. Es liegt daher in dieser Richtung ebenfalls eine Gesetzesverletzung nicht vor.

Es war daher über die gemäss § 33 St.P.O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalstaatsanwaltschaft nach § 292 St.P.O. zu erkennen wie geschehen.

Oberster Gerichtshof in Wien
Abt. IV. 22. Juli 1928.
Dr. Spath m.p.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. A

Im Namen der Republik !

Der Oberste Gerichtshof hat heute, am 2. Juni 1922 unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Spath in Gegenwart der Hofräte Dr. Warhanek, Dr. Baukal, Brosig und Lelewer als Richter, dass des Hofsekratärs Dr. Katlein als Protokollführers, über die von der Generalstaatsanwaltschat zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urteile des Strafbezirksgerichtes Wien vom 10. Feber 1922, G.Z. U VI 2096/21/5 und des Landesgerichtes in Strafsachen Wien I als Berufungsgericht vom 11. April 1922, G.Z. Bl XIV 290/22, in der Strafsache gegen Dr. Moritz Wlassak, wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, Hofrates Dr. Lelewer und der Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Generalstaatsanwalt Dr. Höpler - zu Recht erkannt:

Die von der Generalstaatsanwaltschaft gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I vom 10. Feber 1922, G.Z. U VI 2096/21/5 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wird verworfen.

Der gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht vom 11. April 1922, Bl XIV 290/22, erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wird teilweise Folge gegeben und es wird ausgesprochen, es sei durch dieses Urteil, insofern es den Angeklagten Dr. Moritz Wlassak nach dem 1. und nicht nach dem 2. Satze des § 496 St.G. zu einer Strafe verurteilt, ferner insofern es über einen Teil der den Gegenstand der Anklage bildenden Äusserung nicht einen ausdrücklichen Schul - oder Freispruch gestellt und insofern es den Angeklagten zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens

verurteilt hat, das Gesetz im § 496, 2.Satz St. G. und in den §§ 474 und 390 St.P. verletzt hat.

Insofern jedoch die N.-Beschwerde einen Ausspruch dahin beantragt, dass das Urteil des Berufungsgerichtes das Gesetz auch dadurch verletze, dass es der Berufung des Angeklagten stattgegeben und das erstrichterliche Urteil aufgehoben hat, weiter es das Gesetz im Sinne des § 465 STPO verletze, wird sie ebenfalls verworfen.

G r ü n d e :

Mit Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I vom 10. Feber 1922 U VI 2090/21, wurde Professor Dr. Moritz Wlassak der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 STG. schuldig erkannt, begangen dadurch, dass er am 21. Dezember 1921 in Wien vor mehreren Leuten den Privatankläger Dr. Alfred Diwald durch die Äusserung: „ Das haben Sie vom Diewald, sagen Sie diesem Esel, dass das ein Blödsinn ist " dem öffentlichen Spotte ausgesetzt zu haben. Er wurde hiefür nach § 493 STG unter Anwendung der §§ 261 und 266 StG zu einer Geldstrafe von 2000.-K, im Nichteinbringungsfalle zu 24 Stunden Arrest und nach § 389 STPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Dem Angeklagten lag zur Last, die Äusserung als Prüfer im Verlaufe eines Rigorosums gegenüber einem Prüflingskandidaten in Gegenwart von Zuhörern gemacht zu haben.

Die Urteilsgründe führen aus, dass der Angeklagte durch die als erwiesen angenommene Äusserung nicht eine Beschimpfung im Sinne des § 496 StG gesetzt habe , da es nicht auf die Form, sondern auf den Inhalt der Äusserung ankomme, dieser aber dahin gehe, dass der Angeklagte dem P.A. den Vorwurf der Unkenntnis des römischen Rechtes machen wollte. Dies begründet nicht den Vorwurf verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen, sondern sei eine Verspottung.

Denn der Sinn der Ausserung sei der gewesen, das Ansehen des Privatanklägers, der Inhaber einer Rechtssschule ist, in der Öffentlichkeit, insbesonders in der Studentenschaft, zu untergraben, seine juristischen Fähigkeiten herabzusetzen und ihn durch Brandmarkung seiner angeblichen Unkenntnis der Grundbegriffe des Rechts lächerlich zu machen. Die Ausserung setze dem Privatankläger dem öffentlichen Spotte aus, infolgedessen sei ein Wahrheitsbeweis ausgeschlossen.

Die Berufung des Angeklagten gegen dieses Urteil hat das Landesgericht in Strafsachen Wien I als Berufungsgericht mit Urteil vom 11. April 1922, Bl XIV 290/22, wegen Nichtigkeit / § 468/3, 281 Z. 10 St.P.O./ insofern stattgegeben, als es das erstrichterliche Urteil aufgehoben und in der Sache selbst erkannt hat: Der Angeklagte sei schuldig, am 13. Dezember 1920 in Wien in einem Prüfungssaale der Universität Wien, somit öffentlich und in Gegenwart mehrer Leute den Privatankläger mit dem Schimpfwort „ Esel " belegt und hiedurch die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 StG. begangen zu haben. Er wurde deshalb nach § 496 StG. unter Anwendung der §§ 266 und 261 StG zu einer Geldstrafe im Betrage von 500 K, im Nichteinbringungsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von 12 [illegible] Stunden und gemäss §§ 389 bezw. 390 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges sowie des Berufungsverfahrens verurteilt. Die Gründe des Berufungsurteiles gehen dahin aus, dass die unter Anklage gestellte Ausserung gelautat habe: „ I ch weiss schon, dass Sie sagen werden, es sind Klagen des hinzugefügten Klagegrundes, so hat man es Ihnen ja beim Diwald eingepaukt, sagen Sie doch diesem Esel, das ist ein Blödsinn." Sie vertraten den

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Standpunkt, dass diese Ausserung zwei selbstständig zu beurteilende Behauptungen enthalte. Der erste Teil von „ Ich weiss schon " bis „ Sagen Sie " enthalte lediglich eine berechtigte Kritik der Rechtsschule Diwald und des Privatanklägers und sei keine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzes. Hingegen sei der zweite Fall der Ausserung, nämlich: Apostrophierung des Privatanklägers mit dem Worte„Esel " eine Beschimpfung im Sinne des § 496 StG., da dieses Wort, wie allgemein bekannt sei, im Volksmunde verwendet und gewertet wird. Eine Verspottung oder Schmähung könne in dem Gebrauche des Wortes nicht erblickt werden, weil dem Privatankläger hiedurch weder körperliche noch geistige Gebrechen vorgeworfen werden, er daher nicht dem öffentlichen Spotte ausgesetzt und auch nicht verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen wird. Infolgedessen sei auch ein Wahrheitsbeweis unzulässig. Bei Erörterung der Strafbemessungsgründe sprach das Urteil aus, der Erschwerungsumstand, dass die Beleidigung an einem Orte erfolgt sei, der besondere Anständigkeit vorschreibe, liege nicht vor, weil ein Prüfungszimmer als ein solcher Ort nicht anzusehen sei. Schliesslich befassen sich die Urteilsgründe auch mit der Kostenfrage. Sie führen aus, dass dem Angeklagten nicht nur die Kosten erster Instanz, sondern auch die des Berufungsverfahrens auferlegt werden mussten, weil das Berufungsgericht wegen des unter Anklage gestellte Tatbestandes ein Schuldurteil gefällt habe. Dass das Berufungsgericht diesen Tatbestand in andere Weise qualifiziert habe, als der Erstrichter, können als ein Erfolg der Berufung nicht angesehen werden. Würde in einem solchen Falle der Angeklagte vom Ersatze der KOsten befreit werden, so würde dies dem unbefriedigenden und von dem Gesetze nicht gewollten Ergebnisse führen, da

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

der wegen des angeklagten Tatbestandes verurteilte Angeklagte die Kosten der Berufung nicht zu ersetzen hätte, und dass der Privatankläger, trotzdem der Angeklagte verurteilt wurde, selbst die Kosten des Berufungsverfahrens, da nicht er, sondern der Angeklagte veranlasste, tragen müsste. Auch die erfolgreiche Berufung des Angeklagten gegen die Strafe können an der Pflicht des Angeklagten zum Kostenersatz nichts ändern. Denn nach § 255 STPO. dürfe der Ankläger einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe nicht stellen, das Strafausmass sei von seinem Willen unabhängig, es gehe daher nicht an, ihn für die Kosten der Berufung, die er selbst nicht ergriffen hatte, haftbar zu erklären, wobei schliesslich noch zu erwägen sei, dass die Berufung im Punkte der Strafe besondere Kosten, Mühe und Zeitaufwand nicht erfordert habe.

Insoweit sich nun die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I richtet, ist sie unzulässig. Denn dieses Urteil wurde bereits durch das Urtei des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht aufgehoben.

In dieser Richtung war daher die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Dagegen verletzt das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht in mehrfacher Weise das Gesetz.

Was zunächst die Frage der Anwendung des materiellen Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall anlangt, ist davon auszugehen, dass die Bezeichnung des Privatanklägers als „ Esel ", wie das Berufungsurteil zutreffend ausgesprochen hat, eine Beschimpfung ist. Unter dieser ist eine Ehrverletzung zu verstehen, die - selbst wenn sie ihrem Inhalte nach minder bedeutend sein sollte,-

einen schweren Charakter durch ihre Form erhalte. Nicht mit Unrecht wird die Beschimpfung in der Wissenschaft auch Formbeleidigung genannt. Der Angriff auf die Ehre kennzeichnet sich bei der Beschimpfung durch eine gewisse Roheit des Ausdruckes. Beschimpfung ist mehr als Beleidigung, denn sie erfordert die verletzende Form beleidigender Missachtung. Es ist zweifellos richtig, dass, wie das bezirksgerichtliche Urteil aussprach, der Sinn der Ausserung des Angeklagten auch der war, das Ansehen des Privatanklägers in der Öffentlichkeit, insbesonders in der Studentenschaft zu untergraben, seine juristischen Fähigkeiten herabzusetzen und seine Unkenntnis des römischen Rechts zu brandmarken. Mit der Erhebung der Vorwürfe gegen den Privatankläger hat sich aber der Angeklagte nicht begnügt. Er hat vielmehr durch die Wahl des Wortes „ Esel" dem Privatankläger überdies noch seine Verachtung bezeugt. Und selbst wenn der Angeklagte in der Lage gewesen wäre, den Wahrheitsbeweis für den von ihm gegen den Privatankläger erhobenen Vorwurf der Unkenntnis des römischen Rechts zu erheben, und selbst wenn er sich als Lehrer verpflichtet und berechtigt gehalten hat, das Ansehen des Privatanklägers in der Öffentlichkeit und bei der Studentenschaft zu untergraben und seine juristischen Fähigkeiten zu beleuchten, so, war es ihm doch verwehrt, dies mit dem Ausdruck seiner Missachtung zu verbinden, die sich in dem Worte „ Esel " zweifellos kennzeichnet. Die vom Berufungsgerichte vorgenommene Unterstellung der Tat des Angeklagten unter die Bestimmungen des § 496 St.G. entsprach somit dem Gesetz.

Verfehlt ist jedoch der Ausspruch des Berufungsgerichtes, dass der Prüfungssaal der Universität kein Ort sei, der besondere Anständigkeit vorschreibt. Hervor-

zuheben ist, dass kein Raum als solcher ohne seine Rücksicht auf seine Bestimmung, auf gewisse Zeiten und Begleitumstände unbedingt besondere Anständigkeit vorschreibt. Immer wird es die Bestimmung des Ortes, der Vorgang, der sich dort abspielt oder abzuspielen pflegt, die Zeit, während er diesem Zwecke gewidmet ist, die begleitenden Umstände sein, die den Ort zu einem besonderen Anstand heisvhenden machen. Dies trifft auf den vorliegenden voll zu.

Ganz abgesehen davon, dass eine Hochschule überhaupt als höchste Stätte der Wissenschaft ein ~~besonderer~~ besonderer Ort ist, an dem ein besonderer Anstand geboten ist, ist insbesondere Prüfungssaal, wo eine strenge Prüfung zur Rechnung des akademischen Doktorgrades abgehalten ~~x~~ wird, ein Ort, der besondere Anständigkeit vorschreibt, weil eine solche Prüfung die staatliche Amtshandlung ist, bei der durch die auf der höchsten Stufe des akademischen Lehramts stehenden Personen vor der Öffentlichkeit festgestellt wird, ob der Prüfling die höchste wissenschaftliche Eignung besitze und den höchsten wissenschaftlichen Titel verdiene, die durch einen staatlich geregelten Studiengang erreicht werden können. Prüfer und Geprüfte bedürfen der vollen geistigen Sammlung und geben ein Anrecht darauf, da sich die Beteiligten ebenso wie die Zuhörer eines besonderen Anstandes befleissen, um keinerlei Störung aufkommen zu lassen, da auch an sich ganz unbedeutende Störungen insbesondere den Prüfling beeinflussen und dadurch den Erfolg der für seine Zukunft massgebenden Prüfung in Frage stellen können. Bei reger rechtlicher Beurteilung wäre somit auf die Tat des Angeklagten der im Gesetzte namentlich aufgezählte Erschwehrungsgrund Umstand der Begehung der Beleidigung an einem Orte, der besondere Anständigkeit vorschreibt, anzuwenden gewesen.

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Auch die Bestimmungen der Strafprozessordnung sind ~~sind~~ durch das Berufungsgericht verletzt worden. Da diese den Standpunkt vertreten hat, dass ein Teil der unter Anklage gestellten und im erstrichterlichen Urteil nach § 491 StG qualifizierten Äusserung des Angeklagten nicht mit Strafe bedroht sei, so war es nach § 474 StPO. verpflichtet der Berechnung des Angeklagten teilweise stattzugeben und mit einem förmlichen Freispruche von der wegen dieses Teiles der Äusserung erhobenen Anklage vorzugehen, es durfte sich aber nicht damit vergnügen, nur in den Urteilsgründen die Straflosigkeit des Angeklagten auszusprechen ist.

Verfehlt ist aber auch, wenn von der Entscheidung des Berufungsgerichtes über die Berufung ausgegangen wird, der Ausspruch des Berufungsgerichtes über die Verpflichtung des Angeklagten zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens. § 390 zweiter Absatz StPO. bestimmt, da für die besonderen Kosten, die durch Eingreifen eines ordentlichen Rechtsmittels herbeigeführt wird, derjenige, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat, insofern es ganz erfolglos geblieben ist, haftet. Dass das Rechtsmittel des Angeklagten insofern Erfolg hatte, als das Berufungsgericht im Gegensatz zu dem Erstgerichte nur einen Teil der unter Anklage gestellten Tat als strafbar erklärt hat, bedarf keiner weiteren Ausführung. Aber auch was die rechtliche Unterstellung des anderen Teiles der unter Anklage gestellten Tat, nämlich die Bezeichnung des Privatanklägers mit dem Worte „ Esel " anlangt, hatte die Berufung des Angeklagten Erfolg, da ja das Berufungsgericht der Berufung stattgegeben und diese Tat einem milderen Strafgesetze unterstellt hat, als das Erstgericht. Der Ausspru

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

des Berufungsgerichtes ist den Urteilsgründen, es könne nicht als ein Erfolg der Berufung angesehen werden, da das Berufungsgericht den Tatbestand in anderer Weise qualifiziert hat als der Erstrichter, steht im Widerspruch mit dem Urteilssatze des Berufungsgerichtsurteiles, der ausspricht, der Berufung des Angeklagten wird „insofernestattgegeben" . Weshalb das Resultat, dass der wegen des Angeklagten Tatbestandes verurteilte Angeklagte die Kosten der Berufung nicht zu ersetzen hätte und dass der Privatankläger, trotzdem der Angeklagte verurteilt wurde, selbst die Kosten des nicht von ihm sondern von dem Angeklagten verursachten Berufungsverfahrens tragen müsste, wie das Berufungsurteil vermeint, unbefriedigend sein soll, ist nicht einzusehen. Im Gegenteile es würde den Grundsetzen der Billigkeit widerstreiten, wenn ein Angeklagter, der mit Erfolg ein Urteil I. Instanz bekämpft, zum Ersatze der durch dieses erfolgreiche Rechtsmittel verursachten Kosten seines Gegners verurteilen würde. Das Berufungsurteil stellt in dieser Beziehung mit Unrecht die Kosten des Verfahrens in I. Instanz und des Strafvollzuges denen des Rechtsmittelverfahrens gleich. Jene hat der Angeklagte allerdings auch dann zu bezahlen, wenn das Berufungsurteil die Tat einem andern Strafgesetz unterstellt und die Strafe neu bemisst / das Berufungsurteil spricht irrigerweise von einem Erfolge der Strafberufung des Angeklagten, anstatt von einer Neubemessung der Strafe /. Eine Verpflichtung des Angeklagten zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens , insofern seine Berufung Erfolg hatte, ist aber nach § 396 II. Abs. StPO ausgeschlossen. Es war deshlab auszusprechen, dass die Entscheidung über die Berufungskosten das Gesetz verletze. Der

Oberste Gerichtshof sah sich aber nicht veranlasst, diese Entscheidung - wie in der Nichtigkeitsbeschwerde beantragt wird - „ gemäss § 292 StPO. " aufzuheben. Die Tatsache, dass die Kostenentscheidung das Gesetz verletzt, kann ebensowenig als die, dass bei der Herabsetzung der Strafe das gleiche der Fall war, eine Aufhebung oder Abänderung des Urteiles herbeiführen, denn eine Entscheidung nach § 292 StPO ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten und von den Ausnahmsfällen, in welchen es dem Obersten Gerichtshof „freisteht" von dieser Regel abzuweichen, liegt keiner vor. Der Angeklagte ist weder frei zu sprechen, noch ist eine mildere Strafe anzuwenden oder die Erneuerung des Verfahrens anzuordnen.

Insoweit aber die Nichtigkeitsbeschwerde eine Gesetzesverletzung darin erblickt, dass durch das Urteil des Berufungsgerichtes der Berufung des Angeklagten stattgegeben und das Urteil des Strafbezirksgerichtes aufgehoben wurde, kann ihr nicht beigepflichtet werden,

Wenn auch der Oberste Gerichtshof gleichfalls die Ansicht vertritt „ Aufhebung des Urteiles " bei einer Abänderung aus meritorischen Gründen nicht richtig gewöllt ist, so kömn doch in der Anwendung eines verfehlten Ausdrückes eine Nichtigkeit erblickt werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde vertritt auch die Ansicht, dass durch das Urteil des Berufungsgerichtes das Gesetz in den Bestimmungen des § 465 StPO. verletzt worden sei. Auch dies trifft jedoch nicht zu.

Wohl hat der Angeklagte nur das Recht, ein bezirksgerichtliches Urteil zu seinen Gunsten anzufechten. Es kann aber im vorliegenden Falle nicht davon die Rede sein, dass die Berufung des Angeklagten an und für sich u zulässig war, weil beim Vorliegen des Erschwerungsumstandes der Begehung der Beleidigung an einem Orte, der besonderen Anstand vorschreibt, eine Strafe nach dem 2.

Satze des § 496 St.G. zu verhängen gewesen wäre. Denn die Berufung war auf den Freispruch des Angeklagten, keineswegs aber gegen die Anwendung des § 491 ST.G. gerichtet. Da das Berufungs-/Berufungsgericht aber den Erschwerungsumstand nicht als gegeben erachtete, und die Tat den Bestimmungen des § 496 St.G. unterstellte, hat die Berufung des Angeklagten einen Erfolg gehabt, weil die nicht beschwerte Beschimpfung im Gesetze mit einer geringeren Strafe / Arrest bis zu einem Monate / bedroht ist als Verspottung / Arrest bis zu drei Monaten /; und selbst wenn die Unterstellung der Tat unter den stärkeren Strafsatz des § 496 St.G. erfolgtø wäre, würde dies die Berufung des Angeklagten nicht unzulässig erscheinen lassen, weil dieselbe ja nicht nach dem Erfolge, sondern nach dem Zwecke gewertet werden muss. Es liegt daher in dieser Richtung ebenfalls eine Gesetzesverletzung nicht vor.

Es war daher über die gemäss § 33 St.P.O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalstaatsanwaltschaft nach § 292 St.P.O. zu erkennen wie geschehen.

Oberster Gerichtshof in Wien
Abt. IV. 22. Juli 1928.
Dr. Spath m.p.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL

Im Namen der Republik !

Der Oberste Gerichtshof hat heute, am 2. Juni 1922 unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Spath in Gegenwart der Hofräte Dr. Warhanek, Dr. Baukal, Brosig und Lelewer als Richter, dass des Hofsekratärs Dr. Katlein als Protokollführers, über die von der Generalstaatsanwaltschat zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urteile des Strafbezirksgerichtes Wien vom 10. Feber 1922, G.Z. U VI 2096/21/5 und des Landesgerichtes in Strafsachen Wien I als Berufungsgericht vom 11. April 1922, G.Z. Bl XIV 290/22, in der Strafsache gegen Dr. Moritz Wlassak, wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, Hofrates Dr. Lelewer und der Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Generalstaatsanwalt Dr. Höpler - zu Recht erkannt:

Die von der Generalstaatsanwaltschaft gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I vom 10. Feber 1922, G.Z. U VI 2096/21/5 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wird verworfen.

Der gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht vom 11. April 1922, Bl XIV 290/22, erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wird teilweise Folge gegeben und es wird ausgesprochen, es sei durch dieses Urteil, insofern es den Angeklagten Dr. Moritz Wlassak nach dem 1. und nicht nach dem 2. Satze des § 496 St.G. zu einer Strafe verurteilt, ferner insofern es über einen Teil der den Gegenstand der Anklage bildenden Ausserung nicht einen ausdrücklichen Schul - oder Freispruch gestellt und insofern es den Angeklagten zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens

verurteilt hat, das Gesetz im § 496, 2.Satz St. G. und in den §§ 474 und 390 St.P. verletzt hat.

Insofern jedoch die N.-Beschwerde einen Ausspruch dahin beantragt, dass das Urteil des Berufungsgerichtes das Gesetz auch dadurch verletze, dass es der Berufung des Angeklagten stattgegeben und das erstrichterliche Urteil aufgehoben hat, weiter es das Gesetz im Sinne des § 465 STPO verletze, wird sie ebenfalls verworfen.

G r ü n d e :

Mit Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I vom 10. Feber 1922 U VI 2090/21, wurde Professor Dr. Moritz Wlassak der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 STG. schuldig erkannt, begangen dadurch, dass er am 21. Dezember 1921 in Wien vor mehreren Leuten den Privatankläger Dr. Alfred Diwald durch die Äusserung: „ Das haben Sie vom Diewald, sagen Sie diesem Esel, dass das ein Blödsinn ist " dem öffentlichen Spotte ausgesetzt zu haben. Er wurde hiefür nach § 493 STG unter Anwendung der §§ 261 und 266 StG zu einer Geldstrafe von 2000.-K, im Nichteinbringungsfalle zu 24 Stunden Arrest und nach § 389 STPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Dem Angeklagten lag zur Last, die Äusserung als Prüfer im Verlaufe eines Rigorosums gegenüber einem Prüflingskandidaten in Gegenwart von Zuhörern gemacht zu haben.

Die Urteilsgründe führen aus, dass der Angeklagte durch die als erwiesen angenommene Äusserung nicht eine Beschimpfung im Sinne des § 496 StG gesetzt habe , da es nicht auf die Form, sondern auf den Inhalt der Äusserung ankomme, dieser aber dahin gehe, dass der Angeklagte dem P.A. den Vorwurf der Unkenntnis des römischen Rechtes machen wollte. Dies begründet nicht den Vorwurf verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen, sondern sei eine Verspottung

Denn der Sinn der Ausserung sei der gewesen, das Ansehen des Privatanklägers, der Inhaber einer Rechtsschule ist, in der Öffentlichkeit, insbesonders in der Studentenschaft, zu untergraben, seine juristischen Fähigkeiten herabzusetzen und ihn durch Brandmarkung seiner angeblichen Unkenntnis der Grundbegriffe des Rechts lächerlich zu machen. Die Ausserung setze dem Privatankläger dem öffentlichen Spotte aus, infolgedessen sei ein Wahrheitsbeweis ausgeschlossen.

Die Berufung des Angeklagten gegen dieses Urteil hat das Landesgericht in Strafsachen Wien I als Berufungsgericht mit Urteil vom 11. April 1922, Bl XIV 290/22, wegen Nichtigkeit / § 468/3, 281 Z. 10 St.P.O./ insofern stattgegeben, als es das erstrichterliche Urteil aufgehoben und in der Sache selbst erkannt hat: Der Angeklagte sei schuldig, am 13. Dezember 1920 in Wien in einem Prüfungssaale der Universität Wien, somit öffentlich und in Gegenwart mehrer Leute den Privatankläger mit dem Schimpfwort „ Esel " belegt und hiedurch die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 StG. begangen zu haben. Er wurde deshalb nach § 496 StG. unter Anwendung der §§ 266 und 261 StG zu einer Geldstrafe im Betrage von 500 K, im Nichteinbringungsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von 12 Stunden und gemäss §§ 389 bezw. 390 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges sowie des Berufungsverfahrens verurteilt. Die Gründe des Berufungsurteiles gehen dahin aus, dass die unter Anklage gestellte Ausserung gelautat habe: „ I ch weiss schon, dass Sie sagen werden, es sind Klagen des hinzugefügten Klagegrundes, so hat man es Ihnen ja beim Diwald eingepaukt, sagen Sie doch diesem Esel, das ist ein Blödsinn." Sie vertraten den

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Standpunkt, dass diese Äusserung zwei selbstständig zu beurteilende Behauptungen enthalte. Der erste Teil von „ Ich weiss schon " bis „ Sagen Sie " enthalte lediglich eine berechtigte Kritik der Rechtsschule Diwald und des Privatanklägers und sei keine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzes. Hingegen sei der zweite Fall der Äusserung, nämlich: Apostrophierung des Privatanklägers mit dem Worte„Esel " eine Beschimpfung im Sinne des § 496 StG., da dieses Wort, wie allgemein bekannt sei, im Volksmunde verwendet und gewertet wird. Eine Verspottung oder Schmähung könne in dem Gebrauche des Wortes nicht erblickt werden, weil dem Privatankläger hiedurch weder körperliche noch geistige Gebrechen vorgeworfen werden, er daher nicht dem öffentlichen Spotte ausgesetzt und auch nicht verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen wird. Infolgedessen sei auch ein Wahrheitsbeweis unzulässig. Bei Erörterung der Strafbemessungsgründe sprach das Urteil aus, der Erschwerungsumstand, dass die Beleidigung an einem Orte erfolgt sei, der besondere Anständigkeit vorschreibe, liege nicht vor, weil ein Prüfungszimmer als ein solcher Ort nicht anzusehen sei. Schliesslich befassen sich die Urteilsgründe auch mit der Kostenfrage. Sie führen aus, dass dem Angeklagten nicht nur die Kosten erster Instanz, sondern auch die des Berufungsverfahrens auferlegt werden mussten, weil das Berufungsgericht wegen des unter Anklage gestellte Tatbestandes ein Schuldurteil,gefällt habe. Dass das Berufungsgericht diesen Tatbestand in andere Weise qualifiziert habe, als der Erstrichter, können als ein Erfolg der Berufung nicht angesehen werden. Würde in einem solchen Falle der Angeklagte vom Ersatze der KOsten befreit werden, so würde dies dem unbefriedigenden und von dem Gesetze nicht gewollten Ergebnisse führen, da

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

der wegen des angeklagten Tatbestandes verurteilte Angeklagte die Kosten der Berufung nicht zu ersetzen hätte, und dass der Privatankläger, trotzdem der Angeklagte verurteilt wurde, selbst die Kosten des Berufungsverfahrens, da nicht er, sondern der Angeklagte veranlasste, tragen müsste. Auch die erfolgreiche Berufung des Angeklagten gegen die Strafe können an der Pflicht des Angeklagten zum Kostenersatz nichts ändern. Denn nach § 255 STPO. dürfe der Anklägger einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe nicht stellen, das Strafausmass sei von seinem Willen unabhängig, es gehe daher nicht an, ihn für die Kosten der Berufung, die er selbst nicht ergriffen hatte, haftbar zu erklären, wobei schliesslich noch zu erwägen sei, dass die Berufung im Punkte der Strafe besondere Kosten, Mühe und Zeitaufwand nicht erfordert habe.

Insoweit sich nun die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien I richtet, ist sie unzulässig. Denn dieses Urteil wurde bereits durch das Urtei des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht aufgehoben.

In dieser Richtung war daher die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Dagegen verletzt das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht in mehrfacher Weise das Gesetz.

Was zunächst die Frage der Anwendung des materiellen Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall anlangt, ist davon auszugehen, dass die Bezeichnung des Privatanklägers als „ Esel ", wie das Berufungsurteil zutreffend ausgesprochen hat, eine Beschimpfung ist. Unter dieser ist eine Ehrverletzung zu verstehen, die - selbst wenn sie ihrem Inhalte nach minder bedeutend sein sollte,-

einen schweren Charakter durch ihre Form erhalte. Nicht mit Unrecht wird die Beschimpfung in der Wissenschaft auch Formbeleidigung genannt. Der Angriff auf die Ehre kennzeichnet sich bei der Beschimpfung durch eine gewisse Roheit des Ausdruckes. Beschimpfung ist mehr als Beleidigung, denn sie erfordert die verletzende Form beleidigender Missachtung. Es ist zweifellos richtig, dass, wie das bezirksgerichtliche Urteil aussprach, der Sinn der Ausserung des Angeklagten auch der war, das Ansehen des Privatanklägers in der Öffentlichkeit, insbesonders in der Studentenschaft zu untergraben, seine juristischen Fähigkeiten herabzusetzen und seine Unkenntnis des römischen Rechts zu brandmarken. Mit der Erhebung der Vorwürfe gegen den Privatankläger hat sich aber der Angeklagte nicht begnügt. Er hat vielmehr durch die Wahl des Wortes „ Esel" dem Privatankläger überdies noch seine Verachtung bezeugt. Und selbst wenn der Angeklagte in der Lage gewesen wäre, den Wahrheitsbeweis für den von ihm gegen den Privatankläger erhobenen Vorwurf der Unkenntnis des römischen Rechts zu erheben, und selbst wenn er sich als Lehrer verpflichtet und berechtigt gehalten hat, das Ansehen des Privatanklägers in der Öffentlichkeit und bei der Studentenschaft zu untergraben und seine juristischen Fähigkeiten zu beleuchten, so war es ihm doch verwehrt, dies mit dem Ausdruck seiner Missachtung zu verbinden, die sich in dem Worte „ Esel " zweifellos kennzeichnet. Die vom Berufungsgerichte vorgenommene Unterstellung der Tat des Angeklagten unter die Bestimmungen des § 496 St.G. entsprach somit dem Gesetz.

Verfehlt ist jedoch der Ausspruch des Berufungsgerichtes, dass der Prüfungssaal der Universität kein Ort sei, der besondere Anständigkeit vorschreibt. Hervor-

zuheben ist, dass kein Raum als solcher ohne seine Rücksicht auf seine Bestimmung, auf gewisse Zeiten und Begleitumstände unbedingt besondere Anständigkeit vorschreibt. Immer wird es die Bestimmung des Ortes, der Vorgang, der sich dort abspielt oder abzuspielen pflegt, die Zeit, während er diesem Zwecke gewidmet ist, die begleitenden Umstände sein, die den Ort zu einem besonderen Anstand heisvhenden machen. Dies trifft auf den vorliegenden voll zu.

Ganz abgesehen davon, dass eine Hochschule überhaupt als höchste Stätte der Wissenschaft ein ~~besonderer~~ besonderer Ort ist, an dem ein besonderer Anstand geboten ist, ist insbesondere Prüfungssaal, wo eine strenge Prüfung zur Rechnung des akademischen Doktorgrades abgehalten ~~wird~~ wird, ein Ort, der besondere Anständigkeit vorschreibt, weil eine solche Prüfung die staatliche Amtshandlung ist, bei der durch die auf der höchsten Stufe des akademischen Lehramts stehenden Personen vor der Öffentlichkeit festgestellt wird, ob der Prüfling die höchste wissenschaftliche Eignung besitze und den höchsten wissenschaftlichen Titel verdiene, die durch einen staatlich geregelten Studiengang erreicht werden können. Prüfer und Geprüfte bedürfen der vollen geistigen Sammlung und geben ein Anrecht darauf, da sich die Beteiligten ebenso wie die Zuhörer eines besonderen Anstandes befleissen, um keinerlei Störung aufkommen zu lassen, da auch an sich ganz unbedeutende Störungen insbesondere den Prüfling beeinflussen und dadurch den Erfolg der für seine Zukunft massgebenden Prüfung in Frage stellen können. Bei reger rechtlicher Beurteilung wäre somit auf die Tat des Angeklagten der im Gesetzte namentlich aufgezählte Erschwehrungsgrund Umstand der Begehung der Beleidigung an einem Orte, der besondere Anständigkeit vorschreibt, anzuwenden gewesen.

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Auch die Bestimmungen der Strafprozessordnung sind sind durch das Berufungsgericht verletzt worden. Da diese den Standpunkt vertreten hat, dass ein Teil der unter Anklage gestellten und im erstrichterlichen Urteil nach § 491 StG qualifizierten Ausserung des Angeklagten nicht mit Strafe bedroht sei, so war es nach § 474 StPO. verpflichtet der Berechnung des Angeklagten teilweise stattzugeben und mit einem förmlichen Freispruche von der wegen dieses Teiles der Ausserung erhobenen Anklage vorzugehen, es durfte sich aber nicht damit vergnügen, nur in den Urteilsgründen die Straflosigkeit des Angeklagten auszusprechen ist.

Verfehlt ist aber auch, wenn von der Entscheidung des Berufungsgerichtes über die Berufung ausgegangen wird, der Ausspruch des Berufungsgerichtes über die Verpflichtung des Angeklagten zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens. § 390 zweiter Absatz StPO. bestimmt, da für die besonderen Kosten, die durch Eingreifen eines ordentlichen Rechtsmittels herbeigeführt wird, derjenige, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat, insofern es ganz erfolglos geblieben ist, haftet. Dass das Rechtsmittel des Angeklagten insofern Erfolg hatte, als das Berufungsgericht im Gegensatz zu dem Erstgerichte nur einen Teil der unter Anklage gestellten Tat als strafbar erklärt hat, bedarf keiner weiteren Ausführung. Aber auch was die rechtliche Unterstellung des anderen Teiles der unter Anklage gestellten Tat, nämlich die Bezeichnung des Privatanklägers mit dem Worte „ Esel " anlangt, hatte die Berufung des Angeklagten Erfolg, da, ja das Berufungsgericht der Berufung stattgegeben und diese Tat einem milderen Strafgesetze unterstellt hat, als das Erstgericht. Der Ausspruch

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

des Berufungsgerichtes ist den Urteilsgründen, es könne nicht als ein Erfolg der Berufung angesehen werden, da das Berufungsgericht den Tatbestand in anderer Weise qualifiziert hat als der Erstrichter, steht im Widerspruch mit dem Urteilssatze des Berufungsgerichtsurteiles, der ausspricht, der Berufung des Angeklagten wird „insofernestattgegeben" . Weshalb das Resultat, dass der wegen des Angeklagten Tatbestandes verurteilte Angeklagte die Kosten der Berufung nicht zu ersetzen hätte und dass der Privatankläger, trotzdem der Angeklagte verurteilt wurde, selbst die Kosten des nicht von ihm sondern von dem Angeklagten verursachten Berufungsverfahrens tragen müsste, wie das Berufungsurteil vermeint, unbefriedigend sein soll, ist nicht einzusehen. Im Gegenteile es würde den Grundsetzen der Billigkeit widerstreiten, wenn ein Angeklagter, der mit Erfolg ein Urteil I. Instanz bekämpft, zum Ersatze der durch dieses erfolgreiche Rechtsmittel verursachten Kosten seines Gegners verurteilen würde. Das Berufungsurteil stellt in dieser Beziehung mit Unrecht die Kosten des Verfahrens in I. Instanz und des Strafvollzuges denen des Rechtsmittelverfahrens gleich. Jene hat der Angeklagte allerdings auch dann zu bezahlen, wenn das Berufungsurteil die Tat einem andern Strafgesetz unterstellt und die Strafe neu bemisst / das Berufungsurteil spricht irrigerweise von einem Erfolge der Strafberufung des Angeklagten, anstatt von einer Neubemessung der Strafe /. Eine Verpflichtung des Angeklagten zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens , insofern seine Berufung Erfolg hatte, ist aber nach § 396 II. Abs. StPO ausgeschlossen. Es war deshlab auszusprechen, dass die Entscheidung über die Berufungskosten das Gesetz verletze. Der

Oberste Gerichtshof sah sich aber nicht veranlasst, diese Entscheidung - wie in der Nichtigkeitsbeschwerde beantragt wird - „ gemäss § 292 StPO. " aufzuheben. Die Tatsache, dass die Kostenentscheidung das Gesetz verletzt, kann ebensowenig als die, dass bei der Herabsetzung der Strafe das gleiche der Fall war, eine Aufhebung oder Abänderung des Urteiles herbeiführen, denn eine Entscheidung nach § 292 StPO ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten und von den Ausnahmsfällen, in welchen es dem Obersten Gerichtshof „freisteht" von dieser Regel abzuweichen, liegt keiner vor. Der Angeklagte ist weder frei zu sprechen, noch ist eine mildere Strafe anzuwenden oder die Erneuerung des Verfahrens anzuordnen.

Insoweit aber die Nichtigkeitsbeschwerde eine Gesetzesverletzung darin erblickt, dass durch das Urteil des Berufungsgerichtes der Berufung des Angeklagten stattgegeben und das Urteil des Strafbezirksgerichtes aufgehoben wurde, kann ihr nicht beigepflichtet werden,

Wenn auch der Oberste Gerichtshof gleichfalls die Ansicht vertritt „ Aufhebung des Urteiles " bei einer Abänderung aus meritorischen Gründen nicht richtig gewöllt ist, so kann doch in der Anwendung eines verfehlten Ausdrückes eine Nichtigkeit erblickt werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde vertritt auch die Ansicht, dass durch das Urteil des Berufungsgerichtes das Gesetz in den Bestimmungen des § 465 StPO. verletzt worden sei. Auch dies trifft jedoch nicht zu.

Wohl hat der Angeklagte nur das Recht, ein bezirksgerichtliches Urteil zu seinen Gunsten anzufechten. Es kann aber im vorliegenden Falle nicht davon die Rede sein, dass die Berufung des Angeklagten an und für sich unzulässig war, weil beim Vorliegen des Erschwerungsumstandes der Begehung der Beleidigung an einem Orte, der besonderen Anstand vorschreibt, eine Strafe nach dem 2.

Satze des § 496 St.G. zu verhängen gewesen wäre. Denn die Berufung war auf den Freispruch des Angeklagten, keineswegs aber gegen die Anwendung des § 491 ST.G. gerichtet. Da das Berufungsgericht aber den Erschwerungsumstand nicht als gegeben erachtete, und die Tat den Bestimmungen des § 496 St.G. unterstellte, hat die Berufung des Angeklagten einen Erfolg gehabt, weil die nicht beschwerte Beschimpfung im Gesetze mit einer geringeren Strafe / Arrest bis zu einem Monate / bedroht ist als Verspottung / Arrest bis zu drei Monaten /; und selbst wenn die Unterstellung der Tat unter den stärkeren Strafsatz des § 496 St.G. erfolgt wäre, würde dies die Berufung des Angeklagten nicht unzulässig erscheinen Lassen, weil dieselbe ja nicht nach dem Erfolge, sondern nach dem Zwecke gewertet werden muss. Es liegt daher in dieser Richtung ebenfalls eine Gesetzesverletzung nicht vor.

Es war daher über die gemäss § 33 St.P.O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalstaatsanwaltschaft nach § 292 St.P.O. zu erkennen wie geschehen.

Oberster Gerichtshof in Wien
Abt. IV. 22. Juli 1928.
Dr. Spath m.p.

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

19.18. - 19.28.

U I 286/25

An das

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I.

W i e n .

.-.-.-.-.-.-.-.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigte: 1.) Anton Kuh, Schriftsteller, Wien III. Hotel Beatrix, Beatrixgasse 1

2.) Dr. Fritz Kaufmann, Schriftleiter der "Stunde" Wien VIII. Piaristengasse 56

wegen Uebertretung des § 496 St.G. 1 fach

begangen durch die Presse

Antrag auf Ergänzung, resp. Richtigstellung des Verandlungsprotokolles.

Ich beantrage die Ergänzung resp. die Richtigstellung des Protokolles der Hauptverhandlung vom 21. Jänner 1926 in folgenden Punkten:

1.) Der Ausspruch des Beschuldigten Anton Kuh, auf den mein Anwalt die Anklage ausgedehnt hat, lautet:

> "Ich bedaure nämlich, durch den Umstand, dass Karl Kraus den Ausdruck "Vortragsaffe" als Schmähung und nicht als Ehrenbeleidigung qualifiziert hat, mir sonach nicht die Möglichkeit geboten hat, den Wahrheitsbeweis darüber zu führen, ob er in der Tat ein "Vortragsaffe" ist, bestreiten zu müssen, dass ich ihn gemeint habe."

2.) Ferner hat der Beschuldigte Anton Kuh angegeben:

> "Ich habe es aber faktisch auf seine Funktionen als Vortragender angewandt. Ich habe Herrn Kraus zwar nie vortragen gehört, aber ich wollte damit unter anderem nur ausdrücken, was mir davon rapportiert wurde, also die spezielle Art des Krausschen Vortrags als affenähnlich bezeichnen: seine Stimmkopien, die Heissgierigkeit, mit der er sich in die Vorträge hineinstürzt, das Sich-rufen-lassen, seine Art, nach jedem Vortragsstück zehnmal hintereinander rasch aufs Podium zu hüpfen und sich Ovationen einzukassieren, kurz die Akrobatik des Genusses, mit der er den Beifall entgegennimmt."

B e w e i s: Der Bericht der "Stunde" in der Nr. vom 23. I. 1926 Nr. 861 des 4. Jahrganges.

Karl K r a u s.

Kuh.

8. I. 26

Strafbezirksgericht I in Wien
IX. Schlickgasse Nr. 1
eingelangt am - 9. FEB. 1926 Uhr Min
Anh. mit Beilagen
Faksimile

U I 286/25

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I.

W i e n.

.-.-.-.-.-.-.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigte: 1.) Anton Kuh, Schriftsteller, Wien III. Hotel Beatrix, Beatrixgasse 1

2.) Dr. Fritz Kaufmann, Schriftleiter der "Stunde" Wien VIII. Piaristengasse 56

wegen Uebertretung des § 496 St.G. 1 fach

begangen durch die Presse

Antrag auf Ergänzung, resp. Richtigstellung des Verandlungsprotokolles.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL

Geschäftszahl Bl XV 176/26

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen Dr Fritz Kaufmann u. Anton Kuh

wegen § 30 Preßges.

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes I Geschäftszahl U I 286/25 am 2. März 1926 mittag 9½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte im Verhandlungssaale VIII Elisabethstrasse 1 2. Stock statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über die Berufung dem Gesetze gemäß erkennen.

Sie haben persönlich zu erscheinen

Landesgericht in Strafsachen Wien I
Gerichtsabtheilung XV am 25. II 1926.

Franz Gottfried
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Pollnus

St.P. Form. Nr. 171 (Ladung des Privatanklägers und Angeklagten zur Berufungsverhandlung in Übertretungsfällen)

Landesgericht in Strafsachen Wien

Gerichtsabtheilung ____ am 26 III 1926

R. S.

Herrn Karl Kraus

Schriftsteller

III Hintere Zollamtsstr 3

Nicht bei der Post hinterlegen.
Nicht nachsenden.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Geschäftszahl BC XV 176/26

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen Anton Kuh u. Dr. Fritz Kaufmann

wegen § 30 Press Ges.

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes I Geschäftszahl U I 286/25

am 2. März 1926 mittag 9½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte im Verhandlungssaale VIII/2. Stock Alserstrasse 1 statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über die Berufung dem Gesetze gemäß erkennen.

(vce Karl Kraus)

Die Vollmacht ist vorzulegen.

Landesgericht in Strafsachen Wien I
Gerichtsabtheilung XV am 25. II 1926.

Franz Gottfried
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Pollus

StPO Form. Nr. 171 (Ladung des Privatanklägers und Angeklagten zur Berufungsverhandlung in Übertretungsfällen).

Landesgericht in Strafsachen Wien

Gerichtsabtheilung ____ am Pl XV 136/26

R. S.

Hofzustellung beim mündlichen Verfahren

Herrn Dr Oskar Samek

R A

I Schottenring 14

Einlangend am 26. FEB. 1926

Fristerstreckung beim mündlichen Verfahren

Geschäftsstempel

Portofreie Dienstsache.

Nicht bei der Post hinterlegen.
Nicht nachsenden.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

9/1 b

26. III. 26

26. Feber 6

Betr: Kraus - Kuh, Dr. Kaufmann

An den

Verlag der "F a c k e l"

Wien III.
Hintere Zollamtstr. 3

In der Strafsache gegen Anton Kuh und Dr. Fritz Kaufmann findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I am 2. März 1926 vormittags 9½ Uhr vor dem Landesgerichte f. Strafs. I. Wien VIII. Alserstrasse 1 statt. Das Erscheinen des Herrn Karl Kraus zu dieser Verhandlung ist nicht erforderlich.

Hochachtungsvoll

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kreuz-Kirche, Ranfurn.

26 I 2/6

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

23

21 I 286/25

g. Z. Bl Nr 176/26

10

Im Namen der Republik Österreich!

Vor dem Landesgericht in Strafsachen I Wien als Berufungsgericht hat gemäß der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung vom 21. Jänner 1926 zu unter dem Vorsitz des Hofrates Gottfried Heidrich
in Beisein des " Neuwirth
" Dr Goldmann als Schriftführer
in Abwesenheit des Privatanklägers Karl Kraus
in Anwesenheit seines Vertreters Dr Oskar Lanck (o. V. 12. 12. 25) in Anwesenheit der Angeklagten Dr Fritz Kaufmann und in Abwesenheit des Angeklagten Anton Kuh und
des Verteidigers Dr Friedrich Schneyder für Anton Kuh (o. V. 17. I. 26) die Verhandlung über die Berufung des Privatanklägers pto. Schuldigkeit gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I Wien vom 21. Jänner 1926 g. Z. U I 286/25/5- zu Recht erkannt.

Der Gerichtshof hat über den Antrag des Klägervertreters Vertagung der Berufung des Privatanklägers Folge zu geben und den Verteidiger für zurückzuweisen.

am 2. März 1926 nach öffentlicher Verhandlung zu Recht erkannt.

Der Berufung der Privatankläger wird Folge gegeben, das Urteil nach § 471/3 St. P. O. aufgehoben und dem Bezirksgericht aufgetragen die Verhandlung und Urteilsfällung zu übertragen.

Der Ausspruch über die Kosten wird der Entscheidung vorbehalten.

Gründe:

Das Berufungsgericht erblickt den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Zl. 6 und 468/3 St. P. O. für gegeben, da das Bezirksgericht zur Fällung des vorliegenden Urteils unzuständig erscheint. Nach Anklage steht die Verfolgung des Privatanklägers durch den Ausdruck Vortragsaffe in den Nummern 778 und 858 der Stunde vom 10. Oktober 1925 bezw. 20. Jänner 1926, wofür Antonia Kirk und Dr. Fritz Kaufmann, Letzterer als verantwortlicher Schriftleiter gemäß § 496 St. G. verantwortlich gemacht wurden. Ob für letzteren die Verantwortung im Sinne dieser Gesetzesstelle oder ganz oder teilweise nach § 30 Pr. G. in Frage kommt, ist für die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage unerheblich, ebenso auch die Art der Belangung der bei der Hauptver-

Handlung am 21. Januar 1926 niedergelegten
Anklage auf die Äußerung des Anton Kuh:
„Ich bedauere mündlich durch den Umstand
daß Karl Kraus den Ausdruck Vortragskunst
als Bezeichnung und nicht als Herabsetzung
qualifiziert hat, nur sonst nicht die
Möglichkeit geboten sei den Wahrheits-
beweis darüber zu führen ob er in
der Tat ein Vortragskünstler ist, bestreiten zu
müssen, daß ich ihn gemeint habe." die
Bezeichnung eines Menschen als Affe öffentlich
in einer Zeitung ist zweifellos eine
Beschimpfung, denn durch diese Bezeichnung
wird dem Beleidigten die Missachtung seitens
des Täters zum Ausdruck gebracht und
derselbe in seiner Menschenwürde und
Selbstachtung in der Öffentlichkeit herabgesetzt.
Die Beleidigung erfolgte durch die Form und
nicht durch den Inhalt der beleidigenden
Äußerung. Bei einer mündlichen Beleidigung
ist maßgebend wie der Hörer die Äußerung
im Zusammenhange mit anderen gleich-
zeitigen Äußerungen das Beleidigende auf-
fassen muß. Das gleiche gilt dem Leser
einer durch Druckschrift begangenen Be-
leidigung. Im vorliegenden Falle be-

pflichtige sich kurz gefasst mit denjenigen,
die seinen Namen zur Hilfeleistung
Gottes genannt haben, begnügt dann den
nächsten Absatz dieser Art als Vor-
bringen und fügt darin nur einige
Worte, die wieder zu seinen einleitenden
Bemerkungen anknüpfen. Von dem ganzen
Aufsatz in den beiden vorangehenden Zeitungs-
blättern ist also das Wort Vortrag
inkriminiert, wogegen der Privatankläger
schon wieder beschäftigt erscheint. Was vorange-
gangt und nachfolgt, bleibt unter Klage.
Es ist daher nicht zu untersuchen ob das
Vorangehende und das Nachfolgende
nicht etwa als eine Verspottung nach
§ 491 St. G. zu qualifizieren wäre. Den
Inhalt und den Sinn muss sich daher mit
dem inkriminierten Worte Vortrag selbst
gar nichts zu tun. Dieses Wort steht für
sich allein selbstständig da, und es könnte
den Sinn des Ganzen gar nicht umgeben,
wenn an Stelle des Wortes Vortrag
irgend ein anderes nicht beleidigendes Wort
stünde. Es ist daher in seiner Selbstständigkeit
zu prüfen und zu würdigen und da
ist es klar, dass das Wort Affe nur

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

als Tatbestand nach § 496 St.G. zu
qualifizieren ist, trotz seiner Zusammen-
setzung mit dem Worte Vortrag, weil
dieses Bestimmungswort nur dazu
bestimmt ist, dem Leser einen Wink zu
geben, unter welchem Aspekt zu
betrachten ist und ist in dem Wort Vor-
trag selbst nicht auf das Bestimmungs-
wort Vortrag sondern auf das
Grundwort Akt der Nachdruck zu legen,
welches ebenso wie eine andere Tat-
sache eine Täuschung dar-
stellt. Da aber das Wort Vortragsakt
ohne weitere Täuschung gebraucht
wurde und eine Aufklärung dieses
Wortes erst in der gerichtlichen Ver-
handlung verlangt wurde, so kann
hierin noch keine Verletzung im
Sinne des § 491 St.G. erblickt werden, zumal
die Wucht des inkriminierten Ausdruckes
keinen genügenden Anlass bietet dem
Privatankläger den öffentlichen Akte vorzu-
zeigen und ihn der Verletzung zu-
zusetzen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung
des Artikels II der Kriegsgesetznovelle
vom 15. Juni 1920 St.G.Bl. 279 und

und § 493 St. G. erscheint dasjenige Bezirksgericht zuständig zur Erledigung dieser Anklage, das der § 496 St. G. im § 493 St. G. nicht zitiert ist, eine Erscheinung im Sinne des § 491 St. G. überhaupt nicht in Frage kommt, die durch die Absicht des inkriminierten Ausdruckes der Privatankläger nicht in verächtlicher Gegenstellung und Erniedrigung gezogen werde, dieser ein Vorgesetztenverhältnis nicht vorliegt, die über das Bezirksgericht mit Rücksicht auf die Lösung der Zuständigkeitsfrage die maßgebenden Anklagen nicht erörtert: fest, ist das Berufungsgericht nicht in der Lage selbst zu entscheiden und muß dem Bezirksgericht die meritorische Verhandlung und Urteilsfällung gemäß § 475/3 St. P. O. überlassen werden, welches auch bei der Erledigung über die Kosten des Strafverfahrens zu entscheiden haben wird.

Wien, am 2. März 1926.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Der Vorsitzende
Franz Gottfried
Für die Richtg. d. Ausf.
Pollak m. p.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Geschäftszahl U I 286/25-
10

Benachrichtigung des Privatanklägers Vertreters

Die Hauptverhandlung über die Anklage

des Privatanklägers Paul Kraus

gegen Anton Hüth u. Dr. Josef Hausmann

wegen 330 Press. Ges.

findet am 24/3 26 vormittag 1/2 11 Uhr, vor diesem Gerichte

im Verhandlungssaale 33 I Stock statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung erscheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schlüsselgasse

Wien, am 10/3 1926

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Dr. Frydas

Sach

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

GPOForm. Nr. **111** (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Verh. 27/3.26

26 I 286/25

Herrn
Dr. Oskar Lagnek
R.A.
I Schottenring 14

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. A

U I 286/25

Aufgabeschein.

Gegenstand: Nr. 4530

an Sonnleben. Ger. I

in 10 K

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g
						45	

Besonderer Vermerk:

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

U I 286/25

U I 286/25

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

.-.-.-.-.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zollamtstrasse 3

durch:

Beschuldigter: 1.) Anton K u h, Schriftsteller, Wien III. Hotel Beatrix Beatrxgasse 1

2.) Dr. Fritz K a u f m a n n, Schriftleiter der "Stunde" Wien VIII. Pianistengasse 56

wegen Uebertretung des § 496 St. G. 1 fach

beg. durch die Presse.

Antrag des Privatanklägers.

Mit Beschluss vom 18.III.1926 wurde ich verständigt, dass laut Postrelation, der Beschuldigte Anton Kuh vom Hotel Beatrix, unbekannt wohin, verreist ist. Der Beschuldigte reist von Zeit zu Zeit nach Berlin und befindet sich auch gerzeit, wie aus Berichten der "Stunde" hervorgeht, in Berlin, dürfte aber in absehbarer Zeit wieder zurückkommen.

Ich halte es für zweckmässig und zur Erforschung der materiellen Wahrheit erforderlich, beide Beschuldigte gleichzeitig einzuvernehmen und beantrage daher die Hauptverhandlung vom 27.III.1926 abzuberaumen.

Mein Anwalt wird die Rückkehr des Beschuldigten Anton Kuh sofort dem Gerichte bekanntgeben und den Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung stellen.

Karl Kraus,

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

U I 286/25

B

In der Sg. Strafsache Karl Kraus gegen Anton Kuh wegen s. 30 St. G. werden die verständigt, daß laut Postrelation der Beschl. vom Hotel Bristol nicht behoben wurde abgewiesen ist. —

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schlickgasse Nr. 1

Wien, am 18/3 1926

Kraus

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Krauss-Kral. § 30 P 8.

19. III 26

U 286/25

Verständigung.

Die in der Strafsache gegen ~~Dr. Heinz Kaufmann~~ Anton Kuh
wegen § 30. St. Ges.
an Sie gerichtete Ladung
zu der auf den 27/3 1926 anberaumten Hauptverhandlung zu erscheinen, wird wiederrufen, da die Verhandlung nicht stattfindet.

Strafbezirksgericht I in Wien,
Abt. I am 23/3 1926.

Loos

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Krauss

Kurt, Dr Kaufmann

eing. am 24. III. 1926

U I 287/25
13

B e s c h l u s s

abgesonderte Führung der Strafsachen U I 287/25 und U IV 1734/25 gem. § 57 St.P.O., da dies zur Vermeidung von Verzögerungen und Erschwerungen des Verfahrens dienlich scheint, umsomehr, als voraussichtlich in aller Kürze zu terminierende Strafverfahrens zu U I 287/25 als Verfahren in Pressachen Vertretungskosten in dreifacher Höhe des Normalsatzes auflaufen lässt, die im Falle einer Einbeziehung dem zu U IV 1734/25 unterliegendem Teile seinerzeit aufzulasten unbillig erschiene.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schiffamtsgasse Nr. 1
Wien, am 27. März 1926

Dr. Erwin
Bezirksrichter
Der Amtsleiter:
Pack

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

G.Z. U I 286/25

An das

Strafbezirksgericht I

in W i e n .

Nr. 1
31. MRZ. 1926
fach, mit
adamitz

Privatankläger: Karl K r a u s , Schriftsteller
in Wien III. Hintere Zollamtsstrasse
No.3
durch:

Beschuldigte: 1.) Anton K u h , Schriftsteller in
Wien III. Hotel Beatrix, Beatrix-
gasse No.1
2.) Dr. Fritz K a u f m a n n , Schrift-
leiter der „ Stunde " in Wien VIII.
Piaristengasse No.56

wegen Übertretung des § 496 durch die Presse

1 fach

Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus-Kurh
31. III 26

G.Z. U I 286/25

An das

Strafbezirksgericht I

in W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s , Schriftsteller
in Wien III. Hintere Zollamtsstrasse
No.3
durch:

Beschuldigte: 1.) Anton K u h , Schriftsteller in
Wien III. Hotel Beatrix, Beatrix-
gasse No.1
2.) Dr. Fritz K a u f m a n n , Schrift-
leiter der „ Stunde " in Wien VIII.
Piaristengasse No.56

wegen Übertretung des § 496 durch die Presse

1 fach

Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung.

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass der Beschuldigte Anton K u h nunmehr wieder in Wien ist und beantrage die Anberaumung einer Hauptverhandlung.

Karl K r a u s .

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Betrifft: Kraus - Kuh, Dr. Kaufmann § 496

expediert am 31. März 1926.

U I 286/25

Strafbezirksgericht Wien I

W I E N .

Privatankläger: Karl K r a u s , Schriftsteller in
Wien III. Hintere Zollamtsstrasse No.3
durch:

Beschuldigte: 1.) Anton K u h , Schriftsteller in Wien
III. HotelBeatrix, Beatrixgasse No.1
2.) Dr. Fritz K a u f m a n n , Schrift-
leiter der „ Stunde " in Wien VIII.
Piaristengasse 56

wegen Übertretung des § 496 durch die Presse

1 fach

Antrag gemäss § 57, Absatz 2 , St.P.O.

Mit Beschluss vom 27. März 1926, zugestellt am 1. April 1926, G.Z. U I 286/25/13 wurde die abgesonderte Führung der Strafsachen U I 286/25 und U IV 1734/25 gemäss § 57 St.P.O. beschlossen.

Gemäss § 57 Absatz 2 St.P.O. gebe ich die Erklärung ab, dass ich wegen der zur G.Z. U IV 1734/25 unter Anklage gestellten strafbaren Handlung die Fortsetzung des Verfahrens verlange.

Karl K r a u s .

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Betrifft: Kraus - Kuh, Er. Kaufmann § 496

expedíert am 1. April 1926.

U I 286/25

in .....

Aufgabeschein.

Gegenstand: [illegible] Nr. 2784

an [illegible]

in [illegible] VIII

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g

Besonderer Vermerk:

1.VI.26-3 WIEN VI

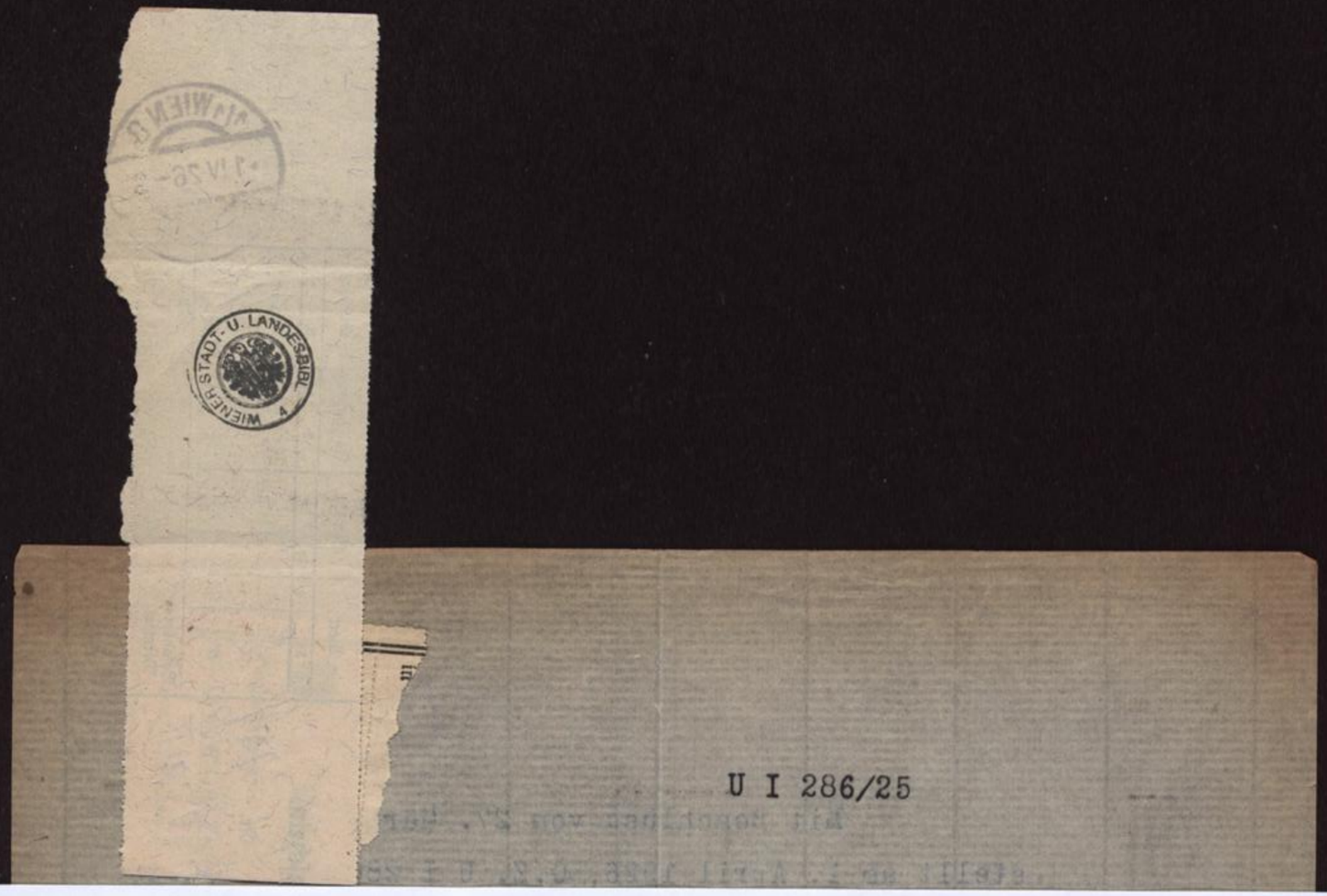
WIENER STADT- U. LANDESBIBL.
U I 286/25

19.29. – 19.42

Geschäftszahl U I 286/25

Benachrichtigung des Privatanklägers. Akt

Die Hauptverhandlung über die Anklage

des Privatanklägers Karl Kraus

gegen Dr. Fritz Kaufmann i. Aulan Ruh

wegen § 30 St. G.

findet am 27. April mittag 10 Uhr, vor diesem Gerichte

im Verhandlungssaale 33 statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung erscheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Adjunkten-Abteilung I
II. Schottenfeldgasse Nr. 1

Wien, am 1/4 1926

Dr. Frysa
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

24. IV. 26
10h

Herrn Dr Oskar Samek
RA

I Schottenring 14

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

VI. WIEN 7
-3. IV 26 16
6f

115
45

ÖSTERREICH
23 q
einzuheben

Geschäftszahl U TJ I 286/25
17

Im Namen der Republik Österreich!

Das Bezirksgericht Straf in Wien als Presseger. hat heute in Gegenwart

~~des staatsanw. Funktionärs~~

des Privatanklägers = Vertreters Dr. Oskar Samek

~~des Privatbeteiligten~~

~~des~~ der Angeklagten 1.) Anton K u h

2.) Dr. Fritz K a u f m a n n

und des Verteidigers des Erstbeschuldigten Anton Kuh; Dr. Friedrich Schnepp über die Anklage verhandelt, die der ~~öffentliche Ankläger~~ Privatankläger ~~gegen~~ Karl K r a u s

gegen 1.) Anton K u h, 35 J. alt, led., Schriftsteller

2.) Dr. Fritz K a u f m a n n, 29 J. alt, vh., verantwortlicher Schriftleiter der " Stunde "

a d.1) wegen der Übertretung nach § 496 STG.

ad 2) wegen der Uebertretung nach § 496 STG. u. §30 Press-Gesetz erhoben hatte,

und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung beider Beschuldigten, Erkenntnis auf Verfall der Nummern 778 und 858 der " Stunde " gemäß § 41 Press-Gesetz und Erkenntnis auf Veröffentlichung des Urteiles in der " Stunde " gemäß § 43 Press-Gesetz

~~und den Antrag des Privatbeteiligten auf Zuspruch von~~

zu Recht erkannt:

I. 1.) Anton Kuh ist schuldig, er habe als Verfasser des in No. 778 der in ien erscheinenden Zeitung " Die Stunde " vom 11. X. 1925 veröffentlichten Aufsatzes mit der Ueberschrift " Preisausschreiben " den Privatankläger Karl Kraus mit dem Schimpfworten " Vortragsaffe " belegt.

Er hat hiedurch die Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 STG. begangen und wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung der §§ 266 und 261 STG. zu einer Geldstrafe im Betrage von

4 0 S c h i l l i n g ,

Im Falle der Nichteinbringlichkeit zu 48 Stunden Arrest und gemäß §389 STPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

./.

2.) Anton Kuh wird hingegen

a.) von der Anklage, er habe die neuerliche Veröf - fentlichung des Artikels " Preisausschreiben " in No. 858 der " Stun - de " vorsätzlich veranlasst oder ihr zugestimmt und

b.) von der weiteren Anklage, er habe durch die in der Hauptverhandlung vor dem Strafbezirksgericht I in Wien vom 21. I. 1926 gemachte Aeusserung:

"Ich bedauere nämlich, durch den Umstand, dass Karl Kraus den Ausdruck " Vortragsaffe " als Schmähung und nicht als Ehrenbeleidigung qualifiziert hat, mir sonach nicht die Möglichkeit geboten hat, den Wahrheitsbeweis darüber zu führen, ob er in der Tat ein " Vortragsaffe" ist, bestreiten zu müssen, dass ich ihn gemeint habe."

Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre begangen, gemäß § 259P[illegible]STPO.

f r e i g e s p r o c h e n.

gemäß § 390 STPO. hat der Privatankläger Karl Kraus die auf den durch Freispruch erledigten Teil der Anklage entfallenden Kosten des Straf - verfahrens zu tragen.

II. Dr. Fritz Kaufmann ist schuldig,

1.) er habe als verantwortlicher Schriftleiter der No.778 der in Wien erscheinenden Zeitung " Die Stunde " vom 11. X. 1925 bei der Aufnahme des Aufsatzes mit der Ueberschrift: " Preisausschreiben ", dessen Inhalt durch des mit Beziehung auf den Privatankläger Karl Kraus gebrauchte Wort " Vortragsaffe " die Uebertretung nach § 496 STG. begründet, jene Aufmerksamkeit vernachlässigt, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes unterblieben wäre. Er hat hiedurch die Uebertretung nach § 30 Press-Gesetz begangen;

2.) er habe als verantwortlicher Schriftleiter der No. 858 der in Wien erscheinenden Zeitung " Die Stunde " vom 20. I. 1926 den Aufsatz mit der Ueberschrift " Der Affe Zarathustras ", in welchem der Privatankläger Karl Kraus als Vortragsaffe bezeichnet wird, in Kenntnis seines Inhaltes zum Drucke befördert. Er hat hiedurch die Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 5, 496 STG. begangen.

Er wird hiefür gemäß § 496 STG. unter Anwendung der §§ 267 und 261 STG, zu einer Geldstrafe im Betrage von

8 0 S c h i l l i n g,

./.

im Falle der Nichteinbringlichkeit zu 3 Tagen Arrest und gemäß § 389 St. PO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

III. Gemäß § 41 Press-Gesetz wird der Verfall der zur Verbreitung bestimmten Stücke der Nummer 778 vom 11. X. 1925 und der No. 858 vom 20. I. 1926 der Zeitung " Die Stunde " ausgesprochen.

IV. Gemäß § 43 Press-Gesetz wird auf Veröffentlichung dieses Urteiles in der ersten oder zweiten Nummer der " Stunde ", welche nach Rechtskraft dieses Urteiles erscheinen wird, in der im § 23 Press-Ges. vorgeschriebenen Weise erkannt, widrigens die genannte Zeitung nicht mehr erscheinen dürfte.

G r ü n d e .

I. 1.) Erwiesen ist durch die Unterzeichnung des Aufsatzes " Preisausschreiben " mit " Anton Kuh " und durch die Angaben des Erstbeschuldigten Anton Kuh, dass dieser der Verfasser des in No. 778 der in Wien erscheinenden Zeitung " Die Stunde " vom 11. X. 1925 veröffentlichten Aufsatzes: " Preisausschreiben " ist und dass er die Veröffentlichung dieses Aufsatzes veranlasst hat.

In diesem Aufsatze kommt folgende Stelle vor: " ... Nun erfahre ich, dass ein Vortragsaffe .... mich einen Cowboy ", spricht: Kuhbuben nennt .... ".

Aus No. 697 - 700 - 705 vom Oktober 1925 der vom Privatankläger Karl Kraus herausgegebenen Zeitschrift " Die Fackel " ist festgestellt, dass darin (Seite 148) von " Bekessy (dem Herausgeber der " Stunde ") und seinen Cowboys " gesprochen wird.

Es ist ferner gerichts bekannt und vom Beschuldigten zugegeben, dass die Tätigkeit des Privatanklägers neben der Herausgabe der " Fackel " auch in der Veranstaltung von Vorträgen besteht.

Das Gericht hat daher als erwiesen angenommen, dass die inkriminierte Stelle sich auf den Privatankläger bezieht und diesen unter dem Ausdrucke Vortragsaffe verstanden hat.

Der Erstbeschuldigte hat in seinem Schlusswort auch zugegeben, dass er den Ausdruck " Vortragsaffe " auf den Privatankläger gemünzt habe. Allerdings ist zum Tatbestande einer strafgesetzlichen zu ahndenden Ehrenbeleidigung auch erforderlich, dass diese Beziehung

./.

eines beleidigenden Ausdruckes auf die Person des jeweils Beleidigten auch für Aussenstehende erkennbar ist. Dies ist aber hier der Fall. Denn aus der notorischen Vortragstätigkeit des Privatanklägers und dem in der vorbezeichneten Nummer der " Fackel " gebrauchten Ausdruck " Cowboy " ergibt sich, dass zumindest für eine Anzahl der Leser der " Fackel ", also für einen mehr oder minder großen Ausschnitt der Oeffentlichkeit, die Verknüpfung des Ausdruckes " Vortragsaffe " mit der Person des Privatanklägers klar erkennbar war.

Was die rechtliche Subsumierung des Ausdrucks " Vortragsaffe " betrifft, so ist dieser Ausdruck entsprechend dem in dieser Strafsache ergangenen Urteile des Berufungsgerichtes vom 2. III. 1926 (Bl. XV. 176/26) - als Beschimpfung im Sinne des § 496 STG. anzusehen, weil nicht auf das Bestimmungswort " Vortrag ", sondern auf das Grundwort " Affe " der Nachdruck zu legen ist, welch letzteres, ebenso wie viele andere Tiernamen, als ein typisches Schimpfwort im Sinne des § 496 STG. anzusehen ist und weil gegebenenfalls durch die Form und nicht durch den Inhalt der beleidigenden Aeusserung die Beleidigung erfolgte.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

An diese Rechtsansicht war das erkennende Gericht gemäß § 475 STPO. gebunden.

Der in dieser Beziehung gefällte Schuldspruch erscheint somit gerechtfertigt.

Bei der Strafbemessung waren mildernd: die Unbescholtenheit des Beschuldigten, sein Geständnis, sowie die vorausgegangenen Angriffe des Privatanklägers gegen den Beschuldigten; erschwerend war der Umstand, dass das Delikt durch die Presse begangen wurde.

2.) In der Nummer 858 der " Stunde " vom 20. I. 1926 war ein Aufsatz mit der Ueberschrift " Der Affe Zarathustras vor dem Bezirksgericht " erschienen; im Rahmen dieses Aufsatzes war der vom Beschuldigten Anton Kuh verfasste, in der No. 778 der " Stunde " vom 11. X. 1925 veröffentlichte Artikel " Preisausschreiben " wörtlich, somit auch mit der sub. 1.) zitierten Stelle wiedergegeben.

Am Schlusse dieses Aufsatzes " Der Affe Zarathustras vor dem Bezirksgericht " hiess es : " Anton Kuh bittet uns zu dieser Veröffentlichung um die Mitteilung, dass er den Vortrag " Der Affe Zarathustras " demnächst .... zu wiederholen gedenke".

./.

Der Beschuldigte Anton Kuh hat zugegeben, ein derartiges Ersuchen an die Redaktion der " Stunde" gerichtet zu haben. Er hat weiter angegeben: er habe dieses Ersuchen seinerzeit in Erwartung einer auf die bevorstehende Verhandlung Bezug habenden Zeitungsnotiz an die Redaktion gerichtet, ohne vom Inhalt des Aufsatzes " Der Affe Zarathustras vor dem Bezirksgericht" Kenntnis zu haben oder bei der Veröffentlichung desselben irgendwie beteiligt gewesen zu sein.

Diese Verantwortung des Erstbeschuldigten erscheint nicht widerlegt ,auch nicht durch den Inhalt des " vorangeführten Schlusssatzes" .

Aber selbst wenn Anton Kuh sein Ersuchen in Kenntnis des Inhaltes des Aufsatzes" Der Affe Zarathustras vor dem Bezirksgericht" an die Redaktion gerichtet hätte, so könnte dies noch nicht als Mittäterschaft ,als Beihilfe oder Anstiftung zu einer strafbaren Handlung , nämlich zur Wiederholung des Ausdruckes "Vortragsaffe" gewertet werden, da die - möglicherweise zustimmende - Gesinnung des Beschuldigten durch keine äussere Handlung in Erscheinung getreten ist.

Anton Kuh war daher von der in dieser Richtung gegen ihn erhobenen Anklage freizusprechen.

3.) Unter Anklage gestellt war ferner folgende in der hg. Hauptverhandlung vom 21.I. 1926 vom Beschuldigten Anton Kuh gemachte Aeusserung:

> " Ich bedaure nämlich , durch den Umstand, dass Karl Kraus den Ausdruck " Vortragsaffe" als Schmähung und nicht als Ehrenbeleidigung qualifiziert hat, mir sonach nicht die Möglichkeit geboten hat, den Wahrheitsbeweis darüber zu führen , ob er in der Tat ein " Vortragsaffe" ist, bestreiten zu müssen, dass ich ihn gemeint habe."

Wie aus dem Verhandlungsprotokolle vom 21.I. 1926 O/.No.4) hervorgeht,hatte der Beschuldigte diese Aeusserung getan, um darzutun ob er das Recht habe einen Wahrheitsbeweis für das Wort " Vortragsaffe" zu führen oder nicht, wozu er berechtigt war.Er hielt sich dabei - insbes. wenn berücksichtigt wird, dass er Nichtjurist ist

./.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

ganz im Rahmen des sachlichen Vorbringens und es ist durch nichts erwiesen ,dass der Beschuldigte diese Aeusserung in dem Bewusstsein machte, hiedurch den Privatankläger neuerlich zu beleidigen.

Es erscheint sohin der Freispruch des Beschuldigten auch in dieser Richtung begründet.

II. Erwiesen ist durch das Impressum und die Angaben des Beschuldigten Dr.Fritz Kaufmann,dass dieser der verantwortliche Schriftleiter der Nummer 778 der in Wien erscheinenden Zeitung "Die Stunde" vom 11. X. 1925 sowie der Nummer 858 dieser Zeitung vom 20. I. 1926 war.

1.) In der No.778 war der vom Beschuldigten Anton Kuh verfasste Aufsatz " Preisausschreiben" veröffentlicht worden, in welchen die sub. I. 1.) wiedergegebene Stelle vorkommt, deren Inhalt - wie dort dargetan - , durch das gegenüber dem Privatankläger Karl Kraus gebrauchte Schimpfwort" Vortragaffe" objektiv die Uebertretung nach § 496 StG. begründet.

Da jedoch die Verantwortung des Beschuldigten , er habe diesen Aufsatz weder vor der Drucklegung gelesen, noch ihn in Kenntnis seines Inhaltes zum Drucke befördert, nicht widerlegt erscheint,so konnte er nur wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit im Sinne des § 30 Press-Gesetz zur Verantwortung gezogen werden und es erscheint der in dieser Richtung gefällte Schuldspruch gerechtfertigt. Der Einwand des Beschuldigten , er habe nicht erkannt, auf wen sich der betreffende Ausdruck beziehe, ist unbeachtlich. Denn auf jeden Fall hätte dem Zweitbeschuldigten klar sein müssen, dass irgend eine bestimmte Person mit diesem Schimpfwort belegt, also beleidigt werde,dass also eine strafbare Ehrverletzung vorliege.

2.) In der No.858 der " Stunde" war der Aufsatz mit der Ueberschrift" Der Affe Zarathustras vor dem Bezirksgericht" erschienen ; darin heisst es :

" Das Bezirksgericht wird in den nächsten Tagen über zwei.. .. Ehrenbeleidigungsklagen zu urteilen haben.....

Der erste dieser Prozesse .... hat eine Notiz zum Inhalt, die ..... folgenden Wortlaut hatte:.... " .

./.

Nun wurde in diesem Aufsatze der vom Erstbeschuldigten Anton Kuh verfasste , in der No.778 der " Stunde" veröffentlichte Aufsatz "Preisausschreiben " wörtlich wiedergegeben ,somit auch die Stelle: " Nun erfahre ich ,dass ein Vortragsaffe.... mich einen"Cowboy" , sprich:Kuhbuben nennt...." .

Diesem Artikel war ein Bild beigedruckt, welches,- wie der Beschuldigte Dr.Fritz Kaufmann zugab- eine Karikatur des Privatanklägers Karl Kraus darstellt.

Wie schon bezüglich des Erstbeschuldigten Anton Kuh sub. I. 1.) festgestellt ist, beinhaltet der Ausdruck" Vortragsaffe"eine Beschimpfung des Privatanklägers Karl Kraus im Sinne des § 496 StG.

Bei Wiedergabe dieses Ausdruckes - wenn auch in Form eines Berichtes über eine bevorstehende Verhandlung - war der Beschuldigte sich zweifellos bewusst,dass er hiedurch die inkriminierte Beschimpfung weiterverbreite , was auch aus dem Geständnis des Dr.Fritz Kaufmann hervorgeht, wonach er den ganzen Aufsatz in Kenntnis seines Inhaltes zum Drucke beförderte .

Es ist selbstverständlich ,dass die Wiedergabe einer beleidigenden Aeusserung nur unter bestimmten Voraussetzungen sich als strafbare Weiterverbreitung (§ 493 Abs.2 StG.) darstellt. Nach der angeführten Gesetzesstelle haftet der Verbreiter nur dann, wenn er sich des ehrverletzenden Charakters der Veröffentlichung und der Widerrechtlichkeit seines Verhaltens bewusst war . Dass dies beim Zweitbeschuldigten hier der Fall war , soll gleich gezeigt werden. Er hat nämlich nicht bloss als " sachlicher" Berichterstatter" fungiert.

Dem inkriminierten Aufsatze war nämlich ,wie oben festgestellt, eine Karikatur des Privatanklägers beigegeben worden. Eine Karikatur beinhaltet eine Uebertreibung eines wesentlichen Zuges des Dargestellten, ohne deshalb verletzend sein zu müssen. Die dem gegenständlichen Aufsatze beigegebene Karikatur ist jedoch eine offensichtlich herabsetzende Darstellung des Privatanklägers ,indem sie diesen affenähnlich zeigt. Indem der Beschuldigte Dr.Fritz Kaufmann die Mitveröffentlichung einer derartigen Karikatur veranlasste,war

./.

er nicht mehr blosser Berichterstatter über eine bevorstehende Verhandlung , sondern identifizierte sich mit dem Inhalte des Aufsatzes und machte sich hiedurch zum Mitschuldigen an der Beschimpfung des P.A.

Der Schuldspruch des Dr.Fritz Kaufmann ist daher auch in dieser Richtung begründet.

Bei der Strafbemessung waren die wiederholten Vorstrafen des Beschuldigten wegen Pressdelikten erschwerend, mildernd waren: das Geständnis des Tatsächlichen und die Tatsache ,dass der Beschuldigte im fremden Interesse , nämlich in dem des Erstbeschuldigten Anton Kuh ,gehandelt hat.

Abgesonderte Strafen wegen Uebertretung nach § 30 Press Ges. und wegen Uebertretung nach § 496 StG. wurden nicht verhängt, da § 5 Press-Ges. - als strong auszulegende Sonderbestimmung- sich nur auf den Fall bezieht, als mehrere Geldstrafen nach den Press-Ges. zu verhängen sind.

Die übrigen Bestimmungen des Urteiles sind in den darin angeführten Gesetzesstellen begründet.Insbes. war der Antrag des P.A.V. auf Verfallserklärung u.Veröffentlichung des Urteils wenn auch in der Replik ,so doch vor Urteilsverkündigung ,sonach rechtzeitig gestellt worden.

W I E N , a m 27. IV. 1926.

Der Richter:
Dr. Leyrer m.p.

Der Schriftführer:
Dr. Jung m.p.

Verglichen, dem Originale gleichlautend
Strafbezirksgericht I
Kanzleiabteilung I
Wien, am 16/5 1926

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Sack
Krons-Kuh.
15. V 26.

Conrad Veidt

hat vorgestern Sonntag, knapp bevor er Wien mit dem D-Zug fluchtartig verließ, von ½1 Uhr bis 2 Uhr mittags über 700 Autogramme den Lesern der „Bühne“ erteilt. Da er sich während dieser ganzen schwierigen Arbeit sehr wohl fühlte, Scherze machte und seinem Temperament die Zügel schießen ließ, darf nicht angenommen werden, daß er seine Flucht wegen der großen Autogrammarbeit ergriff. Unser Zeichner Kapralik hat ihn nach dem Autogrammvormittag wie nebenstehend festgehalten. Er sieht da allerdings ein wenig angegriffen aus. Sollten ihn die 700 Autogramme doch...?

Auch in Budapest werden aus Theatern Kinos

⊥ Budapest, 27. April.

Das Hauptstädtische Operettentheater in Budapest hatte in der letzten Zeit mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen. Alle Versuche, die zur Sanierung dieses Theaters unternommen wurden, sind gescheitert. Mit Ausnahme der „Teresina“, die einen Riesenerfolg hatte, sind alle Aufführungsversuche, darunter auch die Revue „Da schaut's her“, Mißerfolge gewesen. Die einzige Möglichkeit, den Bestand des Theaters zu retten, sah man in der Aufführung der neuen Operette Emmerich Kálmáns „Die Zirkusprinzessin“, und die Vorbereitungen zu den Proben wurden bereits getroffen, als sich jetzt herausstellte, daß die Aufführung doch unterbleiben muß, weil die ungeheuren Spesen die Einnahmen nicht decken würden, auch dann nicht, wenn 50 ausverkaufte Häuser gesichert wären.

Die für den 15. Mai geplante Première der „Zirkusprinzessin“ wird daher unterbleiben und auf Anordnung des Eigentümers des Operettentheaters, Ben Blumenthal, wird das Theater nach Schluß der heurigen Saison ganz gesperrt werden, um im Herbst als Kinotheater eröffnet zu werden. Es heißt, daß Blumenthal bereits eine Kinokonzession erworben hat und daß während des Sommers mit den Adaptierungsarbeiten begonnen werden soll. Das Kino wird, ähnlich den Berliner Kinos, auch Sketch zur Aufführung bringen, so daß also ein großer Teil der Schauspieler auch in Hinkunft Beschäftigung finden wird. Die Kinomusikkapelle wird von der Theaterkapelle besorgt werden.

Gisela Werbezirk hat an diesem Theater vor kurzem ihr Gastspiel mit großem Erfolg zu Ende geführt, Heute beginnt das der Tilla Durieux mit ihrem Ensemble. Es ist für eine Woche geplant. Dagegen hat Zuckmayrs „Der fröhliche Weinberg“ statt der vier geplanten Aufführungen bloß zwei vor leeren Häusern erlebt. Das Stück wurde vom Budapester Publikum entschieden abgelehnt.

Wiener Wagner-Festspiele in Oberschlesien

Vom 8. bis 24. Mai finden in Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien, in Beuthen und Kattowitz, Wiener Wagner-Festspiele statt. Das Arrangement hat Hermann Frischler, die künstlerische Leitung Kapellmeister Kaiser. Von Solisten gehen mit: Frau Kiurina, Käthe Rantzau, Marie Schwarz, Frau Besalla, Fräulein Nezadal und Fräulein Bäck; von Herren Hubert Leuer, Kammersänger Ludwig, Manowarda, Bandler, Brandt, Tauber und Wrana. Außerdem 40 Mann vom Volksopern-Orchester und 30 vom Chor. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat für diese Gastspielreise zwei Waggons separiert und einen Waggon für Kostüme. Die Festspiele stehen unter dem Ehrenprotektorat des schlesischen Oberpräsidenten Proske und des Bürgermeisters von Beuthen Knackrik.

* Heute, ½8 Uhr abends, Neuer Saal in der Hofburg, II. (letzter) Coué-Vortrag des bekannten Experimental-Psychologen Leon Hardt über die „Wunder der Suggestion“. (Konzertdirektion Georg Kugel.) +

Charlie Chaplin, Douglas Fairbanks und Mary Pickford in Berlin

Am Dienstag, 4. Mai, werden die beiden berühmten Filmstars Douglas Fairbanks und Mary Pickford nach Berlin kommen. Sie kommen von Italien, wo man ihnen einen glänzenden Empfang bereitet hat. In der amerikanischen Botschaft wird ein Frühstück zu Ehren der beiden Gäste stattfinden. Übrigens beabsichtigt auch Charlie Chaplin, der mit Douglas Fairbanks und Mary Pickford eng liiert ist, in einiger Zeit Berlin zu besuchen. Gegenwärtig arbeitet Chaplin an einem Film aus dem Zirkusleben, in dem er selber die Figur eines armen Clowns verkörpern wird.

* **Gäste im Apollo-Theater.** Die Montag-Vorstellung im Apollo-Theater wurde von einer Reihe illustrer Gäste besucht. In einer Loge saß der deutsche Geschäftsträger Graf Dönnhof mit seinem ganzen Stab, nebenan der chilenische Gesandte und, in einer Loge gegenüber, Franz Lehár mit seinem Bruder, dem General Lehár. Der deutsche Geschäftsträger begab sich in der Pause auf die Bühne und begrüßte die Mitglieder der Haller-Revue auf das herzlichste.

* **Stadtrat Breitner** hat Sonntag im Lustspieltheater sehr darüber gelacht, als die Niese erklärte, daß man in der Revue des Lustspieltheaters keinen Breitner-Witz zu hören bekommt.

* **Mit der Jahreszeit** geht Direktor Jarno in seinen Theatern. In der Renaissancebühne spielt man ein Stück von Lenz, im Lustspieltheater eine Revue von May...

* **„Wiener Musik-Magazin“.** Das soeben erschienene Heft 4 des „Wiener Musik-Magazin“ enthält unter anderem: „Die Träne“ von Rubinstein; „O, du mein holder Abendstern“ aus „Tannhäuser“; den „Veilchenwalzer“ und moderne Schlaer: „Schön ist Lilly“, von Biron und „Gute Nacht, mein Kind, lebe wohl“, von Mac Ysca, Text von Joe Gribitz.

☐ **„Die Ratte von Paris“,** der erste englische Großfilm, der von der Sascha herausgebracht, ab heute als Monopolfilm im Burg-Kino, I., Opernring 19 und Rotenturm-Kino, I., Fleischmarkt 1, läuft, ist durchtränkt von erotischer Spannung und Sensationen, außerdem werden alle Besucher, denen die Ratte auf dem Frauenkopf des Plakates Entsetzen einflößte, eine angenehme Überraschung erleben, wenn sie sehen werden, daß der Titel des Films bloß ein Symbol bedeutet und „Ratte“ der Spitzname Ivor Novellos, des sympatischesten und hübschesten Schauspielers der internationalen Filmwelt ist. In Mae Marsh, der berühmten Amerikanerin, findet Ivor Novello die Partnerin, die sein Spiel bis zur höchsten Höhe menschlicher Darstellungskunst begleitet.

☐ **„Hagar, die Tänzerin“** heißt ein unübertrefflicher Ausstattungsfilm, der heute im Zirkus Busch-Kino zur Uraufführung gelangt. Betty Blythe, die berühmte amerikanische Diva, spielt die Titelrolle. Der Film zeigt die Geschichte einer kleinen Modistin, die es zum großen Pariser Revuestar gebracht hatte.

☐ **„Elinor“,** der neue Metro-Goldwyn-Film, dessen Erstaufführung vor einigen Tagen im Kärntner-Kino, I., Johannesgasse 3, und im Flotten-Kino, VI., Mariahilferstraße 85 bis 87, stattfand, hat einen sensationellen Erfolg. Die überaus originelle Handlung, die atemraubenden Sensationen, halten das Publikum von der ersten bis zur letzten Szene in Spannung. Die schöne Eleanor Boardman, welche die Hauptrolle verkörpert, gehört heute zu den erklärten Lieblingen der Kino-Besucher. Der sehenswerte Film dürfte so bald nicht vom Repertoir des Kärntner-Kinos und des Flotten-Kinos verschwinden, die sich damit ein Zugstück allerersten Ranges gesichert haben.

☐ **„Die Revue schöner Frauen.“** Gerade jetzt, da das Wiener Publikum die Revuen schätzen gelernt hat und diese neue Kunstgattung einen wahren Siegeszug durch die ganze Welt zurückgelegt hat, und auch bei uns immer mehr begeisterte Anhänger findet, erscheint ein neuer Metro-Goldwyn-Film, der als der erste abendfüllende Revue-Film bezeichnet werden muß. Es handelt sich jedoch keineswegs um eine verfilmte Revue, sondern um eine überaus interessante und bewegte Handlung, in deren Mittelpunkt eine mit den erforderlichen Hilfsmitteln gestellte Revue gestellt ist. Sämtliche Szenen der Revue sind in natürlichen Farben aufgenommen. Diese Bilder sind von einer geradezu technischen Vollendung, märchenhafter Farbenpracht und Wirkung. Der Film ist ab heute im Gartenbau-Kino, I., Parkring 12, und Kolosseum-Kino, IX., Nußdorferstraße 4—6, zu sehen, die sich das Erst- und Alleinaufführungsrecht für Wien gesichert haben.

Gartenbau Kino Colosseum
I. PARKRING 12 — IX. NUSSDORFERSTR. 4
71-2-43 — 16-4-92
AB HEUTE TÄGLICH:
DIE REVUE SCHÖNER FRAUEN
DER GRANDIOSE REVUE- UND AUSSTATTUNGSFILM
MIT ZASU PITTS, TOMMOORE, LILIAN TASHMAN
UND DEN BERÜHMTEN NEW YORKER REVUE-GIRLS
Vorstellungsbeginn: ½5, ¾6, ½8, ¾9 Kartenvorverkauf
METRO-GOLDWYN PICTURES
Vorstellungsbeginn: Wochent. ½5, ¾6, ½8, ¾9. Sonntags ab 3 Uhr an den Kinokassen

George O'Brien, Madge Bellamy, Margarete Livingstone in der Weltensensation
HAVOC
Ab heute bis Donnerstag den 29. April:
Lichtspiele Mariahilf, VI. — Votivpark-Kino, IX. — Astoria-Kino, XVII.
Ab Freitag den 30. April:
Kino-Schäffer Haushofer, VI. — Weltbiograph, IX. — Künstlerlichtspiele XVI. — Apollo-Kino, XIII. — Hindenburg-Kino, XV. — Park-Kino, XIII.
Fox-Films umspannen den Erdball

DOUGLAS FAIRBANKS spielt weiter als D'Artagnan in dem Weltschlager:
DIE DREI MUSKETIERE
Elite-Kino (Kleine Bühne) täglich im I., Wollzeile 34, Tel. 79-3-64 — Vorstellungsbeginn: Wochentags und Sonntags: ¾4, ½6, ½8, 9 Uhr.
Maria Theresien-Kino VII., Mariahilferstr 70, Tel. 35-5-19 — Vorstellungsbeginn: Wochentags und Sonntags: ½5, 6, ½8, 9 Uhr.
Karten im Vorverkauf an den Kinokassen!
Monopol: Apollo-Film-A. G. Wien, VII.,

METRO-GOLDWYN PICTURES
Elinor
der originellste Film der Saison
Infolge des außerordentlichen Erfolges prolongiert!
KÄRNTNER-KINO im FLOTTEN-KINO
I., Johannesgasse 3 — Telephon 72-109
Vorstellungsbeginn Wochentags: ½5, ¾6, ½8, ¾9 Sonntags: 3·30, 4·50, 6·10, 7·30, 8·50
VI., Mariahilferstraße 85–87 — Tel. 82-03, 41-41
Vorstellungsbeginn Wochentags: 4·30, 5·55, 7·20, 8·45 Sonntags: 3, 4·25, 5·50, 7·15, 8·45

Kino-Programme

von heute bis inkl. Donnerstag

Die Kino-Programmtafel erscheint täglich. Annahme von Einschaltungen ausschließlich durch Annoncen-Expedition Weiler & Co. Wien, VI. Telephon 7525, 7526 und 7527

Burg-Kino, I., Opernring 19, Tel. 399: Heute und täglich das große Ereignis: „Die Ratte von Paris“ (mit Mae Marsh). Vorstellungen ab ½4 Uhr.

Elite-Kino, I., Wollzeile 34, Tel. 79364: Uraufführung täglich: „Drei Musketiere“ (mit Douglas Fairbanks). Beginn der Vorstellungen ¾4, ½6, ½8 und 9 Uhr.

Imperial-Kino, I., Rotenturmstr. 19, Tel. 62112: Großer amerikanischer Fox-Lustspiel-Abend.

Kärntner-Kino, I., Kärntnerstr. 4—Johannesg. 3: Heute und täglich: „Elinor“ (der originellste Film der Saison mit Eleanor Boardman). Uraufführung. Beginn der Vorstellungen ½5, ¾6, ½8 und ¾9 Uhr.

Kreuz-Kino, I., Wollzeile 17, Tel. 74216: Großes amerikanisches Lustspiel-Programm.

Kruger-Kino, I., Krugerstraße 6, Tel. 72457: „Kitty macht alles“ (mit Viola Dana).

Opern-Kino, I., Friedrichstr. 4—Elisabethstr. 3, Tel. 7147: Großer amerikanischer Lustspiel-Abend.

Rotenturm-Kino, I., Fleischmarkt 1, Tel. 79159: Ur- und Alleinaufführung: „Die Ratte von Paris“ (mit Mae Marsh).

Kammerlichtspiele, Schwarzenbergplatz, T. 96165: „Der Trödler von Amsterdam“ (Lebensbild in 6 Akten mit Werner Krauß, A. Pointner und Diomira Jacobini).

Central-Kino, II., Taborstraße 8, Tel. 42341: „So ist das [illegible]“ (amerik. Gesellschafts- [illegible] und Alice Joice).

[illegible] Amsterdam“.

Zirkus-Busch-Kino, II., Am Praterstern, Tel. 42102: Heute und täglich: Alleinaufführung für Wien: „Hagar, die Tänzerin“ (nach dem letzten Roman der „Neuen Freien Presse“). Beginn der Vorstellungen 5, ¾7 und ½9 Uhr. Vorverkauf täglich ab 10 Uhr vormittags.

Eos-Lichtspiele, III., Ungargasse 60, T 90434: „Monte Carlo“ (Gesellschaftsdrama in 6 Akten mit Betty Balfour).

Löwen-Kino, III., Löwengasse 33, Tel. 95312: „Liebes-Probe“ (mit Ronald Colman) und das Lustspiel: „Der unfreiwillige Rennfahrer“.

Grand-Kino, IV., Mittersteig 15, Tel. 52252: „Deutschmeister“ (Ernstes und Heiteres mit Vorträgen, Wiener Musik und Gesang). Beginn der Vorstellungen ½7 und ½9 Uhr.

Atlantis-Kino, V., Wiedner Hauptstraße 108, Tel. 53491: „Der Trödler von Amsterdam“ (Sittendrama mit W. Krauß und Diomira Jacobini).

Kino Mariahilf, Gumpendorferstr. 67, Tel. 4411: „Havoc, das neunte Weltwunder“ (mit George O'Brien und Madge Bellamy).

Kino Schäffer, Mariahilferstraße 37, Tel. 208: „Der Gefangene in den Cordillieren“ (mit Ruth Roland).

Kino Wienzeile, VI., Tel. 8464: „Der schwarze Engel“ (m. Vilma Banky u. Roland Colman).

Maria Theresien-Kino, VII., Mariahilferstr. 70, Tel. 35519: Uraufführung für Wien: „Drei Musketiere“ (mit Douglas Fairbanks und Adolphe Menjou).

Arkaden-Kino, VIII., Alserstraße 23, T. 29363: „Der Herr Generaldirektor“ (A. Bassermann).

Palast-Kino, VIII., Josefstädterstr. 43, T. 29111: „Goldrausch“ (Charlie Chaplin).

Kolosseum-Kino, IX., Nußdorferstraße 4/6, Tel. 16492: Uraufführung: „Die Revue schöner Frauen“ (mit Zasu Pitts, Tom Moore, Lilyan Tashman und den schönen New Yorker Revue-Girls).

Votivpark-Kino, IX., Währingerstraße 12, Tel. 18396: „Havoc, das neunte Weltwunder“.

Renaissance-Bar
I. Singerstraße 9 — Telephon 72-2-05
Der berühmte und beliebte Zigeunerprimas
Kuppi Józsi

HALLO! Hier HALLO!
SAVOY-BAR
I. Himmelpfortgasse 27
Welle: Friedrich, Großsender: STREHN

Der »Vortragsaffe« vor dem Bezirksgericht

Eine Klage Karl Krausens gegen Anton Kuh

In einem seiner Vorträge des vorigen Jahres soll Karl Kraus oder einer seiner Freunde in irgendeinem Zusammenhang von Cowboys der „Stunde“ gesprochen haben. Darauf erschien in der „Stunde“ ein Preisausschreiben Anton Kuhs, worin er sagte, er erfahre, daß ein „Vortragsaffe“ einen von Kuh selber gemachten Witz nachspreche; das bringe ihm (Kuh) auf den Gedanken, ein frühers Preisausschreiben zu erneuern, nämlich jene mit einem Preise zu bedenken, die imstande wären, einen unbanalen, originellen, noch nicht dagewesenen Namenswitz über ihn zu machen.

Durch den in dieser Notiz enthaltenen Ausdruck „Vortragsaffe“ fühlte sich Karl Kraus beleidigt und klagte Anton Kuh wegen Schmähung. Hierüber fand bereits eine Verhandlung im Strafbezirksgericht I statt. Anton Kuh erklärte damals, daß mit Rücksicht darauf, daß Karl Kraus ihn nicht wegen Ehrenbeleidigung, sondern wegen Schmähung geklagt habe, es ihm sehr leid tue, bestreiten zu müssen, daß er unter „Vortragsaffe“ Karl Krau gemeint habe. Denn in einem Schmähungsprozeß könne er im Gegensatz zu einem Ehrenbeleidigungsprozeß nicht den Wahrheitsbeweis antreten.. Der Richter Hofrat Höflmayr beschloß damals, den Akt an das Landesgericht abzutreten, weil nach seiner Ansicht nicht eine Schmähung, sondern das Vergehen der Ehrenbeleidigung gegeben sei. Das Landesgericht hat jedoch dieses Urteil aufgehoben und den Akt an das Strafbezirksgericht I zurückgeleitet. Nun fand heute diese

zweite Verhandlung

im Strafbezirksgericht I (Richter Landesgerichtsrat Dr. Fryda) statt.

Vor Eintritt in die Verhandlung regt der Richter einen Ausgleich an.

Dr. Samek, der Vertreter von Karl Kraus erklärt jedoch, daß mit Rücksicht darauf, daß noch eine zweite Klage seines Klienten gegen Anton Kuh laufe, auf einen Vergleich in diesem Prozeß nicht eingehen zu können.

Auch Anton Kuh bemerkt, ein Ausgleich wäre ganz ausgeschlossen.

Darauf beginnt die Verhandlung. Auf die Bemerkung des Richters, daß durch die Entscheidung der zweiten Instanz die Konturen des Urteils eigentlich bereits feststehen, erklärt Anton Kuh, darüber, ob er unter „Vortragsaffe“ Karl Kraus gemeint habe [illegible] nicht [illegible] Kraus [illegible] antwortlicher Redakteur, [illegible] nierten Artikel zwar gelesen, [illegible] nicht zum Druck befördert habe.

Dr. Schnepp, der Verteidiger Anton Kuhs, beantragt die Ladung Karl Krausens, um festzustellen, daß Karl Kraus sich selber darüber geäußert habe, er habe sich durch den Ausdruck „Vortragsaffe“ nicht getroffen gefühlt. Es kann einer von der Gemeinde des Karl Kraus darunter gemeint sein, einer der sich bei der Nachahmung des Meisters so possierlich benimmt, daß der Ausdruck „Vortragsaffe“ auf ihn gemünzt worden sein könne.

Der Richter lehnt diesen Antrag ab, womit das Beweisverfahren geschlossen ist.

Nach den Plädoyers der beiden Anwälte

hält Anton Kuh sein Schlußwort.

Er sagt: „Zur Zeit, als die inkriminierte Notiz erschien, war zwischen mir und Karl Kraus noch keine Spur von einer Feindschaft, von einer Fehde. Es konnte demnach niemand wissen, weder ein Eingeweihter, noch ein Uneingeweihter, daß außer dem Konflikt Kraus-„Stunde“ es noch einen Konflikt Kuh-Kraus gebe. Meinen Vortrag „Der Affe Zarathustras“ habe ich später gehalten und es ist eine Umdatierungstäuschung, wenn Karl Kraus aus dem nachher gehaltenen Vortrag darauf schließen will, daß ich vorher, als ich diese Notiz schrieb, unter „Vortragsaffe“ ihn gemeint habe. Daß dieser Vortragsaffe Karl Kraus sein soll, das war in dieser Notiz absolut nicht eindeutig gekennzeichnet worden. Um dies dem Gericht verständlich zu machen, muß ich den Hergang der Entstehung dieser Notiz „Preisausschreiben“ erzählen.

Es kam ein junger Mann, ein Volontär der Redaktion, zu mir und sagte mir: „Herr Kuh, ein Itzig hat gestern über Sie gesagt, Sie seien ein Cowboy. Wissen Sie, wer das war?“

Darauf sagte ich: „Ich brauche es gar nicht zu wissen und habe mich an den Tisch gesetzt und diese Notiz geschrieben. Auf die Anonymität des Angriffs — in der „Fackel“ steht neben dem Ausdruck Cowboy nicht mein Name — habe ich mit der Anonymität der Erwiderung ebenfalls anonym erwidert.

Es ist aber aus der ganzen Atmosphäre determiniert, daß ich Karl Kraus gemeint habe; aber ich glaube als Laie, daß für das Gericht doch der Umstand maßgebend und entscheidend ist, ob hier Karl Kraus als Vortragsaffe genau erkennbar gemacht worden ist oder nicht, und das stelle ich entschieden in Abrede, denn in der Notiz war keine nähere Kennzeichnung des Herrn Karl Kraus: die Talmud-Thora-Leute, vor denen keine Finesse verborgen bleibt, haben es herausgefunden, daß ich das Wort Vortragsaffe auf Kraus geprägt habe; aber Außenstehende, das große Publikum haben das nicht wissen können, eben weil das Publikum damals von einer Feindschaft zwischen mir und Karl Kraus keine Kenntnis hatte.

— Herr Kraus hat heute durch seinen Vertreter, Dr. Samek hier erklärt, daß er mit dem Ausdruck in der „Fackel“ Cowboy nicht mich gemeint hatte. Bitte, dann sind wir quitt, er hat unter Cowboy nicht mich verstanden, ich habe unter Vortragsaffe nicht Karl Kraus gemeint. Ich kongludiere: er ist, obwohl ich ihn gemeint habe, in der Notiz doch nicht erkennbar.

[illegible] abstrafen lassen will, will ich auch nach dem Gesetze Milderungsgründe für mich anführen. Ich sage: Kraus ist kein mimosenhafter Mensch, sondern ein Mann, der sich seit 25 Jahren die größten Beschimpfungen gegen alle Welt erlaubt, ohne je deshalb von jemandem geklagt worden zu sein.

— Karl Kraus schimpft in dem Bewußtsein, daß er nicht geklagt werden wird, in der Voraussicht, daß man seine Schimpfworte als Literatur auffaßt. Wenn Karl Kraus den Anton Kuh beschimpft, das ist deutsche Literaturgeschichte; wenn aber Anton Kuh von einem Vortragsaffen spricht, dann gehört er bestraft zu werden. Wenn Sie mich verurteilen wollen, bitte auch zu berücksichtigen, daß ich selber von dem heutigen Privatankläger oft viel schärfer und nicht anonym, wie Herr Kraus in dieser Notiz, angegriffen wurde.

(Die Verhandlung dauert fort.)

Ein Geigenkonzert im Gerichtssaal

Die Wundergeige von Ottakring

Beim Wiener Handelsgericht ist seit längerer Zeit ein Prozeß wegen unlauteren Wettbewerbes anhängig, den der Verband der Geigenbauer Österreichs gegen den Ottakringer Geigenerzeuger Julius Engel angestrengt hat. Des unlauteren Wettbewerbes soll sich Engel durch ein Inserat schuldig gemacht haben, das längere Zeit in Wiener Tageszeitungen erschien und ein Verfahren zur Tonveredlung von Geigen anpries. Die Erfindung Engels, hieß es in der Ankündigung, mache es möglich, jeder beliebigen Fabriksgeige einen Ton zu verleihen, der dem der besten altitalienischen Meistergeigen nicht nachstehe. Die Preise einer solchen veredelten Engelgeige waren von 1½ bis 3 Millionen angegeben.

Das Handelsgericht beschloß in einer vorausgegangenen Verhandlung, Sachverständige im Geigenbaufach zu laden, um über den Wert der Engelschen Veredlungsmethode, die darin besteht, daß die Geigendecke in kleine Streifen zerlegt wird, ein Bild zu bekommen.

Gestern nun erschienen zur fortgesetzten Verhandlung der Professor der Musikakademie, Julius Egghardt, und der Geigenmacher Jirofsky. Der Verband der Geigenmacher hatte Engel vor einigen Wochen eine gewöhnliche Geige zur Veredlung übergeben und die Sachverständigen sollten nun über das Gelingen ihr Urteil abgeben.

Es wurde auch tatsächlich im Gerichtssaale ein Konzert improvisiert, das viele Zuhörer anlockte.

Schließlich aber erklärten die Sachverständigen, daß sie die Geige, auf der sie eben gespielt hatten, im unveredelten Zustande in der Wohnung des Professors und im Atelier Jirofsky geprüft hätten. Dort seien die akkustischen Verhältnisse jedoch ganz andere gewesen als hier im Gerichtssaal, weshalb sie die Geige nochmals an diesen Orten spielen müßten, ehe sie ein definitives Urteil abgegen könnten. Denn die akkustischen Verhältnisse im Gerichtssaale seien wesentlich anders als bei ihnen zu Hause. Den Ton der veredelten Geige bezeichneten sie als relativ sehr gut.

Die Verhandlung wurde zu diesem neuerlichen Probespiel vertagt. Auch werden die Philharmoniker Prill und Wittels geladen werden, die sich der veredelten Engelgeigen seit längerer Zeit bedienen.

Volkswirtschaft

Devisenmarkt

Der französische Franc unverändert, Mailand schwach.

Die Devise Paris verkehrte heute stabil, in Zürich notierte sie 17·27 bis 17·30. Mailand hat sich dagegen in Zürich etwas abgeschwächt 20·70. Die Abgaben in der Devise Mailand stammen von London her, Brüssel liegt freundlich, das Pfund setzte mit 135 ein und schwächte sich auf 133 ab, die Besserung für Brüssel kommt aus New York. Fest verkehrte die Devise Schweiz, Dollars gegen Schweiz 517·50 Brief gegen die Parität 518·25. Dollar gegen Zloty 10·10.

Die Kulisse

Tendenz: Von Brünner Maschinen ausgehend, wesentlich erholt. Alpine, Krupp und Staatsbahn fest.

Die Stimmung an der Börse hat sich heute wesentlich beruhigt. Das Warenangebot in

Brünner Maschinen

ließ merklich nach, was die in diesem Papier etablierte überaus weitverzweigte Kontermine zur Glattstellung eines geringen Teiles ihrer Positionen veranlaßte. Auf Konterminedeckungen erholte sich der Kurs der Brünner Maschinen zu Beginn des Verkehrs von

Aktie	Vortagskurs	Anfangskurs	Mittagskurs
Anglobank	121600	—	—
Bankverein	101250	101000	101000
Brit.-Ung. Bank	26250	26500	26500
Österr. Kredit	120500	121900	122000
Ung. Kredit	276000	274800	274800
Länderbank	136000	137000	137000
Unionbank	106500	105000	105000
Zivnostenska	745000	—	—
Cent. Boden		—	—
Staatsbahn	378000	383000	384000
Südb. (Lomb.)	76100	—	—
Juli-Süd	775000	774000	774000
Alpine	219500	228000	228000
Mannesm. Cobg.	—	—	—
Krupp	271900	276000	277000
Poldi	911000	—	—
Rima	99000	99500	99500
Skoda	—	—	—
Waagner	161200	166500	166500
Felten	303000	304500	304500
A.E.G. Union	64700	65100	65100
Siemens	97900	97800	97800
Timber	286100	290100	290100
Salgo	434000	435000	435000
Trifailer	440000	448000	448000
Brünn. Masch.	497000	512000	506000
Daimler	3550	3500	3500
Öst. Hofherr	28540	28500	28500
Ung. Hofherr	121500	122000	122000
Semperit	159500	158500	158500
Karpathen	81200	82100	82000
Renten:			
4% Mai Rente	4150	4300	4300
4% Juli-Rente	4090	4250	4250
4·2% Feber-Rente	5000	5350	5350
4·2% April-Rente	[illegible]	10800	10800
4½% Schatzscheine	—	—	—
4% Goldrente	73000	75500	75500
4% Kronen R. März	4050	4150	4150
4% „ Juni	3800	—	—
3½% Invest.-Rente	—	—	—
4% ung. Rente 1910	248000	—	—
3½% ung. Rente K	—	—	—

497.000 auf 512.000. Ausgehend von Brünner Maschinen gestaltete sich die Tendenz um so freundlicher, als für eine Reihe leitender Kulissepapiere ziemlich umfangreiche Kauforders vorlagen. An der Spitze marschierten die von der Kontermine in den letzten Tagen ebenfalls hart mitgenommenen

Alpine-Aktien,

in denen ein führendes Privatbankhaus, das bereits gestern als Käufer auftrat, die Käufe kräftig fortsetzte. Diese Käufe im Verein mit Deckungen der Kontermine verhalfen Alpine-Aktien zu einer Kurserholung von K 8500. Ausgesprochen fest sprachen sich nach wie vor Krupp-Aktien aus, die, fortgesetzt von günstigen Ziffern der Goldbilanz profitierend, um weitere K 4100 stiegen. Das Geschäft in

Krupp

gestaltete sich zeitweise überaus lebhaft, ebenso in Staatsbahn-Aktien und Österr. Kredit, denen neben Konterminedeckungen Berliner Käufe zustatten kamen. Staatsbahn eröffneten um K 5000 höher, während der anfängliche Kursgewinn bei Österr. Kredit bloß K 1400 betrug.

Außer diesen Favoritpapieren des heutigen Tages zeigte sich einiges Interesse noch für die von der Länderbank patronisierten Effekten, von denen

Waagner K 5300 und Trifailer K 8000

gewannen. Ungarwerte hielten sich größtenteils auf dem Kursniveau von gestern.

Auch auf dem

Anlagemarkt

war die Tendenz heute freundlicher. Gute Käufe zeigten sich neuerlich in Österr. Goldrenten, die um K 2500 stiegen; auch die Silberrenten und Papierrenten verzeichneten leichte Kurserholungen.

Im weiteren Verlauf des Verkehrs hielt das Interesse für Alpine, Staatsbahn sowie Krupp an. Alpine stiegen vorübergehend auf 232.000, Österr. Kredit auf 123.000, Krupp auf 278.000 und Staatsbahn auf 384.000. Als jedoch in Brünner Maschinen wieder etwas Ware auf den Markt kam, die den Kurs auf 508.000 drückte, hatten auch die erwähnten Favoritpapiere leichte Kursabschwächungen zu verzeichnen. Die Grundtendenz des Marktes blieb aber bis mittags freundlich.

Der Schranken

Tendenz: Geschäftslos.

Der Schranken bot heute das Bild völliger Geschäftslosigkeit. Aufträge liefen nur ganz sporadisch ein, indessen machte sich eine freundliche Grundtendenz bemerkbar. Hutter & Schrantz, die schon gestern zum Teil den Kuponabschlag hereingebracht haben, wurden heute wieder etwas höher taxiert (322.000); für Waffen machte sich im Hinblick auf die höheren Dividendenschätzungen stärkeres Interesse geltend (Taxe 56.000 bis 57.000). Egydyer, Geld 1,900.000, Ware 1,980.000.

Der Protest der Aktionäre gegen die Goldbilanz der Finze hat auf den Kurs nur ganz wenig eingewirkt (130.000 bis 135.000); Oberhütten bröckelten weiter ab (Taxe 205.000 bis 210.000); auf dem Markt der ungarischen und polnischen Papiere ist nur ganz geringes Geschäft. Westböhmische Kohle 593.000 Brief.

Im weiteren Verlauf des Verkehrs zeigte sich einiges Interesse für Constanzer Holzverkohlung (920.000), sowie für Jute 1,120.000. Auch Linzer Tramway waren etwas höher. Neusiedler 1,650.000 ohne besondere Umsätze.

Erste Schrankenkurse: Vereinigte Elektrizität 330.000, Oberungar. Berg und Hütten 215.000.

Auf dem Anlagemarkt machte sich heute eine freundliche Stimmung geltend. Tschechische Prioritäten und Staatsbahn hielten sich auf Basis des gestrigen Kurses. Rudolfs-Prioritätetn und Rudolfs-Schuld zogen im Kurse weiter an. Polnische Anlagewerte schwach.

Die Züricher Devisenkurse

	Frühkurse	Mittagskurse	Vortagskurse
Berlin	123·25	—	123·27½
Holland	208·—	—	207 90
New York	517 62½	—	517 75
London	25·17½	—	25·17⅝
Paris	17·37½	—	17·32
Brüssel	18·90	—	18·45
Mailand	20·81½	—	20·82
Prag	15·34	—	15·34½
Budapest	0·007240	—	0·007250
Bukarest	2·03	—	2·02
Belgrad	9·12	—	9·11½
Sofia	3·75	—	3·75
Warschau (zloty)	—	—	—
Wien (100 S)	73·07½	—	73·07½

Wirtschaftsführer

Aufträge für diese Rubrik übernimmt nur die Administration, 1. Bezirk, Wipplingerstraße 32, Telephon 65-505. Die Verwaltung behält sich die Auswahl der in diesem „Wirtschaftsführer“ aufzunehmenden Firmen vor.

Allgem. Verkehrsbank, I., Wipplingerstraße 28.
Anglo-Austrian Bank Limited, London. Niederlassung Wien, I., Strauchgasse 1.
Biedermann M. L. & C., Bankaktien-Gesellschaft, I., Plankengasse 3.
Chrissoveloni, Bisteghi & Co., Wien, I., Canovagasse 5.
„Kompaß“ Allgemeine Kredit- und Garantiebank, I. Wipplingerstraße 30.
Mautner Alois & Co., I., Kohlmarkt 6, Wallnerstraße 2.
Merkurbank, Hauptanstalt: Wien, I., Wollzeile 1—3.
Niederösterreichische Gewerbe- und Handelsbank, Wien, VII., Zieglergasse 3: Zweigstelle I., Neuer Markt 3.
Postsparkassenamt Wien.
Reitler & Co., I., Wipplingerstraße 25.
Rothschild S. M. v., Bankhaus, I., Renngasse 3.
„Treuga“ Bank A. G., Wien, I., Wallnerstraße 4.
Zentral-Europäische Länderbank, Niederlassung Wien.

VERSTEIGERUNG

von zwei Sammlungen aus dem Besitz eines czecho-slowakischen Großindustriellen, aus dem Nachlaß bekannter Wiener Sammler und Privatbesitz.

Alt-Wiener, Meissener und anderes Porzellan, Gläser, Arbeiten aus Silber, Möbel, Textilien, Zinn, europäische und orientalische Waffen, Kupferstiche und Holzschnitte des XV. bis XIX. Jahrh., Handzeichnungen alter und neuerer Meister. Miniaturen und Dosen.

Gemälde moderner und alter Meister, darunter Arbeiten von:

E. v. Blaas, J. v. Brandt, Brozik, H. Bürkel, Bodenhausen, E. und H. Charlemont, Defregger, Grützner, Jettel, F. Eybl, Fendi, Füger, I. Kaufmann, A. W. v. Kowalsky, F. Gauermann, J. Gisela, Hamza, G. v. Max, Herm. u. Hugo Kaufmann, H. Kaulbach, Ant. Müller, Munthé, R. Russ, E. Ritter, Romako, Rumpler, Schödl, O. v. Theren, Vautier, S. Wegmayer, F. G. Waldmüller, Zewy, Magnasco, Jan Weenix, Sasso Ferrato, J. Duck usw.

Versteigerung im Saale der Kunsthandlung **C. J. Wawra, Wien, III. Lothringerstraße 14,** Donnerstag, den 6. Mai und die darauffolgenden Tage Täglich ab 3 Uhr.

Ausstellung daselbst von Samstag den 1. Mai bis inkl. Mittwoch den 5. Mai 1926 von 9 bis 5 Uhr.

Albert Werner beeid. Sachverständ. I. Augustinerstr. 8 WIEN — **C. J. Wawra (Alfred Wawra)** beeid. Sachverständ. III. Lothringerstr. 14

Epilog zum „Vortragsaffen"

Aus dem Plädoyer Anton Kuhs.

Wir haben in unserer gestrigen Nummer ein paar Stellen der Schlußrede wiedergegeben, mit der sich Anton Kuh vor dem Bezirksgericht verteidigte. Da es sich bei der vorgerückten Stunde nur um einen knappen und teilweise ungenauen Auszug handeln konnte, lassen wir hier einige Sätze Kuhs im Wortlaut folgen:

...Ich möchte hier nach zwei Seiten hin sprechen: Erstens in die Richtung eines Beweises, daß bei dem inkriminierten Wort „Vortragsaffe" das für den Tatbestand nötige Moment der Erkennbarkeit des Klägers absolut nicht gegeben war, zweitens dahin, welche Gründe, wenn das Gericht sich dieser Auffassung nicht anschließen sollte, für eine milde Beurteilung des Falles gegeben sind.

Herr Kraus möchte nach seiner Gewohnheit gern zwei Fliegen mit einem Schlag fangen: Er läßt einerseits durch seinen Anwalt die Klage gegen mich erheben, weil mit dem „Vortragsaffen" nur er gemeint sein könne, der ja auch das in der betreffenden Notiz zitierte Wort „Cowboy" angewandt habe, er läßt aber anderseits verkünden, daß er es

Zeichnung von Kapralik

Anton Kuh

nicht so und nicht auf mich gebraucht habe. Er möchte also wieder einmal das Geschäft machen, zugleich seine Grammatik zu verteidigen und den andern anzuklagen. Er sagt: „Aus der Zitierung des Wortes „Cowboy" geht eindeutig hervor, daß der ‚Vortragsaffe' ich, Kraus, bin," fügt aber hinzu: „übrigens habe ich Herrn Kuh gar nicht einen ‚Cowboy' genannt." Bitte schön, wenn das der Fall ist, dann sind wir quitt, dann habe ich ihn auch keinen „Vortragsaffen" genannt, die Basis auf die die sogenannte Erkennbarkeit des Klägers gestellt ist, wird hinfällig.

Übrigens kann ich hier zum Beweis, daß meine Beschimpfung im Wesen nicht auf Karl Kraus persönlich, sondern nur auf ihn, eben als den Mann, der mich in einem Vortrag einen „Cowboy" genannt hat, zielte, etwas erzählen. Ein junger Mann kam zu mir und sagte mir: Ein Itzig hat Sie gestern in einem Vortrag ‚Cowboy' genannt." Ich fragte: „Welcher Itzig?" Er sagte: „Nun, der Oberitzig." Das ist zwar für unsere interne Terminologie, die wir ja den Kraus als den Papst des Itzigtums ansehen, eindeutig. Ich aber schrieb, wie gesagt, meine Notiz zunächst gegen den anonymen „Oberitzig" und nicht gegen Herrn Kraus. Was also den Punkt I meiner Ausführungen betrifft, so kann ich nur sagen: Die objektive Erkennbarkeit des Karl Kraus als „Vortragsaffe" liegt nicht vor — so wahr ich ihn faktisch damit gemeint habe. (Heiterkeit.)

Was nun die Milderungsgründe anlangt, auf die ich Anspruch erhebe, so muß ich folgendes bemerken: Wenn man hier den Anwalt des Herrn Kraus hört, möchte man glauben, da lebe fern im Wald irgendein heiliger Eremit, ein mimosenhaftes, weltfernes Wesen und der wird nun plötzlich von einem bösen Menschen mit „Vortragsaffe" beschimpft. (Große Heiterkeit. Wie ist es nun in Wirklichkeit?

Der Herr Hofrat hier, der doch als österreichischer Bezirksrichter gewiß vor Augen hat, welche Vorstellung man in den letzten zwei Jahrzehnten mit dem Namen Karl Kraus verband, wird wissen, worin der größte Teil der satirischen Tätigkeit des Herrn Klägers seit jeher besteht. Er schmäht seine Gegner, schwingt über ihnen ohne Bedenken die Schimpfwortkeule, so wie er ja auch mich einmal mit Namensnennung ein „Tinterl", einen „Schwachkopf" — da ich doch bekanntlich ein Schwachkopf bin (Heiterkeit) — und so weiter genannt hat. Er konnte sich das alles in dem Bewußtsein leisten, daß ihn keiner klagen, daß niemand solche Dinge juristisch nehmen wird.

Wenn aber jetzt ein anderer kommt, der diesem Wort: „Herr Kuh ist ein Schwachkopf" nicht etwa erwidert: „Herr Kraus ist ein Aff", sondern gemäß dem vorliegenden Tatbestand: „Herr X ist ein Aff" (mit der Möglichkeit, daß unter diesem X Kraus gemeint sei) — dann wird er zu Gericht rennen. Was er mit dieser doppelten Buchführung bezweckt, hat er ja in dem Schriftsatz zu einer anderen gegen mich erhobenen Anklage ausgesprochen, wo er sagte, er habe geklagt, da ich ihm „keine zu einer literarischen Befassung taugliche Person zu sein scheine". Es kam ihm also darauf an, mit derselben göttlichen Souveränität, mit der er dies bereits ein anderes Mal getan hat, dereinst einmal in einem der verwickelten Nebensätze seiner Zeitschrift sagen zu können: „Herr Kuh, den ich gerichtlich habe abstrafen lassen..."

Ich finde, daß diese Heranziehung der Judikatur zu dem Zwecke, um Herrn Krausens satirischer Doppelbuchhaltung, wonach ein und dasselbe, wenn er es tut, Literaturgeschichte ist (Heiterkeit), und wenn ein anderer es ihm tut, ein Gerichtsdelikt darstellt, gleichsam einen Amtsstempel beizubringen — daß diese Praxis einen offenbaren frivolen Mißbrauch der Gerichtsbarkeit bedeutet.

Ich bitte Sie nun, und das ist der Milderungsgrund, den ich namhaft mache, Herrn Kraus diese juristische Amtsstampiglie, die ihm für jenes satirische Prinzip noch fehlt — bisher nämlich konnte er es nur dialektisch und vor seinen Hörern und Lesern durchsetzen — zu versagen.

Gefra
Permanente Radio-Ausstellung
Eintritt frei „Gefra" Eintritt frei
Wien, I., Getreidemarkt 14, Tel. 25-65 Serie
Ausstellung der hervorragendsten Fabrikate der österreichischen und ausländischen Radio-Industrie

KLEINER BERICHT

MITTWOCH, DEN 28. APRIL 1926

Graf Eltz — der ledige Ehegatte

Eine Liebesidylle in Buenos Aires und ein Ehestreit in Wien

Wir berichteten anfangs dieses Jahres über eine Alimentationsklage, die die Tänzerin Josefine Schramm gegen ihren Gatten, den Grafen Paul Franz Eltz, beim Bezirksgerichte Innere Stadt eingebracht hat. Dieser Prozeß wurde nunmehr durchgeführt und endete mit der Verurteilung des Grafen zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages für seine Frau. In der Verhandlung über die Klage der Gräfin kamen merkwürdige Dinge ans Tageslicht.

Die Vorgeschichte dieses Ehestreites spielt in Argentinien. Der junge Graf Eltz begab sich vor etwa vier Jahren in dieses südamerikanische Märchenland. Er träumte von Dollar- und Peso-Prinzessinnen, mußte aber schließlich, da er ohne einen Heller dastand, mit der Gunst einer gefeierten österreichischen Tänzerin, Josefine Schramm, vorlieb nehmen, deren Herz und Vermögen gerade damals durch den Tod ihres Freundes und Gönners, des Kaffeeplantagenkönigs Francesco Schmidt, wieder frei geworden war. Graf und Tänzerin gingen bald eine Ehe vor dem Standesamt in Buenos Aires ein und lebten fortan flott und fröhlich, solange die Reserven der morganatischen Witwe des Kaffeeplantagenkönigs — ungefähr 30.000 Dollar — reichten. Als jedoch diese Geldquelle versiegte und der Herr Graf aus diesem Grunde aus dem Spielklub ausbleiben mußte, da verloren plötzlich das schöne Land und die scharmante Tänzerin ihren Reiz für den jungen Ritter; er

verschwand eines schönen Tags und hinterließ, anstatt eines Abschiedsbriefes an seine Frau, eine unbeglichene Hotelrechnung.

Entsetzt erwachte die verlassene Tänzerin aus dem schönen Traum einer ganz einwandfreien Ehe mit einem wirklichen Grafen. Sie bereiste mehrere südamerikanische Länder, allein es gelang ihr nicht, ihren geliebten Gatten aufzufinden. Dann segelte sie nach Europa über und suchte überall ihren verschollenen Gatten. Im vorigen Jahre kam sie nach Wien. Da fand sie endlich den Vielgesuchten:

Die Ehegatten trafen sich zufällig in der Hall des Hotels „Erzherzog Carl".

Es war kein freudiges Wiedersehen. Graf Eltz wollte von seiner Gattin nichts hören, er erklärte ihr, daß sie nicht zusammenleben können, weil die gräfliche Familie diese Mesalliance aus Standesrücksichten nicht billigen werde. Die Gräfin verlangte von ihrem Gatten, er möge ihr dann wenigstens mit den notwendigen Geldmitteln beispringen, ebenso wie sie es tat, als sie in Buenos Aires noch Tausende von Dollars hatte und er keinen Heller. Der Graf blieb unnachgiebig; er wollte nichts zahlen. Er fuhr nach Graz, wo er damals ständig wohnte; sie ihm nach. Es entstand eine peinliche Situation. Der Graf

galt in Graz als lediger junger Mann,

er war auch polizeilich als ledig gemeldet und wollte eben eine standesgemäße Ehe schließen. Der Schwager des Grafen Eltz, Graf Albert St. Julien, unterzog sich nun der schwierigen Aufgabe, Ordnung zu schaffen. Er veranlaßte die Tänzerin, gegen eine Abfertigung von 10.000 Schilling der einverständlichen Lösung der Ehe zuzustimmen. Doch dies nützte nichts, denn die katholische Ehe ist in Österreich, auch wenn sie in Argentinien geschlossen wurde, unauflöslich. Sie blieben also nach wie vor Ehegatten, der Graf und die Tänzerin, und da sich der Graf weigerte, für den Lebensunterhalt seiner Frau zu sorgen, reichte sie die Alimentationsklage ein. Sie forderte 400 Schilling monatlich mit der Begründung, daß ihr Gatte einen Posten bei der Grazer Firma Mayer-Melnhof bekleidet und auch von seinen reichen Verwandten, in erster Reihe vom Grafen St. Julien reichlich unterstützt werde. In der Verhandlung fügte der Vertreter der Gräfin, Dr. Herbert Blaukopf, noch hinzu, dem Grafen gehe es so gut, daß er sich zurzeit auf einer mehrwöchigen Fuchsjagd in Gesellschaft von Trägern der glänzendsten Namen des österreichischen Adels befinde. Der beklagte Graf wendete dagegen ein, daß er bei der genannten Grazer Firma nur formell eine Gage beziehe, in Wirklichkeit werde sein Gehalt von seinem Schwager auf dem Umwege über die Firma ihm zugewendet; im übrigen habe er auch diese Scheinbeschäftigung im Verlauf des Alimentationsprozesses aufgegeben. Das Hauptargument gegen das Alimentationsbegehren war jedoch, daß

die in Buenos Aires geschlossene Ehe nur eine Scheinehe gewesen sei, die er nur einging, um in seiner finanziellen Zwangslage von der Tänzerin eine geldliche Unterstützung zu erhalten.

Der Richter, Landesgerichtsrat Dr. Stadler, verurteilte den Grafen zur Zahlung von Alimenten in der Höhe von 60 Schilling monatlich, mit der Begründung, daß der Graf zwar keine Beschäftigung habe und auch keine suche, jedoch jung, gesund und arbeitsfähig sei; aus der Tatsache, daß ein arbeitsfähiger Mensch von der Unterstützung seiner reichen Verwandten lebt, könne eine Befreiung von der gesetzlichen Alimentationspflicht nicht abgeleitet werden.

Gegen dieses Urteil legten beide Ehegatten Berufung ein: der Mann unter Berufung auf seine Beschäftigungslosigkeit, die Frau aber mit der Begründung, daß ein Mann, der sich trotz seiner Beschäftigungslosigkeit den Luxus einer standesgemäßen Lebensführung erlaubt, auch die Pflicht habe, für den standesgemäßen Lebensunterhalt seiner Frau zu sorgen. Graf und Gräfin prozessieren also weiter. Beide mit dem Armenrecht, also gebührenfrei...

Das Streiklokal der Wirte im XVIII. Bezirk

Togal
Hervorragend bewährt zur Bekämpfung rheumatischer, gichtischer und nervöser Schmerzen sowie gegen Kopfschmerz
Die Wirkung tritt unmittelbar ein. Keine schädlichen Nebenwirkungen. In allen Apotheken.

Das neue Rasier-Patent
Hält Zeit Lebens
MOCO
Preis 1 Schilling
Überall erhältlich

Gas bleibt Trumpf
in seiner Billigkeit trotz Kohle und Elektrizität
FRIEDR. SIEMENS
Gaskocher, Herde u. Warmwasserapparate
erhalten Sie auch gegen Teilzahlungen
Kostenlose Auskunft: IX., Alserstraße 20

Weinstube Alter Hofkeller (Hofburg)
(Eingang Schauflergasse). Ausschank weltberühmter österreichischer u. ausländischer
Original Hofkellerweine. Erstklassiges Büfett u. Küche

Neueste Zephir-
und allerfeinste
Popelinhemden

Carl Berecz
Wien, I., Babenbergerstraße Nr. 1
Filiale: I., Kärntnerstraße Nr. 53
Hotel Bristol.

Paul Richter kommt nach Wien

Der berühmte Filmschauspieler Paul Richter, der Siegfried des Nibelungen-Films, trifft Sonntag vormittags am Westbahnhof ein, um am Montag um ½8 Uhr abends im Großen Konzerthaussaal einen Vortrag zu halten. Paul Richter, Wiener von Geburt, hat seine Bühnenkarriere bei Jarno begonnen. Zu Beginn des Krieges ging Richter als Einjährig-Freiwilliger ins Feld. Er machte die Kämpfe an der Südtiroler Front mit und avancierte bis zum Oberleutnant. Nach Kriegsende wandte sich Paul Richter völlig dem Film zu. Er filmte erst in Wien, dann bald in Berlin, wo er mit der verstorbenen Eva May als Partnerin den „Henker von St. Marien" im Film spielte.

Joe May engagierte Paul Richter später für den Film „Das indische Grabmal". Als Fritz Lang den „Dr Mabuso" inszenierte, gab er Paul Richter seine nächste Rolle. Und verpflichtete Paul Richter schließlich als Hauptdarsteller des Nibelungen-Films, eines Films, der Regisseur und Hauptdarsteller weltberühmt machte. In „Pietro, der Korsar" wiederholte Paul Richter seinen Filmdarstellererfolg. In jüngster Zeit spielte Paul Richter in weiteren zwei Berliner Films.

An seinem Vortragsabend wird Paul Richter in amüsanter Form Filmerinnerungen aus „Nibelungen"-Aufnahmstagen, von der Karriere des Filmschauspielers, vom Filmen im allgemeinen und vom Nibelungenfilm im besonderen erzählen. Mitwirkender des Paul Richter-Abends ist der Bruder des Filmkünstlers, der Konzertsänger und Komponist Rudolf Richter, der Lieder eigener Komposition zum Vortrag bringen wird, begleitet von Robert Gund. Die Conférence des Paul Richter-Abends besorgt Friedrich Porges. Mit Paul Richter kommt auch seine Gattin, die bekannte Filmschauspielerin Aud Egede-Nissen, nach Wien.

Beim BIERSTREIK
lass' den Mut nicht sinken,
du kannst ja
Clio-Brause trinken!
*
Clio-Brause köstlich erfrischend

Elektr. Haartrockner
für alle Spannungen verwendbar
Antonowich, I., Stock-im-Eisenplatz 2

Der Roman der schönen Wanda Sylvano

Man fand in ihrem Nachlaß einen Brief des Exkaisers Wilhelm und anderer deutscher Persönlichkeiten

Spezialbericht der Stunde

† Paris, 27. April.

Hier gibt es seit einigen Tagen eine höchst geheimnisvolle „Wanda-Affäre", die Behörden und Zeitungen einige Sorge zu machen scheint. Aber Paris ist die Stadt, in der man über solche Dinge mit Leichtigkeit hinwegvoltigiert, und so dürfte denn auch die „Wanda-Affäre", die der Boulevard-Presse augenblicklich Stoff gibt, bald erledigt sein.

Man erinnert sich noch, daß vor ein paar Tagen die Schauspielerin Wanda Sylvano,

Wanda Sylvano (oben) und Mademoiselle Hyvrard.

die durch ihr Leben bekannter war als durch ihr Theaterspiel, eines Morgens

in ihrem Schlafzimmer tot aufgefunden

wurde. In Gesellschaft einer jungen und ziemlich männlichen Mademoiselle Hyvrard, die den Beruf einer Advokatin ausübt. Die Ärzte stellten Kokainvergiftung als Todesursache fest und Mademoiselle Advokat befand sich im Kokainrausch, blieb aber am Leben. Die Polizei, durch die vielen Kokainfälle der letzten Wochen aufgescheucht, verhaftete nun eine Reihe von Personen, die als Kokainhändler bekannt sind. Aber Paris war damit nicht zufrieden. Man verfolgte die Sache weiter und eines Tages hieß es, man sei

einer ganzen Organisation auf der Spur, die die Verführung junger Schauspielerinnen zum Morphium und Kokain gewerbsmäßig betreibt.

Hiebei wurde der Name einer Lebedame, Gaby Durafour, genannt, die berufsmäßig die Promenoirs der Music Halls besuchte und vor einiger Zeit starb; angeblich wurde sie post mortem mit einer toxologischen Untersuchung die gleichfalls Kokainvergiftung als Todesursache feststellte, bedacht. Auch der Fall der Sylvano wurde der Reihe der Kokainverbrechen einverleibt. Einige Zeit schwankte man, ob man den Tod der schönen, bekannten Frau kurz Selbstmord nennen solle, oder ob eine Annahme vorliegt, daß ihr eine dritte Hand große Mengen Kokain gereicht hat.

Wanda Sylvano wurde nach ihrem Tode plötzlich interessant. Man kam darauf, daß sie

mit Exkaiser Wilhelm bekannt

sei und der Kaiser ihr einmal in Berlin ein Perlenhalsband als Andenken schenkte. Es wurde auch ein Brief gefunden, der nicht sehr politisch gehalten war, ein impulsives Schreiben, das Kaiser Wilhelm von einer liebenswürdigen, lebemännischen Seite zeigte, wie ihn die Franzosen bisher nicht gesehen haben. Aber warum soll Wilhelm II. an eine Frau, die ihm gefällt, nicht einen netten Brief schreiben, in dem er den Imperator beiseite läßt und sich einfach als Amant dekuvriert?

Wanda war diskret. Sie machte von dem Brief des deutschen Kaisers, der sie bei Lebzeiten noch berühmter gemacht hätte, keinen Gebrauch. Auch Briefe eines hohen Beamten des seinerzeitigen deutschen Auswärtigen Amtes und zweier Offiziere des großen Generalstabes verwahrte sie in ihrer Schatulle, ohne je von ihnen zu sprechen. Aus ihrer Korrespondenz geht hervor, daß sie auch während des Krieges Wege zu finden wußte, mit Deutschland in Kontakt zu bleiben, vielmehr, daß die „Deutschen" in die hübsche Pariserin so verliebt waren, daß sie der Krieg nicht hinderte, ihr neben Mitteilungen über ihr Befinden auch andere Nachrichten zukommen zu lassen, die die französische Heeresleitung zu jener Zeit sehr interessiert hätten. In einigen dieser Briefe war von Kokain die Rede, und der Brief, der zur Verhaftung der bekannten Kokainhändlerin „Phiphine" führte, stammt von einem hohen deutschen Offizier... Leben und Tod der schönen Wanda Sylvano sind das Thema eines Sensationsromans, in dem alles vorhanden ist, was ein heutiges Publikum zur Spannung braucht: Spionage, eine kaiserliche Intrige, Frauenliebe, Kokainhandel, diverse Perversitäten. Alles ist da.

Ein junger Polizeikommissär soll im Übereifer des Karriere-machen-wollens hier an ein Geheimnis gekommen sein, von dem die offiziösen Stellen in Paris lieber nichts wissen wollen.

Der Kampf der Angestellten der Lederfabrik Gerhardus

Ein entlassener Beamter hat sich vorgestern erschossen

Der seit Monaten währende Kampf um die Lederfabrik Gerhardus, dessen einzelne Phasen wiederholt schon die Öffentlichkeit beschäftigten, trat in diesen Tagen in ein entscheidendes Stadium. Die fristlos entlassenen Beamten der Fabrik stellten gegen die Leitung der Gesellschaft einen Konkursantrag, über den das Handelsgericht morgen zu verhandeln hat. Schon im Februar wurde die Firma zur Zahlung von rund einer Milliarde an die Beamten verurteilt, die Berufung der Gesellschaft wurde vom Landesgericht verworfen. Der Versuch der Angestellten, die ihnen zukommenden Beträge durch Exekutionen sicherzustellen, wurde seitens der Gesellschaft mit einer fristlosen Entlassung von siebzehn Angestellten beantwortet. Diese Entlassung hat bereits zu einer Tragödie geführt.

Wie wir erfahren, hat sich einer der entlassenen Beamten, Josef Nechwatal, vorgestern in seiner Wohnung erschossen.

Er war wohl schon seit langem nervenleidend, der aufregende Kampf mit der Firma und seinem Gehalt und zuletzt die fristlose Entlassung führten bei ihm zu einem Nervenzusammenbruch. Dieser tragische Fall hat in den Kreisen der Angestellten große Erbitterung hervorgerufen und den Kampf zwischen der Gesellschaft und den Angestellten womöglich noch verschärft.

Die Angestellten haben bereits gegen die neue Gruppe, die vor einigen Monaten die Majorität der Aktien und die Leitung des Unternehmens übernommen hat, eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft überreicht.

Diese neue Gruppe hat bisher die in Aussicht gestellte Sanierung der notleidenden Fabriken nicht durchgeführt. Sie hat im Gegenteil gegenüber den Angestellten und Arbeitern eine ablehnende Haltung eingenommen und ist mit Kündigungen vorgegangen. Die Konkursanträge der Beamten waren die Folge, wodurch die Sanierungsversuche erschwert wurden.

Schaffung von Altersheimen.

Der Verein zur Schaffung von Altersheimen veranstaltet Mittwoch den 5. Mai, 7 Uhr abends, im Großen Saal des Niederösterreichischen Gewerbevereins, I., Eschenbachgasse 11, einen Vortrag der Frau Henriette Weiß über Wesen und Einrichtung des Altersheims in Baden und die geplante Errichtung einer Lahmann-Anstalt des Mittelstandserholungsheims in Mauer.

Leopold Weiner
1. Bezirk, Bognergasse Nr. 1
Billige Mäntel- u. Kleiderwoche

Mäntel	aus nur guten Stoffen ..... aufw. von S	45.—
Kleider	Seide und Wolle ..... aufw. von S	35.—
Kleider	aus Waschstoffen ..... aufw. von S	15.—
Blusen	Crêpe de Chine, schwerste Qualitäten .. aufw. von S	45.—
Blusen	aus Waschstoffen ..... aufw. von S	9.—

Kunstwanderungen.

Im soeben begonnenen Frühjahrs-Zyklus findet Morgen Donnerstag um 10 Uhr vormittags eine Führung des Herrn Dr. Ludwig W. Abels in der Kunst-Akademie am Schillerplatz (Antike Plastik. Neuaufstellung der Galerie) statt. Es folgen: Besichtigung der Czernin-, Harrach-, Liechtenstein-Galerie sowie mehrerer Privatsammlungen.

Eine Malersfrau in Not.

Der bekannte Porträtist Max Sandor liegt schwer krank auf der Poliklinik darnieder. Seine Frau und seine beiden kleinen Kinder sind daher in große Not geraten. Sie stehen in Gefahr, aus dem Atelier delogiert zu werden, da sie die Miete nicht zahlen können. Spenden für die arme Frau nimmt das Sekretariat der „Stunde" entgegen.

Johannes-Büfett.

Die reizende Bar der nun geschlossenen Femina ist dieser Tage als ein Expreß-Büfett eröffnet worden. Herr Wilhelm Gymes, der Besitzer der wunderhübschen Mary-Bar, ein Fachmann auf diesem Gebiet, hat mit dieser Neugründung einen guten Griff getan. Denn ein kleines, nettes Lokal, im Herzen der Stadt gelegen, inmitten des Geschäftsviertels und der Nachtlokale, ist in Wien zum Bedürfnis geworden. Das Büfett ist, wie gesagt, reizend eingerichtet und gemahnt ganz an amerikanische Vorbilder. Die Sachen, die man dort bekommt, sind ganz ausgezeichnet und dabei nicht teuerer wie in einer Stehweinhalle. Der Betrieb ist von zeitlich früh bis spät nachts offen. Zu allen Tageszeiten, besonders aber nach Mitternacht, wenn die Bummler von den Nachtlokalen kommen, vom Hunger überfallen werden, gibt es in dem Johannes-Büfett ein volles Haus und gut gelaunte Gäste. Die Bedienung ist erstklassig, kleine Tischchen stehen in dem Büfett, so daß man die Speisen und Getränke in diesem Expresso, wohl expreß serviert bekommt, sie aber gemächlich, ohne Eile und mit Genuß verzehren kann. Das kleine Johannes-Büfett verspricht, dank der ausgezeichneten Leitung, der phänomenalen Lage und der wundervollen und doch billigen Leckerbissen, eines der frequentiertesten Expressos Wiens zu werden und das mit Recht. +

ÜBERFLÜSSIGES HAAR

1. Auftragen —
2. Einige Minuten warten —
3. Abwaschen — und
4. die Haare sind verschwunden!

Rasiermesser u. gewöhnliche Haarentfernungsmittel beseitigen nur das aus der Haut hervorstehende Haar, aber die Creme Veet löst auch noch das Haar unter der Haut auf. Veet ist eine wohlriechende, samtweiche Creme, welche wie Zahnpasta in eine Tube gefüllt ist. Sie tragen Veet auf, wie es aus der Tube kommt, warten einige Minuten, waschen es wieder ab, und alles Haar ist verschwunden. Es ist bei fast zwei Millionen Frauen im Gebrauch und ist die einzige wirklich zufriedenstellende Lösung der heiklen Frage, wie man entstellendes Haar loswerden kann. Völlig befriedigende Resultate werden in jedem Falle garantiert, andernfalls wird das Geld zurückerstattet. Erhältlich zum Preise von S 3·60 in allen einschlägigen Geschäften, oder per Post gegen Voreinsendung des Betrages von der Parfümerie „Proka", Wien I. Gluckgasse 3.
Vor Nachahmungen und minderwertigen Ersatzprodukten, die oft teurer sind, wird gewarnt.

1. Mai — Sportplatz Hohe Warte
Die Aktiengesellschaft „SIRIUS" veranstaltet ein
RIESEN-FEUERWERK
unter der Leitung ihrer Chefpyrotechniker BRÜDER PINTO. Einlaß 18 Uhr 30 Minuten. 2 Orchester. Beginn mit Anbruch der Dunkelheit
Vollkommen neues Sensationsprogramm!
Karten von S —·60 bis S 4·— im Vorverkauf: Hotel Union, IX. Nußdorferstraße 23, Kehlendorfer, Gusti Schmidt, den größeren Kartenbureaus und Sportgeschäften. — Bei ungünstiger Witterung Sonntag den 2. Mai.
Spor.platz Hohe Warte — 1. Mai

Geschäftszahl Bl XV 580/26

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen Anton K u h, und Dr. Fritz Kaufmann

wegen § 30 Press Gesetz

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des

Bezirksgerichtes I Geschäftszahl U U I 286/25

am 13. August 1926 mittag ½ 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte im Verhandlungssaale VIII Alserstrasse 1 2. Stock statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über die Berufung dem Gesetze gemäß erkennen.

(noe Karl K r a u s ,)

Landesgericht in Strafsachen Wien I Abt XV

am 18. Juni 1926.

Dr. Robert Schneeweiß
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Stl'OForm. Nr. 171 (Ladung des Angeklagten zur Berufungsverhandlung in Übertretungsfällen).

Landesgericht für Strafsachen I Post 72

Hier scharf abtrennen!

Jahresgebühr.

Nicht bei der Post hinterlegen
Nicht nachsenden

Bl XV 580/26

Herrn Dr. Oskar S a m e k,
Rechtsanwalt

Wien I. Schottenring 14

Dr. FRANZ KORNHEISL
RECHTSANWALT
in STEYR, Ob.-Öst.

Steyr, am 18. Juni 1926

Herrn
Dr. Oskar Samek,
Rechtsanwalt,
W i e n I.
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

Aus Zeitungsberichten habe ich vor einiger Zeit ersehen, daß Herr Kollege den Schriftsteller Herrn Karl Kraus in einem Ehrenbeleidigungsprozesse gegen die Redakteure Kuh und glaublich Dr. Kaufmann vertreten haben (betreffend „Vortragsaffe„) und daß vor einiger Zeit glaublich vor dem LGR Fryda die Hauptverhandlung stattgefunden hat.

Da ich hier mit einer ähnlichen Sache befaßt bin, wäre ich Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, sehr verbunden, wenn Sie mir auf einen oder zwei Tage zur Einsicht die in dieser Sache bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, soweit sie in Ihren Händen sind (insbesondere auch glaublich seinerzeit eine Entscheidung des Landesgerichtes Wien wegen der sachlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes und die Entscheidung betreffend den verantwortlichen Schriftleiter, der glaublich in einem Gerichtssaal-Berichte oder einem scheinbaren Gerichtssaal-Berichte die Beschimpfung wiederholt hatte, soweit ich dies eben aus den Zeitungsberichten beiläufig entnehmen konnte) übermitteln würden.

Ich bleibe selbstverständlich gerne zu irgend welchen kollegialen Gegenleistungen auch meinerseits bereit und zeichne, für Ihr gefl. Entgegenkommen im Voraus bestens dankend,

mit vorzüglicher Hochachtung
ergebener Kollege:

Kornheisl

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

~~L Bernbeck~~ - Krauss
~~Fr~~ Klausenburg
i. Ung.

21. VI. 96

24. Juni

Betr: Kraus - Kuh

Wohlgeb.

Herrn Dr. Franz K o r n h e i s l

Rechtsanwalt

S t e y r
Ober-Oesterreich.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Entsprechend Ihrem Schreiben vom 18. ds. übersende ich Ihnen drei in der Angelegenheit Kraus gegen Dr. Fritz Kaufmann und Anton Kuh ergangenen Urteile, das Berufungsurteil in einer von mir selbst hergestellten Abschrift, da ich eine Ausfertigung dieses Urteiles nicht erhalten habe. Auf diesen Umstand ist auch die Verzögerung in der Erfüllung Ihres Wunsches zurückzuführen.

Ich ersuche Sie höfl. mir die Urteile ehestens rekommandiert zurück zu senden.

Ich zeichne mit vorzüglicher

kollegialer Hochachtung

rekomm.
3 Beilagen.

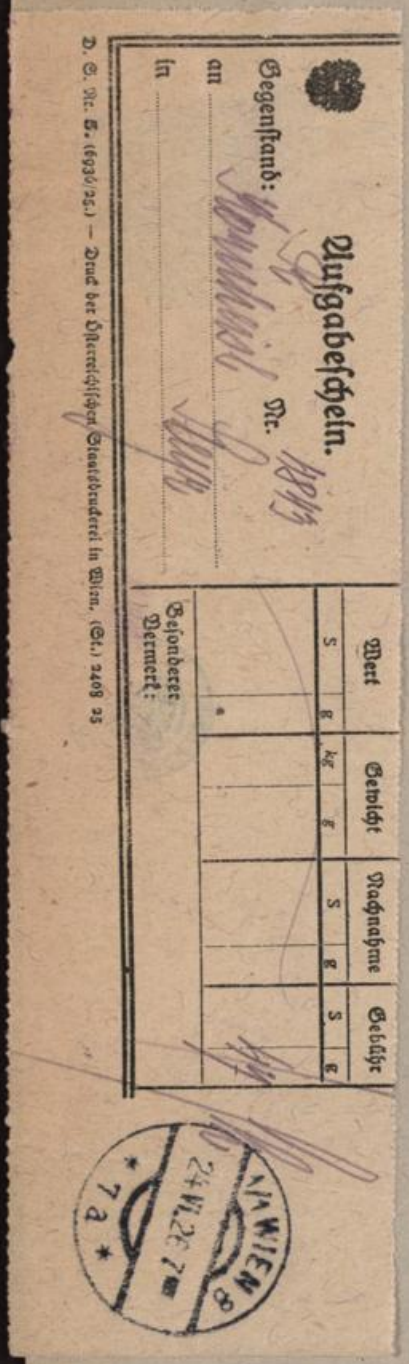

LANDESBIBL

24. Juni 6

Betr: Kraus - Kuh

Wohlgeb.

Herrn Dr. Franz K o r n h e i s l

Rechtsanwalt S t e y r
Ober-Oesterreich.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Entsprechend Ihrem Schreiben vom 18.ds. übersende ich Ihnen drei in der Angelegenheit Kraus gegen Dr. Fritz Kaufmann und Anton Kuh ergangenen Urteile, das Berufungsurteil in einer von mir selbst hergestellten Abschrift, da ich eine Ausfertigung dieses Urteiles nicht erhalten habe. Auf diesen Umstand ist auch die Verzögerung in der Erfüllung Ihres Wunsches zurückzuführen.

Ich ersuche Sie höfl. mir die Urteile ehestens rekommandiert zurück zu senden.

Ich zeichne mit vorzüglicher

kollegialer Hochachtung

rekomm.
3 Beilagen.

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Kaus. Kirch.
24. V. 80

28. Juni 6

An den

Betr: Kraus - Kuh, Kaufmann

V e r l a g des " F a c k e l "

Wien III.
Hintere Zollamtsstr. 3

In der Strafsache gegen Anton Kuh und Dr. Kaufmann findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes II am 13. August 1926 vormittags ½12 Uhr vor dem Landesgerichte f. Strafs. Wien I. Verhandlungssaal VIII statt. Das Erscheinen des Herrn Kraus ist nicht erforderlich.

Hochachtungsvoll

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Betr. Kraus - Kuh. Kaufmann
expediert am 30. Juni 1926.

U I 286/25

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n.

.-.-.-.-.-.-.

Privatankläger: Karl K r a u s.

durch:

Angeklagte : 1.) Anton K u h.

2.) Dr. Fritz K a u f m a n n.

wegen Ehrenbeleidigung begangen 1 fach

durch die Presse resp. § 30 P.G.

Antrag auf Kostenbestimmung.

U I 286/25

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

U I 286/25

Aufgabeschein.

Nr. 3232

Gegenstand: R

an Schulbezirksgericht

in M. L.

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g
						45	

Besonderer Vermerk: Sp. 15

STADT- U. LANDESBIBLIOTHEK

Ich beantrage Bestimmung der in diesem Verfahren aufgelaufenen Kosten und Auftrag an die Beschuldigten dieselben binnen 3 Tagen zu bezahlen und zwar den Betrag von 1.104.58S durch die Herren Anton Kuh und Dr. Fritz Kaufmann zur ungeteilten Hand, den Betrag von 42.48 S durch Dr. Fritz Kaufmann und den Betrag von 20.89 S durch Herrn Anton Kuh, ferner Verständigung der mit ihnen zur ungeteilten Hand haftenden Herrn Emmerich Bekessy und Kronos Verlag A.G., Wien I, Wipplingerstrasse 32

Kostenverzeichnis.

betrifft Dr. Fritz Kaufmann u. Anton Kuh.

14. Nov. 1925.	Privatanklage s.30% Einheitssatz	39.-- S	
	Stempel		3.--
	Stempel z.d.Beilagen		1.--
21.I.1926	Hauptverhandlung, Dauer 2/2 Stunden		
	s.30% Einheitssatz	117.--	
	Entf. Geb.u. Fahrt	2.--	-.48
	Stempel zum Protokoll		4.--
	Stempel zum Urteil		5.--
	Stempel f. Anmeldung d. Berufung		3.--
9. Feber 1926	Antrag auf Ergänzung resp. Richtig-		
	stellung des Verhandlungsprotok.		
	s.30% Zuschlag	39.--	
	Stempel		1.--
	Beilagenstempel		-.50
9. Feber 1926	Berufungsausführung auf 10 Seit,		
	doppelter Tarif s.20% Zuschl.	144.--	
	Stempel		3.--
	Beilagenstempel		-.50
2. März 1926	Berufungsverhandlung Dauer 3/2		
	Stunden s.20 % Einheitssatz	162.--	
	Transport	503.--	21.48

	Transport	503.--	21.48 S
	Wartezeit ½ Stunde samt 20% ES	6.--	
	Stempel		30.--
	E.G. u. Fahrt	2.--	-.48
23. März1926	Antrag auf Abberaumung der Haupt-		
	verhandlung s.30% Einheitssatz	19.50	
	Stempel		1.--
30.März 1926	Antrag auf Anberaumung der Haupt-		
	verh.s.30% Einh.	19.50	
	Stempel		1.--
27.Apr.1926	Hauptverhandlung Dauer 4/2 St.		
	s.30% Einheitssatz	196.--	
	Stempel		17.--
	E.G.u.Fahrt	2.--	-.48
13.Aug.1926	Berufungsverhandlung Dauer 2/2		
	Stund.s.20% Einheitssatz	162.--	
	E.G.u. Fahrt	2.--	-.48
19.Aug.1926	Antrag auf Kostenbestimmung		
	s.30% Zuschl.	5.20	
	Stempel		1.--
		916.20	
	10% Streitgenossenzuschlag	91.62	
		1.007.82	
	2% Warenumsatzsteuer	20.14	
	Barauslagen	76.52	
		1.104.58 S	

Betrifft Dr. Fritz Kaufmann.

20.Jänn. 1926	Privatanklage s.30% Zuschl.	39.78	
	Stempel		3.--
	2% Warenumsatzsteuer	.78	
		39.78	
	Barauslagen	3.--	
		42.78 S	

Betrifft: Anton K u h.

1.Apr. 1926	Antrag gem. § 57 Abs.2.ZPO.	19.50	
	Stempel		1.--
	2% Warenumsatzsteuer	-.39	
		19.89	
	Barauslagen	1.--	
		20.89 S	

Karl K r a u s.

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

19. Aug 1926

zur G.Z. U I 286/25

25

IX

B e s c h l u s s .

In der Rechtssache U I 286/25 werden die vom Privat - Ankläger Karl K r a u s von den Beschuldigten

1. Anton K u h ,
2. Dr. Fritz K a u f m a n n, zur ungeteilten Hand zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens mit S 1.102.-- bestimmt, dies im Hinblick darauf, dass der Prozessaufwand, der den durch Freispruch erledigten Teil des Strafverfahrens betrifft, unbeachtlich ist.

Die dem Privat - Ankläger Karl Kraus vom Beschuldigten Dr. Fritz Kaufmann zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens werden mit S. 42.48g., die von Anton Kuh zu ersetzenden Kosten mit S. 20.89g. bestimmt.

Zugleich wird gemäss § 5/2 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nº 218 über die Presse, die Haftung zur ungeteilten Hand des Herausgebers Emmerich B e k e s s y und der " K r o n o s Verlags A.G. ", beide Wien, I., Wipplingerstrasse Nº 32, mit den Vorgenannten für diese Kostenanforderungen ausgesprochen.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

W i e n , am 29. September 1926.

Wien, am _____ 192_

Dr. Fryda
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Es wird bestätigt, daß der vorstehende Kostenbestimmungsbeschluß am 7./11.1926 in Rechtskraft erwachsen ist und einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 16./11. 192 6.

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

1102
20.80
12.18
53.34
1288.31
32.05
96
3 —
12.64.72
2.34
6

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Kaiser-Ferdinands (Bibl. d. Kunstm.)
12. Okt 1926

U I 286/25

Landesgericht für Strafsachen Wien I. Bl.XV. 30 895/26

B e s c h l u s s .

Das Landesgericht für Strafs achen Wien I. als Berufungsgericht hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in der Strafsache gegen Anton K u h und Dr.Fritz K a u f m a n n wegen § 3o PG. die Beschwerde der Angeklagten gegen den Beschluss des Strafbezirksgerichtes I. in Wien vom 2o.IX.1926 U I. 286/25/25,womit die Kosten des Karl K r a u s mit 1112 S bezw. mit 2o S 89 g bezw. mit 42 S 48 g bestimmt wurden,zurückgewiesen, weil der Erstrichter die Kosten nicht zu hoch bestimmt hat,zumal die Bestimmung der Tarifpost 4 P.2 des RAT.mit in Anwendung kommt.

Landesgericht für Strafsachen Wien I.
Abteilung XV. am 2o.Oktober 1926.

Dr. Allmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Pollak

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Kuh.

Hans- & Kunstsammlung

27 OKT 1920

EXV 8659 / 26

An das Exekutionsgericht Wien.

Eingelangt am 18. NOV. 1926 Uhr ... Min.
...fach mit ... Beilagen.
... Rubriken.

E x e k u t i o n s g e r i c h t

W i e n .

-.-.-.-.-.-.-.-.

Betreibende Partei: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.
Hintere Zollamtstrasse 3
durch:

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. 63-2-62

Verpflichtete Parteien: 1.) Anton Kuh, Schriftsteller, Wien III.
Beatrixgasse 1a Hotel Beatrix

X 2.) Dr. Fritz Kaufmann, Redakteur, Wien VIII.
Piaristengasse 56

3.) Emmerich Bekessy, Zeitungsherausgaber,
Wien VI. Linke Wienzeile 88

X 4.) "Kronos-Verlag" A.G. in Wien I.
Wipplingerstrasse 32

wegen 1.102.-S und 42.48 S u. 20.89 S s.Ng.

5 fach
3 Rubr.
1 Vollm.

Exekutionsbewilligung.
Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Kosten der betreibenden Partei werden mit ...63 S 24 g bestimmt.
Gesuch um Pfändung und Überweisung sowie Zwangsexekution.

Exekutionsgericht Wien.
Wien, I/1, Riemergasse 7,
Abt. XX, am 19/11 1926

Dr. Otto [illegible]
[illegible]

Auf Grund des beigelegten vollstreckbaren Beschlusses des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 29. September 1926 G.Zl. U I 286/25/25 beantragt die betreibende Partei folgende

Exekutionsbewilligung:

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei von a.) 1.102.-S,b.) 42.48 S und c.) 20.89 S und zwar gegen alle vier Verpflichteten auf den Betrag von 1.102.-S gegen den ersten,dritten und vierten Verpflichteten auf den Betrag von weiteren 20.89 S,gegen den zweiten,dritten und vierten Verpflichteten auf weitere 42.48 S und der Kosten dieses Antrages wird

I.) gegen sämtliche Verpflichtete die Exekution durch Pfändung-Verwahrung-Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Parteien,in deren Wohnungen und Geschäftslokalen befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO angeführten Papiere und Einlagebücher

II.) gegen den Erstverpflichteten Anton Kuh,überdies die Pfändung der ihm als Schauspieler bei dem Arbeitsgeber,Theater i.d.Josefstadt Wien VIII.Josefstädterstrasse 26a,Direktion Max Reinhardt,angeblich zustehenden Bezüge aus dem Arbeitsverhältnisse,

III.) gegen den Zweitverpflichteten Dr.Fritz Kaufmann,überdies die Pfändung der ihm als Redakteur beim Kronos-Verlag A.G.Wien I.Wipplingerstrasse 32 angeblich zustehenden Bezüge aus dem Dienstverhältnisse

IV.) Ueberweisung der gepfändeten Bezüge zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen und zwar in folgendem Ausmasse bewilligt:

Von der Gesamtsumme der Bezüge müssen der verpflichteten Partei für das Jahr mindestens 500.-S bei Bezügen über 500.-S bis einschliesslich 2000.-S vom Ueberschuss überdies zwei Drittel und bei Bezügen über 2000.-S bis einschliesslich 4000.-S von weiteren Ueberschusse überdies die Hälfte freibleiben.Der Ueeberschuss über 4000.-S unterliegt der Exekution ohne Beschränkung.Sind Naturalbezüge in Anschlag zu bringen,so müssen der verpflichteten Partei an Geldzulagen für das Jahr nur mindestens 200.-S freibleiben.

Dem Dienstgeber als Drittschuldner wird verboten,die gepfändeten Bezüge an die verpflichtete Partei auszubezahlen.Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Bezüge und insbesondere deren gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt.Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei ein Pfandrecht erworben.

Die Fahrnisexekution ist auf Anmelden zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet die tarifmässigen zuzüglich 1.-S für neue Vollmacht.

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Franz Kuh.

22 Nov. 1926

An das

E x e k u t i o n s g e r i c h t

W i e n .

-.-.-.-.-.-.-.-.

Betreibende Partei:Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.
Hintere Zollamtstrasse 3
durch:

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. 62-2-62.

Verpflichtete Parteien:1.) Anton Kuh, Schriftsteller, Wien III.
Beatrixgasse 1a Hotel Beatrix

2.) Dr. Fritz Kaufmann, Redakteur, Wien VIII.
Piaristengasse 56

3.) Emmerich Bekessy, Zeitungsherausgeber,
Wien VI. Linke Wienzeile 88

4.) "Kronos-Verlag" A.G. in Wien I.
Nipplingerstrasse 32

wegen 1.102.-S und 42.48 S u.20.89 S
s.Ng.

5 fach
3 Rubr.
1 Vollm.

Gesuch um Fahrnis- und Forderungsexekution.

Auf Grund des beigelegten vollstreckbaren Beschlusses des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 29. September 1926 G.Z. U I 286/25/25 beantragt die betreibende Partei folgende

Exekutionsbewilligung:

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei von a.) 1.102.-S, b.) 42.48 S und c.) 20.89 S und zwar gegen alle vier Verpflichteten auf den Betrag von 1.102.-S gegen den ersten, dritten und vierten Verpflichteten auf den Betrag von weiteren 20.89 S, gegen den zweiten, dritten und vierten Verpflichteten auf weitere 42.48 S und der Kosten dieses Antrages wird

I.) gegen sämtliche Verpflichtete die Exekution durch Pfändung-Verwahrung-Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Parteien, in deren Wohnungen und Geschäftslokalen befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO angeführten Papiere und Einlagebücher

II.) gegen den Erstverpflichteten Anton Kuh, überdies die Pfändung der ihm als Schauspieler bei dem Arbeitgeber, Theater i.d. Josefstadt Wien VIII. Josefstädterstrasse 26a, Direktion Max Reinhardt, angeblich zustehenden Bezüge aus dem Arbeitsverhältnisse,

III.) gegen den Zweitverpflichteten Dr. Fritz Kaufmann, überdies die Pfändung der ihm als Redakteur beim Kronos-Verlag A.G. Wien I. Wipplingerstrasse 32 angeblich zustehenden Bezüge aus dem Dienstverhältnisse

IV.) Ueberweisung der gepfändeten Bezüge zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen und zwar in folgendem Ausmasse bewilligt:

Von der Gesamtsumme der Bezüge müssen der verpflichteten Partei für das Jahr mindestens 500.-S bei Bezügen über 500.-S bis einschliesslich 2000.-S vom Ueberschuss überdies zwei Drittel und bei Bezügen über 2000.-S bis einschliesslich 4000.-S vom weiteren Ueberschusse überdies die Hälfte freibleiben. Der Ueeberschuss über 4000.-S unterliegt der Exekution ohne Beschränkung. Sind Naturalbezüge in Anschlag zu bringen, so müssen der verpflichteten Partei an Geldzulagen für das Jahr nur mindestens 200.-S freibleiben.

Dem Dienstgeber als Drittschuldner wird verboten, die gepfändeten Bezüge an die verpflichtete Partei auszubezahlen. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Bezüge und insbesondere deren gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt. Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei ein Pfandrecht erworben.

Die Fahrnisexekution ist auf Anmelden zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet die tarifmässigen zuzüglich 1.-S für neue Vollmacht.

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Kraus - Kuh.

18. Nov 1926

Exekutionsgericht Wien.
Eingelangt am 18. NOV. 1926 ...Uhr....Min
.....fach, mit.....Beilagen
.....Rubriken.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

An das

Exekutionsgericht

Wien.

Betreibende Partei: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.
Hintere Zollamtsstrasse 3
durch:

Verpflichtete Parteien: 1.) Anton Kuh, Schriftsteller, Wien III.
Beatrixgasse 1a Hotel Beatrix.

2.) Dr. Fritz Kaufmann, Redakteur, Wien VIII.
Piaristengasse 56

3.) Emerich Bekessy, Zeitungsherausgeber.
Wien VI. Linke Wienzeile 88

4.) "Kronos-Verlag" A.G. in Wien I.
Wipplingerstrasse 32

wegen 1.102.-S und 42.48 S u. 20.89 S
s.Hg.

5 fach
3 Rubr.
1 Vollmacht

Gesuch um Fahrnis- und Forderungsexekution.

12.50.

1.75. 7.—

Auf Grund des beigelegten vollstreckbaren Beschlusses des Strafbezirksgerichtes I in Wien von 29. September 1926 G.Zl. U I 286/25/25 beantragt die betreibende Partei folgende

Exekutionsbewilligung:

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei von a.) 1.10 S.-S.b.) 42.48 S und c.) 20.89 S und zwar gegen alle vier Verpflichteten auf dem Betrag von 1.10 S.-S. gegen den ersten dritten und vierten Verpflichteten auf dem Betrag von weiteren 20.89 S gegen den zweiten, dritten und vierten Verpflichteten auf weitere 42.48 S und der Kosten dieses Betrages wird d

I.) gegen sämtliche Verpflichtete die Exekution durch Pfändung, Verwahrung-Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Parteien, in deren Wohnungen und Geschäftslokalen befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 ZO. angeführten Papiere und Einlagebücher

II.) gegen den Erstverpflichteten Anton Kuh, überdies die Pfändung der ihm als Schauspieler bei dem Arbeitgeber Theater i.d.Josefstadt Wien VIII, Josefstädterstrasse 26a Direktion Max Reinhardt, angeblich zustehenden Bezüge aus dem Arbeitsverhältnisse,

III.) gegen den Zweitverpflichteten Dr. Fritz Kaufmann, überdies die Pfändung der ihm als Redakteur beim Kronos-Verlag A.G. Wien I. Wipplingerstrasse 32 angeblich zustehenden Bezüge aus dem Dienstverhältnisse

IV.) Ueberweisung der gepfändeten Bezüge zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen und zwar in folgendem Ausmasse bewilligt.

Von der Gesamtsumme der Bezüge müssen der verpflichteten Partei für das Jahr mindestens 500.-S, bei Bezügen über 500.-S bis einschliesslich 2000.-S vom Ueberschuss überdies zwei Drittel und bei Bezügen über 2000.-S bis einschliesslich 4000.-S vom weiteren Ueberschuss überdies die Hälfte freibleiben. Der Ueberschuss über 4000.-S unterliegt der Exekution ohne Beschränkung. Sind Naturalbezüge in Anschlag zu bringen, so müssen der verpflichteten Partei an Geldzulagen für das Jahr nur mindestens 200.-S freibleiben.

Dem Dienstgeber als Drittschuldner wird verboten, die gepfändeten Bezüge an die verpflichtete Partei auszubezahlen. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Bezüge und insbesondere deren gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt. Mit Zustellung dieses Drittzahlungsverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei ein Pfandrecht erworben.

Die Fahrnisexekution ist auf Anmelden zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet die tarifmässigen zuzüglich 1.-S für neue Vollmacht.

Karl Kraus.

DIE SCHAUSPIELER
im
THEATER IN DER JOSEFSTADT
unter der Führung von
MAX REINHARDT

Direktion:
MAX REINHARDT

WIEN
VIII., Josefstädterstraße 26
Telephon 28-2-53, 28-2-54

11.Dezember 1926

Herrn

Dr, Oskar S a m e k ,

W i e n I.
Schottenring 14.

Betrifft:
Exekution Karl K r a u s
gegen Anton K u h .

Durch das Exekutionsgericht erhielten wir die Exekutionsbewilligung in obiger Angelegenheit. Wir erlauben uns hiezu zu bemerken, dass Herr Anton K u h von uns Urlaub auf unbestimmte Zeit erbeten und auch erhalten hat. Da dies vor dem 18.November 1926 war und Herr Kuh an diesem Tage das letzte Mal gespielt hat, waren wir nicht in der Lage dem Auftrage des Exekutionsgerichtes nachzukommen.

Wir haben daher die Exekutionsbewilligung als undurchführbar dem Gerichte zur Verfügung gestellt und bitten hievon gefl. Kenntnis nehmen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Theater in der Josefstadt
Direktion
Max Reinhardt

EINGESCGRIEBEN.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Klaus - Kuh.

13. Dez. 1926

E XV 865°/26

B e s c h l u s s

In der Exekutionssache er betreibenden Partei Karl K r a u s in Wien ,gegen die verpflichtete Partei Anton K u h , und Consorten ,wegen 1.102 S und andere Forderungen , wird die betreibende Partei verständigt, dass laut Mitteilung des Theatersin der Josefstadt Herr Anton K u h am 18. November das letzte Mal dortselbst gespielt hat ,Genannter wurde vor dem 18. Nov. auf unbestimmte Zeit beurlaubt. Die Exekutionsbewilligung kann daher nicht durchgeführt werden.

Exekutionsgericht Wien 1, Riemergasse 7
Abtlg. XV ,am 17.Dezember 1926

Dr. Otto Hauke.
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleidirektor:

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Krauss - Nachl.

27. Dez 1926

19.42 Beilagen

RECHTSANWALTSKANZLEI
Dr. OSKAR GAMEK
WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

Kraus

ča Kuk

Ehetrennungssache

Diwald - Wlasak

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

25. Jänner 6.

Dr.S./W. Betrifft: Kraus - Kuh.

Wohlgeboren

Herrn Dr. Johann T r e u l i c h

Rechtsanwalt

W I E N I.

Haarhof No. 4.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Unter Hinweis auf meine telefonisch vorgebrachte Bitte, ersuche ich Sie, meinem Kanzleibeamten die Urteile in Sachen Wiewald- Wlassak zu übergeben, eventuell eine Ermächtigung zur Einsichtnahme in den Akt.

Mit besten Dank und vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Durch Kanzlei.

LANDESBIBL. WIENER STADT-U.

Betrifft: Kraus - Kuh

expediert am 25. Jänner 1926.

durch Kanzlei!

U 147950
3 a

Karl Kraus

Kuh Anton Fritz
Dr. Kaufmann

wegen E. D.

Z. Z. U I 236/25

Kom. 10.11.25

ℓ 147950

REICHSANWALTSKAMMER
DEUTSCHER
WIEN I SCHOTTENRING

3c

Kraus

Karl

44/2138

ca. Dr Kaufmann

Fritz

Kuk

Anton

Band I Nr. 19

Kraus - Dr Kaufmann, Kuk

Vorl. 10. 11. 41